



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit zur Teilrevision der Verordnung über die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV) Stellung nehmen zu können.

Mit der Teilrevision KJFV wird der Stärkung der Kinderrechte auf nationaler Ebene Rechnung getragen. Durch die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen sowie durch die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte wird dem parlamentarischen Auftrag ([19.3633] Motion Ruedi Noser vom 17. Juni 2019 "Ombudsstelle für Kinderrechte") sowie der UN-Kinderrechtskonvention in sinnvoller Weise nachgekommen. Den Kantonen und Gemeinden kommt damit weiterhin die Aufgabe zu, ein Kinder- und Jugendhilfesystem (Kinder- und Erwachsenenschutz; Beratung, Förderung, Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien) bereit zu stellen. Der Bund kann gestützt auf die Anpassung der KJFV (Ergänzung Art. 3 f sowie neuer Art. 44 a) seine Informations-, Beratungs- und Koordinationsaufgaben sowie Finanzhilfen auf den Bereich der Kinderrechte ausbauen.

Die Kinder- und Jugendförderung setzt sich beim Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen für ein schrittweises Einüben von Selbstständigkeit, die Entwicklung von Autonomie und sozialer Verantwortung von jungen Menschen ein. Mit einer schweizweiten Förderung der Kenntnisse über Kinderrechte bei Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und nutzen können. Da die Kinderrechte Ausgangspunkt und Basis der Arbeit und Politik in Bezug auf Kinder und Jugendliche geworden sind und der Bund die Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert hat, begrüsst der Regierungsrat die Stärkung der Kinderrechte im Rahmen der geltenden KJFV.

Der Regierungsrat stimmt der Teilrevision der KJFV zu und bedankt sich für die Berücksichtigung der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- kinderjugend@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
kinderjugend@bsv.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Stärkung der Kinderrechte, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und stimmt dieser Vorlage ohne Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Döng

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Per E-Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2024

Reg.: jba – 8.52

Stellungnahme des Vorstands SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung, mit der die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» umgesetzt werden soll, Stellung nehmen zu können.

Einleitend sei daran erinnert, dass sich die Plenarversammlung der SODK bereits im Januar 2020 in einer offiziellen Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Anhörung vor der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) grundsätzlich für die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte ausgesprochen hat.

Der Vorstand SODK begrüsst den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Er hält dies, gerade auch angesichts der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, für einen bedeutsamen Schritt und betont, dass die SODK bestrebt ist, gemeinsam mit dem Bund diesen Bereich zu entwickeln.

Allerdings hält der Vorstand SODK den Vernehmlassungsentwurf für zu wenig ambitioniert. Nach Ansicht der SODK werden die diesbezüglichen Empfehlungen des UN-Ausschusses von 2021 an die Schweiz¹ nur teilweise berücksichtigt. Zudem entfernt sich das vorgeschlagene Modell erheblich von der Hauptforderung der Motion: dem Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss.

SODK sieht Priorität bei der Ombudsstelle

Während die Motion 19.3633 die Schaffung einer unabhängigen Stelle fordert, um den Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz zu erleichtern und sie zu beraten, soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben beauftragt werden: a) die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen; b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; c) die Beratung von Behörden; d) die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Die im bundesrätlichen Entwurf genannten Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz weichen somit vom idealen Modell einer unabhängigen

¹ 2021 wiederholte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine früheren Empfehlungen an die Schweiz und regte sie insbesondere dazu an: a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt; b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen; c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).

Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) gemäss einer Studie des BSV ab² und sind nach Ansicht des Vorstands SODK weniger prioritär und subsidiärer³ als der Hauptaufgabenbereich, der in der Motion gefordert wurde.

Insofern bedauert der Vorstand SODK, dass der Bundesrat in seinem Entwurf zur Umsetzung der Motion 19.3633 nicht vorsieht, eine unabhängige Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zumindest zu unterstützen, die hauptsächlich der Mediation und dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dient. Gemäss SODK handelt es sich hierbei um eine wichtige Lücke im gegenwärtigen System. Die meisten heutigen Organisationen erfüllen nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie keine Rechtsberatung anbieten. Damit Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, diese Rechte auch geltend machen können und einfacher Zugang zur Justiz erhalten, sollten sie über die reine Beratung hinaus auf niederschwellige Weise eine engere Begleitung in Anspruch nehmen können.

Für eine unabhängige, vom Bund unterstützte nationale Institution

Im August 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ein Grundlagenpapier⁴ zu diesem Thema, in dem sie ein Modell für eine Nationale Ombudsstelle Kinderrechte mit einem breiten, auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnittenen Mandat vorschlug. Der Vorstand SODK unterstützt das von der EKKJ vorgeschlagene Modell in seinen Grundzügen und spricht sich für die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen, mit den nötigen Mitteln ausgestatteten nationalen Ombudsstelle aus, die auf Bundesebene in einer gesetzlichen Grundlage verankert und vom Bund finanziert werden soll. Sollte der Bund den Aufbau und Betrieb einer solchen verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle nicht alleine unterstützen können, so schlägt der Vorstand SODK ein gemeinsames Engagement vor⁵. Diese Stelle sollte in der Lage sein, die Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Landessprachen zu beantworten und die Beratung von Fragen im Bundesrecht wie auch in kantonalem Recht gewährleisten zu können. Im Idealfall sollte mindestens eine dezentralisierte Stelle pro Sprachregion geschaffen werden, die direkt der nationalen Stelle unterstellt ist. Nach Ansicht des Vorstands SODK muss die Frage, ob die künftige Institution Beschwerden von Kindern und Jugendlichen behandeln darf noch eingehend rechtlich analysiert werden. Seiner Meinung nach wäre die UMRİK in Bereichen, in denen das Bundes- oder das kantonale Recht bereits Möglichkeiten zur Beschwerde gegen Behördenentscheide vorsieht, nicht befugt, individuelle Beschwerden zu behandeln⁶. Die Rolle der UMRİK sollte in solchen Fällen im Wesentlichen darin bestehen, Kinder und Jugendliche zu orientieren und zu begleiten, damit sie die Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und -anwälten) rechtlich vertreten lassen können.

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Kantone solche kantonalen oder interkantonalen Ombudsstellen schaffen und ist lediglich bereit, sie dabei fachlich zu unterstützen. Der Vorstand SODK hält dies für den falschen Weg und spricht sich gegen die Einführung eines neuen Absatzes 3⁷ in Artikel 3 KJFV aus, wie dies im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird. Seiner Ansicht nach wären von der Verwaltung unabhängige dezentralisierte Stellen, die direkt der nationalen Ombudsstelle unterstellt

²Das ideale Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) sollte gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie 2 sieben Aufgabenbereiche umfassen: 1) Gesetzgebung und Politik, 2) «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben, 3) Monitoring der staatlichen Compliance, 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (nachfolgend KRK), 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte, 6) Partizipation der Kinder, 7) Vernetzung. Der Entwurf des Bundesrates betrifft hauptsächlich die Aufgabenbereiche 4, 5 und 7 des idealen Modells einer UMRİK, während die Motion prioritär auf die Aufgabenbereiche 2 und 6 ausgerichtet war.

³ Auch angesichts der Tatsache, dass ein Teil der Aufgaben in diesen Bereichen in der Schweiz bereits von verschiedenen Organisationen wahrgenommen wird. Wir kommen im Weiteren darauf zurück.

⁴ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, [Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz](#) (2020).

⁵ Betreffend die Feststellung im erläuternden Bericht des Bundesrates, die Schaffung einer solchen Struktur müsse unter Beachtung der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik erfolgen, stellt der Vorstand SODK klar, dass er die vorgenommene Analyse des rechtlichen Rahmens nicht teilt.

⁶ «Behandeln» bedeutet hier, selbst eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob die Rechte des Kindes missachtet wurden, oder das Kind direkt vor Gericht zu vertreten.

⁷ Gemäss diesem Absatz könnten sich Kantone bei fachlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Kinderrechtsinstitution, die die Form einer kantonalen Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen hätte, an das BSV wenden.

sind, eine viel bessere Lösung. Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, in dem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Es besteht ein hohes Risiko für ein ungleiches Angebot in den einzelnen Kantonen, da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben enthält. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses von 2021 widersprechen. Die Vermittlung zwischen einem Kind und einer administrativen (oder subventionierten) Stelle ist zudem keine prioritäre Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, sondern muss von einer unabhängigen Struktur wahrgenommen werden, da Verwaltungen nicht gleichzeitig «Richter und Partei» sein können. Der Zugang zu diesem spezifischen Angebot sollte auf der Grundlage des Prinzips gewährt werden, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz haben (Art. 11 BV). Es muss sichergestellt werden, dass jede minderjährige Person, unabhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz, die Möglichkeit hat, eine unterstützende Begleitung und Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre Interessen und Rechte im Umgang mit öffentlichen Verwaltungen oder Behörden verteidigen zu können⁸. Diese besondere Unterstützung ist Kindern und Jugendlichen zu gewähren, weil sie aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife nur eingeschränkt fähig sind, dies aus eigener Kraft zu tun. Es geht hier also in erster Linie um Menschenrechte und Chancengleichheit und nicht um eine Frage der Kinder- und Jugendpolitik. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass das Prinzip der Gleichbehandlung ein Grundprinzip der KRK ist.

Der Vorstand SODK erinnert weiter daran, dass es die Bundesversammlung war, die 1997 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat. Daher ist seiner Ansicht nach der Bund hauptsächlich für die Umsetzung verantwortlich. Die Kantone spielen hier eine subsidiäre Rolle. Sie sind aber nicht untätig und bringen sich bei Fragen ein, die sie direkt betreffen. So hat beispielsweise die Plenarversammlung der SODK im Mai 2023 einen Massnahmenplan 2023–2026 im Zusammenhang mit den Kinderrechten verabschiedet.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden

Im Übrigen erachtet es der Vorstand SODK als wichtig, auch Massnahmen in anderen Bereichen als den oben (in Verbindung mit einem idealen UMRK-Auftrag) erwähnten zu ergreifen. Diese sind jedoch weniger prioritär, da einige Aufgaben in diesen Bereichen bereits von verschiedenen Organisationen wahrgenommen werden. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird bezüglich der vom BSV in Auftrag gegebenen Bestandesaufnahme der Schwerpunkt klar auf die festgestellten Lücken beim Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz und weniger auf die anderen Aufgabenbereiche gelegt. Der Vorstand SODK fordert den Bundesrat daher auf, seinen Entwurf zu überarbeiten und darin auch den seiner Ansicht nach prioritären Aufgabenbereiche «Mediation» aufzunehmen.

Wenn der Bund die Kinderrechte in der Schweiz tatsächlich stärken will, so muss er sich nach Ansicht des Vorstands SODK solide Grundlagen und klare Zielsetzungen geben. Mit dem vorliegenden Entwurf, der hauptsächlich die Delegation von Aufgaben im Bereich der Koordination, Angebotserhebung und Vernetzung an einen externen Partner vorsieht, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein.

Mit Blick auf die Aufgaben, welche der Bund gemäss dem Vernehmlassungsentwurf auslagern will, muss nach Ansicht des Vorstands SODK zwingend geklärt werden, wie die heutigen Stellen, die teilweise bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung oder auch der Bereitstellung von Fachwissen wahrnehmen⁹, mit der künftigen

⁸ Wie bereits erwähnt, ist der Vorstand SODK der Ansicht, dass sich die Rolle der UMRK dort, wo das nationale oder das kantonale Recht bereits Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheide der Behörde vorsieht, darauf beschränken sollte, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einer im betreffenden Bereich spezialisierten Fachperson (Kinderanwältin oder Kinderanwalt) zu erleichtern.

⁹ Namentlich auf nationaler und interkantonalen Ebene werden die verschiedenen im Entwurf des Bundesrats vorgesehenen Aufgaben bereits zu einem grossen Teil vom BSV beziehungsweise im Rahmen der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) wahrgenommen. Andere Organisationen kümmern sich ebenfalls um einige dieser Aufgaben, so beispielsweise das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, das Internationale Institut für Kinderrechte usw.

Kinderrechtsinstitution zusammenarbeiten sollen und wie die Aufgaben verteilt werden sollen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Vorstand SODK ist insbesondere der Auffassung, dass bereits heute ein regelmässiger Austausch zwischen den wichtigsten Akteuren zumindest auf Bundes- und Kantonsebene stattfindet. Zudem wird darauf zu achten sein, dass in den verschiedenen Sprachregionen ein identisches und qualitativ hochstehendes Angebot zur Verfügung steht.

Betreffend die spezifische Aufgabe einer Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die gemäss Vernehmlassungsentwurf der nationalen Institution übertragen werden soll, müssten nach Ansicht des Vorstands SODK die Konturen eines solchen Auftrags geklärt werden. Das BSV und die SODK haben diese Aufgabe in den beiden vorangegangenen Zyklen teilweise bereits wahrgenommen, indem sie die Empfehlungen analysiert und anschliessend ein Massnahmenpaket verabschiedet haben. Der Vorstand SODK erachtet es auch hier als wichtig, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Empfehlungen auf genereller Ebene an Bund und Kantone

Schliesslich fragt sich der Vorstand SODK auch, ob es im aktuellen Kontext überhaupt sinnvoll ist, eine umfassende Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz durchzuführen, wenn im Anschluss nicht zusätzliche finanzielle Mittel von Bund und Kantonen bereitgestellt werden, um die Empfehlungen der Institution umzusetzen. Sollte dennoch eine nationale Kinderrechtsinstitution damit beauftragt werden, müsste diese Analyse unabhängig durchgeführt werden, auf standardisierten Kriterien beruhen und auf globaler Ebene erfolgen. Die daraus hervorgehenden Empfehlungen sollten allgemein an Bund und Kantone gerichtet werden. Der Vorstand SODK möchte nicht, dass die neue Institution sich darauf fokussiert, auf Lücken bestimmten Kantonen hinzuweisen oder gar eine Art «Rangliste» abzufassen.

Abschliessend bittet der Vorstand SODK den Bundesrat, seinen Entwurf grundlegend zu überarbeiten, sich dabei an erfolgreichen Modellen im Ausland zu orientieren und die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um eine unabhängige und qualitativ hochstehende Struktur im Interesse der Kinder und Jugendlichen in unserem Land zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

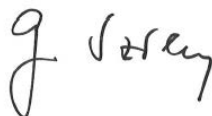
Freundliche Grüsse

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 309/2024 27. März 2024
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV). Schreiben des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Eine für Kinder und Jugendliche direkt zugängliche, unabhängige Stelle ist die Kernforderung der überwiesenen Motion Noser «193633, Ombudsstelle für Kinderrechte», die mit der vorgelegten KJFV-Teilrevision erfüllt werden soll. Es erstaunt deshalb, dass der Aspekt des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zur Justiz in der Vernehmlassungsvorlage gänzlich fehlt.

Zudem teilt der Regierungsrat die Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen zum rechtlichen Rahmen nicht. Was die Finanzierung anbelangt, ist er der Meinung, dass die Zuständigkeit für eine (oder mehrere¹) Ombudsstelle(-n) beim Bund liegen muss. Artikel 3 Absatz 2 bezieht sich lediglich auf die Weiterentwicklung und Vernetzung der Akteure und Artikel 3 Absatz 3 enthält bloss eine Kann-Formulierung bezüglich fachlicher Unterstützung. Die Verantwortung für den Aufbau und Betrieb entsprechender Stellen wird mit Verweis auf die Kompetenzteilung bei den Kantonen verortet. Bei einer Ombudsstelle handelt es sich aber nicht um eine Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne, sondern um eine durch eine unabhängige Stelle zu erbringende Leistung, welche primär im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes steht, das durch den Bund ratifiziert wurde.


¹ Zum Beispiel nach Sprachregionen

Unter der Bedingung, dass dafür keine Verfassungsänderung notwendig ist, beantragt der Regierungsrat daher eine Überarbeitung der Vorlage im Sinne der Motion Noser. Sowohl die entsprechende rechtliche Verankerung der Zuständigkeit als auch die Finanzierung sind auf Bundesebene vorzusehen.

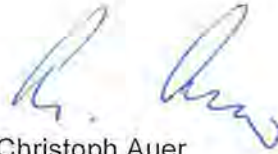
Der Regierungsrat stimmt der Vorlage unter diesen Bedingungen zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Phillippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Liestal, 12. März 2024

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) – Stellungnahme Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurden wir eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV, SR 446.11) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst das Engagement des Bundesrats, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Er hält jedoch den Anpassungsvorschlag des Bundesrats grundsätzlich für zu wenig ambitioniert. Zudem ist er nicht einverstanden mit der Absicht des Bundesrats, den Aufbau von Kinderrechtsinstitutionen im Wesentlichen den Kantonen zu übertragen. Mit der Teilrevision der KJFV sieht der Bundesrat vor,

1. die Zuständigkeit der fachlichen Weiterentwicklung und Vernetzung von Akteuren im Bereich der Kinderrechte beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu verankern (neuer Buchstabe f in Art. 3 Abs. 2),
2. dass das BSV die Kantone beim Aufbau von (inter-) kantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachlich begleiten kann (neuer Abs. 3 in Art. 3) und
3. dass das BSV eine geeignete Institution mit unterstützenden und koordinierenden Aufgaben im Bereich der Kinderrechte auf nationaler Ebene beauftragt (neuer Art. 44a). Die Aufgaben beinhalten:
 - die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
 - Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
 - die Beratung von Behörden sowie
 - die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Der Kanton Basel-Landschaft nimmt folgendermassen Stellung zu den drei Verordnungsanpassungen:

zu 1: Mit dieser Anpassung ist der Kanton Basel-Landschaft einverstanden.

zu 2: Die Kantone sollen gemäss Vorschlag des Bundes Kinderrechtsinstitutionen schaffen, welche Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen unterstützen. Sie können sich dabei vom Bund beraten lassen. Der Kanton Basel-Landschaft bezweifelt, dass auf dieser Grundlage ein Angebot entstehen wird, das den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses entspricht. Er sieht die Zuständigkeit zur Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle zur rechtlichen Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen auf Ebene des Bundes.

zu 3: Der Bundesrat möchte eine geeignete Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte beauftragen, jedoch ohne individuell beratende und vermittelnde Aufgaben einer Ombudsstelle. Der Kanton Basel-Landschaft bedauert, dass der Bundesrat davon absieht, eine nationale Ombudsstelle, die unabhängig ist und als Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kinder und ihre Bezugspersonen fungiert, zu schaffen, wie von der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» von Ständerat Ruedi Noser, welche dieser Teilrevision der KJFV zu Grunde liegt, gefordert wird. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und zu beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen.

Eine Bestandsaufnahme über die heutigen Angebote im Bereich Kinderrechte in der Schweiz, welche vom BSV in Auftrag gegeben wurde, eruiert einen klaren Bedarf einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Die Bestandsaufnahme kommt zum Schluss, dass

- die Kinder generell ungenügende Unterstützung erhalten, wenn sie Beschwerden bei Behörden und Gerichten einreichen wollen
- Rechtsbehelfe für Kinder zu wenig gut zugänglich und nicht kinderfreundlich seien
- den Kindern teilweise Beschwerdemöglichkeiten resp. Unterstützungsangebote fehlten, um eigenständig Beschwerde gegen behördliche oder im öffentlichen Auftrag getroffene Anordnungen zu erheben
- die Möglichkeit für Kinder, in teils schwierigen Situationen Unterstützung zu erhalten, schweizweit sehr unterschiedlich ausgestaltet sei und dem Anspruch auf Rechtsgleichheit nicht genüge.

Hinzu kommt, dass verschiedene wichtige Stellen sich deutlich für eine nationale Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche aussprechen. Es sind dies der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Empfehlungen von 2021 an die Schweiz)¹, der Europarat (Grundprinzipien und Empfehlungen zu den Aufgaben einer nationalen Ombudsstelle)², die Eidgenössische Kommission für Kinder- und

¹ 2021 wiederholte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine früheren Empfehlungen an die Schweiz und regte sie insbesondere dazu an: a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt; b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen; c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien). Abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Kinder- und Jugendpolitik > Kinderrechte.

² Zitiert in EDI, BSV «Änderungen der KJFV; Stärkung der Kinderrechte. Erläuterter Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Bern, 15.12.2023, S.3.

Jugendfragen (EKKJ) mit dem im Jahr 2020 verfassten Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte in der Schweiz³ sowie die SODK und deren Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP).

Unklar scheint im Vorschlag des Bundesrats, wie die heutigen Stellen, die teilweise bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung oder auch der Bereitstellung von Fachwissen wahrnehmen (wie das BSV, die KKJP und andere), mit der vorgeschlagenen nationalen, verwaltungsexternen Kinderrechtsinstitution zusammenarbeiten würden und wie die Aufgaben verteilt würden, ohne dass sich Doppelspurigkeiten ergeben. Wir nehmen bereits heute einen regelmässigen Austausch zwischen den wichtigsten Akteuren zumindest auf Bundes- und Kantonebene wahr.

Der Kanton Basel-Landschaft würde deshalb eine Anpassung des aktuellen Entwurfs der gesetzlichen Grundlagen begrüssen, damit die durch die Motion 19.3633 geforderte unabhängige Stelle auf nationaler Ebene eingerichtet werden kann, wo Kinder, deren Rechte verletzt werden und welche diesem Recht Gehör verschaffen wollen, niederschweligen Zugang zu einer entsprechend spezialisierten Beratung haben. Jede minderjährige Person soll, unabhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz, die Möglichkeit haben, eine unterstützende Begleitung und Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre Interessen und Rechte im Umgang mit öffentlichen Verwaltungen oder Behörden verteidigen zu können. Der Kanton Basel-Landschaft ist der Meinung, dass Kinder aufgrund ihres Alters und ihrer Reife zusätzliche Unterstützung brauchen. Dabei geht es in erster Linie um Menschenrechte und Chancengleichheit und nicht um eine Frage der Kinder- und Jugendpolitik.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

³ [Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte in der Schweiz](#)



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

per E-Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Basel, 27. Februar 2024

P231816

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt eine Stärkung der Kinderrechte auf nationaler Ebene auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) vom 30. September 2011 und befürwortet die Stossrichtung der angestrebten Teilrevision der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vom 3. Dezember 2021.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Koordination bestehender Angebote zielführender ist als die Schaffung einer zentralen Ombudsstelle auf Bundesebene. Die angestrebte Lösung des Bundesrats ermöglicht es dem BSV sowie einer vom BSV beauftragten Institution unterstützende und koordinierende Aufgaben auf nationaler Ebene wahrzunehmen und Kantone bei Bedarf in diesem Bereich zu unterstützen, mit dem Ziel die Kinderrechte schweizweit zu stärken.

Diverse kantonale Stellen nehmen bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung sowie der Bereitstellung von Fachwissen wahr. Die lokale Verankerung von Beratungs- und Vermittlungsangeboten ist ein zentrales Anliegen. Im Kanton Basel-Stadt besteht eine unabhängige Beschwerdestelle bei Konflikten zwischen der Bevölkerung und der kantonalen Verwaltung. Die kantonale Ombudsstelle steht allen Bevölkerungsgruppen – auch Kindern und Jugendlichen – offen. In Kombination mit Beratungsangeboten wie 147.ch von Pro Juventute und der Kinderanwaltschaft Schweiz bestehen entsprechende Angebote zur Vermittlung und Unterstützung in Beschwerdeprozessen. Grundsätzlich sind bestehende Angebote primär auf kantonaler Ebene zu fördern und zu stärken sowie bei Bedarf entsprechend auszubauen. Insbesondere gilt es, in diesem Bereich Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Frau Chantal Müller, chantal.mueller@bs.ch, Tel. 061 267 84 73, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : kinderjugend@bsv.admin.ch

Fribourg, le 12 mars 2024

2024-151

Consultation relative à la mise en œuvre de la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant »

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État du canton de Fribourg vous remercie de la possibilité de prendre position concernant la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse visant à mettre en œuvre la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant ».

Le Conseil d'État salue la volonté du Conseil fédéral de s'engager pour renforcer les droits de l'enfant en Suisse. Il regrette toutefois que le projet ne réponde que partiellement aux recommandations de 2021 du Comité de l'ONU des droits de l'enfant à la Suisse sur ce thème. Il constate surtout que le modèle proposé s'éloigne de la principale demande de la motion qui chargeait le Conseil fédéral d'élaborer un projet de base légale pour instituer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant.

Domaines d'action de la future institution : priorité à revoir

Alors que la motion 19.3633 demandait la création d'une structure indépendante pour renforcer l'accès des enfants et des jeunes à la justice, le projet du Conseil fédéral prévoit de confier à une institution appropriée les tâches suivantes : a) élaboration et mise à disposition de connaissances spécialisées, b) analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, c) conseil aux autorités, d) mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant.

Le Conseil d'État regrette que, dans son projet, le Conseil fédéral n'étudie pas de manière plus approfondie la création ou le soutien à la création d'une structure indépendante dont la tâche principale serait la médiation et l'accès des enfants et des jeunes à la justice. Aujourd'hui, diverses instances dispensent des conseils aux enfants et aux jeunes. Toutefois, la plupart de ces organisations réalisent d'autres tâches que le travail d'un bureau de médiation ou un accompagnement juridique. En effet, pour que des enfants et des jeunes qui estiment que leurs droits sont lésés puissent les faire valoir et avoir plus facilement accès à la justice, un accompagnement plus soutenu qu'un simple conseil devrait leur être accessible. Avant d'écarter la création d'une telle structure, il serait judicieux de faire une étude concrète, sur le terrain, pour connaître et spécifier les besoins des enfants et des jeunes en la matière. Cela permettrait de cibler et de dimensionner l'offre et rester ainsi conforme au principe de proportionnalité. En fonction des éventuelles lacunes, il s'agira de compléter le dispositif actuel de sorte à permettre d'améliorer significativement la participation des enfants et des jeunes ainsi que la prise en compte de leurs droits.

Examen d'une institution nationale indépendante soutenue par la Confédération

En août 2020, la Commission fédérale de l'enfance et de la jeunesse (CFEJ) a publié un document de référence¹ sur le thème qui proposait un modèle de bureau de médiation national pour les droits de l'enfant avec un mandat large adapté à la réalité de la Suisse. En particulier, la compatibilité avec le fédéralisme dans des domaines souvent de compétence cantonale et surtout l'interaction avec les nombreuses offres de médiation administrative et judiciaire (médiation scolaire, médiations cantonales, conciliations judiciaires etc.) devraient être clarifiées. Il en va de même pour l'interaction avec l'appui administratif et juridique déjà opérationnel (curatelles, assistance judiciaire, LAVI, prestations de conseil diverses) et les voies de droit ordinaires. Le Conseil d'État estime qu'il est indispensable de clarifier comment les entités actuelles qui assument déjà en partie des tâches de promotion et de défense des droits de l'enfant, de mise en réseau ou encore de mise à disposition de connaissances spécialisées devraient collaborer avec la future Institution des droits de l'enfant et comment les tâches devraient être réparties afin notamment d'éviter des doublons.

Dans ce sens, le Conseil d'État soutient l'étude et l'approfondissement du modèle proposé par la CFEJ et est ouvert à la création d'une instance nationale indépendante de l'administration, dotée des moyens nécessaires, ancrée dans une base légale au niveau fédéral et financée par le Confédération. Ce bureau devrait cependant être à même de répondre aux demandes des enfants et des jeunes dans les différentes langues nationales. Dans l'idéal, au moins un bureau décentralisé par région linguistique, directement rattaché au bureau national, devrait être créé, de sorte à ce que l'accessibilité pour les enfants et les jeunes habitant des cantons bilingues, comme Fribourg, soit assurée.

En conclusion, le projet actuel, qui prévoit principalement de déléguer des tâches de coordination, de recensement d'offres et de mise en réseau à un partenaire externe, ne permettra pas d'atteindre l'ensemble des buts. Le Conseil d'État invite donc le Conseil fédéral à revoir son projet et à y intégrer également les domaines d'action d'après lui prioritaires que sont la « médiation » et la « participation des enfants ».

Analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant

En ce qui concerne la tâche spécifique d'analyser la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, une tâche qui selon le projet soumis en consultation serait attribuée à l'institution nationale, le Conseil d'État fait sienne l'appréciation de la CDAS et estime que les contours d'une telle analyse devraient être clarifiés. En effet, l'OFAS et la CDAS ont déjà fait en partie ce travail lors de deux précédents cycles périodiques en analysant les recommandations et adoptant ensuite un train des mesures. Le Conseil d'État estime que pour cette tâche également, il convient d'éviter les doublons. Le Conseil d'État se pose enfin la question de la pertinence, dans le contexte actuel, de mener une analyse globale de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse si des moyens financiers supplémentaires ne sont pas ensuite prévus par la Confédération pour mettre en œuvre les recommandations de l'institution. Si une tâche de ce type devait tout de même être attribuée à une institution nationale des droits de l'enfant, ladite analyse devrait être menée de manière indépendante, s'appuyer sur des critères standardisés et réalisée au niveau global. Les recommandations qui en découleraient devraient être formulées de manière générale à l'attention de la Confédération et des cantons. Le Conseil d'État ne souhaite en aucun cas que la nouvelle institution ait la possibilité de pointer explicitement les lacunes dans un canton particulier ou un autre.

¹ [Commission fédérale de l'enfance et de la jeunesse. Création d'un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant : document de référence \(2020\).](#)

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et pour le Service de l'enfance et de la jeunesse ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 17 avril 2024

Le Conseil d'Etat

1752-2024

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Par courriel : kinderjugen@bsv.admin.ch

**Concerne : ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ),
renforcement des droits de l'enfant**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'État du canton de Genève a pris connaissance de votre courrier du 15 décembre 2023 relatif à la procédure de consultation sur l'ordonnance de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant et vous transmet en annexe la position cantonale à la procédure de la consultation.


En vous remerciant de prendre en compte la position du canton de Genève, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant: récapitulatif de la prise de position du canton de Genève

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève vous remercie de la possibilité de prendre position concernant la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), visant à mettre en œuvre la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant ».

Il estime toutefois que le projet soumis en consultation manque d'ambition. En effet, il ne répond que très partiellement aux recommandations de 2021 du Comité de l'ONU à la Suisse sur ce thème¹. Il constate également que le modèle proposé s'éloigne fortement de la principale demande de la motion qui chargeait le Conseil fédéral d'élaborer un projet de bases légales pour instituer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant, indépendant de l'administration et aisément accessible aux enfants et aux jeunes de moins de 18 ans de toute la Suisse ainsi qu'à leurs proches.

Alors que la motion 19.3633 demande la création d'une structure indépendante pour renforcer l'accès des enfants et des jeunes à la justice et les conseiller, le projet du Conseil fédéral prévoit de confier à une institution appropriée les tâches suivantes : a) élaboration et mise à disposition de connaissances spécialisées, b) analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, c) conseil aux autorités, d) mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant. En référence au modèle idéal d'institution indépendante pour les droits de l'enfant (ci-après : IIIDE) présenté dans un rapport de l'office fédéral des assurances sociales (OFAS), les domaines d'action retenus dans le projet du Conseil fédéral pour renforcer les droits de l'enfant en Suisse sont donc différents², moins prioritaires et plus subsidiaires par rapport au principal domaine d'action qui avait été retenu dans le cadre de la motion.

Partant, il est regrettable que le Conseil fédéral ne prévoie pas, dans son projet pour mettre en œuvre la motion 19.3633, de créer ou du moins soutenir la création d'une structure indépendante dont la tâche principale serait la médiation et l'accès des enfants et des jeunes à la justice. Il s'agit d'une lacune importante dans le dispositif actuel. La plupart des organisations actuelles œuvrant dans ce domaine ne réalisent pas le travail d'un bureau de médiation car elles n'offrent pas un accompagnement juridique. En effet, pour que des enfants et des jeunes qui estiment que leurs droits sont lésés puissent les faire valoir et avoir plus facilement accès à la justice, un accompagnement davantage soutenu qu'un simple conseil devrait leur être facilement accessible.

¹ En 2021, le Comité de l'ONU des droits de l'enfant a réitéré ses recommandations antérieures et a recommandé la Suisse :

a) De créer rapidement un bureau de médiation pour les droits de l'enfant chargé de suivre et d'évaluer régulièrement les progrès accomplis aux niveaux fédéral et cantonal en ce qui concerne la réalisation des droits de l'enfant consacrés par la Convention et de recevoir, d'instruire et de traiter les plaintes déposées par des enfants d'une manière adaptée à leurs besoins;

b) De veiller à ce que les mécanismes indépendants de surveillance du respect des droits de l'homme disposent de ressources humaines, techniques et financières suffisantes pour mettre en œuvre la Convention et d'en contrôler l'application ; c) De garantir le plein respect des Principes concernant le statut des institutions nationales pour la promotion et la protection des droits de l'homme (Principes de Paris).

² Le mandat idéal d'une institution indépendante des droits de l'enfant (ci-après IIIDE) devrait, selon une étude réalisée sur mandat de l'OFAS, comprendre sept domaines d'action : 1) législation et politique, 2) actions « quasi juridiques » et de médiation, 3) surveillance de la conformité de l'État, 4) établissement de rapports sur la situation des enfants et la mise en œuvre de la Convention de l'ONU des droits de l'enfant (ci-après CDE), 5) éducation, promotion et sensibilisation dans le domaine des droits de l'enfant, 6) participation des enfants, 7) réseautage. Le projet du Conseil fédéral concerne principalement les domaines d'action 4, 5 et 7 du modèle idéal d'IIIDE alors que la motion visait prioritairement le domaine d'action 2 et 6.

A l'instar de la Commission fédérale de l'enfance et de la jeunesse (CFEJ), qui a publié un document de référence⁴ sur le thème, le Conseil d'Etat soutient dans ses grandes lignes le modèle proposé par la CFEJ et se prononce en faveur de la création d'une instance nationale indépendante de l'administration, dotée des moyens nécessaires, ancrée dans une base légale au niveau fédéral et financée par le Confédération. En effet, ce bureau devrait être à même de répondre aux demandes des enfants et des jeunes dans les différentes langues nationales et de pouvoir fournir des conseils sur les questions relevant tant du droit fédéral que du droit cantonal. Dans l'idéal, au moins un bureau décentralisé par région linguistique, directement rattaché au bureau national, devrait être créé. Son rôle devrait, dans ce type de cas, être principalement d'orienter et d'accompagner les enfants et les jeunes afin qu'ils puissent comprendre les procédures et, au besoin, se faire représenter juridiquement par des professionnels spécialisés (avocats ou avocates de l'enfant).

Le Conseil fédéral propose que les cantons créent de tels bureaux de médiation cantonaux ou intercantonaux et est simplement disposé à leur apporter un soutien spécialisé. Le Conseil d'Etat est d'avis que des bureaux régionaux indépendants de l'administration, directement rattachés à un bureau national, seraient une meilleure solution. Il faut éviter de créer en Suisse une offre qui aurait la forme d'un patchwork, chaque structure cantonale ayant sa propre organisation et son propre cahier des tâches. Il y a de forts risques que l'offre soit très inégale d'un canton à l'autre, aucun caractère contraignant n'étant prévu dans le projet. Or, cela serait contraire aux principes du respect de l'égalité de traitement entre les enfants et les jeunes en Suisse et aux recommandations du Comité de l'ONU de 2021. La tâche de médiation entre un enfant et un service administratif (ou subventionné) n'est en effet selon lui pas une tâche relevant prioritairement de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Il s'agit d'une mission qui doit être remplie par une structure indépendante, les administrations ne pouvant être à la fois « juge et partie ».

L'accès à cette offre spécifique devrait être accordé sur le principe que les enfants et les jeunes ont droit à une protection particulière (art. 11 Cst). Il s'agit de s'assurer que toute personne mineure, quel que soit son lieu de domicile en Suisse, ait la possibilité de se faire accompagner de manière soutenue et conseiller afin qu'elle puisse défendre ses intérêts et ses droits dans ses relations avec des administrations publiques ou des autorités. Ce soutien particulier lui étant accordé au regard de sa capacité limitée, due à son âge et à son degré de maturité, de le faire par ses propres moyens. Il est donc question ici en premier lieu des droits de l'homme et d'égalité des chances plutôt que d'une question relative à la politique d'enfance et de la jeunesse. En lien avec ce qui précède, il convient également de relever que le principe d'égalité est un principe fondamental de la Convention de l'ONU des droits de l'enfant (CDE).

Si la Confédération souhaite véritablement renforcer les droits de l'enfant en Suisse, le Conseil d'Etat est d'avis qu'elle doit se doter de bases solides pour y parvenir et d'objectifs clairs. Or, le projet actuel, qui prévoit principalement de déléguer des tâches de coordination, de recensement d'offres et de mise en réseau à un partenaire externe, ne permettra pas d'atteindre ce but.

En ce qui concerne les tâches que la Confédération prévoit d'externaliser dans le cadre du projet soumis en consultation, il est indispensable de clarifier comment les entités actuelles qui assument déjà en partie des tâches de promotion et de défense des droits de l'enfant, de mise en réseau ou encore de mise à disposition de connaissances spécialisées devraient collaborer avec la future Institution des droits de l'enfant et comment les tâches devraient être réparties afin notamment d'éviter des doublons.

⁴ Commission fédérale de l'enfance et de la jeunesse, Création d'un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant : document de référence (2020).

S'agissant de la tâche spécifique d'analyser la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, le projet soumis en consultation l'attribuerait à une institution nationale, les contours d'une telle analyse devraient être clarifiés. En effet, l'OFAS et la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) ont déjà fait en partie ce travail lors de deux précédents cycles périodiques en analysant les recommandations et adoptant ensuite un train des mesures.

Se pose enfin la question de la pertinence, dans le contexte actuel, de mener une analyse globale de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse si des moyens financiers supplémentaires ne sont pas ensuite prévus par la Confédération et par les cantons pour mettre en œuvre les recommandations de l'institution. Si une tâche de ce type devait être attribuée à une institution nationale des droits de l'enfant, ladite analyse devrait être menée de manière indépendante, s'appuyer sur des critères standardisés et réalisée au niveau global. Les recommandations qui en découleraient devraient être formulées de manière générale à l'attention de la Confédération et des cantons. Le Comité de la CDAS ne souhaite pas que la nouvelle institution s'applique à pointer explicitement les lacunes dans les cantons ou même à élaborer une sorte de classement.

En conclusion, le Conseil d'Etat demande au Conseil fédéral à revoir son projet en profondeur, en s'inspirant des modèles à l'étranger qui ont fait leur preuve et en allouant les ressources financières nécessaires à la réalisation d'une structure indépendante et de qualité, dans l'intérêt des enfants et des jeunes de notre pays.

Monsieur Stéphane Montfort, directeur adjoint de l'office de l'enfance et de la jeunesse (stephane.montfort@etat.ge.ch / 022.388.55.89) est à votre disposition comme personne de contact en cas de besoin de précisions.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössische Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Glarus, 26. März 2024
Unsere Ref: 2023-269

Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Die Initiative des Bundesrats zur Teilrevision der KJFV und zur Stärkung der Kinderrechte wird vom Kanton Glarus begrüsst. Die geplanten Verordnungsbestimmungen, welche die Zuständigkeit des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung im Bereich der Kinderrechte präzisieren, werden als wichtiger Beitrag für eine umfassende Umsetzung der Kinderrechte auf nationaler Ebene betrachtet.

Die Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte beauftragt den Bundesrat, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Die Rechtsgrundlagen müssten die notwendigen Kompetenzen bezüglich Informationsaustausch sowie Auskunftsrecht zwischen Behörden und Gerichten schaffen und die Finanzierung sicherstellen. Die Ombudsstelle müsse von der Verwaltung unabhängig sein und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein. Sie müsse zudem die Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig solle sie zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

2. Einschätzung

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, die dem Bund erlaubt, einen Dritten mit bestimmten Aufgaben im Bereich der Kinderrechte zu beauftragen, wird als sinnvoll und notwendig erachtet. Insbesondere die Aufgaben, die eine flächendeckende Wahrnehmung erfordern und über die Möglichkeiten der Kantone hinausgehen, sind von zentraler Bedeutung. Die Bereitstellung von Fachwissen, die Beratung von Behörden und die Vernetzung von Akteuren auf nationaler Ebene sind entscheidende Elemente, um die Umsetzung der Kinderrechte zu gewährleisten.

Eine effektive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Umsetzung der Kinderrechte ist von grosser Bedeutung. Die geplante Verordnung eröffnet Möglichkeiten zur Stärkung der Koordination und zur Verbesserung der fachlichen Expertise im Bereich der Kinderrechte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der aktuelle Vernehmlassungsvorschlag in zentralen Aspekten den vom Parlament erteilten politischen Auftrag aus der Motion 19.3633 Noser nicht vollständig berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung zielen darauf ab, die Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) zu stärken. Obwohl wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI begrüssen, sind wir der Meinung, dass eine nationale Ombudsstelle, wie sie in der Motion 19.3633 Noser vorgeschlagen wird, insbesondere für kleinere Kantone eine direktere und effektivere Unterstützung bieten könnte. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass kleinere Kantone möglicherweise nicht in der Lage sind, das erforderliche spezialisierte Know-how einzeln aufzubauen.

Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage betont die freiwilligen kantonalen Lösungen und eine ausschliesslich nationale Kinderrechtsinstitution ohne rechtliche Beratungsaufgaben. Zu beachten gilt es, dass dies für Kinder und Jugendliche aus kleineren Kantonen erhebliche Nachteile mit sich bringen könnte.

3. Fazit

Der Kanton Glarus begrüsst eine nationale, von der Verwaltung unabhängige Ombudsstelle mit niederschwelliger Beratungsfunktion. Diese soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu rechtlicher Beratung erhalten und zwischen ihnen und Fachpersonen vermittelt werden kann, damit schnelle und kostengünstige Lösungen gefunden werden können.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Kanton Glarus bereits seit einiger Zeit erfolgreich mit der nationalen privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte zusammenarbeitet. Diese Kooperation hat sich als äusserst effizient erwiesen und ermöglicht eine niederschwellige Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Die enge Verbindung zu den operativen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton gewährleistet eine effektive Umsetzung und Berücksichtigung der Bedürfnisse vor Ort.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

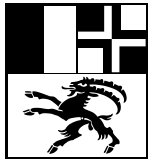


Benjamin Mühlemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): kinderjugend@bsv.admin.ch



Sitzung vom

2. April 2024

Mitgeteilt den

2. April 2024

Protokoll Nr.

278/2024

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Per E-Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch

**Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die Rechte von Kindern stärken will. Wir bedauern allerdings, dass der Vernehmlassungsentwurf deutlich zu wenig ambitioniert ist. Wir bezweifeln, dass mit der Delegation von Aufgaben im Bereich der Koordination, Angebotserhebung und Vernetzung an eine externe Stelle die Rechte von Kindern wesentlich gestärkt werden. Uns fehlen klare Zielsetzungen.

Im erläuternden Bericht des Bundesrats vermissen wir die Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte, wie dies die Motion 19.3633 fordert. Eine solche Stelle muss von der Verwaltung unabhängig sein und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und zu beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen. Wir fordern den Bundesrat auf, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten.

Aufgaben einer nationalen Ombudsstelle

Heute gibt es verschiedene Stellen, die Kinder und Jugendliche beraten. Die meisten dieser Organisationen erfüllen aber nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie keine Rechtsberatung anbieten. Damit Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, diese Rechte auch geltend machen können und einfachen Zugang zur Justiz erhalten, sollten sie über die reine Beratung hinaus auf niederschwellige Weise eine engere Begleitung in Anspruch nehmen können. Die Rolle der nationalen Ombudsstelle sollte Kinder und Jugendliche unterstützen, damit sie Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und Kinderanwälten) rechtlich vertreten lassen können.

Betreffend die Feststellung im erläuternden Bericht des Bundesrats, die Schaffung einer solchen Struktur müsse unter Beachtung der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik erfolgen, stellen wir klar, dass wir die vorgenommene Analyse des rechtlichen Rahmens nicht teilen. Die Vermittlung zwischen einem Kind und einer administrativen (oder subventionierten) Stelle ist keine prioritäre Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, sondern muss von einer unabhängigen Struktur wahrgenommen werden, da Verwaltungen nicht gleichzeitig "Richter und Partei" sein können. Der Zugang zu diesem spezifischen Angebot sollte auf der Grundlage des Prinzips gewährt werden, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz haben (Art. 11 BV).

Es muss sichergestellt werden, dass jede minderjährige Person, unabhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz, die Möglichkeit hat, eine unterstützende Begleitung und Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre Interessen und Rechte im Umgang mit öffentlichen Verwaltungen oder Behörden verteidigen zu können. Diese besondere Unterstützung ist Kindern und Jugendlichen zu gewähren, weil sie aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife nur eingeschränkt fähig sind, dies aus eigener Kraft zu tun. Diese Stelle sollte in der Lage sein, die Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den vier Landessprachen zu beantworten.

Der Kanton Graubünden ist nicht untätig. Mit dem kantonalen Programm der Kinder- und Jugendpolitik hat der Kanton Graubünden in den letzten Jahren verschiedene

Massnahmen in den Handlungsfeldern Schutz, Partizipation und Förderung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt. Basierend auf der "Child-friendly2020-Strategie" des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz gehörten dazu auch Massnahmen zur Stärkung der Rechte von Kindern.

Im Falle einer Umsetzung gemäss dem Entwurf des Bundesrats

Mit Blick auf die Aufgaben, welche der Bund gemäss dem Vernehmlassungsentwurf auslagern will, ist zu klären, wie die heutigen Stellen, die teilweise bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung oder auch der Bereitstellung von Fachwissen wahrnehmen, mit der künftigen Kinderrechtsinstitution zusammenarbeiten und wie die Aufgaben verteilt werden sollen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Weiter ist kritisch zu prüfen, ob es im aktuellen Kontext überhaupt sinnvoll ist, eine umfassende Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz durchzuführen, wenn im Anschluss nicht zusätzliche finanzielle Mittel von Bund und Kantonen bereitgestellt werden, um die Empfehlungen umzusetzen. Sollte aber dennoch eine nationale Kinderrechtsinstitution damit beauftragt werden, müsste diese Analyse unabhängig durchgeführt werden und auf Basis standardisierter Kriterien erfolgen. Die daraus hervorgehenden Empfehlungen sollten allgemein an Bund und Kantone gerichtet werden und nicht den Schwerpunkt auf Lücken in einzelnen Kantonen legen.

Fazit

Die Einführung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 3 KJFV, wie dies im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird, erachten wir als nicht stimmig. Das Mengengerüst, wie wir es in Graubünden anhand aktueller Daten von Leistungspartnern aus dem Bereich kennen, ist schlicht zu gering, als dass sich in jedem Kanton Strukturen zur Umsetzung des Angebots sinnvoll betreiben liessen. Das Angebot wird somit nicht in der geforderten Qualität und Aktualität angeboten werden können. Damit besteht ein hohes Risiko für ein ungleiches Angebot in den einzelnen Kantonen, da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben enthält. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz widersprechen.

Eine Überarbeitung des Entwurfs ist notwendig, damit eine unabhängige und qualitativ gute und effiziente Struktur im Interesse der Kinder und Jugendlichen in unserem Land ermöglicht wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Parolini', written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Spadin', written over a faint circular watermark.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique à : kinderjugend@bsv.admin.ch

Delémont, le 19 mars 2024

Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,


Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 15 décembre 2023 concernant la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse visant la mise en œuvre de la motion Noser 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant » et vous remercie de le consulter à ce sujet.

Le renforcement des droits de l'enfant - notamment par le travail sur l'instauration d'un « réflexe jeune » - étant un axe important de sa politique cantonale de la jeunesse, le Gouvernement est favorable à la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant.

Concernant la proposition de modification de l'ordonnance soumise en consultation, le Gouvernement rejoint les remarques formulées par le Comité de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) dans sa prise de position du 12 mars 2024. Le projet soumis en consultation ne répond en effet, que partiellement, à la fois aux requis de la motion et aux recommandations de 2021 du Comité de l'ONU des droits de l'enfant à la Suisse.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous accorderez à sa prise de position et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

kinderjugend@bsv.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Protokoll-Nr.: 258

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat Ihr Vorgänger die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, wir zwar den Willen des Bundesrates begrüssen, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Allerdings bedauern wir, dass der Vernehmlassungsentwurf die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2021 an die Schweiz¹ nur teilweise berücksichtigt. Zudem entfernt sich das vorgeschlagene Modell von der Hauptforderung der [Motion 19.3633 Ombudsstelle für Kinderrechte](#) und dem Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein

¹ 2021 wiederholte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine früheren Empfehlungen an die Schweiz und regte sie insbesondere dazu an: a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt; b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen; c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).

muss, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und zu beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen

In der Folge nehmen wir zu einzelnen Änderungen gerne wie folgt Stellung:

Kommentar zu einzelnen Änderungen

Art. 3 Abs. 2 Best. f

Wir begrüssen die Stärkung der Rolle des Bundes für die fachliche Weiterentwicklung sowie der Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Damit wird eine gleichmässiger Entwicklung der Kinderrechtsumsetzung in der Schweiz unterstützt und die Chancengerechtigkeit für alle Kinder – unabhängig ihres Wohnortes – gestärkt.

Art. 3 Abs. 3

Wir erachten es als nicht zielführend, dass der Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gefördert werden soll. Unserer Ansicht nach wären von der Verwaltung unabhängige dezentralisierte, sprachregionale Stellen, die direkt einer nationalen Kinderrechtsinstitution unterstellt sind, eine geeignetere Lösung. Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, in dem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben für diese (inter)kantonalen Kinderrechtsinstitutionen enthält, besteht ein hohes Risiko, dass unterschiedliche oder keine Angebote in den einzelnen Kantonen bzw. Regionen geschaffen werden. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses von 2021 widersprechen.

Es erscheint uns zudem unrealistisch, dass alle Kinderrechtsinstitutionen ihr Angebot in der geforderten Qualität und Aktualität zur Verfügung stellen könnten, da die Zahl der zu bearbeitenden Fälle in einzelnen Kantone z.T. sehr gering wäre. (Sprach-)Regionale Lösungen erreichen daher eine höhere Professionalität/Effizienz aufgrund höherem Leistungsumfang.

Abschnitt 9 Kinderrechtsinstitution – Art. 44a

Wir begrüssen es, dass das Thema Kinderrechte stärker auf Bundesebene verankert werden soll. Das ideale Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution sollte gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie² sieben Aufgabenbereiche umfassen: 1) Gesetzgebung und Politik; 2) «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben; 3) Monitoring der staatlichen Compliance; 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention; 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte; 6) Förderung der Partizipation der Kinder sowie 7) Vernetzung.

Demgegenüber soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben beauftragt werden: a) die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen; b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; c) die Beratung von Behörden; d) die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Die im bundesrätlichen Entwurf genannten Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz weichen somit vom idealen Modell einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution ab. Insbesondere fehlen zentrale Bereiche – oder sind eingeschränkter vorgesehen – im

² Ruggiero, Roberta; Lätsch, David; Krüger, Paula; Nehme, Simon; Mitrovic, Tanja; Quehenberger, Julia (2023). [Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf](#). Studie im Auftrag des BSV. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht 02/2023 (S. VII).

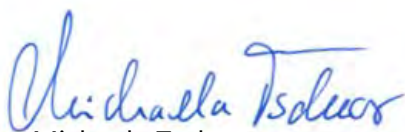
Vergleich zur Motion 19.3633 (Bsp. Beratung und Information von Kindern, Sicherstellung des Zugangs zur Justiz).

Wir fordern den Bundesrat daher auf, seinen Entwurf bezüglich unabhängiger Kinderrechtsinstitution zu überarbeiten und dabei folgende Aspekte stärker zu berücksichtigen:

- Schaffung einer vom Bund finanzierten und von der Verwaltung unabhängigen, nationalen Kinderrechtsinstitution, mit mindestens je einer dezentralisierten Stelle pro Sprachregion, welche Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Landessprachen bearbeiten³.
- Insbesondere müssen die Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Information, Beratung und Mediation von Kindern und Jugendlichen in Kinderrechtsfragen besser geklärt werden. Die Frage, ob die künftige Institution Einzelfall-Beschwerden von Kindern und Jugendlichen behandeln darf, muss unseres Erachtens vertiefter analysiert werden, dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten des schweizerischen Rechtsrahmens. Konkret ist zu klären, ob die unabhängige Kinderrechtsinstitution in Bereichen, in denen das Bundes- oder das kantonale Recht bereits Möglichkeiten zur Beschwerde gegen Behördenentscheide vorsieht, befugt ist, individuelle Beschwerden zu behandeln. Die unabhängige Kinderrechtsinstitution sollte in solchen Fällen vielmehr darin bestehen, Kinder und Jugendliche zu orientieren und zu begleiten, damit sie die Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und -anwälten) rechtlich vertreten lassen können.
- Die Schnittstellen zu den Aufgabengebieten des BSV im Bereich Kinderrechte, der nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) und der Konferenz der Kinder- und Jugendpolitik sind zu definieren.
- Eine unabhängige Kinderrechtsinstitution hat die Pädagogischen Hochschulen und die Schulen als Akteure und Partner wahrzunehmen und einzubeziehen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin

³ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz (2020).



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ) Renforcer les droits de l'enfant

Madame la conseillère fédérale,

Nous remercions le Département fédéral de l'intérieur d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur la révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse visant à mettre en œuvre la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant ». Le Conseil d'État vous transmet ci-après son appréciation.

Le gouvernement neuchâtelois soutient le principe d'un renforcement des droits de l'enfant en Suisse. Néanmoins, le Conseil d'État regrette le manque d'ambition perceptible dans le projet soumis à consultation. Il souligne également que les domaines d'action proposés par le Conseil fédéral semblent moins étendus et moins prioritaires que ceux mentionnés dans le cadre de la motion 19.3633.

Le projet mis en consultation présente des propositions décalées par rapport aux objectifs définis dans la motion. Ces divergences suscitent des interrogations partant que le projet mis en consultation ne répond ni au 3ème protocole facultatif à la Convention relative aux droits de l'enfant établissant une procédure de présentation de communication de la Convention relative aux droits de l'enfant ratifié par la Suisse le 24 avril 2017 (qui impose l'établissement d'un mécanisme de plainte en cas de violation des droits de l'enfant), ni aux recommandations de 2021 formulées à la Suisse par le Comité des droits de l'enfant (exhortant la Suisse à mettre en place une structure indépendante pour renforcer l'accès des enfants et des jeunes à la justice). Le Conseil d'État souligne encore que le Conseil de l'Europe a adopté des principes fondamentaux pour la création d'un bureau national de médiation, mettant particulièrement l'accent sur l'indépendance, l'impartialité, l'accessibilité et l'efficacité.

Le Conseil d'État n'est donc pas favorable aux propositions formulées dans le rapport et soutient la création d'une structure publique nationale, indépendante et décentralisée par région linguistique, comme la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ) le préconise par ailleurs. Le Conseil d'État relève également que le financement de cette structure doit être assuré par la Confédération conformément aux engagements qu'elle a pris le 24 février 1997 en ratifiant la Convention relative aux droits de l'enfant.

NE

En conclusion, le Conseil d'État invite le Conseil fédéral à revoir son projet en profondeur au sens des considérations de la motion 19.3633 tout en allouant les ressources financières nécessaires à la réalisation d'une structure indépendante, de qualité et décentralisée par région linguistique, dans l'intérêt des enfants et des jeunes de notre pays.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération

Neuchâtel, le 20 mars 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of A. Ribaux]

[Handwritten signature of S. Despland]



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 15. Dezember 2023 unterbreitete der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) den Entwurf zur Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) (Stärkung der Kinderrechte) mit der Bitte, bis zum 29. März 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Wir begrüssen den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Wir bedauern allerdings, dass der Vernehmlassungsentwurf zu wenig ambitioniert ist und die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2021 an die Schweiz nur teilweise berücksichtigt werden. Zudem entfernt sich das vorgeschlagene Modell erheblich von der Hauptforderung der Motion Noser: Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und zu beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen.

Aufgabenbereiche der zukünftigen Institution: Priorität muss überdacht werden

Das ideale Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) sollte gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie sieben Aufgabenbereiche umfassen: 1) Gesetzgebung und Politik; 2) «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben; 3) Monitoring der staatlichen Compliance; 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (nachfolgend KRK); 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte; 6) Partizipation der Kinder; 7) Vernetzung.

Während die Motion 19.3633 (Noser) die Schaffung einer unabhängigen Stelle fordert, um den Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz zu erleichtern, soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben beauftragt werden: a) Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen; b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in

der Schweiz; c) Beratung von Behörden; d) Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Die im bundesrätlichen Entwurf genannten Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz weichen somit vom idealen Modell einer UMRİK gemäss der oben erwähnten Studie ab und sind eingeschränkter und subsidiärer als der Hauptaufgabenbereich, der in der Motion gefordert wurde. Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat in seinem Entwurf zur Umsetzung der Motion 19.3633 nicht vorsieht, eine unabhängige Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zu unterstützen, die hauptsächlich der Mediation und dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dient. Es handelt sich hier um eine wichtige Lücke im gegenwärtigen System, deren Schliessung es ermöglichen würde, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und die Berücksichtigung ihrer Rechte deutlich zu verbessern. Heute gibt es verschiedene Stellen, die Kinder und Jugendliche beraten. Die meisten dieser Organisationen erfüllen aber nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie keine Rechtsberatung anbieten. Damit Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, diese Rechte auch geltend machen können und einfacher Zugang zur Justiz erhalten, sollten sie über die reine Beratung hinaus auf niederschwellige Weise eine engere Begleitung in Anspruch nehmen können.

Für eine unabhängige, vom Bund unterstützte nationale Institution

Im August 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ein Grundlagenpapier zu diesem Thema, in dem sie ein Modell für eine Nationale Ombudsstelle Kinderrechte mit einem breiten, auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnittenen Mandat vorschlug. Wir unterstützen das von der EKKJ vorgeschlagene Modell in seinen Grundzügen und sprechen uns für die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen, mit den nötigen Mitteln ausgestatteten nationalen Ombudsstelle aus, die auf Bundesebene in einer gesetzlichen Grundlage verankert und vom Bund finanziert werden soll. Diese Stelle sollte in der Lage sein, die Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Landessprachen zu beantworten. Im Idealfall sollte mindestens eine dezentralisierte Stelle pro Sprachregion geschaffen werden, die direkt der nationalen Stelle unterstellt ist. Die Rolle der UMRİK sollte im Wesentlichen darin bestehen, Kinder und Jugendliche zu orientieren und zu begleiten, damit sie die Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und -anwälten) rechtlich vertreten lassen können.

Wir erinnern uns daran, dass es die Bundesversammlung war, die 1997 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat. Daher ist unserer Ansicht nach der Bund hauptsächlich für die Umsetzung verantwortlich. Die Kantone spielen hier eine subsidiäre Rolle. Sie sind aber nicht untätig und bringen sich bei Fragen ein, die sie direkt betreffen. So hat beispielsweise die Plenarversammlung der SODK im Mai 2023 einen Massnahmenplan 2023–2026 im Zusammenhang mit den Kinderrechten verabschiedet. Ebenso haben einzelne Kantone in den letzten Jahren Initiativen ergriffen. In Bezug auf die Schaffung einer Ombudsstelle fordern wir den Bund deshalb dazu auf, seine gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um die durch die Motion 19.3633 geforderte unabhängige Stelle einzurichten.

Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, indem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Es ist zudem unrealistisch, dass kantonale Ombudsstellen für Kinderrechte ihr Angebot in der geforderten Qualität und Aktualität zur Verfügung stellen könnten. Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko für ein ungleiches Angebot in den einzelnen Kantonen, da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben enthält. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen von 2021 des UN-Kinderrechtsausschusses widersprechen.

Wenn der Bund die Kinderrechte in der Schweiz tatsächlich stärken will, muss er sich solide Grundlagen und klare Zielsetzungen geben. Mit dem vorliegenden Entwurf, der hauptsächlich

die Delegation von Aufgaben im Bereich der Koordination, Angebotserhebung und Vernetzung an einen externen Partner vorsieht, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein. Der Bund würde es vielmehr anderen überlassen, die Ziele in diesem Bereich festzulegen.

Mit Blick auf die Aufgaben, welche der Bund gemäss dem Vernehmlassungsentwurf auslagern will, muss zwingend geklärt werden, wie die heutigen Stellen, die teilweise bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung oder auch der Bereitstellung von Fachwissen wahrnehmen, mit der künftigen Kinderrechtsinstitution zusammenarbeiten sollen und wie die Aufgaben verteilt werden sollen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Betreffend die spezifische Aufgabe einer Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die gemäss Vernehmlassungsentwurf der nationalen Institution übertragen werden soll, müssten die Konturen eines solchen Auftrags geklärt werden. Das BSV und die SODK haben diese Aufgabe in den beiden vorangegangenen Zyklen teilweise bereits wahrgenommen, indem sie die Empfehlungen analysiert und anschliessend ein Massnahmenpaket verabschiedet haben. Wir erachten es auch hier als wichtig, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Schliesslich stellt sich die Frage auch, ob es im aktuellen Kontext sinnvoll ist, eine umfassende Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz durchzuführen, wenn im Anschluss nicht zusätzliche finanzielle Mittel von Bund und Kantonen bereitgestellt werden, um die Empfehlungen der Institution umzusetzen. Sollte aber dennoch eine nationale Kinderrechtsinstitution damit beauftragt werden, müsste diese Analyse unabhängig durchgeführt werden, auf standardisierten Kriterien beruhen und auf globaler Ebene erfolgen. Die daraus hervorgehenden Empfehlungen sollten allgemein an Bund und Kantone gerichtet werden. Wir möchten auf keinen Fall, dass die neue Institution die Möglichkeit hätte, explizit auf Lücken in einem bestimmten Kanton hinzuweisen.

Wir bitten den Bundesrat, seinen Entwurf grundlegend zu überarbeiten, sich vermehrt an erfolgreichen Modellen im Ausland zu orientieren und die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um eine unabhängige und qualitativ hochstehende Struktur im Interesse der Kinder und Jugendlichen in unserem Land zu schaffen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




llc. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- kinderjugend@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4824

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 27. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst den Willen des Bundesrats, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Den Vernehmlassungsentwurf halten wir jedoch für zu wenig ambitioniert. Weiter erachten wir ihn als zu weit vom ursprünglichen parlamentarischen Auftrag (Motion 19.3633 Noser "Ombudsstelle für Kinderrechte") entfernt. Aus diesem Grund sehen wir einigen Anpassungsbedarf bei der Vorlage. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 12. März 2024, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der SODK vom 12. März 2024

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Stärkung der Kinderrechte; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (SR 446.11; abgekürzt KJFV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst den Willen, mit dem vorliegenden Entwurf die Situation in der Schweiz bezüglich Achtung der Kinderrechte zu verbessern. Die vorgebrachten Argumente bezüglich Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie schlechterer Zugänglichkeit einer Stelle auf nationaler Ebene werden geteilt. Die Regierung unterstützt die vorgeschlagene Lösung, mit der die Kompetenzordnung gewahrt bleibt. Kantonale oder regionale Ombudsstellen können den Bedürfnissen der Betroffenen durchaus ebenfalls entsprechen. Es ist nun an den Kantonen, bestehende Anlaufstellen entsprechend anzupassen oder neue zu gründen. Zu begrüssen ist entsprechend, dass der Bund unter Einhaltung der bestehenden Zuständigkeiten seiner Koordinations-, Wissenstransfers- und Vernetzungsaufgabe nachkommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

per E-Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 12. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Dieses Geschäft wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Einhaltung und die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz sind für den Kanton Schaffhausen wichtige Anliegen. Es besteht auf verschiedenen Ebenen Handlungsbedarf. Die Bestrebungen des Bundes als übergeordnete Instanz werden grundsätzlich begrüsst. Insbesondere sieht der Kanton Schaffhausen die Zuständigkeit der fachlichen Weiterentwicklung und der Vernetzung im Bereich der Kinderrechte ebenfalls beim BSV.

Die bereits bestehenden Gefässe in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen funktionieren nach Ansicht des Kantons Schaffhausen gut. Es ist daher fraglich, ob ein weiterer Ausbau den erhofften Mehrwert bringt. Noch mehr gilt diese Skepsis betreffend die Schaffung von neuen Gremien und Instrumenten. Hingegen fehlt es an einer konkreten Umsetzung der überwiesenen Motion 19.3633 "Ombudsstelle für Kinderrechte". Denn eine solche Ombudsstelle ist in der Vorlage nicht vorgesehen. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt,

Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Zwar begrüßen wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, jedoch hat dies wenig mit der Motion 19.3633 zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert: Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab und hoffen auf eine konkretere und dem politischen Auftrag entsprechende Vorlage, wohl auf Gesetzesstufe.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Kinder- und Jugendfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausser schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat uns mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 eingeladen, zur Verordnung über die Förderung der ausser schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns zu den gestellten Fragen wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn begrüsst den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Den Vernehmlassungsentwurf in seiner aktuellen Form lehnen wir jedoch ab. Dabei schliessen wir uns grundsätzlich den Stellungnahmen des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) an. Verstärkend möchten wir folgende Punkte betonen:

Die geplante Teilrevision der KJFV schafft keine nationalen Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte im Sinne der zugrundeliegenden Motion 19.3633. Anstelle der geforderten unabhängigen Kinderrechtsinstitution (UMRIK) sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, eine geeignete Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte zu beauftragen und den Kantonen den Aufbau von Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihnen nahestehenden Personen in Form von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen zu überlassen. Während die Ausführung der im Vernehmlassungsentwurf genannten nationalen Aufgaben – namentlich die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, die Durchführung von Analysen der Umsetzung der Kinderrechte, die Beratung von Behörden sowie die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte – zwingend und unterstützenswert ist, decken sie doch nur einen Teil der Funktion einer UMRIK ab. Insbesondere werden keine vermittelnden Aufgaben übernommen, die in erster Linie dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dienen und einen wichtigen Beitrag zu deren Partizipation leisten würden. Zentrale Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2021 an die Schweiz sowie die Pariser Prinzipien bleiben folglich weiterhin unberücksichtigt. In Anbetracht der mehrfach festgestellten Lücken im Schweizer System betreffend die Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Rechts auf Partizipation, wird gefordert, den Auftrag gemäss Motion 19.3633 zu erfüllen und Grundlagen für die Schaffung eines umfassenden und dem Schweizer Kontext angemessenen Modells einer UMRIK zu erarbeiten.

Spezifische Bemerkungen

Zu Artikel 3

Abs. 2 f: Wir begrüßen, dass durch die Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 KJFV auf Bundesebene eine explizite Kompetenzzuweisung bezüglich der Kinderrechte erfolgt. Diese Kompetenzen beim BSV anzusiedeln, erachten wir als sinnvoll.

Abs. 3: Gemäss Art. 3 Abs. 3 KJFV kann das BSV die Kantone beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachlich begleiten. Eine fachliche Begleitung greift jedoch zu kurz. Gestützt auf Motion 19.3633 wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage für eine unabhängige, leicht zugängliche Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die Kinder informiert und berät und im Austausch mit Behörden und Gerichten über ein Auskunftsrecht verfügt. Die Einführung von Abs. 3 in Art. 3 KJFV ist nicht geeignet, um die Ziele und Aufgaben einer Ombudsstelle zu erfüllen.

Die Formulierung dieses Absatzes erhöht zudem das Risiko einer Ungleichbehandlung von Kindern bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Die Möglichkeit der Kantone, beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachliche Begleitung in Anspruch zu nehmen, gewährleistet weder die Homogenität des Angebots solcher Institutionen noch eine harmonisierte Umsetzung. Kantonal oder regional variierende Angebote laufen dem in der KRK festgehaltenen Prinzip der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen – unabhängig ihres Wohnorts – zuwider.

Da die Gewährleistung einer schweizweiten Gleichbehandlung die Kraft der Kantone übersteigt, ist es gemäss Art. 43a der Bundesverfassung Aufgabe des Bundes, diese durch eine einheitliche Regelung sicherzustellen. Wir fordern daher den Aufbau einer nationalen UMRİK – von der Verwaltung unabhängig und durch den Bund finanziert – mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen Anlaufstellen.

Zu Artikel 44a

Gemäss Artikel 44a kann das BSV eine geeignete Institution mit der Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, der Durchführung von Analysen der Umsetzung der Kinderrechte, der Beratung von Behörden sowie der Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte beauftragen. Wir erachten diese skizzierten Leistungen als zwingend, um die Umsetzung der KRK in der Schweiz zu gewährleisten. Die Leistungen sind jedoch mit Blick auf die Funktion einer UMRİK und den gegenwärtigen Lücken im Schweizer System unvollständig.

Eine UMRİK sollte unbedingt vermittelnde Aufgaben übernehmen, die Partizipation von Kindern fördern und die staatliche Compliance bei der Einhaltung der Pflichten gegenüber Kindern überwachen. In diesen Aktionsbereichen bestehen in der Schweiz derzeit die grössten Lücken und auf diese Aktionsbereiche zielt die Motion, die der Bundesrat mit dem Vernehmlassungsentwurf umsetzen will, primär ab. Der vorgeschlagene neue Art. 44a KJFV erreicht somit weder die Ziele der Motion 19.3633 noch die Umsetzung eines UMRİK-Modells, das für die Schweizer Realität und den Schweizer Kontext angemessen ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
kinderjugend@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 20. März 2024

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. Dezember 2021 (KJFV, SR 446.11) betreffend Stärkung der Kinderrechte zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Teilrevision der KJFV für eine Stärkung der Kinderrechte einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 19. März 2024

184

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV; SR 446.11) und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage ablehnen.

Nachdem die Motion 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“ im September 2020 vom Nationalrat als Zweitrat überwiesen worden war, sprach sich der Kanton Thurgau ebenfalls für eine Lösung auf nationaler Ebene aus und schloss eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ab in der Annahme, dass nach der Umsetzung der Motion ab Januar 2026 eine nationale öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte eingesetzt wird, welche die Tätigkeiten der Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ablöst. Daher ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das nun im Entwurf zur Änderung der KJFV vorgeschlagene Modell erheblich von der Hauptforderung des erwähnten parlamentarischen Vorstosses abweicht. Mit der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und zu beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen.

Nun schlägt der Bundesrat vor, dass die Kantone kantonale oder interkantonale Ombudsstellen schaffen sollen, und ist lediglich bereit, sie dabei fachlich zu unterstützen. Dies ist nach unserer Auffassung der falsche Weg. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch daran, dass es die Bundesversammlung war, die 1997 das Übereinkommen



2/2

über die Rechte des Kindes ratifiziert hat. Daher ist auch der Bund hauptsächlich für die Umsetzung verantwortlich. Für die Einzelheiten gestatten wir uns, auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 12. März 2024 zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero
787

sl

0

Bellinzona
21 febbraio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno DFI

kinderjugend@bsv.admin.ch

(in formato Word e in formato PDF)

Presa di posizione del Cantone Ticino alla procedura di consultazione in merito alla modifica dell'Ordinanza sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche (OPAG), rafforzamento dei diritti dell'infanzia

Onorevole consigliera federale sig.ra Elisabeth Baume-Schneider,

vi ringraziamo innanzitutto per averci permesso di esprimere il nostro parere su questa importante procedura di consultazione.

Valutazione globale della proposta di modifica dell'Ordinanza sulla promozione delle attività giovanili

Apprezziamo la volontà della Confederazione di promuovere maggiormente i diritti dell'infanzia nel nostro paese. Ci rammarichiamo però che il progetto manchi di ampiezza e che lo stesso risponda solo parzialmente a:

- le raccomandazioni del 2021 del comitato ONU per i diritti dell'infanzia;
- la mozione 19.3633 che incaricava il Consiglio federale di allestire un centro di mediazione per i diritti del bambino;
- i Principi di Parigi, che definiscono le caratteristiche fondanti di quello che dovrebbe essere un centro di mediazione per i diritti dell'infanzia;
- le aspettative della Commissione federale per l'infanzia e la gioventù, che sul tema si era parimenti espressa nell'agosto 2020.

Il modello proposto si limita infatti a compiti di promozione, di sviluppo delle conoscenze, messa in rete delle varie istanze, analisi della situazione dei diritti dell'infanzia e consulenza generale, senza prevedere il nucleo delle attività di quello che dovrebbe essere un centro di mediazione per i diritti dell'infanzia e cioè i compiti di:

- a) accompagnamento in caso di procedure giuridiche che vedono coinvolti i giovani, alle quali i giovani accedono con difficoltà (senza per altro interferire con esse, laddove esistono già delle vie di reclamo o di ricorso formali);
- b) l'accesso e la partecipazione di infanzia e gioventù, che ben difficilmente potrebbero far riferimento a un unico centro per tutto il Paese;
- c) la redazione di rapporti sulla situazione dei bambini e di messa in opera della Convenzione ONU dei diritti dell'infanzia.

Di fatto, per i minorenni (< 18 anni) che ritengono che i loro diritti siano stati lesi, continuerebbe la difficoltà ad accedere alla giustizia, non potendo contare su un centro di mediazione che garantirebbe la consulenza e l'accompagnamento. La creazione di un unico centro con compiti limitati come quello proposto limiterebbe fortemente la possibilità d'accesso da parte dei minorenni essendo troppo distante dalla realtà territoriale in cui vivono. Inoltre il budget a disposizione di soli fr. 400'000.- è troppo limitato per svolgere un ruolo davvero efficace nelle varie regioni linguistiche. Una simile prestazione dovrebbe essere infatti garantita in modo equo su tutto il territorio nazionale.

Occorre ricordare che è responsabilità principale della Confederazione garantire il rispetto della Convenzione ONU dei diritti dell'infanzia ratificata dall'Assemblea federale. In questo, i Cantoni hanno un ruolo solo sussidiario.

Invitiamo il Consiglio federale a sviluppare ulteriormente un'analisi giuridica approfondita che tenga conto delle specificità dei vari ordinamenti giuridici al fine di poter trattare le pratiche di bambini e giovani secondo i Principi di Parigi, fornendo i necessari orientamenti e accompagnamenti (ad eccezione dell'entrare nel merito delle singole segnalazioni, per le quali sussistono già delle vie formali) in modo che questi possano comprendere le procedure e, se del caso, farsi rappresentare giuridicamente da degli specialisti.

Invitiamo quindi il Consiglio federale a creare un'istanza nazionale indipendente dall'amministrazione, dotata dei mezzi necessari, ancorata in una base legale federale e finanziata dalla Confederazione. Inoltre, dovrebbe essere creata almeno un'antenna per ogni regione linguistica, con relativo coordinamento a livello nazionale.

Per un approfondimento delle nostre considerazioni, rimandiamo alla presa di posizione modello redatta dal Segretariato generale della CDAS, che sottoscriviamo integralmente.

Alla luce delle considerazioni espresse, riteniamo prematuro esprimerci sulla proposta di modifica giuridica sottopostaci.

Confermiamo la disponibilità dell'Ufficio competente nel fornire ulteriori indicazioni (Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani, signor Marco Galli, Capo Ufficio, tel. 091 814 54 54).

RG n. 787 del 21 febbraio 2024

Ringraziandovi per l'attenzione che darete alle nostre osservazioni e richieste, voglia gradire, gentile consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch)
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV); Stellungnahme des Kantons Uri

18. März 2024

Der Kanton Uri bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung, mit der die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» umgesetzt werden soll, Stellung nehmen zu können. Der Kanton Uri hat sich auch im Rahmen der Plenarversammlung der SODK bereits im Januar 2020 in einer offiziellen Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Anhörung vor der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) grundsätzlich für die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte ausgesprochen hat.

Der Kanton Uri begrüsst den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Er hält dies, gerade auch angesichts der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, für einen bedeutsamen Schritt und betont, dass der Kanton Uri als Teil der SODK bestrebt ist, gemeinsam mit dem Bund diesen Bereich zu entwickeln.

Allerdings hält der Kanton Uri den Vernehmlassungsentwurf für zu wenig ambitioniert. Nach Ansicht des Kantons Uri werden die diesbezüglichen Empfehlungen des UN-Ausschusses von 2021 an die Schweiz¹ nur teilweise berücksichtigt. Zudem entfernt sich das vorgeschlagene Modell erheblich von der Hauptforderung der Motion: dem Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss.

Der Kanton Uri sieht Priorität bei der Ombudsstelle

Während die Motion 19.3633 die Schaffung einer unabhängigen Stelle fordert, um den Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz zu erleichtern und sie zu beraten, soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben beauftragt werden:

- a) die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- c) die Beratung von Behörden;
- d) die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

¹ 2021 wiederholte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine früheren Empfehlungen an die Schweiz und regte sie insbesondere dazu an: a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt; b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen; c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).

Die im bundesrätlichen Entwurf genannten Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz weichen somit vom idealen Modell einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) gemäss einer Studie des BSV ab² und sind nach Ansicht des Kantons Uri weniger prioritär und subsidiärer als der Hauptaufgabenbereich, der in der Motion gefordert wurde.

Insofern bedauert der Kanton Uri, dass der Bundesrat in seinem Entwurf zur Umsetzung der Motion 19.3633 nicht vorsieht, eine unabhängige Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zumindest zu unterstützen, die hauptsächlich der Mediation und dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dient. Gemäss SODK handelt es sich hierbei um eine wichtige Lücke im gegenwärtigen System. Die meisten heutigen Organisationen erfüllen nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie keine Rechtsberatung anbieten. Damit Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, diese Rechte auch geltend machen können und einfacher Zugang zur Justiz erhalten, sollten sie über die reine Beratung hinaus auf niederschwellige Weise eine engere Begleitung in Anspruch nehmen können.

Für eine unabhängige, vom Bund unterstützte nationale Institution

Im August 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ein Grundlagenpapier³ zu diesem Thema, in dem sie ein Modell für eine Nationale Ombudsstelle Kinderrechte mit einem breiten, auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnittenen Mandat vorschlug. Der Kanton Uri unterstützt das von der EKKJ vorgeschlagene Modell in seinen Grundzügen und spricht sich für die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen, mit den nötigen Mitteln ausgestatteten nationalen Ombudsstelle aus, die auf Bundesebene in einer gesetzlichen Grundlage verankert und vom Bund finanziert werden soll. Sollte der Bund den Aufbau und Betrieb einer solchen verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle nicht alleine unterstützen können, so kann sich der Kanton Uri ein gemeinsames Engagement⁴ vorstellen. Diese Stelle sollte in der Lage sein, die Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Landessprachen zu beantworten und die Beratung von Fragen im Bundesrecht wie auch in kantonalem Recht gewährleisten zu können. Im Idealfall sollte mindestens eine dezentralisierte Stelle pro Sprachregion geschaffen werden, die direkt der nationalen Stelle unterstellt ist. Nach Ansicht des Kantons Uri muss die Frage, ob die künftige Institution Beschwerden von Kindern und Jugendlichen behandeln darf noch eingehend rechtlich analysiert werden. Seiner Meinung nach wäre die UMRİK in Bereichen, in denen das Bundes- oder das kantonale Recht bereits Möglichkeiten zur Beschwerde gegen Behördenentscheide vorsieht, nicht befugt, individuelle Beschwerden zu behandeln. Die Rolle der UMRİK sollte in solchen Fällen im Wesentlichen

² Das ideale Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) sollte gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie sieben Aufgabenbereiche umfassen: 1) Gesetzgebung und Politik, 2) «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben, 3) Monitoring der staatlichen Compliance, 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (nachfolgend KRK), 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte, 6) Partizipation der Kinder, 7) Vernetzung. Der Entwurf des Bundesrates betrifft hauptsächlich die Aufgabenbereiche 4,5 und 7 des idealen Modells einer UMRİK, während die Motion prioritär auf die Aufgabenbereiche 2 und 6 ausgerichtet war

³ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz (2020).

⁴ Betreffend die Feststellung im erläuternden Bericht des Bundesrates, die Schaffung einer solchen Struktur müsse unter Beachtung der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik erfolgen, stellt die SODK klar, dass sie die vorgenommene Analyse des rechtlichen Rahmens nicht teilt.

darin bestehen, Kinder und Jugendliche zu orientieren und zu begleiten, damit sie die Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und -anwälten) rechtlich vertreten lassen können.

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Kantone solche kantonalen oder interkantonalen Ombudsstellen schaffen und ist lediglich bereit, sie dabei fachlich zu unterstützen. Der Kanton Uri hält dies für den falschen Weg und spricht sich gegen die Einführung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 3 KJFV aus, wie dies im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird. Seiner Ansicht nach wären von der Verwaltung unabhängige dezentralisierte Stellen, die direkt der nationalen Ombudsstelle unterstellt sind, eine viel bessere Lösung. Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, in dem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Es besteht ein hohes Risiko für ein ungleiches Angebot in den einzelnen Kantonen, da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben enthält. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses von 2021 widersprechen. Die Vermittlung zwischen einem Kind und einer administrativen (oder subventionierten) Stelle ist zudem keine prioritäre Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, sondern muss von einer unabhängigen Struktur wahrgenommen werden, da Verwaltungen nicht gleichzeitig «Richter und Partei» sein können. Der Zugang zu diesem spezifischen Angebot sollte auf der Grundlage des Prinzips gewährt werden, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz haben (Art. 11 BV). Es muss sichergestellt werden, dass jede minderjährige Person, unabhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz, die Möglichkeit hat, eine unterstützende Begleitung und Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre Interessen und Rechte im Umgang mit öffentlichen Verwaltungen oder Behörden verteidigen zu können⁵. Diese besondere Unterstützung ist Kindern und Jugendlichen zu gewähren, weil sie aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife nur eingeschränkt fähig sind, dies aus eigener Kraft zu tun. Es geht hier also in erster Linie um Menschenrechte und Chancengleichheit und nicht um eine Frage der Kinder- und Jugendpolitik. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass das Prinzip der Gleichbehandlung ein Grundprinzip der UN-KRK ist.

Der Kanton Uri erinnert weiter daran, dass es die Bundesversammlung war, die 1997 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat. Daher ist seiner Ansicht nach der Bund hauptsächlich für die Umsetzung verantwortlich. Die Kantone spielen hier eine subsidiäre Rolle. Sie sind aber nicht untätig und bringen sich bei Fragen ein, die sie direkt betreffen. So hat beispielsweise die Plenarversammlung der SODK im Mai 2023 einen Massnahmenplan 2023–2026 im Zusammenhang mit den Kinderrechten verabschiedet.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden

Im Übrigen erachtet es der Kanton Uri als wichtig, auch Massnahmen in anderen Bereichen als den oben (in Verbindung mit einem idealen UMRİK-Auftrag) erwähnten zu ergreifen. Diese sind jedoch weniger prioritär, da einige Aufgaben in diesen Bereichen bereits von verschiedenen Organisationen wahrgenommen werden. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

⁵ Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass sich die Rolle der UMRİK dort, wo das nationale oder das kantonale Recht bereits Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheide der Behörde vorsieht, darauf beschränken sollte, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einer im betreffenden Bereich spezialisierten Fachperson (Kinderanwältin oder Kinderanwalt) zu erleichtern.

wird bezüglich der vom BSV in Auftrag gegebenen Bestandesaufnahme der Schwerpunkt klar auf die festgestellten Lücken beim Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz und weniger auf die anderen Aufgabenbereiche gelegt. Der Kanton Uri fordert den Bundesrat daher auf, seinen Entwurf zu überarbeiten und darin auch den seiner Ansicht nach prioritären Aufgabenbereiche «Mediation» aufzunehmen.

Wenn der Bund die Kinderrechte in der Schweiz tatsächlich stärken will, so muss er sich nach Ansicht des Kantons Uri solide Grundlagen und klare Zielsetzungen geben. Mit dem vorliegenden Entwurf, der hauptsächlich die Delegation von Aufgaben im Bereich der Koordination, Angebotserhebung und Vernetzung an einen externen Partner vorsieht, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein. Mit Blick auf die Aufgaben, welche der Bund gemäss dem Vernehmlassungsentwurf auslagern will, muss nach Ansicht des Kantons Uri zwingend geklärt werden, wie die heutigen Stellen, die teilweise bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung oder auch der Bereitstellung von Fachwissen wahrnehmen, mit der künftigen Kinderrechtsinstitution zusammenarbeiten sollen und wie die Aufgaben verteilt werden sollen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Kanton Uri ist insbesondere der Auffassung, dass bereits heute ein regelmässiger Austausch zwischen den wichtigsten Akteuren zumindest auf Bundes- und Kantonebene stattfindet.

Betreffend der spezifischen Aufgabe einer Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die gemäss Vernehmlassungsentwurf der nationalen Institution übertragen werden soll, müssten nach Ansicht des Kantons Uri die Konturen eines solchen Auftrags geklärt werden. Das BSV und die SODK haben diese Aufgabe in den beiden vorangegangenen Zyklen teilweise bereits wahrgenommen, indem sie die Empfehlungen analysiert und anschliessend ein Massnahmenpaket verabschiedet haben. Der Kanton Uri erachtet es auch hier als wichtig, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Abschliessend bittet der Kanton Uri den Bundesrat, seinen Entwurf grundlegend zu überarbeiten, sich dabei an erfolgreichen Modellen im Ausland zu orientieren und die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um eine unabhängige und qualitativ hochstehende Struktur im Interesse der Kinder und Jugendlichen in unserem Land zu schaffen.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Envoi par courriel :
kinderjugend@bsv.admin.ch

Réf. : 23_COU_7661

Lausanne, le 27 mars 2024

Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois, dans sa majorité, salue la volonté du Conseil fédéral de renforcer les droits de l'enfant en Suisse en proposant de modifier l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ).

Néanmoins, le Gouvernement vaudois soutient la mise en œuvre de la motion Noser et en particulier le principe de créer un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant, à condition qu'il soit indépendant et gratuit avec des missions de promotion et d'analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant, de recueil et traitement des plaintes individuelles des enfants.

Par conséquent, le Conseil d'Etat considère que l'objectif de la motion Noser n'est pas atteint par l'avant-projet du Conseil fédéral modifiant l'OEEJ et y est défavorable pour les raisons suivantes :

- il n'est pas prévu de créer un bureau national de médiation des droits de l'enfant au sens strict, mais de mettre en place ou de renforcer les centres de consultation et d'information sur les droits de l'enfant dans les cantons ;
- pour les Cantons, il existe un risque important de report de charge notamment financière s'ils doivent promouvoir et développer des offres existantes au niveau cantonal et régional ;
- les tâches de l'institution telles que proposées risqueraient de faire en partie doublon avec le travail du réseau des ONG et celui déjà opéré par l'OFAS en matière de surveillance et de mise en œuvre de la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant en Suisse ;
- pour les enfants et les jeunes, l'institution proposée actuellement aurait peu de chance de remédier à l'inégalité attestée en Suisse en matière d'accès à la justice et de mise en œuvre de leurs droits, puisqu'il se pourrait que soient créés des modèles potentiellement très différents et peu harmonisés d'un Canton à l'autre.

Par conséquent, le Conseil d'Etat demande au Conseil fédéral de reprendre le projet présenté, de sorte que la Confédération finance pleinement et mette en œuvre un Bureau national de médiation au sens strict, respectant les principes de Paris adoptés par l'ONU pour de telles institutions et les recommandations du Comité des droits de l'enfant de l'ONU adressés à la Suisse. Cette institution devrait être construite en collaboration avec les Cantons, en particulier pour la mise en place d'antennes dans les différentes régions linguistiques.

Vous remerciant de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- OAE
- DGEJ



Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Notre réf. CN

Votre réf. /

Date 20 mars 2024

Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ). Renforcement des droits de l'enfant. Réponse à la consultation.

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre du 15 décembre 2023, le Conseiller fédéral Alain Berset, alors Chef du Département fédéral de l'intérieur, nous a invités à prendre position sur l'ordonnance susmentionnée, tout particulièrement sur le renforcement des droits de l'enfant.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais salue la volonté du Conseil fédéral de s'engager pour renforcer les droits de l'enfant en Suisse.

Le Canton du Valais avait apprécié favorablement la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant, sous réserve des deux critères suivants qui devraient être impérativement respectés dans la mise en œuvre de ce projet.

Premièrement, en ce qui concerne le modèle retenu, la structure doit être une **instance nationale indépendante**, dotée des moyens nécessaires et ancrée dans une base légale au niveau fédéral. Ce bureau national devrait également reposer sur au moins une antenne par région linguistique, directement rattachée au bureau national. Ainsi, outre par exemple le travail de promotion des droits de l'enfant, ce bureau composé de différentes antennes régionales pourrait ainsi pleinement assumer sa mission de conseil et de médiation auprès des enfants et des jeunes.

La tâche de médiation entre un enfant et un service administratif (ou subventionné) n'est pas une tâche relevant de la politique de l'enfance et de la jeunesse cantonale ou communale. Il s'agit d'un droit fondamental qui doit garantir à chaque personne mineure, quel que soit son lieu de domicile en Suisse, de se faire accompagner et conseiller de manière à ce qu'elle puisse défendre ses intérêts et ses droits dans ses relations avec des administrations publiques, étant donné son impossibilité de le faire par ses propres moyens. Dans cette perspective, le bureau national de médiation des droits de l'enfant ainsi que ses antennes régionales doivent pouvoir fonctionner de manière indépendante, car les services cantonaux ne peuvent pas être à la fois « juge et partie ». Dès lors, la mise en œuvre d'une offre de conseil et de médiation pour les enfants et les jeunes doit être considérée indépendamment de l'actuelle répartition des compétences entre Confédération et cantons dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Enfin, le droit à l'échange d'informations entre cette nouvelle instance nationale et les différents services administratifs fédéraux, cantonaux ou communaux, doit valoir partout en Suisse et être réglé de manière contraignante dans une base légale fédérale. En Valais, nous avons l'opportunité de pouvoir déjà profiter d'une telle mise en réseau, notamment au niveau de la promotion de la jeunesse.



Le second critère à respecter de manière impérative est le suivant : les différents organes de conseil officiellement désignés comme bureaux de médiation doivent remplir **un même cahier des charges, avec une qualité égale de l'offre, et ceci partout en Suisse**. Il en va de l'égalité de traitement entre tous les enfants en Suisse. Pour que ce critère soit respecté, un cahier des charges identique et contraignant doit être imposé à ces organes. Le seul moyen de parvenir à une cohérence de l'offre et une équité de traitement au plan national est de rattacher les antennes régionales à l'instance nationale et de garantir cette nouvelle prestation dans tous les cantons suisses en lui donnant une base légale au niveau fédéral.

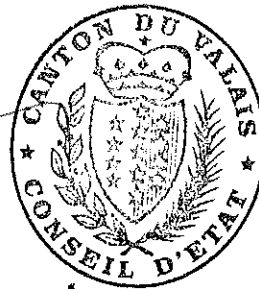
Cela étant, nous regrettons que le projet mis en consultation manque d'ambition et ne réponde que très partiellement aux attentes. Si la Confédération souhaite véritablement renforcer les droits de l'enfant en Suisse, le Conseil d'Etat du canton du Valais est d'avis, comme la Conférence des directrices et directeurs de l'action sociale, qu'elle doit se doter de bases légales solides, d'objectifs clairs et y allouer les moyens financiers requis. Nous invitons dès lors le Conseil fédéral à revoir en profondeur le projet mis en consultation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à kinderjugend@bsv.admin.ch



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3011 Bern

T direkt 041 594 17 54
claudia.schwager@zg.ch
Zug, 13. März 2024
DI DIS 57151-06

Stellungnahme des Kantons Zug

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) – Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, in obgenannter Angelegenheit eine Stellungnahme zu verfassen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns zur Sache gerne wie folgt:

Einleitend halten wir fest, dass wir keine Anträge stellen.

Der Kanton Zug begrüsst die neuen Bestimmungen in der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) und damit die Bestrebungen des Bundesrates, die Kinderrechte zu stärken. Die explizite Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ist sinnvoll.

Es ist richtig, dass der Bund ausschliesslich übergeordnete Aufgaben wahrnimmt, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen. Der vorgeschlagenen Aufzählung der Aufgaben in Art. 44a KJFV wird daher zugestimmt. Die Aufgaben einer Ombudsstelle, an die sich Kinder und Jugendliche niederschwellig wenden können, ist materiell – wie im erläuternden Bericht zu Recht festgehalten wird – keine Bundesaufgabe. Vielmehr sind hier die Kantone und Gemeinden in der Pflicht, entsprechende Angebote bereitzustellen. Auf diesen staatspolitischen Ebenen kann besser gewährleistet werden, dass die Zugänge zu entsprechenden Stellen niederschwellig sind. Die Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte erst dann wahrnehmen, wenn sie von einer Vertrauensperson darüber aufgeklärt werden und die Vertrauensperson sie bei der Einforderung ihrer Rechte unterstützt und begleitet.

Der Kanton Zug begrüsst zudem, dass zu den genannten Aufgaben in Art. 44a KJFV Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz gehören. Diese werden mithelfen, Lücken in der Umsetzung der Kinderrechte zu identifizieren und mittels positiver Beispiele aus der Praxis die Qualität der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Das BSV ist bereits heute auf Bundesebene für die Kinder- und Jugendpolitik und das Vortreiben der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz zuständig. Es verfügt daher über nationale und internationale Vernetzungsstrukturen zu anderen Organisationen und Gremien im Bereich der Kinderrechte und ist als Fachstelle in der Schweiz anerkannt. Somit ist es folgerichtig, dass das BSV diese neuen Aufgaben übernimmt.

Die geplanten Änderungen in der KJFV werden daher vollumfänglich unterstützt. Die koordinativen und beratenden Tätigkeiten der geplanten Kinderrechtsinstitution werden aus Sicht des Kantons Zug zu einer Sensibilisierung bezüglich der Inhalte der Kinderrechte und deren Einhaltung und Weiterentwicklung, zu einer besseren Verbreitung und Weiterentwicklung von Fachwissen, zu einer stärkeren Vernetzung unter den Akteurinnen und Akteuren sowie zu einer generellen Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz beitragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Andreas Hostettler
Regierungsrat

Per Mail an:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI (kinderjugend@bsv.admin.ch [als PDF- und Word-Format])

Kopie an:

- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) (info.kes@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet



Elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

13. März 2024 (RRB Nr. 256/2024)

Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 3. Dezember 2021 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung [KJFV, SR 446.11]) betreffend Stärkung der Kinderrechte Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die mit der Vernehmlassungsvorlage (VE-KJFV) verfolgte Absicht, die Kinderrechte zu stärken. Die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Kinderrechtsinstitutionen leistet einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Wir erachten es daher als sinnvoll, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für die fachliche Weiterentwicklung und die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich der Kinderrechte zuständig sein soll (Art. 3 Abs. 2 Bst. f VE-KJFV).

Insgesamt ist es jedoch fraglich, ob die Vorlage der Motion 19.3633 ausreichend gerecht wird. Die Vorlage nimmt deren Kernanliegen, das Schaffen einer unabhängigen nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte mit den in der Motion 19.3633 genannten Kompetenzen, nicht auf. Damit entspricht die Vorlage nicht der wiederholten Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen an die Schweiz (UN-Kinderrechtsausschuss), wonach eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen sei (vgl. Schlussbemerkungen der Vereinten Nationen vom 22. Oktober 2021 zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz betreffend das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107, UN-Kinderrechtskonvention], Ziff. III. A. 13). Mit Blick auf eine kindgerechte Justiz kann eine unabhängige Ombudsstelle, wie das am 1. Januar 2021 als Pilotprojekt gestartete Programm Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, die Zugänglichkeit der Justiz für Kinder und Jugendliche wirksam unterstützen.

Die in Art. 44a VE-KJFV vorgesehenen Aufgaben, mit denen das BSV eine geeignete Institution beauftragen kann, entsprechen nicht den internationalen Empfehlungen und Grundsätzen zur Ausgestaltung einer unabhängigen und eigenständigen Ombudsstelle. Gemäss den vom UN-Kinderrechtsausschuss im Jahr 2002 an die UN-Kinderrechtskonvention angepassten Pariser Prinzipien für nationale Menschenrechtsinstitutionen (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, A/RES/48/134) und den Empfehlungen des Europarates zu den Prinzipien und Aufgaben einer Ombudsstelle (Recommendation CM/Rec[2019]6 du Comité des Ministres aux Etats membres sur le développement de l'institution de l'Ombudsman) muss eine solche zudem mit Befugnissen zum Einfordern von Stellungnahmen und zum Aussprechen von Empfehlungen ausgestattet sein. Weiter muss sie ein direktes, niederschwelliges Informations- und Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen. Sie muss eine vermittelnde Funktion wahrnehmen und die Umsetzung der Kinderrechte gemäss der UN-Kinderrechtskonvention überwachen können.

Wir erachten es als notwendig, dass in sämtlichen Prozessen zur Stärkung der Kinderrechte auch das Zusammenspiel von Gleichstellungsmassnahmen und Massnahmen zur Chancengerechtigkeit (für die Kinder und unter Berücksichtigung der familiären Situation auch für die Familien) berücksichtigt wird.

Zusammengefasst erachten wir die Vernehmlassungsvorlage nicht als geeignet, um die Anliegen der Motion 19.3633 zu erfüllen. Wir beantragen eine grundlegende Anpassung der Vorlage im Sinne der genannten Punkte.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 29. Februar 2024

Vernehmlassung: Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wird teilweise überarbeitet, um die Kinderrechte zu stärken, wie von der Motion 19.3633 Noser gefordert. Der Bund möchte die Umsetzung auf nationaler Ebene durch eine ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim entsprechenden Amt (BSV) sowie durch die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben durchführen. Die Zuständigkeit des BSV ist die fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung im Bereich der Kinderrechte. Zusätzlich wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um es dem Bund zu ermöglichen, einen Dritten mit bestimmten unterstützenden und koordinierenden Aufgaben im Bereich der Kinderrechte zu beauftragen.

Die Mitte befürwortet eine subsidiäre Unterstützung des Bundes

Die Mitte unterstützt die weitere Stärkung der Kinderrechte auf Grundlage des geltenden KJFG und sieht den Handlungsbedarf auf der kantonalen und lokalen Ebene. Die Mitte bedauert jedoch, dass die Kantone keine proaktivere Rolle im Bereich Kinderrechte und Schliessung der Lücken eingenommen haben, um die Rechtsgleichheit zu gewährleisten.

Die Forderung der Motion zur Einrichtung einer eigenständigen, unabhängigen nationalen Institution zur individuellen Beratung von Kindern erscheint der Mitte nicht als sinnvoll. Daher befürwortet Die Mitte die subsidiäre Unterstützung des Bundes im Bereich fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung sowie die Beauftragung einer geeigneten Institution. Zudem wäre eine EDI-interne Kompensation der zusätzlichen Personalressourcen in der momentanen Finanzlage ratsam.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Für die EVP ist die Förderung des Wohls und und der Schutz der Kinder ein grosses Anliegen. Ihre Grundrechte müssen zudem gewahrt werden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass im Falle einer Verletzung dieser Rechte Kinder effektive Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten haben. Dafür müssen sie zuerst über ihre Rechte informiert werden und es muss ein niederschwelliger Zugang zu Beratung sichergestellt sein. Bei Bedarf braucht es auch einen spezialisierten Anwalt. Ein besonderes Augenmerk gilt vulnerablen Kindern, die verletzlich sind, weil sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden. **Eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Auftrag gegebene Bestandesaufnahme hat gezeigt, dass im aktuellen System im Bereich Kinderrechte grosse Lücken bestehen.**

Die vom Parlament überwiesene Motion 19.3633 (Noser) «Ombudsstelle für Kinderrechte» möchte genau diese Lücken schliessen. Sie beauftragt den Bundesrat, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Diese sollen die notwendigen Kompetenzen für den Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten mittels eines Auskunftsrechtes schaffen und die Finanzierung sicherstellen. Die Ombudsstelle muss zudem von der Verwaltung unabhängig sein und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich gemacht werden. Sie muss Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig, soll die Ombudsstelle zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können. Kinder und Jugendliche mit Fragen, die nicht rechtlicher Natur oder bereits abgedeckt sind, soll die Ombudsstelle an die bereits vorhandenen Angebote verweisen.

Mit der Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) verzichtet der Bundesrat allerdings darauf, eine Gesetzesanpassung vorzulegen, die eine nationale Ombudsstelle vorsehen würde, **die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht. Für die EVP ist der Auftrag, den der Bundesrat vom Parlament erhalten hat, mit dieser vorgeschlagener Teilrevision nicht erfüllt. Die EVP bittet daher den Bundesrat, auf die Revision zu verzichten und die Motion 19.3633 vollumfänglich umzusetzen.** Insbesondere sollen die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen, nationalen, unabhängigen und zeitgemäss zugänglichen Ombudsstelle für Kinderrechte möglich wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur
DFI
3003-Bern

Berne, 25 mars 2024 / DR
VL/ Protection de l'enfance

Expédition électronique : kinderjugend@bsv.admin.ch

Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Au sein du Parti libéral-radical (PLR) de la Suisse, nous tenons à formuler notre perspective critique vis-à-vis de la révision proposée de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), qui a pour ambition de consolider les droits des enfants. Reconnaisant la bienveillance sous-jacente à cette initiative, nous formulons néanmoins plusieurs objections majeures qui nous poussent à nous distancer de la proposition en vigueur.

En premier lieu, il convient de souligner une préoccupation centrale liée à la redondance potentielle que cette nouvelle ordonnance introduirait au sein du paysage législatif existant. La proposition de créer une Institution des droits de l'enfant semble, à notre avis, dupliquer les efforts et mandats déjà établis par la loi qui encadre l'Institution suisse des droits de l'homme (ISDH). La Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant, de même que diverses autres conventions internationales, sont d'ores et déjà intégrées au mandat de l'ISDH, suivant une logique similaire au fonctionnement du projet pilote du Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH). Cette superposition nous apparaît donc comme une surcharge administrative sans bénéfice clair, risquant de diluer l'efficacité et la clarté des interventions dans le domaine des droits de l'enfant.

L'analyse approfondie des implications financières associées à la proposition en cours souligne plusieurs aspects cruciaux qui nécessitent une attention particulière. La stratégie actuelle, qui prévoit le développement d'une expertise spécialisée au sein des 26 cantons et de la Confédération, fonctionnant chacun de manière autonome, soulève des questions pertinentes quant à son efficacité économique. Cette dispersion des efforts et des ressources pourrait entraîner une duplication des travaux, une coordination insuffisante et, par conséquent, une augmentation inutile des dépenses publiques. En effet, sans une stratégie coordonnée et centralisée, le risque de redondance et d'inefficacité dans l'allocation des ressources est considérable, ce qui pourrait compromettre l'objectif même de promouvoir de manière efficace les droits de l'enfant au sein de notre système juridique et social.

Dans ce contexte, la proposition de créer un Office national de l'Ombudsman pour les droits de l'enfant, comme le demande la motion Noser 19.3633, qui serait à la fois indépendant et doté de la capacité d'intervenir rapidement, se présente comme une alternative notablement plus judicieuse. Un tel office centralisé pourrait non seulement harmoniser les efforts en matière de défense des droits de l'enfant à travers le pays, mais aussi servir de plateforme efficace pour la prévention des violations des droits de l'enfant. Cette approche préventive est cruciale, car elle a le potentiel de réduire significativement les coûts à long terme associés aux litiges, aux interventions d'urgence et aux autres conséquences négatives découlant de la non-protection des droits des enfants. En anticipant et en résolvant les problèmes avant qu'ils n'escaladent, un Office de l'Ombudsman bien structuré pourrait effectivement contribuer à une gestion plus rationnelle et économiquement viable des ressources publiques.

De plus, la mise en œuvre de procédures équitables et efficaces, garanties par l'existence d'un tel office, jouerait un rôle déterminant dans la réduction des frais judiciaires. La diminution des plaintes, la prévention des escalades conflictuelles, l'accélération des procédures judiciaires et la réduction des erreurs judiciaires constituent des bénéfices tangibles qui découleraient d'une approche plus intégrée et centrée sur l'enfant. En simplifiant et en rendant plus accessible le processus de défense des droits de l'enfant, nous pourrions non seulement assurer une justice plus rapide et plus juste pour les enfants, mais également alléger la charge financière supportée par le système judiciaire et, par extension, par la société dans son ensemble.

Du point de vue de la politique sociale, l'absence d'un Office national de l'Ombudsman pour les droits de l'enfant constitue une lacune importante, privant les enfants d'un accès indépendant à la justice. Un tel office contribuerait à prévenir directement les injustices et les violations des droits, offrant une protection non seulement aux enfants mais également aux professionnels du secteur social. De plus, la présence d'un Office de l'Ombudsman national et indépendant jouerait un rôle crucial dans le renforcement de la résilience des enfants, un facteur clé pour une vie autonome et responsable.

S'agissant des arguments de politique réglementaire, notre position conteste les inquiétudes quant à la non-conformité constitutionnelle de la motion. L'article 43a de la Constitution fédérale stipule explicitement que la Confédération doit prendre en charge les tâches qui excèdent les capacités des cantons ou qui nécessitent une réglementation uniforme à l'échelle nationale, comme le démontre l'exemple du Service national de signalement du sport. La législation actuelle offre, à notre sens, la marge de manœuvre nécessaire pour accomplir le mandat central de la motion, soulignant ainsi l'importance pour la Confédération et les cantons de répondre aux besoins spécifiques des enfants et des jeunes, et de favoriser leur intégration sociale, culturelle et politique, ainsi que leur santé.

Pour conclure, nous plaidons en faveur de l'établissement d'un office de l'Ombudsman des droits de l'enfant, national, indépendant et aisément accessible comme demandé de manière très claire par le parlement. Un tel office représenterait un avantage direct et substantiel pour les enfants impliqués dans le système judiciaire, tout en contribuant à prévenir les injustices. La proposition actuelle, en revanche, ne semble pas répondre à ces critères et apparaît superflue au regard des compétences déjà attribuées à l'ISDH, englobant les droits des enfants dans un cadre plus général des droits humains.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jon Fanzun



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

par e-mail à : kinderjugend@bsv.admin.ch

Berne, le 28 mars 2024

Consultation sur l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse, renforcement des droits de l'enfant

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient de les avoir sollicité-e-s pour la consultation sur la modification de l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ).

Avec la modification prévue de l'OEEJ, le but du Conseil fédéral est de renforcer les droits de l'enfant en Suisse en prenant en charge des tâches de soutien et de coordination qui dépassent les capacités des cantons, ou en déléguant ces tâches à des acteurs externes. Du point de vue des VERT-E-S, il s'agit là d'un effort dans la direction d'un renforcement des droits de l'enfant qui mérite d'être salué. **Toutefois, les modifications proposées ne répondent pas aux enjeux soulevés par la motion 19.3633 Noser « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant ».** Pour les VERT-E-S, ne pas mettre en œuvre l'objectif principal d'une motion approuvée par le Parlement est problématique d'un point de vue démocratique.

Or, un service de médiation pour les droits de l'enfant ou un réseau d'institutions correspondantes (au niveau des régions linguistiques, des régions ou des cantons) dans le système fédéraliste, tel que demandé par la motion 19.3633 Noser, est essentiel pour la mise en œuvre de la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant. **Le projet soumis à consultation ne répond donc pas de manière satisfaisante aux recommandations du Comité des droits de l'enfant de l'ONU à la Suisse.** Une structure de médiation consiste à soutenir les enfants et les jeunes dans leurs contacts avec le système juridique et dans leur accès à la justice. Elle devrait être habilitée à enquêter sur les plaintes des enfants, à conseiller les enfants dans les procédures et, le cas échéant, à les aider à intenter un recours. La présente adaptation de l'ordonnance ne répond pas à ce besoin de combler des lacunes largement reconnues.

Cela étant, les VERT-E-S saluent le fait que le Conseil fédéral souhaite expressément fixer la responsabilité de l'OFAS/DFI en matière de droits de l'enfant et définir clairement sa responsabilité et le renforcement des droits de l'enfant grâce à l'attribution de moyens plus importants par le biais de l'OEEJ. Les VERT-E-S soutiennent également la délégation des tâches prévues dans l'ordonnance à une institution. L'Institution suisse des droits humains ISDH nouvellement créée semble prédestinée à assumer ces tâches. Cela permettrait d'éviter la fragmentation des activités autour des droits de l'enfant et de favoriser la coordination et la mise en réseau. **Il sera toutefois essentiel de doter l'institution en question de**

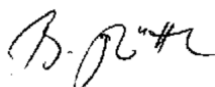
ressources financières suffisantes et de garantir son indépendance.

Les VERT-E-S saluent le renforcement des droits de l'enfant à travers l'actuel avant-projet. **Ils demandent cependant qu'en sus des propositions soumises à consultation un bureau de médiation pour les droits de l'enfant soit mis en place dans un avenir proche.**

Finalement, les VERT-E-S attirent l'attention sur le fait que ni la motion 19.3633 ni l'avant-projet ne prennent spécifiquement en considération les besoins spécifiques des enfants en situation de migration ou dans la procédure d'asile. Selon la Convention relative aux droits de l'enfant, tous les enfants ont les mêmes droits, y compris ceux qui sont issus d'un contexte migratoire. Pour assurer cela, la vulnérabilité particulière des enfants (accompagnés et non accompagnés) en procédure d'asile doit être prise en considération lors de la mise en place d'instruments pour la promotion des droits de l'enfant, et en particulier d'un bureau de médiation.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique



**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail an: kinderjugend@blv.admin.ch

Bern, 19. März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Sozialdemokratie hat sich immer schon für jene infamen Menschen eingesetzt, die in der herrschenden Ordnung keine Stimme haben, die ihr Recht auf Gehör, auf Mitbestimmung und Mitsprache nicht ohne weitere Unterstützung wahrnehmen können. Dies trifft ganz besonders auf Kinder zu, deren Sorgeberechtigte ihre rechtliche Verantwortung nicht wahrnehmen können – sei es wegen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit umstrittenen Scheidungen, des Todes der Eltern oder des Entzugs des Sorgerechts. So haben etwa Heim- oder Pflegekinder bzw. Kinder, die fremdplatziert werden sollen, in der Schweiz kaum Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern und geltend zu machen. In solchen Situationen ist es entscheidend, dass Kinder Zugang zu Informationen, Beratungen, zu rechtlichem Gehör und zum Recht auf eine Rechtsvertretung erhalten. Zwar gibt es bereits eine Vielzahl an Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Bereich der psychosozialen Beratung. Es fehlt aber eine Stelle mit spezifischem Fachwissen zu Kinderrechten.

Um die Rechtsansprüche von Kindern einzulösen, hat sich die SP Schweiz daher stets für die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte eingesetzt, die Kinder juristisch beraten kann und neben rechtlichen Kenntnissen auch über besondere Kompetenzen im Umgang mit Kindern verfügt. Eine kindgerechte Anlaufstelle ist unserer Ansicht nach unverzichtbar, um den Zugang der Kinder zur Justiz sicherzustellen. Als eine niederschwellige und unabhängige Instanz kann sie Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten sowie nötigenfalls zwischen Kindern und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen.

Mit der Annahme der Mo. Noser 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“ wurde der Bundesrat im September 2020 beauftragt, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Mit der Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) legt der Bundesrat nun einen Vorschlag zur Umsetzung des Anliegens vor. Auch wenn wir die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) ausdrücklich begrüßen, müssen wir leider konstatieren, dass die Vorlage nur wenig mit dem Anliegen der Motion – eine unabhängige Ombudsstelle für die vulnerabelsten Menschen in diesem Land zu schaffen – zu tun hat. Die SP Schweiz lehnt daher die vorgeschlagene Anpassung der KJFV als Umsetzung der Motion Noser ab.

Stattdessen fordern wir das Departement auf, eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen: der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Stellenwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung

einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben,

Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig

sind. Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden.

Schlussfolgerung:

Aus all diesen Gründen fordert die SP Schweiz, dass die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage in den Fokus genommen wird. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig

- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent

Département fédéral de l'intérieur
Madame la Conseillère fédérale Elisabeth
Baume-Schneider
3003 Berne

Par courrier électronique :
kinderjugend@bsv.admin.ch

Berne, le 25 mars 2024

Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse accueille positivement la décision du Conseil fédéral de respecter la répartition constitutionnelle des compétences plutôt que d'empiéter sur le rôle des Cantons. Elle l'enjoint toutefois à ne pas dépasser le mandat que lui a transmis le Parlement.

Le projet donne suite à la motion 19.3633 acceptée par les Chambres fédérales en 2020, chargeant le Conseil fédéral de soumettre pour délibération au Parlement un projet de bases légales afin d'instituer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant. Le Conseil fédéral avait proposé de rejeter la motion, faisant valoir que les enfants disposaient déjà de suffisamment de possibilités de consultation. Il considérait en outre une coordination entre les différents services existants plus utile que la création d'un service fédéral.

Dans son rapport, le Conseil fédéral fait remarquer qu'il n'est pas possible de mettre en œuvre la motion telle qu'adoptée par les Chambres pour des raisons de constitutionnalité. L'UDC ne peut que se réjouir de ce rappel, malheureusement si souvent oublié lors de récents projets législatifs et normatifs.

Respecter le fédéralisme et ne pas excéder le mandat parlementaire

Le Conseil fédéral prétend dans son rapport proposer une mise en œuvre conforme avec les principes fédéralistes de notre Etat de droit, dans laquelle il revient aux Cantons de promouvoir ou de développer leurs propres offres, respectivement celles de la société civile, et à la Confédération de renforcer les droits de l'enfant par un ancrage explicite de la compétence au sein de l'office correspondant.

Pratiquement, la nouvelle lettre f de l'article 3 al. 2 OEEJ consacre la compétence de l'OFAS en matière développement professionnel et de mise en réseau des acteurs dans le domaine

des droits de l'enfant. L'article 44a OEEJ, quant à lui, encadre la délégation de compétences à une institution appropriée.

L'UDC Suisse réitère les arguments qu'elle a fait valoir lors des débats parlementaires. D'une part, il n'est pas nécessaire d'instituer une entité fédérale – par ailleurs anticonstitutionnelle –, mais il faut bien plus axer le travail sur la coordination des nombreux acteurs existants. D'autre part, l'ancrage d'un médiateur ou de tout autre soutien pratique, respectivement d'un centre d'expertise, se justifie largement plus au niveau local ou régional. La mise en œuvre de la motion ne doit donc excéder ni les compétences de la Confédération, ni le contenu matériel de ladite motion.

Aux yeux de l'UDC, l'article 44a n'a pas lieu d'être accepté, dès lors que les tâches énumérées dans le rapport du Conseil fédéral reviennent aux Cantons et que la Confédération peut se limiter à assurer un rôle de coordination. Il apparaît en outre que ce nouvel article 44a ne ressort pas du mandat parlementaire transmis au Conseil fédéral, étant donné que son contenu est absent dans la motion acceptée par les Chambres. Pour les mêmes raisons, l'article 3, alinéa 2, lettre f doit se limiter à prévoir la mise en réseau des acteurs – le développement professionnel devant être biffé. L'alinéa 3, lui, doit être biffé.

Ce faisant, l'on respectera tant la répartition constitutionnelle des compétences que la volonté parlementaire de renforcer les droits de l'enfant. Cette façon de faire rejoint par ailleurs les explications du Conseil fédéral présentée à l'occasion des débats parlementaires.

En résumé, l'UDC Suisse demande au Conseil fédéral de biffer l'article 44a ainsi que l'article 3, alinéa 3 du projet. L'article 3, alinéa 2, lettre f doit se limiter à la mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marco Chiesa

Henrique Schneider

Conseiller aux Etats



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Email an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV). Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, aus Sicht der rund 1500 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Das Parlament hat die [Motion 19.3633](#) von Ruedi Noser (FDP/ZH) mit dem klaren Auftrag an den Bundesrat überwiesen, die Rechtsgrundlagen für eine nationale, von der Verwaltung unabhängigen und niederschwelligen Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen. Mit der nun vorliegenden Teilrevision der KJFV wird die Motion Noser in wesentlichen Aspekten nicht umgesetzt, weshalb wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung ablehnen.

Die bundesrätliche Vorlage sieht vor, die Kinderrechte auf nationaler Ebene durch eine ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen zu stärken. Zudem soll eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben im Bereich der Kinderrechte beauftragt werden:

a) Fachwissen erarbeiten und bereitstellen, b) Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz analysieren, c) Behörden beraten und d) die Akteure im Bereich der Kinderrechte vernetzen. Auf die Schaffung einer eigenständigen, unabhängigen nationalen Ombudsstelle wird verzichtet. Der Bundesrat sieht weiter vor, dass die Kantone kantonale bzw. interkantonale Ombudsstellen schaffen und ist lediglich bereit, sie dabei fachlich zu unterstützen. Der SGV teilt die Haltung der Kantone (SODK), dass dies der falsche Ansatz ist. Vielmehr sind von der Verwaltung unabhängige dezentrale Stellen vorzusehen, die direkt der nationalen Ombudsstelle unterstellt sind.

Fazit: Wir fordern den Bundesrat auf, seinen Entwurf zu überarbeiten und eine unabhängige, vom Bund unterstützte nationale Ombudsstelle zu schaffen, die dem Hauptanliegen der Motion Noser entspricht. Dabei sind in Abstimmung mit den Kantonen und Gemeinden dezentrale Anlaufstellen vorzusehen, um die Niederschwelligkeit und den Austausch mit bestehenden Angeboten zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK
Schweizerischer Städteverband SSV



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 22.03.2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» umgesetzt werden. Die Motion fordert, dass der Bund eine Rechtsgrundlage schafft für eine nationale von der Verwaltung unabhängige, niederschwellig zugängliche Ombudsstelle für Kinderrechte. Damit sollen Lücken im Bereich der Kinderrechte geschlossen werden, die auch im erläuternden Bericht dargelegt werden (siehe S.3). Der Bericht hält fest, dass Kinder und Jugendliche heute im Kontakt mit Behörden und Gerichten unzureichende Unterstützung erhalten und Rechtsbehelfe zu wenig gut zugänglich und nicht kinderfreundlich sind. Den Kindern und Jugendlichen fehlten teilweise Beschwerdemöglichkeiten resp. die nötige Unterstützung, um Rechtsbehelfe zu erheben.

Der Bundesrat schlägt vor, die Kinderrechte auf nationaler Ebene zu stärken mit einer ausdrücklichen Verankerung der Zuständigkeit vom Bundesamt für Sozialversicherung. Zudem soll eine geeignete Institution mit den folgenden nationalen Aufgaben beauftragt werden: Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen; Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; Beratung von Behörden; Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Auf die Schaffung einer eingeständigen unabhängigen nationalen Ombudsstelle wird verzichtet. Der Bundesrat argumentiert, dass dies aufgrund der aktuellen föderalen Kompetenz- und Aufgabenteilung nicht möglich ist.

Allgemeine Einschätzung

Den Städten sind die Kinderrechte ein grosses Anliegen und sie stellen in ihrer täglichen Arbeit ebenfalls fest, dass zwischen den Rechten der Kinder und Jugendlichen und der Durchsetzung dieser Rechte immer wieder Diskrepanzen bestehen. Die bestehende Lücke in den Kinderrechten ist problematisch und betrifft mit Kindern und Jugendlichen eine Bevölkerungsgruppe, die besonders geschützt werden muss. Wenn diese Lücken auf übergeordneter Ebene nicht geschlossen werden, fällt dies auch auf die Städte zurück, unter anderem weil sie bei rechtlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten einspringen müssen.



Der Städteverband begrüsst, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf anerkennt und die Kinderrechte stärken will. Allerdings sind die Städte der Ansicht, dass der Vorschlag des Bundesrats die Motion 19.3633 nicht zur Genüge umsetzt und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Kinderrechtsbereich nicht vollständig gerecht wird. Nach Ansicht der Städte genügen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht, um die Lücken zu schliessen. Es braucht eine niederschwellig zugängliche nationale Ombudsstelle, die Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte informiert und berät. Nur so können die Rechte der Kinder und ihre Verfahrensrechte flächendeckend gewährleistet werden.

Das Argument der fehlenden Bundeskompetenz ist für den Städteverband nicht nachvollziehbar. Gemäss Bundesverfassung sind der Bund und die Kantone verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Bund und Kantone setzen sich im Rahmen der Sozialziele dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden und ihre Gesundheit gefördert wird (Art. 41 Abs. 1 lit. g BV). Im Rahmen der Grundrechte haben auch Kinder und Jugendliche Anspruch auf Zugang zur Justiz und die garantierten Verfahrensrechte (Art. 29 BV; rechtliches Gehör, unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung, gleiche und gerechte Behandlung) sowie auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV). Die Gewährleistung dieser Grundrechte könnte eine von der Verwaltung unabhängige nationale Ombudsstelle für Kinderrechte sicherstellen.

Antrag

Der Städteverband fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die Rechtsgrundlage für eine nationale Ombudsstelle zu schaffen, wie es die Motion 19.3633 fordert. Dabei sind dezentrale Anlaufstellen in Abstimmung mit den Kantonen vorzusehen, um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 28.03.2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) steht seit jeher für soziale Gerechtigkeit ein und dafür, die politische und gesellschaftliche Teilhabe möglichst vielen Menschen zu ermöglichen. Aus diesem Grund begrüsst der SGB die Bemühungen des Bundesrates zur **Stärkung der Kinderrechte** und unterstützt die **Schaffung einer unabhängigen Schweizerischen Kinderrechtsinstitution**.

In der Schweiz gibt es keine unabhängige Kinderrechtsinstitution, wie sie die UNO in ihren Pariser Prinzipien vorschreibt. Die Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) von Ruggiero et al. aus dem Jahr 2022 zeigt **grosse Lücken im Schweizerischen System**. Kinder erhalten heute bei der Einreichung von Beschwerden bei Behörden und Gerichten i.d.R. zu wenig Unterstützung, Rechtsbehelfe sind zu wenig gut zugänglich und nicht kinderfreundlich.

Der Zugang zum Recht und die Anhörung von Kindern, sind heute je nach Alter des Kindes, seinem Wohnort oder seinen Ressourcen **ungenügend** gewährleistet. Es gibt keine neutrale und unabhängige Stelle, die Kinder in solchen Situationen kindgerecht beraten und den Behörden Empfehlungen zur Umsetzung des Rechts abgeben kann. Die aktuell geltenden unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote garantieren die **Rechtsgleichheit** von Kindern in der Schweiz nicht.

Die Vorlage schlägt vor, Artikel 3 der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) über die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) als Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik zu ergänzen und zusätzlich einen neuen Abschnitt (9.) einzuführen, betreffend einer neuen Schweizer Kinderrechtsinstitution. Die darin aufgeführten Aufgaben der **Wissensvermittlung, Analyse, Beratung und Vernetzung genügen jedoch nicht**. So soll Art. 44a zu den Aufgaben ergänzt werden mit einem Buchstaben e. «Datenerhebung und

evidenzbasiertes Monitoring der staatlichen Compliance bei der Einhaltung der Pflichten gegenüber Kindern».

Dass die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie der per 23. Mai 2023 geschaffenen **Schweizerischen Menschenrechtsinstitution** übernommen werden können, begrüsst der SGB im Sinne einer Bündelung der Expertise und Stärkung der Ressourcierung.

Als grundsätzliche Kritik an der Vorlage ist jedoch anzumerken, dass sie in der jetzigen Version weder das Anliegen der vom Parlament an den Bundesrat überwiesenen Motion 19.3633 Noser «Ombudsstelle für Kinderrechte», noch die gleichlautende Forderung des UN-Kinderrechtsausschusses erfüllt.

Aus diesem Grund unterstützt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die weitergehende Forderung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) und des Netzwerks Kinderrechte Schweiz bezüglich der Schaffung einer **nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte**.

Eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte soll **Kindern Zugang zu Beratung, Unterstützung und Justiz ermöglichen**, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Die Ombudsstelle soll kindgerechte Mitteilungsverfahren und Untersuchungen bei Verstössen gegen die Kinderrechte durchführen können, Einzelbeschwerden von Kindern behandeln sowie wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln. Zudem soll sie befugt sein, Empfehlungen an die zuständigen staatlichen Instanzen auszusprechen und beim UN-Kinderrechtsausschuss vorstellig zu werden.

Um für Kinder aus allen Sprachregionen **zugänglich** zu sein, unterstützt der SGB das von der EKKJ vorgeschlagene Modell einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten **sprachregionalen «Antennen»**. Strukturell gilt es die Institution partizipativ und kinderfreundlich auszugestalten.

Zur **Sicherstellung der Unabhängigkeit** gemäss Pariser Prinzipien müssen eine Schweizerische Kinderrechtsinstitution sowie die Ombudsstelle verwaltungsunabhängig, mit den nötigen finanziellen Mitteln ausgestattet, vom Bund finanziert und in einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene verankert sein.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Nicole Cornu
Zentralsekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
3003 Bern

kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Anpassung der Verordnung über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) (Umsetzung Mo. 19.3633)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, sich zur Umsetzung Mo. 19.3633 zu äussern. Mit der Teilrevision der KJFV sorgt der Bundesrat für eine Stärkung der Kinderrechte. Mit den neuen Verordnungsbestimmungen soll präzisiert werden, dass das BSV zuständig ist für die fachliche Weiterentwicklung und die Vernetzung im Bereich der Kinderrechte. Es wird zudem eine rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Bund einen Dritten mit gewissen unterstützenden und koordinierenden Aufgaben im Bereich der Kinderrechte beauftragen kann. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die flächendeckend wahrzunehmen sind und welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, bspw. die Bereitstellung von Fachwissen, die Beratung von Behörden oder auch die Vernetzung von Akteuren.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Umsetzungsvorlage ab, da sie die Kernanliegen der Motion 19.3633 nicht zu erfüllen vermag.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv zählt die Berufsbildung zu seinen Kerndossiers. Für einen erfolgreichen Berufseinstieg ist die Ausbildung vom Kindesalter an eine zentrale Komponente im Leben eines jeden Jugendlichen bzw. einer jeden Jugendlichen.

Die Motion 19.3633 beauftragt den Bundesrat, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Die Ombudsstelle muss von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein. Sie muss Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig, soll die Ombudsstelle zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können. Kinder und Jugendliche mit Fragen, die nicht rechtlicher Natur oder bereits abgedeckt sind, soll die Ombudsstelle an bereits vorhandene Angebote verweisen.

Es soll eine nationale öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte geschaffen werden, die sich an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

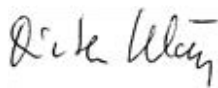
Gemäss sgv soll eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder fördern, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gestärkt, mit entsprechend positivem Impuls auf die duale Berufsbildung und den Arbeitsmarkt. Der bundesrätliche Vorschlag erfüllt dies mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage nicht.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Per Mail an

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern
kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte ist von entscheidender Bedeutung. Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz in der Schweiz anerkennt. Wir bedauern gleichzeitig, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der die Lücken nicht zu schliessen vermag. Gerne nimmt Travail.Suisse wie folgt Stellung:

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Darauf verzichtet die Vernehmlassungsvorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI). Wir begrüssen diese Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche jedoch bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Bestehende Akteure sind häufig selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft) und bieten keine direkt an Kinder und Jugendliche gerichtete Dienstleistungen an. Zudem sind die meisten Akteure nicht niederschwellig für Kinder und Jugendliche zugänglich. Schliesslich fehlt es den privaten Organisationen, welche die aktuelle Lücke auszugleichen versuchen, an finanziellen Mitteln.

Die Vernehmlassungsvorlage entspricht weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, welche früh eingreifen kann und auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, ist volkswirtschaftlich relevant. Sie verhindert Unrecht und vermeidet durch ihren präventiven Charakter hohe Folgekosten. Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle fördert zudem die Resilienz der Kinder und Jugendlichen, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Travail.Suisse hat mit der Jugendorganisation Jeunesse.Suisse einen direkten Einblick in die Herausforderungen von Jugendlichen beim Einstieg in die Berufswelt. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung sind in der Arbeitswelt wichtig und tragen dazu bei, dass eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Fähigkeiten werden mit einer Ombudsstelle gestärkt und gefördert, so dass der Einstieg in die Arbeitswelt erfolgen kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



CH-3003 Bern BSV;

POST CH AG

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Kinder- und Jugendfragen
Ressort Schutz und Prävention
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Mail an: kinderundjugend@bsv.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-54D73401/239

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Nadine Hoch /

Bern, 21.03.2024

Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV: Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Kommission für Familienfragen EKFF nimmt aus Familienperspektive Stellung zur vorgeschlagenen Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung in Umsetzung der Motion 19.3633 Noser «Ombudsstelle für Kinderrechte».

Wir sind enttäuscht über den vorgeschlagenen Entwurf und lehnen diese Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung als Umsetzung der Motion Noser ab.

Folgendes sind die Gründe:

Der Vorschlag entspricht nicht den Vorgaben des UNO-Kinderrechtsausschusses für eine unabhängige Kinderrechtsinstitution UMRİK. Insbesondere die Förderung der Partizipation der Kinder wird mit dieser Anpassung auf Verordnungsebene nicht erfüllt.

Die Forderung der Motion Noser bleibt aus denselben Gründen ebenfalls unerfüllt. Sie verlangt nämlich, dass eine solche Stelle verwaltungsunabhängig von allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein müsse.

Die Ansiedelung der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte bei der neu gegründeten Menschenrechtsorganisation SMRI mag einige der Aspekte einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution abdecken (Information, Dokumentation, Forschung, Beratung Fachpersonen, Förderung von Dialog und Zusammenarbeit, Kinderrechtsbildung sowie internationaler Austausch). Die Menschenrechtsinstitution übernimmt jedoch keine Ombudsfunktion und behandelt keine Individualbeschwerden.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch



Die EKFF plädiert dafür, dass neben einer nationalen Ombudsstelle (eigenständig oder beim SMRI integriert) mindestens sprachregionale Satelliten geschaffen werden. Diese müssen von der Verwaltung unabhängig als Anlaufstelle dienen, Mediation anbieten und die Situation der Kinderrechte überprüfen. Die sprachregionalen Satelliten dürfen nicht als individuelle Organisationen konzipiert sein, sondern müssen «Ffilialen» der nationalen Ombuds- oder Menschen- und Kinderrechtsstelle sein, welche selbst wiederum eigenständig und unabhängig von der Verwaltung und Justiz mit einem gesetzlichen Auftrag versehen ist.

Noch näher am Kind wäre die Errichtung von sieben regionalen Filialen der nationalen Ombudsstelle als Kompetenzzentren für die Regionen Italienischsprachige Schweiz, Französischsprachige Schweiz, Deutschsprachiges Mittelland, Zentralschweiz, Zürich, Ostschweiz sowie Nordwestschweiz.

Wäre die Ombudsstelle bei der Menschenrechtsorganisation SMRI integriert, könnten die Menschen- und Kinderrechte über die gleiche Ombudsorganisation und ihre aufzubauende Satellitenstruktur, inklusive direkte Beratung und Partizipation der betroffenen Personen, wahrgenommen werden. So gäbe es Synergien, denn Kinderrechte sind ein Teil der Menschenrechte. Ein weiteres Argument für diese Struktur ist die Tatsache, dass es auch an regionalen Ombudsstellen für Menschenrechte fehlt, an die sich Erwachsene zur Beratung und Unterstützung wenden können.

Die Argumentation, dass die Kinder- und Jugendpolitik und insbesondere die Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten aus heutiger Praxis eindeutig in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden liege, reicht für die Begründung der Ablehnung einer nationalen Ombudsstelle nicht. Denn wie in den Erläuterungen erwähnt, kann der Bund gemäss Artikel 67 der Bundesverfassung unterstützende und koordinierende Tätigkeiten, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt sind, unterstützen. Die Unterstützung kann auch finanzieller Natur sein, bspw. über Vereinbarungen zum Aufbau von regionalen Stellen.

Allenfalls könnte auch eine Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen in Erwägung gezogen werden: Die nationale Struktur, unabhängig davon ob beim SMRI angesiedelt oder nicht, könnte vom Bund, die regionalen Strukturen von den Kantonen finanziert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen



Monika Maire-Hefti, Präsidentin



Nadine Hoch, Geschäftsleiterin



Consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et la jeunesse (OEEJ). Renforcer les droits de l'enfant

Prise de position de la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ (21 février 2024)

La Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ répond volontiers à l'invitation à prendre position sur la modification proposée de l'OEEJ visant à la mise en œuvre de la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant »¹. La CFEJ souhaite d'entrée rappeler son soutien à la création d'un bureau de médiation des droits de l'enfant exprimé lors de la session d'automne 2020².

En août 2020, la CFEJ avait rédigé un document de référence sur le sujet³ mettant en exergue que « *la mise en place d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant au niveau fédéral apporte la plus-value permettant de combler les lacunes actuelles et d'assurer l'indispensable cohérence d'action nationale et internationale* ». Adapté au système fédéraliste suisse, le modèle proposé par la CFEJ est celui d'un bureau de médiation ayant les fonctions de point focal – service de consultation et de médiation, doté du pouvoir de monitoring et d'examen de la situation des droits de l'enfant dans toute la Suisse, habilité à formuler des recommandations aux entités étatiques concernées et à intervenir auprès du Comité des droits de l'enfant de l'ONU. Ce bureau servirait à mettre en réseau les services existants et disposerait d'antennes dans les différentes régions linguistiques⁴ sur une base légale définissant un mandat large, une structure et un budget indépendants, en conformité avec les principes de Paris⁵ d'une institution nationale des droits humains.

Le document de référence de la CFEJ précité a par ailleurs servi de texte de référence pour l'OFAS, dans le cadre du processus de consultations préalables avec les offices fédéraux, les instances intercantionales, la société civile et les parties prenantes concernées. A cette occasion, la CFEJ tient à remercier l'OFAS d'avoir mis sur pied un groupe de pilotage pour les travaux de l'administration fédérale en vue de la mise en œuvre de la motion 19.3633. Sous la direction de l'OFAS, le groupe de pilotage a réalisé un travail en profondeur d'analyse de la situation actuelle en lien avec la mise en œuvre de la motion 19.3633, prenant en compte les intérêts de toutes les parties prenantes.

Toutefois, la CFEJ regrette que le projet soumis à consultation ne remplisse pas le mandat dont le Conseil fédéral a été chargé – celui de créer un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant.

Projet à revoir en profondeur

Tout en saluant la volonté du Conseil fédéral de renforcer les droits de l'enfant en Suisse et d'adopter des mesures visant à combler les lacunes dans ce domaine, notamment en lien avec la recommandation n°13a des Observations finales du Comité de l'ONU des droits de l'enfant adressées

¹ <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20193633>

² https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/3m/f_20_3_minutes_pour_les_jeunes_Bureau_de_mediation_pour_les_droits_de_l_enfant.pdf

³ https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/weitere_Publikationen/f_2020_Document_de_reference_CFEJ_Bureau_de_mediation_pour_les_droits_de_l_enfant.pdf

⁴ Ibid, p. 3 et p.6.

⁵ <https://www.ohchr.org/fr/instruments-mechanisms/instruments/principles-relating-status-national-institutions-paris>

à la Suisse le 22 octobre 2021 concernant le mécanisme de suivi indépendant⁶ de mise en œuvre de la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant (CDE), **la CFEJ regrette qu'un tel bureau de médiation pour les droits de l'enfant en Suisse ne soit pas prévu par le présent projet soumis à consultation.**

La CFEJ constate que le projet de mise en œuvre de la motion 19.3633, bien que visant à assurer le développement professionnel et la mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant (proposition de let f à l'art.3, al.2, OEEJ), avec un accompagnement spécialisé à offrir aux cantons (proposition d'al.3 à l'art.3, OEEJ), **ne correspond pas aux demandes du législateur.** Le Conseil fédéral est chargé en effet – en vertu de la motion 19.3633 - de créer la base légale instituant un bureau de médiation pour les droits de l'enfant indépendant, aisément accessible, informant et conseillant les enfants, et disposant d'un droit d'accès dans l'échange avec les autorités et les tribunaux.

L'introduction d'un al.3 à l'art.3 OEEJ ne permet pas de réaliser les objectifs et d'assumer les tâches d'un bureau de médiation. L'énoncé de cet alinéa augmenterait en outre **le risque d'inégalité de traitement** des enfants dans la réalisation de leurs droits, puisque la possibilité d'accompagnement spécialisé offerte aux cantons ne garantirait pas l'homogénéité de l'offre (qui peut varier fortement d'un canton à l'autre), ni sa mise en œuvre harmonisée.

Une institution nationale des droits de l'enfant (IIDE) doit être indépendante et elle doit être financée par la Confédération

Comme le souligne l'étude réalisée sur mandat de l'OFAS⁷, **la création d'une institution indépendante des droits de l'enfant (IIDE) au niveau national** comblerait les lacunes existantes dans la défense et la promotion des droits de l'enfant, et apporterait par son mandat une valeur ajoutée en étant un moteur d'innovation, par sa structure participative adaptée aux enfants. Dans le rapport de l'étude précitée, le mandat de l'IIDE comprendrait idéalement sept domaines d'action : 1. Législation et politique ; 2. Actions « quasi juridiques » et de médiation ; 3. Surveillance de la conformité de l'État ; 4. Établissement de rapports sur la situation des enfants et la mise en œuvre de la Convention des droits de l'enfant ; 5. Éducation, promotion et sensibilisation dans le domaine des droits de l'enfant ; 6. Participation des enfants ; 7. Réseautage. Quatre aspects doivent également être pris en compte dans le fonctionnement d'une IIDE : sa structure, son mandat, son indépendance et son accessibilité aux enfants.

La CFEJ estime que **le nouvel art.44a OEEJ du projet mis en consultation s'éloigne fortement, d'une part du but de la motion 19.3633 et, d'autre part, du modèle d'IIDE** représentant une solution adéquate à la réalité et au contexte suisses. Il convient de relever que le projet du Conseil fédéral mis en consultation retient seulement les domaines d'action 4, 5, et 7 précités, alors que la motion qu'il est chargée d'appliquer vise principalement les domaines 2 et 6 précités.

Le rapport explicatif du Conseil fédéral indique que d'importantes lacunes subsistent aujourd'hui dans le système des droits de l'enfant, notamment dans des domaines relevant de la compétence des cantons et concernant des tâches similaires à celles d'un bureau de médiation.

⁶ Observations finales concernant le rapport de la Suisse valant cinquième et sixième rapports périodiques, https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/fr/dokumente/kinder/studien/concluding-observations-kinderrechtsausschuss-2021.pdf.download.pdf/Recommandations%20pour%20la%20Suisse_octobre%202021_FRZ.pdf.

La recommandation n°13a invite la Suisse à « créer rapidement un bureau de médiation pour les droits de l'enfant chargé de suivre et d'évaluer régulièrement les progrès accomplis aux niveaux fédéral et cantonal en ce qui concerne la réalisation des droits de l'enfant consacrés par la Convention et de recevoir, d'instruire et de traiter les plaintes déposées par des enfants d'une manière adaptée à leurs besoins », p. 3-4

⁷ https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/publications-et-services/forschung/forschungspublikationen/_jcr_content/par/externalcontent.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWN0ZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxyYWRzLzlwMjMvMTIvMDItMjNGLWVjCZlJpY2h0LnBkZg==.pdf, p. 125

Par ailleurs, toujours selon le rapport explicatif du Conseil fédéral, la possibilité de soutien aux enfants « *ne satisfait pas à l'exigence d'égalité juridique* » d'une région à l'autre en Suisse, et il manque un organe au niveau national qui comblerait les lacunes actuelles dans les 7 domaines précités⁸.

Il convient de rappeler que la Constitution fédérale⁹ attribue la compétence en matière d'encouragement et de protection des enfants en premier lieu aux cantons, la Confédération ayant une compétence subsidiaire, de même qu'en matière de politiques de l'enfance et de la jeunesse qui sont du ressort premier des cantons et des communes. S'agissant de la compétence de la Confédération, c'est la Constitution fédérale qui lui prescrit de signer et ratifier les traités internationaux comme l'est la CDE à être approuvés par l'Assemblée fédérale. **La Confédération a ainsi l'obligation légale de les respecter et de créer les conditions-cadres nécessaires à leur mise en œuvre au niveau national.** Les Conventions de droit international ont la primauté dans la hiérarchie des normes juridiques, par rapport au droit fédéral et droits cantonaux, et **les normes de droit international en matière de droits humains** sont directement applicables en droit suisse (jurisprudence du Tribunal fédéral)¹⁰. Or, les droits de l'enfant reconnus en vertu de la CDE sont des droits humains fondamentaux (politiques, économiques, sociaux, culturels, ainsi que de protection, de développement et d'encouragement des enfants) qui ont une portée et un champ d'action au-delà des mesures de politiques publiques pour la protection, l'encouragement et la participation. Par ailleurs, l'art.11 de la Constitution fédérale garantit ainsi aux enfants et aux jeunes une protection particulière et l'exercice de leurs droits. La Confédération légifère et garantit l'exercice par les enfants de leurs droits en matière civile, pénale, des procédures, de protection, de santé, d'instruction, etc. dans des domaines qui ne relèvent pas de la compétence cantonale et communale propre ou déléguée. Pour que les droits fondamentaux des enfants soient protégés et appliqués, le rôle du Tribunal fédéral dans leur concrétisation (et interprétation) est essentiel, ainsi que la surveillance fédérale étendue du respect par les cantons des normes de droit international découlant des traités, également par un dispositif renforcé d'évaluation des effets des lois à la lumière de ces normes¹¹.

Si l'OFAS a pour tâche d'accélérer et de renforcer la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, en coordonnant notamment l'échange d'informations, en accordant des aides financières, en évaluant la mise en œuvre de la CDE, sa diffusion et connaissance, il peut déléguer des compétences de la Confédération à des tiers pour la réalisation de tâches étatiques, comme par exemple à un organe indépendant qui surveille la réalisation des droits de l'enfant, évalue la conformité du droit fédéral et cantonal aux normes de droit international, doté du droit d'accès et habilité à formuler des recommandations sur les actes législatifs : typiquement une institution indépendante des droits de l'enfant.

La médiation et les actions quasi juridiques ainsi que la participation des enfants figurent en bonne place parmi les lacunes mises en relief par l'étude mandatée par l'OFAS. Pour renforcer les droits de l'enfant, il faut remédier aux principales lacunes : la médiation et l'accès à la justice.

Selon le rapport explicatif du Conseil fédéral sur le projet soumis à consultation, il serait envisageable que la nouvelle Institution suisse des droits humains ISDH fondée en mai 2023 puisse assumer à l'avenir des tâches relevant de l'IIDE. L'ISDH a été créée en vertu de la Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme¹², bien que cette institution nationale vise à promouvoir et protéger les droits humains en Suisse, en termes de politiques internes plutôt que de mesures de politique extérieure. L'ISDH ne prévoit pas de services spécifiquement dédiés aux droits de l'enfant, n'enregistre notamment aucune plainte individuelle et n'exerce aucune

⁸ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/85413.pdf> , p.3, point 1.3 "Situation en Suisse ».

⁹ Dans son article 67, Cst (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/fr>) visant l'encouragement des enfants et des jeunes et les activités extra-scolaires.

¹⁰ Arrêts du Tribunal fédéral ATF 136 I 297 E. 8.1 ou ATF 133 I 286 E. 3.2. Les droits humains garantis par le droit international (tels qu'en contient notamment la Convention européenne des droits de l'homme) l'emportent néanmoins systématiquement sur les lois fédérales (ATF 125 II 417, jurisprudence PKK).

¹¹ Voir chapitre « Les atouts du fédéralisme pour les droits humains », in « Renforcer les droits humains en Suisse : Nouvelles idées pour la politique et la pratique » du Centre suisse de compétence pour les droits humains CSDH, édition 2022, pp.44-58

¹² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fqa/2021/2325/fr>

fonction de surveillance ou de médiation¹³. Par ailleurs, l'ISDH ne dispose pour la réalisation de ses buts que de moyens limités ; son financement est assuré par un crédit-cadre voté par le Parlement fédéral et couvrant une période de 4 ans qui est adopté à chaque nouvelle législature¹⁴.

La CFEJ est d'avis que la **proposition d'un éventuel rattachement d'une IIDE à l'ISDH mérite d'être approfondie et clarifiée**, eu égard à la base légale d'une IIDE, de son mandat, de sa structure et de son financement.

Une future IIDE selon le projet mis en consultation ne serait pas indépendante de l'administration fédérale, puisque le projet prévoit une institution mandatée par l'OFAS et dont le financement figurerait dans le plan financier de l'OFAS. Or, une IIDE chargée de défendre et de promouvoir les droits de l'enfant est une tâche de la Confédération au-delà des politiques de l'enfance et de la jeunesse dont l'OFAS est chargé.

La CFEJ estime par conséquent que **la future IIDE devrait disposer d'une base légale propre fondée sur la défense et la promotion des droits de l'enfant et dans le respect des Principes de Paris**, étant donné que **les droits de l'enfant, notamment son droit de participation ancré à l'article 12 de la CDE, sont des droits fondamentaux que la Confédération doit garantir de par sa responsabilité pour la mise en œuvre de la CDE**. Cette base légale garantirait la **pérennité** de l'institution, en comblant les lacunes actuelles relevées plus haut et sans créer des doublons.

En conclusion, **le projet de modification de l'OEEJ Renforcer les droits de l'enfant ne permettrait ni de mettre en œuvre la motion 19.3633** adoptée par le Parlement, **ni de combler les lacunes mises en relief par l'état des lieux** établi sur mandat de l'OFAS et préconisant une institution des droits de l'enfant réellement indépendante.

La CFEJ est d'avis qu'il faut revoir en profondeur le projet mis en consultation. La CFEJ soutient la création en Suisse d'une institution des droits de l'enfant indépendante de l'administration, dotée des moyens financiers nécessaires, financée par la Confédération, ancrée dans une base légale au niveau fédéral, tel un bureau de médiation national avec au moins une antenne dans chaque région linguistique.

¹³ Art.10b, al.3 de la Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme

¹⁴ Art.10a, al.2 de la Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme



Bern 28. März 2024

Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Stellungnahme der EKM

Ziel der Änderung der KJFV

Mit den neuen Bestimmungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV wird präzisiert, dass das BSV für die fachliche Weiterentwicklung und die Vernetzung im Bereich der Kinderrechte zuständig ist.

Zudem wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Bund einen Dritten mit gewissen unterstützenden und koordinierenden Aufgaben im Bereich der Kinderrechte beauftragen kann. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die gesamtschweizerisch wahrzunehmen sind, weil sie die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, bspw. die Bereitstellung von Fachwissen, die Beratung von Behörden oder auch die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Die Motion Noser

Ausgangspunkt für die Änderung der KJFV ist die Motion Noser «Ombudsstelle für Kinderrechte» (19.3633).

Im September 2020 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen auszuarbeiten und diese dem Parlament anschliessend zur Beratung vorzulegen. Die neuen Rechtsgrundlagen sind die rechtliche Basis, damit der Bund eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte schaffen kann, die allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich ist.

Aus Sicht des Motionärs müssen die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen die notwendigen Kompetenzen bezüglich des Informationsaustausches mit Behörden und Gerichten mit einem entsprechenden Auskunftsrecht schaffen und sie müssen die Finanzierung dieser Ombudsstelle sicherstellen.

Ziel einer solchen Ombudsstelle soll es sein, Kinder bezüglich ihrer Rechte zu informieren und zu beraten und auf diesem Weg für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen. Die Ombudsstelle soll zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Die Position der EKM

Die EKM begrüsst, dass der Bundesrat Schritte eingeleitet hat, die darauf hinzielen, die Kinderrechte zu stärken.

Wie der Bundesrat¹ befürwortet auch die EKM die Koordination der existierenden Stellen.² Dafür muss aus ihrer Sicht jedoch keine neue Bundesstruktur geschaffen werden. Vielmehr können die Regelstrukturen diese Aufgabe selbst wahrnehmen.

Die EKM stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass es auf Bundesebene eine verwaltungsunabhängige Überwachungsstruktur braucht. Eine solche soll

- Beschwerden von Kindern entgegennehmen und untersuchen;
- zwischen Kindern und staatlichen Organen vermitteln;
- Den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Kantonsebene und Bundesebene überwachen;
- Gesetzgebungsprozesse begleiten und Empfehlungen aussprechen;
- über die Zugänge von Kindern in verschiedenen Rechtsgebieten und auf den verschiedenen Ebenen im föderalen Systems Bericht erstatten;
- den Austausch mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sicherstellen;
- sich bei Rechtsverletzungen und nach Ausschöpfung der nationalen Beschwerdemittel an den UN-Kinderrechtsausschuss wenden können.³

Es bestehen verschiedene Modelle für solche Institutionen.⁴ Wie eine solche Struktur im föderalen System der Schweiz genau auszugestalten und wie bzw. wo diese im Bundesrecht genau zu verankern wäre, muss aus Sicht der EKM vorgelagert ausgehandelt werden. Die neue Struktur müsste jedoch über die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle, wie Ruedi Noser sie in seiner Motion anregt, hinausgehen. Sie müsste sich am Vorschlag orientieren, den Christine Bulliard-Marbach 2014 angedacht und 2016 zurückgezogen hat – nachdem der Bundesrat bekräftigt hatte, dass die in der Motion beanstandeten Lücken mit dem Massnahmenpaket zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention sowie mit der geplanten Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution NMRI, bei der die Kinderrechte fester Bestandteil des Mandats bilden würden, geschlossen werden sollen.⁵

Das Massnahmenpaket zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss, die zum

¹ Stellungnahme des Bundesrats auf die Motion Noser «Ombudsstelle für Kinderrechte» vom 14. August 2019

² In der Schweiz besteht ein vielfältiges Angebot an öffentlichen und zivilgesellschaftlich organisierten Beratung- und Begleitungsstellen für Kinder, die für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte zuständig sind. In der Regel verfügen diese Stellen weder über gesetzliche Grundlagen noch über Ressourcen, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Auch fehlt bisher die Pflicht, dass die Kantone im Bereich der Kinderrechte Ansprechstellen bezeichnen.

³ 2017 ist die Schweiz dem 3. Fakultativprotokoll zum «Uno-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren» beigetreten. Einzelpersonen, d. h. auch Kinder und Jugendliche, haben damit neu die Möglichkeit, nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges Verletzungen der Konventionsgarantien vor dem Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen.

⁴ Das [europäische Netzwerk der Ombudsstellen für Kinderrechte \(ENOC\)](#) zeigt mögliche Wege auf.

⁵ Motion Bulliard-Marbach «Unabhängige Ombudsstelle für die Rechte des Kindes» (14.3758).

Rückzug der Motion Bulliard-Marbach geführt hatte, erhielt schliesslich doch keine Massnahme bezüglich der Schaffung einer zentralen und unabhängigen Stelle, der die Rolle zukommt, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu überwachen und auf Kantons- und Bundesebene Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Auch die Aufgaben der Nationalen Menschenrechtsinstitution NMRI, welche am 23. Mai 2023 gegründet wurde, sind eingeschränkt. Sie umfassen Information und Dokumentation, Forschung, Beratung sowie Menschenrechtsbildung und Sensibilisierungsarbeit in der Schweiz. Neben innerstaatlichen Menschenrechtsfragen enthält das Mandat auch Fragen in Bezug auf die Umsetzung internationaler Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte in der Schweiz. Es beinhaltet jedoch weder kinderrechtsspezifische Aufgaben, noch sind dafür spezifische Ressourcen vorgesehen.

Dies bedeutet, dass bis heute eine Lücke bei der Umsetzung der in der Kinderrechtskonvention vorgesehen Beschwerde- oder Mediationsmöglichkeiten besteht. Aus Sicht der EKM steht der Bundesrat in der Pflicht: Er muss nun endlich zur Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Überwachungsstruktur die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Übergangslösung

Bis die gesetzlichen Bestimmungen zur Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Überwachungsstruktur in Kraft treten und die nationale Kinderrechtsinstitution operativ wird, braucht es eine Übergangslösung.

In den Schlussbemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz wird darauf hingewiesen, dass die Datenerhebung und Datenanalyse zur Situation der Kinder in der Schweiz fragmentiert und uneinheitlich ist. Insbesondere im Migrationsbereich fehlen integrierte Daten zur Situation von Kindern, die in Strukturen aufwachsen, die sich auf ihre Entwicklung benachteiligend auswirken: z.B. Sans-Papier-Kinder, unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren, Kinder in Nothilfestrukturen oder in Administrativhaft. Das Migrationsrecht wird über die Kinderrechte gestellt und Kinder werden häufig nicht als Rechtssubjekte mit spezifischen Bedürfnissen und Interessen, sondern als Anhängsel der Eltern betrachtet.

Als Übergangslösung käme aus Sicht der EKM eine nationale Plattform im Sinne eines Schweizerischen Kompetenzzentrum für Kinderrechte SKKI in Frage. Ein solches könnte Wissenslücken schliessen und den Wissenstransfer zu kinderrechtlichen Fragestellungen fördern. Es könnte an einer Hochschule angegliedert sein und in Zusammenarbeit mit Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren den gesetzgeberischen Prozess mit Blick auf eine verwaltungsunabhängige nationale Kinderrechtsinstitution begleiten und mitgestalten.⁶

Fazit: Erforderliche Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe

Aus Sicht der EKM ist die Änderung der KJFV nicht geeignet, um die Kinderrechte in der Schweiz zu stärken. Sie stellt sich deshalb auf den Standpunkt, dass die zur Diskussion

⁶ Das Parlament hat für eine Übergangslösung bis zur Schaffung einer nationalen Kinderrechtsinstitution und für deren Betrieb einen jährlichen Beitrag von 390'000 Franken geschaffen.

stehende Vorlage grundlegend überarbeitet werden muss. Für eine nachhaltige Stärkung der Kinderrechte braucht es sowohl Massnahmen auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsstufe:

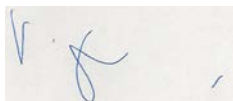
a) Massnahmen auf Gesetzesstufe

1. Der Bund legt gesetzlich fest, dass die Kantone innerhalb ihrer Verwaltungsstrukturen zur Stärkung der Kinderrechte niederschwellige lokale Kinder-Ombudsstellen oder andere Ansprechstellen bezeichnen.
2. Der Bund legt gesetzlich fest, welche der Bundesstelle für die Begleitung beim Aufbau, für die Koordination und für die Vernetzung dieser kantonalen Stellen zuständig ist.
3. Der Bund erlässt die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen nationalen Kinderrechtsinstitution gemäss den Pariser Prinzipien.

b) Massnahmen auf Verordnungsstufe:

Der Bund schafft die rechtliche Grundlage, die es ihm erlaubt, eine geeignete Institution zu beauftragen, um bestehende Wissenslücken im Bereich der Kinderrechte zu schliessen. Folgende transversalen Schwerpunkte empfiehlt die EKM unter anderem: Rechte besonders verletzlicher Kinder in der Praxis, Zugang von Kindern zur Justiz, Zugang zu Gesundheit und Bildung, Beschränkung und Entzug der Freiheit.

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli

Präsident

Individuelle Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 4. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Wir von ACT212 nehmen Stellung zu der Vorlage, da wir erkennen, dass auch wir mit unserer Nationalen Meldestelle die Vorteile einer zentralen Stelle sehen, die fachlich so aufgestellt ist, dass allen Menschen – in unserem Fall oder im Fall der Ombudsstelle allen Kindern – geholfen ist.

Unsere nationale Meldestelle ist:

- eine niederschwellige Anlaufstelle für Hinweise aus der Bevölkerung in Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutungssituationen
- eine Ansprechstelle für Behörden sämtlicher Kantone, Gemeinden und Städte
- eine Stelle, die gesamtschweizerisch Behörden, Opferhilfestellen und NGOs, deren Angebote vermittelt werden können, vernetzt.

Mit dem Betrieb der Nationalen Meldestelle wird in der ganzen Schweiz das Dunkelfeld der Ausbeutung verkleinert. Die Nationale Meldestelle ist eine Stelle für alle, die nicht

mehr weg-, sondern hinschauen wollen. Hier können Hinweise auf Ausbeutungsverhältnisse unkompliziert und auch anonym gegeben werden. Daneben braucht es zum Schutz der Opfer und zur Verfolgung der Täter landesweit vernetzt arbeitende Expert:innen, namentlich aus den Bereichen Soziale Arbeit, Opferhilfe, Strafverfolgung sowie Migration.

Sinn und Zweck der Meldestelle

Der Verein ACT212 bezweckt die Bekämpfung des Menschenhandels in der Schweiz durch vermehrte Identifikation von Opfern von Menschenhandel.

Dies geschieht durch Vermittlung eines umfassenden Schutzes für die Opfer sowie durch Unterstützung der Behörden bei der Erueierung der Täter zwecks Durchführung von wirksamen Strafverfahren.

Notwendigkeit einer Nationalen Meldestelle

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe Menschenhandel empfahl in ihrem Bericht vom September 2001 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), zur Bekämpfung der Zwangsprostitution eine Informations- und Sensibilisierungskampagne durchzuführen, die sich an die potenziellen Kunden (Freier) in der Schweiz richte. Zusätzlich sei eine telefonische Hotline einzurichten, die den Kunden die Möglichkeit biete, sich in Bezug auf konkrete Situationen anonym beraten zu lassen. Zudem unterstützte die Arbeitsgruppe das Vorhaben der damaligen Vorsteherin des EJPD, eine zentrale Koordinationsstelle zur Bekämpfung des Menschenschmuggels und Menschenhandels (ZKMM) beim Bundesamt für Polizei anzusiedeln und empfahl die zügige Umsetzung des Konzepts. Während in der Folge das EJPD Anfang 2003 die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) gründete (heute FSMM), musste 2005 die Einrichtung einer gesamtschweizerischen Hotline aufgrund mangelnder Ressourcen zurückgestellt werden. Gestützt auf die bisherigen Erkenntnisse und Entwicklungen blieb das Bedürfnis nach einer solchen Hotline bestehen.

Deshalb ist uns die Stärkung der Ombudstelle für Kinderrechte in der Schweiz ein zentrales Anliegen

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Aus unserer Erfahrung mit der Nationalen Meldestelle in unserem Bereich und dementsprechen in unserer Sicht gilt es vor diesem Kontext insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten. So fördert eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Resilienz ist nachweislich besonders in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele Umbrüche erfolgen. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte umsetzen.
- Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit bedeutet. Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder die Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine solche Ungleichbehandlung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn man bedenkt, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.

- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kindesschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kindesschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Lösung ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Nathalie R. Guex von ACT212 unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: nathalie.guex@act212.ch oder 076 397 85 45

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

ACT212
3000 Bern
www.act212.ch

Nathalie Rahel Guex
Co-Geschäftsleitung



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

per E-Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch

Basel, den 25. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat will die Kinderrechte stärken. Mit Anpassungen an der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) soll eine Grundlage dafür geschaffen werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Im vorliegenden Schreiben nimmt Alliance Enfance Stellung zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts.

Generelle Stellungnahme zur Vorlage

Alliance Enfance begrüsst, dass der Bundesrat die grossen Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt und sich der Stärkung der Kinderrechte annimmt, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt respektive eine nationale Kinderrechtsorganisation damit beauftragt. Weiter begrüsst Alliance Enfance die Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäss der vorliegenden Verordnung. Insbesondere wollen wir positiv hervorheben, dass ein stärkerer Fokus auf die Generierung und Vermittlung von Wissen gelegt werden soll. Die Datengenerierung ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzutreiben und zu überwachen.

Jedoch kritisiert Alliance Enfance, dass der Aufgabenbereich einer nationalen Kinderrechtsorganisation auf unterstützende und koordinierende Tätigkeiten, Wissenstransfer und Vernetzung beschränkt ist. Die grösste Lücke im Bereich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» sowie ein zentrales Element der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich. Es wird aber nicht die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz erreicht werden sowie die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden – weil sie ihre Rechte nicht wahrnehmen können. In diesen zentralen Aspekten bleibt der Auftrag unerfüllt.

Verpasste Chance für effektives Justizsystem

Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte soll den Kindern den Zugang zur Justiz sowie die Verfahrensrechte gemäss Artikel 29 der Bundesverfassung sichern. Wie auch im erläuternden Bericht umfassend beschrieben, ist dies aktuell nicht gewährleistet, da Kinder ihre Rechte im Schweizer Rechtssystem nicht eigenständig durchsetzen können. Auch die heutigen kommunalen, kantonalen und nationalen Institutionen decken diese Lücke nicht ab.

Alliance Enfance unterstützt die Forderung zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte gemäss den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und den Forderungen des Netzwerks Kinderrechte Schweiz. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte spricht Empfehlungen aus und erleichtert Kindern den Zugang zur Justiz, informiert, berät und vermittelt zwischen Kindern und Fachpersonen im Justizsystem auf allen Instanzenebenen. So verhindert sie Unrecht und trägt durch verschiedene Formen der Prävention dazu bei, hohe Folgekosten zu vermeiden. Zudem fördert sie die Resilienz der Kinder, was essenziell für ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben ist. Besonders in jungen Jahren, in denen viele Entwicklungen stattfinden, ist Resilienz entscheidend. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz und frühzeitige Übernahme von Eigenverantwortung werden gestärkt. Dies führt zu einem ausgezeichneten Kosten-Nutzen-Verhältnis auf volkswirtschaftlicher Ebene.

Klarer Handlungsbedarf auf nationaler Ebene

Die aktuelle Vorlage versäumt es, die bestehende Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Trotz klarer Vorteile einer unabhängigen und nationalen Ombudsstelle argumentiert die Vernehmlassungsvorlage gegen deren Zweckmässigkeit. Diese Sichtweise vernachlässigt die Bedeutung einer nationalen Lösung, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt, Empfehlungen ausspricht und eine einheitliche Unterstützung für Kinder – unabhängig von ihrem Wohnort – sicherstellt.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte ist effizienter und gerechter als freiwillige kantonale Lösungen. Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis führt zu Ungleichheit, während eine nationale und unabhängige Lösung allen Kindern gleichen Zugang zur Justiz bietet. Zudem braucht rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder spezialisiertes Know-how, juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges

Angebot. Eine nationale Stelle ist effizienter und vermeidet den enormen Aufwand und die Betriebskosten, die bei 26 kantonalen Lösungen entstehen würden.

Die Umsetzung der Kinderrechte ist nicht nur eine Aufgabe der Kantone, sondern auch des Bundes. Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt vor, die Motion durch eine Verordnungsänderung im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) umzusetzen. Jedoch wird dabei die Kernfunktion einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit nicht berücksichtigt. Der Bundesrat argumentiert, dass diese Kernfunktion aufgrund der Verfassung und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht umsetzbar sei, ohne jedoch eine ausreichend klare und nachvollziehbare Begründung dafür zu liefern.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten ausreichend Raum, um den Kern der Motion umzusetzen. Die Verfassung verpflichtet in Art. 67 sowohl den Bund als auch die Kantone, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist damit der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordert Alliance Enfance, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der vorgeschlagenen Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte Stellung zu nehmen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alliance Enfance



Lisa Mazzone
Co-Präsidentin



Philipp Kutter
Co-Präsidentin

Alliance Enfance

Alliance Enfance bringt die Perspektiven und Rechte der Kinder in die politischen Prozesse auf allen staatlichen Ebenen und in allen Regionen ein. Sie setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die den Kindern die bestmögliche Entwicklung eröffnen und zu Chancengerechtigkeit führen.

Dazu eint Alliance Enfance die Stimmen der zivilgesellschaftlichen Akteure in den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung, Gesundheit und Kinderschutz und sorgt für den Wissensaustausch zwischen Praxis, Forschung und Politik.

Mehr zum Verein Alliance Enfance und seinen Mitgliedern: www.alliance-enfance.ch

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne
Par e-mail : kinderjugend@bsv.admin.ch

Berne, 29. März 2024

Prise de position d'Amnesty International sur la consultation "Modification de l'ordonnance sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OEEJ)" dans le cadre de la mise en oeuvre de la motion 19.3633

Mesdames les Conseillères fédérales, Messieurs les Conseillers fédéraux

Par courrier en date du 15 décembre 2023 du Conseiller Fédéral Alain Berset, alors Chef du Département, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position au sujet de l'avant-projet et du rapport explicatif de l'objet susmentionné.

Amnesty International vous remercie de l'occasion qui lui est fournie de prendre position sur la modification de l'OEEJ.

En tant qu'organisation engagée dans la reconnaissance et la mise en oeuvre des droits humains en Suisse, nous recommandons au Conseil fédéral de revoir entièrement ce projet de façon à répondre à la motion Noser 19.3633 et aux recommandations que le Comité des droits de l'enfant des Nations Unies a faites à la Suisse en 2021, de proposer un service national de médiation pour les enfants intégré ou rattaché à l'Institution suisse des droits humains (ISDH) et de confier les tâches envisagées dans le projet, ainsi que les fonds fédéraux qui leur sont alloués, à l'ISDH, à titre transitoire.

Pour toute question, nous sommes à votre disposition à l'adresse mineichen@amnesty.ch.

Avec nos meilleures salutations

Michael Ineichen

Responsable du plaidoyer

CONSULTATION DU CONSEIL FÉDÉRAL SUR LA « MODIFICATION DE L'ORDONNANCE SUR L'ENCOURAGEMENT DES ACTIVITÉS EXTRASCOLAIRES DES ENFANTS ET DES JEUNES (OEEJ) » DANS LE CADRE DE LA MISE EN OEUVRE DE LA MOTION 19.3633 « CRÉER UN BUREAU DE MÉDIATION POUR LES DROITS DE L'ENFANT »

PRISE DE POSITION D'AMNESTY INTERNATIONAL

1. INTRODUCTION	1
2. PRINCIPALES PRÉOCCUPATIONS	1
3. RECOMMANDATIONS D'AMNESTY INTERNATIONAL	3

1. INTRODUCTION

Amnesty International salue la procédure de consultation menée par le Conseil fédéral et sa volonté de renforcer les droits de l'enfant en Suisse.

La motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant » (motion 19.3633 Noser), adoptée par le Conseil des Etats et le Conseil national en 2020, demande la création d'un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant, indépendant de l'administration, financièrement autonome, aisément accessible aux moins de 18 ans et leurs proches de toute la Suisse, chargé de garantir l'accès de l'enfant à la justice, notamment à travers des missions d'information, de conseil juridique et de médiation entre l'enfant et les services de l'État concernés, à travers un projet de bases légales.

Le Conseil fédéral a élaboré un projet sans base légale formelle supplémentaire, qui propose de modifier l'ordonnance sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OEEJ) afin :

- 1) d'attribuer une compétence explicite à l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) concernant la mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant au niveau national et le soutien technique pour la création d'institutions cantonales ou intercantionales des droits de l'enfant ; et
- 2) de mandater une « institution appropriée »¹ pour accomplir des tâches considérées comme relevant du domaine des droits de l'enfant au niveau national.

Ce projet dit explicitement ne pas prévoir de créer un bureau national de médiation, indépendant et faisant office de centre de conseil et de médiation pour les enfants et leurs personnes de référence, et repose sur la prémisse qu'un tel bureau serait problématique au regard de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons.

Le 15 décembre 2023, le Conseil fédéral a mis ce projet en consultation jusqu'au 29 mars 2024.

2. PRINCIPALES PRÉOCCUPATIONS

Le projet présenté par le Conseil fédéral ne répond pas au mandat de la motion 19.3633 Noser approuvée par les deux chambres. Ce faisant, il manque également de saisir l'opportunité qui lui était donné de mettre en œuvre la recommandation émise par le Comité des droits de l'enfant des Nations Unies (le Comité) à ce sujet en 2021 demandant spécifiquement à la Suisse de « [c]réer rapidement un bureau de médiation pour les droits de l'enfant chargé de suivre et d'évaluer régulièrement les progrès accomplis aux niveaux fédéral et cantonal en ce qui concerne la réalisation des droits de l'enfant consacrés par la Convention et de recevoir, d'instruire et de traiter les plaintes déposées par des enfants d'une manière

¹ Art. 44a de l'avant-projet de modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ)

adaptée à leurs besoins » disposant « de ressources humaines, techniques et financières suffisantes pour mettre en œuvre la Convention »².

Contrairement à l'interprétation du Conseil fédéral, selon laquelle ce projet répondrait à l'objectif principal de la motion 19.3633 Noser, Amnesty International considère que la solution proposée dénature le mandat qui lui a été confié par les deux chambres et n'est pas apte à garantir l'accès des enfants à la justice en Suisse, tel que garanti à l'art. 29 de la Constitution fédérale et dans la Convention relative aux droits de l'enfant (CDE) ratifiée en 1997 par la Suisse.

En effet, comme l'a relevé le Comité dans son observation générale no 5 :

*« Pour que les droits aient un sens il faut pouvoir disposer de moyens de recours utiles pour obtenir réparation en cas de violation. [...] Le statut spécial des enfants et leur dépendance font qu'ils ont beaucoup de mal à se prévaloir des recours disponibles en cas de violation de leurs droits. En conséquence, les **États doivent veiller tout particulièrement à ce que les enfants et leurs représentants disposent de mécanismes efficaces adaptés aux besoins de l'enfant**. Il convient notamment de veiller à ce que les enfants obtiennent des **informations et des conseils adaptés** à leur situation, à ce que leur cause soit défendue ou à ce qu'ils soient **aidés** à la défendre eux-mêmes et à ce qu'ils aient **accès à des mécanismes indépendants d'examen de plaintes** et aux tribunaux en bénéficiant de toute l'assistance dont ils ont besoin, notamment sur le plan juridique. »³*

Amnesty International est notamment préoccupée par l'idée même de créer la nouvelle institution en choisissant un tiers approprié suite à un appel d'offres public et qui serait ainsi lié par un mandat de prestations à l'État. Une telle configuration ne respecterait pas l'exigence d'indépendance d'une telle institution, telle que décrite dans différents standards internationaux⁴.

Par ailleurs, les tâches envisagées pour cette nouvelle institution ne sont pas de nature à pouvoir répondre aux lacunes identifiées dans la réalisation des obligations internationales de la Suisse en ce qui concerne l'accès des enfants à la justice, telles que décrites dans le rapport de recherche 2/2023 « Institution indépendante de défense des droits de l'enfant en Suisse : état des lieux et actions à entreprendre » commandé par l'OFAS.

Amnesty International soutient que seul un service national indépendant et accessible aux enfants (« *child-friendly* »), chargé de les conseiller et de les assister juridiquement pour qu'ils puissent accéder à la justice mais aussi de recevoir, instruire et traiter directement leurs plaintes, et d'engager une action de médiation, le cas échéant, serait à même de répondre pleinement aux obligations de la Suisse découlant de la CDE et de ses protocoles facultatifs en la matière⁵. À cette fin, un tel service devrait être intégré ou rattaché à l'Institution suisse des droits humains (ISDH), par voie d'une modification de la loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme qui l'a instituée, par exemple. En effet, la Suisse étant désormais dotée d'une institution nationale de droits humains, il serait contre-productif de multiplier les institutions et bien plus opportun de consolider la nouvelle institution nationale en place.

² Voir l'observation finale 111/A/13 du Comité des droits de l'enfant des Nations Unies concernant le rapport de la Suisse valant cinquième et sixième rapports périodiques, CRC/C/CHE/CO/5-6, 22 octobre 2021

³ Para. 24 de l'observation générale no 5 du Comité concernant les mesures d'application générales de la Convention relative aux droits de l'enfant (art. 4, 42 et 44, par.6), CRC/GC/2003/5, 27 novembre 2003

⁴ Voir, par exemple la Recommandation CM/Rec(2019)6 du Comité des Ministres aux États membres sur le développement de l'institution de l'Ombudsman, les Principes concernant le statut des institutions nationales pour la promotion et la protection des droits de l'homme (les Principes de Paris) adoptés par l'Assemblée générale des Nations Unies dans sa résolution A/RES/48/134 du 20 décembre 1993 ou encore l'Observation générale no 2 du Comité des droits de l'enfant des Nations Unies sur le rôle des institutions nationales indépendantes de défense des droits de l'homme dans la protection et la promotion des droits de l'enfant, CRC/GC/2002/2, 15 novembre 2022

⁵ Voir les art. 3, 9, 12, 19, 22, 37, 39 CDE et les art. 8 et 9 du Protocole facultatif concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, mais aussi l'Observation générale no 12 du Comité sur le droit de l'enfant d'être entendu, CRC/C/GC/12, 20 juillet 2009, en particulier les paragraphes 32-34 et l'Observation générale No.2 du Comité sur le rôle des institutions nationales indépendantes de défense des droits de l'homme dans la protection et la promotion des droits de l'enfant, CRC/GC/2002/2, 15 novembre 2002, en particulier les paragraphes 13-19.

Enfin, Amnesty International est particulièrement préoccupée par le fait que le projet soumis par le Conseil fédéral repose sur la prémisse que la Confédération n'est pas compétente en la matière.

La Confédération suisse, en devenant État partie à la CDE, s'est engagée à et est obligée de respecter, protéger et réaliser les droits de l'enfant en Suisse. En ratifiant le Troisième protocole facultatif à la CDE établissant une procédure de présentation de communications, elle a renouvelé son engagement pour les droits de l'enfant et notamment pour l'accès des enfants à la justice sous sa juridiction. Il ne s'agit ainsi pas seulement d'une question relevant de la politique de l'enfance et de la jeunesse suisse, mais bien de la mise en œuvre d'obligations internationales relatives aux droits humains des enfants et de garanties constitutionnelles, et donc à une exigence de politique extérieure, comme c'était le cas pour la création d'une institution nationale des droits de l'homme en Suisse.

Proposer l'inverse, c'est risquer d'accroître la disparité entre les cantons et, de fait, cautionner une inégalité dans la réalisation des droits des enfants en Suisse selon leur lieu de résidence, ce qui serait contraire au principe d'égalité de traitement, en violation avec la CDE et la Constitution fédérale.

La Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) considère également que la Confédération est principalement responsable de la mise en œuvre de la CDE et demande la création de services décentralisés et directement subordonnés au service national de médiation⁶.

3. RECOMMANDATIONS D'AMNESTY INTERNATIONAL

Amnesty International recommande au Conseil fédéral :

- De revoir entièrement ce projet de façon à répondre à la motion Noser 19.3633 et à l'observation finale 111/A/13 du Comité des droits de l'enfant des Nations Unies faite à la Suisse en 2021, conformément aux obligations de la Suisse relative à la CDE ;
- De proposer la création d'un service national accessible aux enfants (« *child-friendly* »), chargé de les conseiller et de les assister juridiquement pour qu'ils puissent accéder à la justice mais aussi de recevoir, instruire et traiter directement leurs plaintes, et d'engager une action de médiation, le cas échéant, intégré ou rattaché à l'ISDH ;
- De saisir l'opportunité de la refonte de ce projet pour mener une réflexion plus globale sur la nécessité d'un service de médiation au sein de l'ISDH. En effet, si au moment de sa création, une compétence de médiation n'avait pas été estimée nécessaire, la motion Noser et le rapport commandé par l'OFAS démontrent un besoin criant pour les enfants, ce qui pourrait également être le cas pour d'autres groupes vulnérables voire pour toute la population ;
- Dans l'attente de la refonte de ce projet, de confier sans tarder les tâches listées dans le nouvel art. 44a de l'OEEJ à l'ISDH, et de la doter des fonds fédéraux alloués par le Parlement à titre de solution transitoire pour leur mise en œuvre. L'ISDH a confirmé que ces tâches entraient bien dans ses compétences propres et s'est dite prête à les réaliser avec le financement nécessaire ;
- De participer et de suivre les travaux du Comité relatifs à l'élaboration de l'observation générale No 27 sur les droits de l'enfant à l'accès à la justice et à des recours effectifs qui ont débuté cette année afin de s'assurer que son projet prenne en compte les meilleures pratiques à ce sujet.

⁶ Voir die "Stellungnahme des Vorstands SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“, 12 mars 2024.



spielend lernen
apprendre en jouant
apprendere giocando

a:primo
Ackeretstrasse 6
8400 Winterthur
Schweiz
+41 52 511 39 40
www.a-primo.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Departementsvorsteherin
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per E-Mail

Winterthur, den 28. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung:

«Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Gerne nutzt a:primo die Gelegenheit, sich daran zu beteiligen.

Der Verein a:primo setzt sich seit 2007 für die frühe Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein. Die Frühförderprogramme schritt:weise und ping:pong von a:primo leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit für Kinder. Neben der Förderung der Kinder zuhause spielt die soziale Vernetzung und die Stärkung der elterlichen Kompetenzen eine wichtige Rolle. Unsere Angebote beruhen auf dem sekundär präventiven Ansatz. Sie sollen frühzeitig wirken, bevor sich die Belastungen allzu stark im Familienalltag manifestieren. Ziel ist es, die Ressourcen der Familien zu stärken und präventiv potenzielle Entwicklungsgefährdungen des Kindes zu verhindern. Mit unserer Stellungnahme möchten wir insbesondere die Bedürfnisse von Kindern aus vulnerablen Verhältnissen einbringen.

Gerade Kinder aus vulnerablen Verhältnissen sind von systematischen Regelverletzungen betroffen. Wir beobachten, dass die Bedürfnisse der Kinder und somit das Recht auf freie Meinungsäusserung und Teilhabe im Rahmen der Sozialhilfe, im Asylbereich, bei der Integration, bei Sanspapiers, bei familienergänzender Betreuung und in anderen Bereichen wenig bis gar nicht berücksichtigt wird.

Im Weiteren ist der Zugang zu Unterstützungsangeboten bei dieser Zielgruppe oft erschwert, was wiederum die Partizipationsrechte und die altersgerechte Förderung stark einschränkt.

Insbesondere vulnerable Familien stehen unter enormen Druck, sei es durch wirtschaftliche, gesundheitliche, psychische oder soziale Einschränkungen. Diese Umstände erhöhen das Risiko für Kindswohlgefährdung. Für diese Kinder ist eine übergeordnete und unabhängige Anlaufstelle notwendig, um sie zu unterstützen, damit sie ihre Rechte einfordern können.

a:primo ist ein grosses Anliegen, dass die Kinder eine wahrnehmbare Stimme erhalten. Deshalb ist für a:primo die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ein zentrales Anliegen.

Allgemeine Würdigung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

a:primo begrüsst vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt. Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, an Bundesstellen oder Externe übertragen möchte. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht von a:primo unterstützungswert.

Jedoch erfüllt der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung des Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS), dessen Mitglied a:primo ist. Aus unserer Sicht ist die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte unabdingbar.

Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

a:primo folgt der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschusses, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche zwingend niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt a:primo das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen», siehe [Positionspapier des NKS](#) vom November 2021.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Absolut nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme des NKS und der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen a:primo gerne zur Verfügung: erika.daehler@a-primo.ch, 052 511 39 41.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Haltung von a:primo und die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

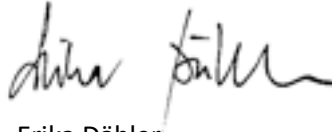
Mit freundlichen Grüssen

Präsidentin

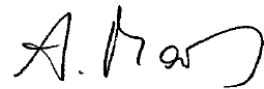


Franziska Roth
Ständerätin

Geschäftsstelle



Erika Dähler
Co-Geschäftsführerin



Anke Moors
Co-Geschäftsführerin

Bern, 29. Februar 2024

Vernehmlassung 2023/67

KJFV-Änderung zur Stärkung der Kinderrechte

Stellungnahme von ARTISET, YOUVITA und dem KLC

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation ARTISET, der Branchenverband YOUVITA und das Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC) bedanken sich für die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung über eine Änderung der KJFV zur Stärkung der Kinderrechte zu beteiligen.

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten.

Als nationaler Branchenverband und Teil der Föderation ARTISET setzt sich **YOUVITA** ein für seine Mitgliederorganisationen, welche Kinder und Jugendliche in ihrem Heranwachsen ausserfamiliär begleiten und betreuen. YOUVITA verfolgt das Ziel, die jungen Menschen auf ihrem individuellen Weg zu stärken und zu fördern und ihnen den Übergang in ein möglichst erfülltes und selbstbestimmtes Erwachsenenleben zu erleichtern.

Das **Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC)** ist die nationale Drehscheibe zum Thema Leaving Care und Teil des Branchenverbands YOUVITA. Das KLC setzt sich als Fachorganisation für die Chancen- und Rechtsgleichheit von Care Leaver:innen beim Übergang aus dem Heim oder der Pflegefamilie in die Selbständigkeit ein und rückt die Thematik Leaving Care schweizweit in den Fokus der gesellschaftlichen und sozialpolitischen Aufmerksamkeit.

1. Fazit

Nach Ansicht der Föderation ARTISET und dem Branchenverband YOUVITA mit dem Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC) verfehlt der hier diskutierte Entwurf einer Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) «zur Stärkung der Kinderrechte» weitgehend das Ziel der vom Parlament überwiesenen Motion 19.3633 und erfüllt dadurch den dem Bundesrat erteilten Auftrag nur sehr unvollständig: Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben, die die Motion beschreibt. Insbesondere leistet der Bund mit dem hier diskutierten Umsetzungsvorschlag des Bundesrats keinen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es ist äusserst bedauerlich, dass der Bundesrat eine unangemessene und nicht zielführende Umsetzung vorschlägt, liessen sich doch die Anliegen ohne grossen Aufwand umsetzen.

Eine Anlaufstelle für Kinderrechte, wie sie die Motion verlangt, ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem

Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Vor diesem Hintergrund beantragen ARTISET, YOUViTA und KLC, dass dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Anlaufstelle für Kinderrechte effektiv geschieht.

2. Résumé

Aux yeux de la fédération ARTISET et de l'association de branche YOUViTA avec le Centre de compétences Leaving Care (KLC), le projet de modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ) visant à «renforcer les droits de l'enfant» dont il est question ici manque largement l'objectif de la motion 19.3633 transmise par le Parlement ne remplit par là que de façon très incomplète le mandat confié au Conseil fédéral: en particulier, avec la proposition de mise en œuvre du Conseil fédéral dont il est ici question, la Confédération ne contribuerait pas directement et concrètement au conseil et au soutien des enfants, des adolescent-es et des jeunes adultes. Il est regrettable que le ce dernier propose une mise en œuvre aussi inappropriée, car le mandat du Parlement pourrait être réalisé sans grandes difficultés.

La création d'un bureau de contact pour les droits de l'enfant, comme le demande la motion, est essentielle pour la mise en œuvre de la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant en Suisse. Pareil bureau soutiendra les enfants et les adolescents qui entrent en contact avec le système juridique. Il accompagnera le travail législatif et veillera à ce que les droits et les besoins des enfants, des adolescent-es et des jeunes adultes soient pris en compte par la politique et dans la pratique. Il devra également veiller à ce que les enfants dont les droits ont été violés bénéficient d'un rétablissement efficace de la situation.

Dans ce contexte, ARTISET, YOUViTA et le KLC demandent que les besoins des enfants, des adolescent-es et des jeunes adultes ainsi que la volonté du Parlement soient pris en compte avec sérieux et que soit effectivement mis sur pied un bureau de contact national indépendant pour les droits de l'enfant, tel que le demande la motion 19.3633.

3. Sintesi

Secondo ARTISET e l'associazione di categoria YOUViTA con il Centro di competenze Leaving Care (KLC), la proposta di modifica dell'ordinanza sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche (OPAG) volta a «rafforzare i diritti dei minori» fallisce in larga misura l'obiettivo della mozione parlamentare 19.3633 e adempie quindi solo in parte al mandato conferito al Consiglio federale: in particolare, con la proposta di attuazione del Consiglio federale qui in discussione, la Confederazione non contribuirebbe direttamente e concretamente alla consulenza e al sostegno di bambini, adolescenti e giovani adulti.

È deplorabile che quest'ultimo proponga un'attuazione così inappropriata, poiché il mandato del Parlamento potrebbe essere attuato senza grandi difficoltà.

La creazione di un ufficio di contatto per i diritti dei minori, come richiesto nella mozione, è essenziale per l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti del fanciullo in Svizzera. L'ufficio sosterrà i bambini e gli adolescenti che entrano in contatto con il sistema giuridico. Sosterrà il lavoro legislativo e garantirà che i diritti e i bisogni dei bambini, degli adolescenti e dei giovani adulti siano presi in considerazione nella politica e nella pratica. Dovrà inoltre garantire che i bambini i cui diritti sono stati violati beneficino di un efficace ripristino della situazione.

In questo contesto, ARTISET, YOUViTA e il KLC chiedono che le esigenze dei bambini, degli adolescenti e dei giovani adulti e la volontà del Parlamento vengano prese sul serio e che venga effettivamente

istituito un ufficio di contatti nazionale indipendente per i diritti dei bambini, come richiesto dalla mozione 19.3633.

4. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf der vom Parlament überwiesenen Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» (nachfolgend «Motion Noser» genannt). Der Bundesrat hat die Ablehnung der Motion vergeblich beantragt.

Die Motion Noser sieht ausdrücklich vor, dass eine «Ombudsstelle für Kinderrechte» eingerichtet wird, um den «Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten» zu gewährleisten sowie «die Rechtsansprüche von Kindern [... einzulösen]. Die Ombudsstelle würde nicht nur die einzelnen Kinder und Jugendlichen, die sie anrufen, stärken, sondern auch die Kindgerechtigkeit des Justizsystems insgesamt und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems fördern». Darüber hinaus müsse diese Stelle «von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein».

Im Einzelnen beantragt die Motion, dass die vorgesehene Ombudsstelle folgende Ansprüche und Leistungen gewährleistet:

- den nötigen Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten samt Auskunftsrecht
- die Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung
- den niederschweligen Zugang zu ihren Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie für ihre nahestehenden Personen
- die Beratung der anfragenden Kinder und Jugendlichen bezüglich ihrer Rechte
- die Sicherstellung des Zugangs der Kinder und Jugendlichen zur Justiz
- die Wahrnehmung allfällig nötiger Vermittlungen zwischen den betroffenen Kindern und Jugendlichen und staatlichen Stellen
- die Formulierung allenfalls nötiger Empfehlungen
- die Wahrnehmung einer Orientierungs- und Vermittlungsrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen bei allfälligen weiteren Fragen

Darüber hinaus muss die Ombudsstelle über eine notwendige Finanzierung zur Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags verfügen.

5. Standpunkte von ARTISET, YOUVITA und KLC

5.1 Begriff der Ombudsstelle

Mit dem Begriff «Ombudsstelle» wird i.d.R. eine unabhängige Beschwerde- bzw. Schlichtungsinstanz verstanden, die ein unparteiisches Schiedsgremium stellt, um in einem Streitfall eine für alle Seiten akzeptable Einigung zu finden. In Anbetracht der in der Motion beschriebenen Aufgaben einer solchen Stelle scheint es für ARTISET, YOUVITA und KLC korrekter, von einer einfach zugänglichen Anlaufstelle zu sprechen, die zudem Mediations- und Koordinationsaufgaben übernimmt.

5.2 Bedarf nach einem Orientierungs- und Unterstützungsangebot im Einzelfall

ARTISET, YOUVITA und KLC teilen die Ansicht des Parlaments, dass der aktuelle gesetzliche Rahmen auf Bundesebene (Strafprozessordnung, Opferhilfegesetz, zivilrechtliche Bestimmungen über den Kinderschutz) die Entwicklung eines niederschweligen Orientierungs- und Unterstützungsangebots nicht vorsieht – mit anderen Worten, dass in dieser Beziehung eine echte Lücke besteht.

Nach Ansicht von ARTISET, YOUViTA und KLC verfehlt der hier diskutierte Entwurf einer KJFV-Änderung «zur Stärkung der Kinderrechte» jedoch weitgehend das vom Motionär beabsichtigte Ziel und erfüllt dadurch den mit der Überweisung der Motion Noser erteilten Auftrag nur unvollständig. So soll das BSV gemäss BR-Entwurf neu mit der «fachliche[n] Weiterentwicklung und [...] der] Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte» betraut werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. f des BR-Entwurfs) – also mit der Koordination von behördlichen Aufgaben. Zwar muss auch gemäss BR-Entwurf «eine geeignete Institution mit Aufgaben im Bereich der Kinderrechte [beauftragt werden]». Deren Aufgaben sind aber restriktiv formuliert: Diese sollen gemäss BR-Entwurf (vgl. Art. 44a eKJFV) «insbesondere» umfassen:

- a. die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- b. Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- c. die Beratung von Behörden;
- d. die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte»

Dabei handelt es sich ausschliesslich um 'Back Office-Aufgaben' zugunsten von Behörden. Beratungs- und Unterstützungsleistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen werden von Art. 44a eKJFV zwar nicht explizit ausgeschlossen – werden aber auch nicht explizit erwähnt: Von einem niederschweligen Orientierungs- und Unterstützungsangebot, das die Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche durch Kinder und Jugendliche erleichtern bzw. fördern würde, kann keine Rede sein. Dies entspricht aber dem Sinn und Kerngehalt der Motion Noser.

Im Gegenteil zur auf Seite 7 der Erläuterungen des Bundesrats zur vorliegenden Verordnungsänderung (nachfolgend «Begleitbericht» genannt) geäusserten Meinung des Bundesrates wird mit dem Inhalt von Artikel 44a eKJFV der von der Motion Noser formulierte Auftrag an eine geeignete Institution aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC keineswegs zur Genüge erfüllt.

Diese Unterlassung ist umso erstaunlicher als das BSV im Vorwort eines von ihm in Auftrag gegebenen und kürzlich erschienenen Berichts von unabhängigen Expert:innen ausdrücklich festhält, dass Kindern und Jugendlichen ihr «Recht auf Partizipation und auf Anhörung in einem Rechtsverfahren, das sie betrifft, oftmals nur ungenügend oder gar nicht gewährt» werde (Vorwort des BSV).¹ «Ebenso [...] seien] die Angebote öffentlicher oder privater Anbieter für Kinder oft zu wenig zugänglich» (ibidem).

Es ist zu bedauern, dass der Bundesrat eine unangemessene und nicht zielführende Umsetzung vorschlägt, denn die Korrekturen zur effektiven Umsetzung der Motion lassen sich ohne übermässigen Aufwand vorgehen.

Aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC liegt ein richtungsweisender Ansatz darin, eine geeignete Institution mit der Aufgabe zu betrauen, Anfragen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen an die zuständigen kantonalen oder kommunalen Stellen weiterzuleiten bzw. das Einleiten des Verfahrens gegebenenfalls zu unterstützen. Eine echte Anlaufstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder und Jugendlichen sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe. Die Anlaufstelle muss insbesondere eine rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit entfalten, national und unabhängig organisiert sein und auch überall niederschwellig, für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Die vom Bundesrat formulierten Einwände gegen eine solche Lösung (vgl. Begleitbericht, S. 9) vermögen nicht zu überzeugen.

Im Übrigen weist die Schaffung einer nationalen Anlaufstelle den Vorteil auf, Effizienz- und Effektivitätsgewinne im Zusammenhang mit dem Aufbau des erforderlichen spezialisierten Know-hows. Zudem erleichtert eine kantonsübergreifende Zuständigkeit der Anlaufstelle, dass in komplexen Fällen rasch und unbürokratisch Unterstützung geleistet wird.

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den

¹ Ruggiero R. / Lätsch D. / Krüger P., «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf», hrsg. BSV, Dezember 2023.

Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

Indem eine Anlaufstelle im wahren Sinne der Motion Noser die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördern würde, würde sie auch einen wichtigen Beitrag zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätsverbesserung des Rechtssystems darstellen. Dadurch würde sie wiederum die Kinderrechte insgesamt stärken.

Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Resilienz. Sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere vulnerable und mehrfach belastete Kinder und Jugendliche.

5.3 Lücken schliessen

Wichtig ist gemäss der Motion Noser, dass allfällige Lücken bei der Einlösung der Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen geschlossen und Ungleichbehandlungen aus dem Weg geräumt werden. Aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC ist der Handlungsbedarf deswegen in das Bundesrecht einzuordnen – und die Behandlung eines Vorstosses zu diesem Zweck im Bundesparlament berechtigt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung stellt aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC kein zielführender Beitrag zum Schliessen der Lücken im System dar. Ganz im Gegenteil hat die vorgeschlagene KJFV-Änderung wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen ARTISET, YOUViTA und KLC die vorgeschlagene KJFV-Änderung als Umsetzung der Motion Noser ab.

Der Bundesrat wird aufgefordert, stattdessen einen Vorschlag auszuarbeiten, der dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommt, nämlich der Schaffung einer entsprechenden nationalen Anlaufstelle für Kinderrechte, die sich an Kinder und Jugendliche richtet und sie mit einer überkantonalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall effektiv unterstützen kann. Die Anlaufstelle soll Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. So soll die Anlaufstelle sicherstellen, dass anfragende Kinder und Jugendliche ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

Die wenigen existierenden kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich heute auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie für eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.

Eine nationale und unabhängige Anlaufstelle wird die Kernaufgabe haben, Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Justiz und die gemäss Artikel 29 der Bundesverfassung garantierten Verfahrensrechte (insbesondere rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet: Kinder und Jugendliche können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte aktuell nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab.

5.4 Spezifische Situation junger Erwachsener

Im vorliegenden Rahmen legen ARTISET, YOUViTA und KLC Wert darauf, dass die besondere Situation von jungen Menschen im Übergang von der ausserfamiliären Unterbringung in die Eigenständigkeit berücksichtigt wird. Der Zugang zu einer nationalen Anlaufstelle soll auch jungen Erwachsenen mit Mehrfachbelastungen, wie beispielsweise Heim- und Pflegekinder sowie Care Leaver:innen, gewährt werden.

Die betroffenen jungen Menschen sind oft mit juristischen Fragen konfrontiert (z.B. Einklagen von Unterhaltsbeiträgen, Finanzierung von ambulanten oder stationären Leistungen über die Volljährigkeit) und auf Unterstützung durch eine Anlaufstelle angewiesen, die sie unterstützt ihre Rechte einzufordern. In der Motion Noser wird von Kindern und Kinderrechten gesprochen, was juristisch eine Altersgrenze von 18 impliziert. In Bezug auf eine nationale Anlaufstelle für Kinderrechte ist es jedoch wichtig, dass deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren sind. Dies stünde auch mit dem KJFG in Einklang, das die Zielgruppe bis zum 25. Altersjahr beinhaltet. Ebenso ist zu beachten, dass gerade in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile kantonale Gesetze (z.B. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) des Kantons Bern; Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) des Kantons Zürich), aber auch Bundesgesetze wie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) Gültigkeit für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr haben. Die elterliche Unterhaltspflicht bezieht sich ebenfalls auf diese Altersspanne.

5.5 Kompetenzaufteilung Bund/Kantone

In der schweizerischen Rechtsordnung kann der Bund nur mit Rücksicht auf seine verfassungsmässig ergänzende Rolle in den Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes eingreifen.

Im Gegenteil zum vom Bundesrat geäusserten Vorbehalt (vgl. Begleitbericht, S. 9) wäre ein Beratungs- und Unterstützungsauftrag an eine unabhängige Anlaufstelle mit Blick auf die bundesrechtliche Kompetenzordnung aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC nicht besonders problematisch. Dies würde nicht gegen die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Kantonen verstossen, weil – wie Alt-Ständerat Ruedi Noser in der Begründung seiner Motion zu Recht geltend macht – «die Ombudsstelle [...] keine Weisungsbefugnis [hätte] und [...] damit keine Einmischung in die Hoheit der Kantone bedeuten [würde]».

Die Schaffung einer nationalen Anlaufstelle gemäss der Motion Noser wird weder in die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen und damit in die Hoheit der Kantone noch in diejenige unter Behörden und Gerichten einer bestimmten Staatsebene (Bund, Kantone, Gemeinden) eingreifen. Auch wird sie die Verantwortlichkeiten im Justizsystem nicht beeinträchtigen. Vielmehr wird sie eine unterstützende Aufgabe auf nationaler Ebene wahrnehmen, um die Umsetzung der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der nationalen und kantonalen Gesetze zu gewährleisten. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die zuständigen Fachpersonen und Behörden die Kinderrechte tatsächlich umsetzen.

Im BR-Begleitbericht wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Anlaufstelle für Kinderrechte auf kantonaler Ebene erfolgen müsse. Dabei verkennt aber der Bundesrat, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (beispielsweise im Migrationsbereich mit dem SEM oder im Sportbereich mit dem BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3 zur KRK) sicherzustellen.

Summa Summarum ergibt sich aus diesen Betrachtungen, dass auch unter dem Gesichtspunkt des in der Schweiz geltenden Subsidiaritätsprinzips unserer föderalistischen Staatsordnung der Bedarf nach Schaffung einer nationalen Anlaufstelle für Kinderrechte auf nationaler Ebene klar gegeben.

Darüber hinaus bieten die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu

tragen (vgl. Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in ihrem Artikel 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Zudem hält Artikel 42 der Bundesverfassung fest, dass Bund und Kantone ein gemeinsames gemeinsame Sozialziel verfolgen müssen, indem sie sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz zudem international dazu verpflichtet, die relevanten internationalen Abkommen umzusetzen. Auch festzuhalten sind Artikel 29 der Bundesverfassung betr. «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Artikel 29a betr. «Rechtsweggarantie». Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat jeder Mensch ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gemäss Artikel 67 Absatz 1 der Bundesverfassung Rechnung zu tragen. Die Bundesverfassung fordert in ihrem Artikel 43a sogar, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

5.6 Legistische Verankerung des vorliegenden BR-Entwurfs

Das Argument der fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung einer nationalen Anlaufstelle für Kinderrechte, wie sie die Motion Noser verlangt, ist nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat sieht in seinem Entwurf vor, eine Fachstelle in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) zu verankern. Die KJFV ist das Umsetzungsrecht des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes KJFG, das in erster Linie die finanzielle Unterstützung durch den Bund der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt – und erst sehr sekundäre Belange, die die Kinderrechte betreffen (vgl. Art. 1 KJFG und den weiteren Inhalt dieses Gesetzes). Im Begleitbericht, S. 6, erachtet zwar der Bundesrat, dass «der Begriff der ausserschulischen Arbeit gemäss Artikel 67 Absatz 2 BV weiter geht als die bisher mit dem KJFG betriebene Kinder- und Jugendpolitik des Bundes. Die parallele und subsidiäre Kompetenz des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik lässt einen verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum für Regelungen im Bereich der Kinderrechte [gleichwohl] zu.» Der Bundesrat behauptet aber nicht, dass dieser Spielraum ausschliesslich im Rahmen der KJFV genutzt werden sollte. Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte nimmt einzig Bezug auf eine Aufgabe des Bundes, nämlich die Durchführung von Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte im Sinne von Artikel 19 und 34 KRK. Diese Verordnung stützt sich nach Ansicht des Bundesrats selbst auf zwei Artikel der Kinderrechtskonvention (vgl. Begleitbericht, S. 6).

Sowohl die Bundesverfassung als auch die Kinderrechtskonvention enthalten eine Vielfalt bestimmter Ansprüche der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Mehrere Bestimmungen der Kinderrechtskonvention sind mit Rücksicht auf die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichts am Legalitätsprinzip genügend bestimmt, um als direkt anwendbare (self-executing) Grundlage des internationalen Rechts für die Integration eines Umsetzungserlasses der Motion Noser in die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte zu begründen.

5.7 Schlussfolgerung und Forderung

Bei dieser Sach- und Rechtslage fordern ARTISET, YOUViTA und KLC, dass dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Anlaufstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht und die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Dabei sollte diese überarbeitete Vorlage den Forderungen der Motion Noser 19.3633 gerecht sein und die folgenden Anforderungen erfüllen:

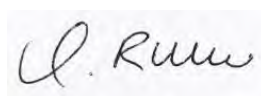
- Öffentlich-rechtliches Mandat der Anlaufstelle
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Anlaufstelle
- Nationale Verankerung/Grundlage
- Unabhängigkeit der Anlaufstelle
- Niederschwelligkeit, Mehrsprachigkeit und Barrierefreiheit des Zugangs zur Anlaufstelle
- Zugänglichkeit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik ARTISET



Cornelia Rumo Wettstein
Geschäftsführerin YOUViTA



Beatrice Knecht Krüger
Leiterin KLC

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an: yann.golay@artiset.ch

Joëlle Spahni
Naïma Grünenfelder
AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
international@asylex.ch

Eidgenössisches
Departement des Innern
(EDI)
Inselgasse 1
CH-3003 Bern
elektronisch an
kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 20.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

In unserer Funktion als Vertreter:innen von AsyLex, einer NGO, die kostenfreie Online-Rechtsberatung für Asylsuchende anbietet, inklusive Beratung und Vertretung von asylsuchenden Kinder, einschliesslich vor dem UN-Kinderrechtsausschuss (KRK), möchten wir unsere Unterstützung für die Einrichtung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte zum Ausdruck bringen.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Anerkennung seitens des Bundesrats bezüglich der grossen Lücken im Bereich einer kindgerechten Justiz. Jedoch bedauern wir, dass der nun zur Vernehmlassung vorliegende Vorschlag nicht geeignet ist, diese Lücken zu schliessen. In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Perspektive hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Daher lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement stattdessen auf, eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese sollte den Kern der Motion und die legislative Forderung nach Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte erfüllen, die effektiv auf Kinder zugeschnitten ist und ihnen durch eine nationale und unabhängige Beratungs- und Vermittlungstätigkeit den Zugang zur Justiz ermöglicht.

Eine solche Ombudsstelle mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, die sich speziell an Kinder richtet, ist von entscheidender Bedeutung, sowohl für Kinder als auch für unsere Organisation. Die derzeitige Struktur der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) verfügt nicht über ausreichende Kapazitäten, um den rechtlichen und insbesondere kinderspezifischen Aspekt angemessen zu berücksichtigen. Daher ist es dringend erforderlich, spezialisierte Fachkräfte einzusetzen, die beide Aspekte abdecken können.

Die Einrichtung einer Ombudsstelle würde nicht nur die rechtliche Beratung und Vertretung von Kindern verbessern, sondern vor allem auch koordinative Aufgaben übernehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder angemessen vertreten werden. Die Ombudsstelle würde hauptsächlich als Koordinationsstelle fungieren, um eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen, über die Kinder an geeignete Stellen weitervermittelt werden können. Dies würde dazu beitragen, dass Kinder besser über ihre Rechte informiert sind und dass spezialisierte Einrichtungen sich in einem späteren Stadium um die Vertretung der Kinder kümmern können.

Im Unterschied zur Argumentation des Bundesrates sind wir der Auffassung, dass die bestehende schweizerische Rechtsgrundlage genügend Raum bietet, den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Somit ist bereits jetzt vorgesehen, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ([Art. 67 Abs. 1 BV](#)). Sodann steht dies auch explizit nicht in Konflikt mit dem Subsidiaritätsprinzip, ist doch in [Art. 43a der Bundesverfassung](#) spezifisch dargelegt, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen, oder die eine einheitliche Regelung durch den Bund bedürfen, wobei eine nationale Koordination einer Ombudsstelle für Kinderrechte dringend angezeigt ist. Diese könnte insbesondere die Wahrung von [Art. 29 BV](#) "Allgemeine Verfahrensgarantien" und [Art. 29a](#) "Rechtsweggarantien" sicherstellen, die besagt, dass jede Person (einschliesslich Kinder) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert Frist hat. Insbesondere ist hierbei Absatz 2 von Art. 29 BV zu nennen, der besagt, dass auch Personen (einschliesslich Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Als online Rechtsberatung und -vertretung von Asylsuchenden in der Schweiz, möchten wir in diesem Kontext besonders auf ein Beispiel im Asylverfahren verweisen: So hat KRK die Schweiz bereits vermehrt aufgrund einer identifizierten Verletzung des rechtlichen Gehörs von Kindern im Asylverfahren gerügt (siehe beispielsweise: [K.S. and](#)

M.S. v. Switzerland und V.A. v. Switzerland KRK). Dies zeigt, dass die Beteiligung von Kindern und das Teilen deren Perspektive im Rahmen von administrativen Prozessen nicht optimal abläuft. Folglich ist eine Sensibilisierung in diesem Bereich von zentraler Bedeutung, um zukünftige Verletzungen der Kinderrechte zu verhindern. Eine eigens dafür vorgesehene Ombudsstelle für Kinderrechte auf nationaler Ebene würde dabei signifikant Abhilfe schaffen können.

Es ist daher unverständlich, dass die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz zur Sicherstellung einer gesamtschweizerischen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit haben soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und der internationalen Verpflichtungen erscheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Kompetenz als auch die Verantwortung hat, in diesem Bereich tätig zu werden, weshalb Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auf nationaler Ebene unbedingt erfüllt werden muss.

Eine solche Ombudsstelle wäre für unsere Organisation äusserst vorteilhaft. Sie hätte die Möglichkeit, Fälle von Kindern, deren Rechte verletzt wurden, vorab zu prüfen und zu bewerten, eine Erstberatung durchzuführen, die Kinder über ihre Rechte zu informieren und sie dann, in einem zweiten Schritt, gegebenenfalls an unsere Organisation zu verweisen. Dadurch könnten wir bereits mit gut informierten Klient:innen rechnen und arbeiten. Bisher ist es für Kinder schwierig, unsere Organisation zu finden, und sie sind daher nicht in der Lage, ihre Rechte angemessen einzufordern. Dies führt dazu, dass schwerwiegende Verletzungen der Kinderrechte, insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Kindern im Asylverfahren, nicht angemessen angegangen werden können. Eine zentrale und spezialisierte Anlaufstelle für Kinderrechte hätte das Potenzial, dieses Problem zu lösen und sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Vertretung erhalten. Die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ist für uns von herausragender Bedeutung, insbesondere für Kinder im Asylverfahren. Die Etablierung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte wäre ein bedeutsamer Schritt in die richtige Richtung.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Joëlle Spahni, Head International, AsyLex unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: joelle.spahni@asylex.ch oder international@asylex.ch.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse



Joëlle Spahni
Head International
AsyLex



Naïma Grünenfelder
Teammitglied International HR Litigation,
AsyLex

Eingereicht per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 11. März 2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu den vernehmlasseten Änderungen der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV). Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen herzlich.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindegeneration, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitspädagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit. Menschenrechte und Kinderrechte sind unzertrennlich aneinandergekoppelt. Deshalb ist AvenirSocial seit vielen Jahren Mitglied im Netzwerk Kinderrechte Schweiz, auf dessen Positionierung wir uns nachfolgend stützen.

Allgemeiner Kommentar

Kinderrechte sind universal gültig. Jedes Kind muss Zugang dazu haben, unabhängig von Wohnort oder Aufenthaltstitel. In der Schweiz besteht Handlungsbedarf bezüglich der Umsetzung dieser Kinderrechte. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz weist mittels [Staatenberichtsverfahren](#) seit 2002 auf grosse Lücken in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hin und auch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses unterstreichen dies. Die sogenannten *Concluding observations* halten fest, dass die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus, einer unabhängigen Ombudsstelle, eine Voraussetzung für die Umsetzung der Kinderrechte ist. Am 27. September 2021 empfahl der Kinderrechtsausschuss

der Schweiz denn auch, die Einsetzung einer Ombudsstelle gemäss den [Pariser Prinzipien](#) voranzutreiben.

Aus diesen Gründen begrüsst AvenirSocial den Entscheid der beiden Kammern des eidgenössischen Parlaments im Jahr 2020, die [Motion Noser](#), welche im erläuternden Bericht vorgestellt wird, an den Bundesrat zu überweisen. Mit der Ombudsstelle sollen Kinder in der Schweiz zukünftig Unterstützung im Kontakt mit dem Rechtssystem und Zugang zu Recht erhalten. Weiter soll die Ombudsstelle Untersuchungen von Beschwerden von Kindern anstellen können sowie Kinder in Verfahren beraten und unterstützen.

Der bundesrätliche Vorschlag, die Kinderrechte auf Verordnungsstufe zu stärken, wird dem Kernanliegen der Motion Noser nicht gerecht. Wir anerkennen die Herausforderungen des politischen Systems mit der föderalistischen Struktur. Den Auftrag an die Kantone, ihre bestehenden Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten, ohne zusätzliche finanzielle Beiträge zu stärken, genügt in unseren Augen jedoch nicht, um die Chancengerechtigkeit für alle Kinder in der Schweiz zu garantieren. Angebote wie beispielsweise Kinderanwält*innen sind nicht flächendeckend vorhanden und der Staat wird seiner Aufgabe Kinderrechte zu fördern und schützen nicht gerecht, in dem er auf Angebote von Nichtregierungsorganisationen verweist.

Als Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz setzen wir uns neben der Verwirklichung der Menschenrechte auch für die Interessen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit ein. Die Wichtigkeit einer Ombudsstelle ist für Mitglieder von AvenirSocial gross. Im Arbeitsalltag beispielsweise auf Sozialdiensten oder in Institutionen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Herausforderungen würde die Errichtung einer niederschweligen, allen zugänglichen Ombudsstelle für Kinderrechte helfen, den Verpflichtungen der Fachpersonen im Rahmen des [Berufskodex](#) nachzukommen. So sind Fachpersonen angehalten, die Adressat*innen der Sozialen Arbeit bei der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen. Dieser Aufgabe können sie ohne die Unterstützung mittels Ombudsstelle unzureichend adressat*innengerecht nachkommen.

Kommentar zu einzelnen Artikeln

Artikel 3, Absatz 2, Bst. f und Absatz 3

AvenirSocial begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Da das BSV heute für die Koordination der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zuständig ist, macht diese explizite Bestimmung Sinn.

Der erläuternde Bericht lässt aber auf Seite 7 offen, wie die Kantone mittels der Bestimmung in Absatz 3 effektiv verantwortlich gemacht werden können, um ihre Angebote zu stärken.

Artikel 44a

Der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz begrüsst die Bestimmung in Artikel 44a grundsätzlich. Eine Institution zu beauftragen, die Wissen zum Thema Kinderechte vermittelt, Behörden berät und Akteur*innen auf den verschiedenen föderalen Stufen vernetzt, kann dazu beitragen, die Sensibilisierung dafür voranzutreiben. Eine solche Institution muss über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Ob der genannte Betrag von 390'000 Franken ausreicht, stellen wir in Frage. Weiter muss die Institution über klare Kompetenzen verfügen, um handlungsfähig zu sein.

Dass die zu schaffende Institution einer unabhängigen Ombudsstelle gemäss den Pariser Prinzipien auch nur annähernd gerecht wird, bezweifelt AvenirSocial.

Fazit

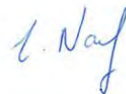
Die Umsetzung des Kernanliegens der Motion Noser, sprich die Schaffung einer unabhängigen, nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte, bedingt ausreichend finanzielle Mittel und eine Verankerung auf Gesetzesstufe in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien. In diesem Sinne unterstützt AvenirSocial das Modell, welches die eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ im Jahr 2020 veröffentlicht hat. Die EKKJ schlägt vor, eine nationale, unabhängige [«Ombudsstelle für Kinderrechte mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen»»](#) zu schaffen. **Entsprechend plädieren wir für eine Überarbeitung des vorliegenden bundesrätlichen Vorschlages für die Stärkung der Kinderrechte.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin



Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (pdf- und Word-Version)

Frauenfeld, 27. März 2024

Regula Sarbach

Tel. direkt 052 723 48 25

regula.sarbach@benefo.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des genannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Fachstelle Opferhilfe Thurgau erfüllt seit 2004 als einzige Stelle im Kanton Thurgau den Opferhilfeauftrag im Sinne des OHG, finanziert durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Wir verfügen demnach über langjährige Erfahrung in der Beratung und Begleitung von minderjährigen Opfern von Straftaten sowie von Kindern, die auch indirekt Opfer von z.B. häuslicher Gewalt werden. Als OHG-Beratungsstelle haben wir die Möglichkeit, Betroffenen unter anderem juristische Hilfe anzubieten und zu vermitteln. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Rechte der Kinder gewahrt und gestärkt werden, in der Familie, in der Gesellschaft und auch in Strafverfahren. Hingegen ist Opferhilfe per Gesetz freiwillig. Kinder sind darauf angewiesen, dass ihre sorgeberechtigten Elternteile oder nahe Bezugspersonen ihnen den Zugang zur Opferhilfe ermöglichen. Das bedeutet, dass sehr viele Kinder und Jugendliche den Zugang zu ihren Rechten nicht finden und allein bleiben mit ihren Bedürfnissen und Rechtsansprüchen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern hingegen, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Freundliche Grüsse

Stiftung BENEFO

Fachstelle Opferhilfe Thurgau



Regula Sarbach
Geschäftsleitung



Bildung für alle – jetzt!
c/o Solidarité sans frontières
Schwanengasse 9
3011 Bern

Bern, 19. März 2024

**Vernehmlassung 2023/67: Änderung der Kinder- und
Jugendförderungsverordnung KJFV im Zuge der Umsetzung der Motion 19,3633
„Ombudsstelle für Kinderrechte“**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Frau Wüthrich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Mit diesem Schreiben vermitteln wir, dass wir uns die Stellungnahme der schweizerischen Beobachtungstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Sophie Guignard

Co-Geschäftsleitung Bildung für alle – jetzt!



Office fédéral des assurances
sociales OFAS
Effingerstrasse 20
CH-3003 Berne

Lausanne, le 15 mars 2024

Consultation – Avant-projet modifiant l’Ordonnance fédérale sur l’encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OEEJ) - Prise de position de l’Association romande CIAO

Madame, Monsieur,

Nous avons étudié avec attention le projet d’ordonnance susmentionné et nous permettons de vous faire parvenir nos observations et remarques.

Tout d’abord, nous tenons à saluer les démarches réalisées autour de la question des droits de l’enfant et notamment le rapport scientifique *Institution indépendante de défense des droits de l’enfant en Suisse : état des lieux et actions à entreprendre* publié par votre office qui amène une vision très complète de ce que pourrait être une institution indépendante de défense des droits de l’enfant en Suisse.

L’Association romande CIAO, à travers son site ciao.ch, contribue à la promotion de la santé, à la protection ou encore à l’encouragement à une plus grande participation des enfants et des jeunes au sein de la société suisse en offrant des informations, des réponses à leurs questions, un forum de discussion entre pairs, des tests et des jeux. La vision des droits de l’enfant telle que CIAO la conçoit est de promouvoir l’autonomie et de renforcer la capacité à se protéger en cas de violences. La volonté de CIAO est d’apporter information et soutien aux jeunes dans leur processus d’autonomie, pour qu’ils·elles puissent faire, en connaissance de cause, des choix responsables et favorables à leur santé et à leur bien-être.

Par son travail, CIAO est concernée par la modification de l’Ordonnance fédérale puisqu’elle répond aux questions des jeunes autour de leurs droits, comme le droit d’être entendu lors de procédures judiciaires.

La motion 19.3633 Noser, approuvée par le Parlement, souhaite la création d’un bureau de médiation national pour les droits de l’enfant. En Romandie¹, il n’existe pas à l’heure actuelle de structures où les jeunes peuvent être réorienté·e·s en cas de demande de soutien afin de faire valoir leurs droits dans le cadre de conflits ou de non-prise en compte de leur point de vue dans les affaires en relation avec l’administration (curatrices et curateurs des services de protection) ou la justice (APEA ou justice civile pour les cas de divorce). Nous collaborons avec plusieurs institutions qui sont à même de donner des

¹ La situation en Suisse alémanique est quelque peu différente et nous ne connaissons pas la situation tessinoise.



conseils juridiques sur les démarches à accomplir mais ne proposent pas de médiation, ce qui est le cœur de la notion Noser.

Le rapport scientifique Ruggiero relève qu'une institution active dans le domaine devrait proposer une diversité de services. Certains points ont été repris, principalement la mise en réseau des acteurs et actrices et une tâche de sensibilisation aux droits de l'enfant, ce qui est positif mais insuffisant de notre point de vue. La mise en réseau nous semble nécessaire pour coordonner et possiblement unifier les diverses pratiques cantonales et communales. La sensibilisation des autorités et de la population aux questions des droits de l'enfant est aussi extrêmement importante. Une entité nationale spécialisée, avec une vision globale, serait tout à fait adéquate pour réaliser ce travail.

En revanche, d'autres propositions n'ont pas été reprises dans l'avant-projet mis en consultation. Il s'agit notamment des « actions quasi juridiques et médiation » (pt. 3) et de la valorisation de la participation des enfants (pt 6.). Au vu des observations réalisées dans notre pratique, il nous paraît tout à fait dommageable d'avoir écarté le point concernant la nécessité d'offrir un endroit où les enfants et les jeunes puissent s'adresser directement. Nous recevons en effet régulièrement des demandes de jeunes ayant besoin d'un soutien juridique et d'un accompagnement afin de faire valoir leurs droits, notamment celui d'être entendu-e lors d'une procédure. Afin de répondre à ce besoin, des bureaux régionaux (en coordination avec l'entité nationale) devraient être créés à destination du public cible et de leur entourage.

Dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'une telle entité n'est pas possible dû à la répartition actuelle des compétences entre Confédération et cantons. Il est aussi indiqué que « la Confédération peut soutenir des offres cantonales et régionales, mais uniquement si elles sont un caractère de modèle et sont limitées dans le temps ». Ces offres régionales répondraient à un réel besoin. Elles devraient être financées durablement par la Confédération au même titre que les autres prestations du bureau national de médiation et être rattachées à ce dernier. L'égalité de traitement serait ainsi assurée entre les enfants et jeunes des différents cantons suisses, ce qui n'est pas le cas actuellement. Cette proposition est également défendue par la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ dans son document de référence publié en 2020 et qui démontre tous les avantages d'une telle solution.

Nous estimons que ce travail de médiation ne doit pas être réalisé de façon centralisée à l'échelle du pays. Les enfants et les jeunes à la recherche d'informations et de conseils pourraient être freiné-e-s et ne pas contacter un bureau basé dans une autre région du pays. La proximité linguistique et culturelle joue un rôle prépondérant dans l'accès et l'utilisation de ce type de service. De plus, les antennes régionales auraient l'avantage d'être aux faits des spécificités cantonales.

En conclusion, nous estimons que l'avant-projet ne correspond pas à ce qui est aurait pu être attendu de la motion Noser. De plus, il s'éloigne fortement de ce que pourrait être un IDDE modèle comme détaillé dans le rapport Ruggiero. Aussi, afin de répondre aux besoins et surtout aux droits des enfants et des jeunes en Suisse, nous estimons que la proposition devrait être revue en proposant un véritable bureau de médiation avec des antennes régionales. Cette solution aurait également l'avantage de pouvoir conseiller et orienter les professionnel-le-s en lien avec ces publics cibles, tels que notre équipe et nos différent-e-s répondant-e-s.

Nous restons bien sûr à disposition pour un échange ou des précisions sur notre prise de position.



Nous vous remercions par avance de la prise en compte de notre position et vous remercions de votre engagement au service des enfants et des jeunes.

Recevez, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Au nom de l'Association romande CIAO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Winkler".

Marjory Winkler,
Directrice

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Rywalski".

Annick Rywalski,
Présidente

Adresse de l'organisation

Association romande CIAO
Riant-Mont 1
1004 Lausanne
021 311 92 06 / info@associationcioa.ch

Careleaver Schweiz, Grundstrasse 12, 6343 Rotkreuz
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
kinderjugend@bsv.admin.ch
astrid.wuethrich@bsv.admin.ch

Winterthur, 25. März 2024

Stellungnahme von Careleaver Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV). Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV teilzunehmen und lassen Ihnen nachfolgend die Stellungnahme von Careleaver Schweiz zukommen.

1. Handlungsbedarf aus der Sicht von Careleaver Schweiz

Als gesamtschweizerisch aktiver Verein setzen wir uns als direkt Betroffene ein für die Anliegen von (ehemaligen) Heim- und Pflegekindern. Das Ziel: Auf bestehende Lücken aufmerksam machen, um die Situation zu verbessern.

Careleaver:innen sind junge Menschen, die in Heimen oder Pflegefamilien aufgewachsen sind. Sie stehen vor der Herausforderung, den Übergang in ein eigenständiges Leben zu meistern. Mit der Volljährigkeit oder nach einem Abbruch der Ausbildung müssen sie die Pflegesysteme verlassen und haben bereits im Alter von 18 Jahren mit oft komplexen Problemen finanzieller und rechtlicher Art zu kämpfen. Dabei erhalten Careleaver:innen wenig oder keine Unterstützung auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben. Im Vergleich zu Gleichaltrigen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, sind Careleaver:innen mit zahlreichen Benachteiligungen konfrontiert. Die Problemstellungen sind oft strukturell bedingt sowie auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene angesiedelt. Viele Situationen erfordern rechtliche Beratung und Vermittlung sowie Unterstützung beim Zugang zum Recht. Dies ist indessen sehr häufig nicht gegeben.

Hier besteht eine Lücke in der Umsetzung der Kinderrechte als Aufgabe von Bund und Kantonen sowie von Artikel 29 BV¹, welcher besagt, dass jede Person – also Kinder, junge Erwachsene und Erwachsene –

¹ Art. 29 BV, Allgemeine Verfahrensgarantien:

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

im Rahmen von Verfahrensgarantien Anspruch hat auf rechtliches Gehör und rechtliche Vertretung sowie unentgeltlichen Rechtsbeistand. Diese Verfahrensgarantien sind heute für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht gewährleistet.

2. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage

Careleaver Schweiz begrüsst grundsätzlich die Anstrengungen zur Stärkung der Kinderrechte. Die Vernehmlassungsvorlage strebt die fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung der Akteur:innen an. Aber sie verfehlt es, die Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte umzusetzen und damit eine wichtige Lücke bei der Umsetzung der Kinderrechte zu schliessen. Mit der Vorlage zur Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV erfüllt der Bundesrat folglich weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch setzt er die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses um. Auch die von Careleaver Schweiz unterstützte Forderung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ² sowie des Netzwerks Kinderrechte NKS³ zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte bleibt unberücksichtigt.

Careleaver Schweiz bedauert es, dass die Vorlage keinen konkreten Beitrag zur rechtlichen Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und insbesondere auch von Careleaver:innen – zu leisten vermag. Aus diesem Grund fordert Careleaver Schweiz, dass bei der Weiterbehandlung der Vorlage mit der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte dem Handlungsbedarf wie auch dem Willen des Parlaments entsprochen werde.

3. Forderung: Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Ombudsstelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Careleaver Schweiz fordert die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre und unterstützt das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit einer ihr direkt unterstellten Anlaufstelle in jeder Sprachregion, um die sprachliche Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Die Ombudsstelle ist auf Bundesebene zu verankern. Dies ist unter anderem auch deshalb sinnvoll, weil viele rechtliche Problemstellungen von Careleaver:innen nur überregional oder interkantonal anzugehen sind bzw. oft auch Bundesämter betreffen. Niederschwelligkeit, Zugang und Erreichbarkeit sind bei einer Ombudsstelle auf Bundesebene gegeben. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist es oft einfacher und weniger stigmatisierend, auf digitalen Kanälen in Kontakt zu treten und ihre Anliegen vorzubringen, als sich vor Ort in einem Büro zu melden.

Die Leistungen der Ombudsstelle für Kinderrechte sollen bis zum 25. Altersjahr in Anspruch genommen werden können. Careleaver:innen sind oft mit der Situation konfrontiert, dass mit dem 18. Geburtstag ein

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

² Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) (2020). [Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz.](#)

³ Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2021). [Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte. Positionspapier zur Umsetzung der Motion 19.3633 Ombudsstelle für Kinderrechte](#)

abrupter Abbruch von Massnahmen im Kinderschutz erfolgt. Dies ist weder aus biografischer noch aus fachlicher Perspektive vertretbar.

Careleaver Schweiz teilt die Einschätzung von SODK und KOKES⁴, dass die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren eine wichtige Etappe im Leben junger Menschen darstellt. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in die Arbeitswelt ist zu bewältigen und gleichzeitig steht der Schritt vom Leben im Heim oder der Pflegefamilie in die eigenverantwortliche Selbständigkeit an. Careleaver:innen stehen in dieser *vulnerablen Lebensphase vor besonderen Herausforderungen*. Ab der Volljährigkeit gelten neue gesetzliche Rahmenbedingungen. Von einem Tag auf den anderen stellen sich für Careleaver:innen juristische Fragen wie beispielsweise das Einklagen von Unterhaltsbeiträgen, die Geltendmachung von Ausbildungsbeiträgen bzw. von Ansprüchen auf Leistungen Dritter, die Finanzierung von ambulanten oder stationären Leistungen über die Volljährigkeit hinaus. Um in solchen Situationen formal und materiell die notwendigen Schritte unternehmen und Rechtsansprüche einlösen zu können, ist ein hohes Mass von Sachkenntnis erforderlich. Der Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Careleaver:innen liegt somit auf der Hand.

Der Bedarf nach rechtlicher Beratung, Vermittlung sowie Unterstützung beim Zugang zum Recht und damit der Bedarf nach den Leistungen einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die bis zum 25. Altersjahr in Anspruch genommen werden können, ist gegeben und dringlich. Dabei ist es unabdingbar, als Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren zu definieren, was auch im Einklang mit dem KJFG steht. Diese Forderung wird auch von der Föderation ARTISET, dem Branchenverband YOUVITA und dem Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC)⁵ unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme von Careleaver Schweiz.

Freundliche Grüsse
Careleaver Schweiz



Roswitha (Rose) Burri
Co-Präsidentin



Miriam Halter
Co-Präsidentin

Ehemalige Heim- und Pflegekinder wirken nicht nur mit, Wir stehen ein! Füreinander. Miteinander



⁴ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2020). [Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung](#).

⁵ ARTISET, YOUVITA, Kompetenzzentrum Leaving Care KLC: [Stellungnahme vom 29.2.2024](#)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Inselgasse 1

CH-3003 Bern

Eingereicht per Email an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Vernehmlassung 2023/67

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne beziehen wir zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung. Die Eingabefrist läuft bis am 29. März 2024, sie ist mit vorliegender Eingabe gewahrt.

Wir sind davon überzeugt, dass unser Rechtssystem Kinder als Subjekte und eigenständige Persönlichkeiten behandeln muss und dass Kinder uneingeschränkt Zugang zum Rechtssystem haben müssen.

1. Einleitung und grundsätzliche Haltung

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindergerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen. Der Ständerat hatte die Motion 19.3633 mit 23 gegen 20 Stimmen und der Nationalrat mit einer grossen Mehrheit (138:46) angenommen. In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag des Parlaments und der Zivilgesellschaft unerfüllt.

Die vorgeschlagene Anpassung der KJFV hat wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der Forderung des Parlaments nachkommen, nämlich der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz, partizipative, kinderfreundliche Strukturen und Informationen (z.B. spezifische Webseite, oder «leichte Sprache», nicht allein «auf Erwachsene ausgerichtete Denkweisen», vgl. Studie Ruggiero u.a. (2023), 95 ff.) ermöglicht.

Der Handlungsbedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Wenn der Bundesrat im **Erläuternden Bericht (EB)** erwähnt, dass die Koordination der verschiedenen existierenden Stellen zielführender sei als eine nationale Stelle, dann verkennt er, dass eine solche Koordination die bestehenden Lücken nicht schliessen wird. Die Bestandesaufnahme in der Studie Ruggiero u.a. (2023), zeigt: Etwa 78% befürworteten die Motion, klar oder mit Vorbehalten, im privaten Bereich befürworteten mehr als 90% die Motion.

Schliesslich sind wir davon überzeugt, dass eine Ombudsstelle die Pariser Prinzipien erfüllen müsste.ⁱ Diese Haltung entspricht auch den Empfehlungen der EKKJ (2020)ⁱⁱ und des SKMR (2022)ⁱⁱⁱ.

2. Allgemeine Hinweise zur Vorlage und rechtliche Grundlagen

Die soeben erwähnte fehlende Unabhängigkeit im Sinne der Pariser Prinzipien^{iv}, ist eine zentrale Lücke bezüglich der Kinderrechte. Damit wird der politische Auftrag (Motion 19.3633) mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nicht erfüllt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV, SR 446.11) beziehen sich gemäss dem EB auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Nationalen Menschenrechtsinstitution. Die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI ist begrüssenswert; insbesondere könnte sie, aber nicht nur, schon aktuell Forschung im Bereich Kinderrechte betreiben (Art. 10b Abs. 1 Bst. b BG über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte). Die Motion 19.3633 fordert aber einen *direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land*: Information, Beratung, Vermittlung, Verbesserung des Zugangs zur Justiz. Nichts spricht dagegen, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte mit der SMRI eng zusammenarbeitet.

Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare und detaillierte Begründung fehlt im erläuternden Bericht.

Mit der klaren Annahme des «Bildungsartikels» im Mai 2006 in einer Volksabstimmung, kann der Bund gestützt auf **Art. 67 Abs. 2 BV** in Ergänzung zu den Massnahmen der Kantone tätig werden, ein Rahmengesetz existiert aber nicht. Abs. 2 BV ermöglicht dem Bund, *nicht nur den Kantonen*, die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in dem Sinne, dass er parallel und lückenfüllend handeln kann. Und Abs. 2 erlaubt den Kantonen weiterhin, ihre diesbezüglichen Förderungsmassnahmen wahrzunehmen, parallel zum Bund, wie der EB erwähnt («parallele und subsidiäre Kompetenz des Bundes»). Diese Kompetenz lässt einen «verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum für Regelungen im Bereich der Kinderrechte» zu (EB S. 6). Jedoch soll und kann der Bund offene und innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit verstärkt fördern (Botschaft Kinder- und Jugendförderung, 6844, 2010) und seinen lückenfüllenden Spielraum extensiv nutzen. Das KJFG (SR 446.1) stützt sich i.d.S. auf Abs. 2 von Art. 67.

Art. 67 Abs. 1 BV Abs. 1 verpflichtet Bund und Kantone gleichermaßen; das verkennt der EB (S. 5). Der Auftrag an Bund und Kantone, Kinder und Jugendliche zu fördern *und zu schützen*, bezieht sich auch auf Art. 11 BV, Art. 29 und Art. 29a BV und völkerrechtlich auf die UNO-Kinderrechtskonvention und die Istanbul-Konvention (SR 0.311.3). Der Anwendungs-/Sachbereich (Schutz, Förderung und eigenständige Rechtsausübung im Rahmen der Grundrechtsmündigkeit (Art. 19c ZGB)) entspricht Art. 11 BV (als umfassendes und vordringliches Anliegen). Auch Lücken bei der Umsetzung der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz könnten aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Zivilprozess- und des Strafprozessrechts (Art. 122 f. BV) gefüllt werden.^v

Jedoch, jeder Kanton führt seine eigene Kinder- und Jugendpolitik, weshalb wir von einer durch föderale Strukturen verursachten **Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen** in der Schweiz sprechen müssen, die weder mit der Bundesverfassung, insbesondere Art. 11, i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 13 BV, und Art. 35 Abs. 2) noch mit der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar ist. Auch die Istanbul-Konvention enthält nicht nur allgemeine Empfehlungen, sondern auch konkrete Verpflichtungen, die sowohl vom Bund also auch von den Kantonen umgesetzt werden müssen, z.B. kantonale Anlaufstellen für die Migrationsbevölkerung zu Art. 38. Der Unversehrtheitsschutz (Art. 11 BV) ist nicht unbestimmter als andere Verfassungsgarantien.

Insbesondere wegen den dezentralen Strukturen, der Unübersichtlichkeit und Uneinheitlichkeit der Regelungen in den Kantonen werden die Vorgaben der UNO-Kinderrechtskonvention – und der Istanbul-Konvention, soweit Kinder betroffen sind – und die verfassungsrechtlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht einheitlich gewährleistet.^{vi} Es besteht kein effektiver Koordinierungs- und Überwachungsmechanismus im Verhältnis der drei staatlichen Ebenen.

Auch das **Sozialziel in Art. 41 BV** verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Es ist auch davon auszugehen, dass **Art. 43a Abs. 1 BV** den Bund nicht generell dazu verpflichtet, neue Aufgaben zu übernehmen, selbst wenn eine einheitliche, gesamtschweizerische Lösung sinnvoll wäre. Jedoch ist in jedem Fall eine Wertung vorzunehmen: **Eine einheitliche Regelung durch den Bund kann geboten sein**, wenn eine Gleichbehandlung der betroffenen Kinder, die aktuell je nach Wohnort nicht die gleichen Angebote haben, eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung aufgrund des Diskriminierungsverbots erfordert. Auch gesellschaftliche Entwicklungen (Internet, Hassrede, Falschinformationen etc.) bedingen national einheitliche Massnahmen.

Mit der vorliegenden Verordnungsregelung in der KJFV sind nur geringfügige Fortschritte möglich, nicht aber eine kindergerechte Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Erforderlich ist darum eine Botschaft ans Parlament, welche die Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle verbessert. Im Rahmen einer solchen Botschaft kann es selbstverständlich nicht darum gehen, die aktuelle Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen oder die Angebote in den Kantonen in Frage zu stellen, sondern diese mittels einer Ombudsstelle i.S.d. der Studie Ruggiero u.a. (2023) zu koordinieren.

Insgesamt entspricht die Vernehmlassungsvorlage 1) den *unmittelbaren* Förderungs- und Schutzbedürfnissen der Kinder, 2) den Kindern, die sich in rechtlichen Verfahren befinden oder auf das sie Anspruch haben, 3) dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion überwiesen hat, 4) der UNO-Kinderrechtskonvention und in einer Gesamtbeurteilung 5) den verfassungsrechtlichen Schutzrechten von Kindern, nicht.

Der Verweis auf Art. 386 StGB bzw. Artikel 123 BV im EB (S. 6) ist schwer nachvollziehbar. Selbstverständlich kann aber die KJFV nicht die «Grundlage für eine umfassende Stärkung der Kinderrechte» sein. Es ist zu erwähnen, dass die von der Motion 19.3633 empfohlene Lösung eine Beteiligung an Verfahren durch die Ombudsstelle nicht vorsieht. Die Formulierung «den Zugang zur Justiz sicherstellen» meint nicht, dass die Ombudsstelle selbst an Verfahren als Partei «beteiligt» ist. Um dies auch sprachlich klarzumachen, wird hier von «dem Kind zu ermöglichen» gesprochen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass der Bund auch im Zivilrecht eine umfassende Kompetenz hat (Art. 122 BV), wenn es um die psychische und physische Unversehrtheit und die Vertretung des Kindes geht (Kindeswohl, Anhörung, Vertretung des Kindes).

Die Ombudsstelle für Kinderrechte gemäss der Motion bezweckt den Informationsaustausch, die Finanzierung, Information und Beratung und die vermittelnde Tätigkeit zwischen dem Kind und staatlichen Stellen sowie Empfehlungen und die Koordination, d.h. auf bereits vorhandene Angebote etwa in Kantonen oder Gemeinden verweisen zu können. Zusätzlich könnte die Ombudsstelle Präventionsmassnahmen zugunsten der Kinder nach Art. 386 StGB ausarbeiten, *soweit der Bund diese Bestimmung mit einem neuen Absatz ergänzt*. Die im EB (S.8) beschriebenen Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zum Informations- und Erfahrungsaustausch könnten an die Ombudsstelle übertragen werden, gegebenenfalls auch mit Beteiligung des Bundes.

3. Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Art. 29 BV garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) zu ermöglichen. Dies ist heute nicht gewährleistet, was mit weiteren Lücken im heutigen System auf Seite 3 des EB umfassend ausgeführt wird. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht berücksichtigen. Bestehende kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht genügend ab. Eine unabhängige Ombudsstelle hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und den Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden **Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes** auf.

- Kinder erhalten den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle fördert die **Resilienz der Kinder**, eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben. Resilienz ist in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele entwicklungspsychologische Veränderungen erfolgen. Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Eine Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht, wie erwähnt, in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone, Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Sie hat eine unterstützende, koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene zwecks Umsetzung der BV, der UNO-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und der Leitlinien für eine kindergerechte Justiz (dazu oben N 0).

4. Zweckmässigkeit

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei (EB, S. 6). Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich. Für Kinder stellt es in der heutigen Zeit keine Hürde dar, sich telefonisch, mittels digitalen Hilfsmitteln, per Videocall, per Mail, kindesgerechter Webseite, etc. an sie zu wenden. Auch vermittelt sie zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen und schafft Vertrauen. Für Kinder und Jugendliche kann es ein Hinderungsgrund sein oder mit Scham verbunden sein, sich bei lokalen Stellen zu melden; diese kennen gegebenenfalls das Kind persönlich. Eine persönliche Beratung vor Ort ist wichtig (EB, S. 7), aber kein Grund gegen eine nationale Ombudsstelle, die ein solches Gespräch vermitteln kann. Wenn aber vor Ort eine Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale, unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird (z.B. eine Beistandsperson, Rechtsvertretung, Mediation, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder Sozialarbeitende). Wie erwähnt, es sind die lokalen Fachpersonen, die aufgrund der Empfehlungen die weiteren notwendigen Schritte vor Ort kindesgerecht umsetzen und das Kind direkt begleiten. Die Ombudsstelle ist situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, um die Kinder- und Verfahrensrechte zu ermöglichen. Bedarf und Nachfrage sind offensichtlich:

- Die bestehenden Gesetze und Rechte auf Information, z.B. das Recht auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte werden nicht oder nicht korrekt angewendet.
- Die Kinderrechte werden gestärkt, wenn ein kindergerechtes Justizsystems gefördert und das Qualitätsmanagement verbessert wird.
- Eine kindergerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz; sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung des Schadens nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von physischer oder psychischer Gewalt betroffene Kinder. Der EB (S. 7) erwähnt denn auch zu Recht, dass der Zugang zu gerichtlichen Rechtsmitteln nicht kinderfreundlich ausgestaltet sei.
- Die (wenigen) existierenden Ombudsstellen behandeln nur Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.
- Für effektive Verbesserungen und im Idealfall Sicherstellung beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen. So gut die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI in der Vernehmlassungsvorlage gemeint ist, diese hätte mangels Praxisbezug in diesem Bereich einen geringen Einfluss darauf, dass Fachpersonen vor Ort die Kinderrechte umsetzen. Zudem müsste die Finanzierung der SMRI verbessert werden; ihre Unabhängigkeit entspricht nicht vollumfänglich den Pariser Prinzipien. Auch das Parlament profitiert, eine praxiserfahrene Organisation zu den Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Kinderrechte konsultieren zu können.
- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

5. Bedeutung im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonal noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Von Bedeutung ist, dass Akteure, die selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten, und dass sie nicht die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben. Gemäss der Studie Ruggiero u.a. (2023) ist die absolute Mehrheit der Akteure zudem nicht niederschwellig für Kinder und Jugendliche zugänglich und bietet keine Informationen in leichter Sprache, Übersetzungsleistungen oder Webseiten mit kindergerechter Information an.

Der Bundesrat geht auch davon aus, dass die Kantone bei der Schliessung der Lücken auf das Engagement zahlreicher privater Organisationen zählen könnten. Jedoch: mehr als die Hälfte der befragten Akteure betrachtet sich bereits jetzt als nicht hinreichend finanziert, dies betrifft insbesondere NGOs. Die Akteure selbst sehen als die dringlichsten Probleme neben der Finanzierung die nicht genügend leichte Zugänglichkeit für Kinder sowie Lücken in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung. Viele der befragten Akteure, insbesondere private und halb-öffentliche, sind zudem nicht unabhängig.

6. Notwendigkeit

Das BSV verkennt, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UNO-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3, SR 0.107.3) sicherzustellen. Der Bund kann nach Art. 43a BV diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und weil es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf (oben N 0).

Eine nationale Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Auf freiwillige und lückenhafte kantonale Lösungen und ausschliesslich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution zu setzen, ohne rechtliche Beratungs- und Vermittlungsaufgaben, bringt gravierende Nachteile mit sich:

- Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Fachwissen: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient und ökonomisch sinnvoll, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend nicht realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung bedeutet.
- Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder eine realistische Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichbehandlung und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine Ungleichbehandlung ohne eine nationale Lösung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn bedacht wird, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die nur die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – insbesondere nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.
- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kinderschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kinderschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Ombudsstelle ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber Fachpersonen im Verwaltungssystem eine Herausforderung. Sie meistern diese im Alltag gut. Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle kann diesbezüglich unterstützend tätig sein.

- Jede Triage – etwa durch die SMRI oder den Notruf 147, die bei Direktanfragen von Kindern nicht rechtlich beraten und vermitteln können, sondern nur weiterverweisen – birgt das Risiko, dass Kinder nicht an eine für die Justiz zuständige Ombudsstelle gelangen und keine Unterstützung erhalten. Während die SMRI in der Wissensvermittlung und der Koordination eine positive Rolle spielen kann, ist sie nicht geeignet, schnelle und praktische Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Persönlichkeitsrechte von Kindern sicherzustellen.

Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie – wie erwähnt (oben N 0) – nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der in der Schweiz geltenden Subsidiarität (Art. 43a Abs. 1 i.V.m. Art. 5a BV) ist darum der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene gegeben.

7. Schlussbemerkung und Fazit

Aufgrund der obigen Gründe fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments (Motion Noser 19.3633) entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Mit einer Botschaft sollten die Rechtsgrundlagen für eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte erarbeitet werden, um die heutigen Lücken im System effektiv schliessen zu können. Einzelne Überlegungen des Vernehmlassungswurfs (KJFV) können in die Botschaft einfließen. Eine Botschaft sollte aber die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Öffentlich-rechtliches Mandat mit gesetzlicher Grundlage/gesetzlichen Grundlagen
- Rechtliche Beratungs-, Vermittlungs- und Koordinationstätigkeit auf nationaler Ebene
- Nationale und unabhängige Ombudsstelle
- Verbesserung des Zugangs zum Recht und Zusammenarbeit mit Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen
- Auskunftsrecht und Berichterstattung
- Anlaufstelle für die zahlreichen privaten Organisationen und andere Kinderrechtsorganisationen und Zusammenarbeit mit diesen
- Kindergerechtes, niederschwelliges, mehrsprachiges und barrierefreies Angebot, verfügbar für alle Kinder in der Schweiz
- Vorhandene Kompetenzen und Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in den relevanten Rechtsgebieten
- Keine wesentlichen Zusatzkosten auf kantonaler und kommunaler Ebene

Eine Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken entspricht den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens der bestehenden Ombudsstelle für Kinderrechte. Wir schliessen uns diesem Vorschlag an. Es wird damit vermieden, dass die einzelnen Kantone in langjährigen Gesetzgebungsprozessen, zusätzliche Finanzierungsmodelle mit gegebenenfalls zusätzlicher Finanzierung prüfen und umsetzen müssen.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Lea Schlunegger, Generalsekretärin DJS gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

für die Demokratischen Jurist*innen Schweiz



Lea Schlunegger
MLaw, Rechtsanwältin
Generalsekretärin DJS

ⁱ Dies hat der UNO-Kinderrechtsausschuss der Schweiz mehrmals empfohlen: CRC/C/CHE/CO/2-4, para. 19 und CRC/C/CHE/CO/5-6, para. 13 (“Mécanisme de suivi indépendant”); auch: CRC/C/15/Add.182, para. 16.

ⁱⁱ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (2020): Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz, 5;
Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 2 (2002): The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child.

ⁱⁱⁱ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Bilanzbericht SKMR 2022, Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Im Prinzip ja, aber... (S. 18 ff.. 19), 2022.

^{iv} UN-General Assembly, National institutions for the promotion and protection of human rights (A/RES/48/139), 4 March 1994 (adopted: 20 December 1993).

^v Die in Ziff. 2 vereinzelt erfolgte Einordnung der Verfassungsbestimmungen (Art. 11, 41, 43a, 67) beruht auf dem SGK (Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich/St. Gallen 3. Aufl., 2014/4. Aufl. 2023) – SGK 2014: Ruth Reusser/Kurt Lüscher (Art. 11); Margrith Bigler-Eggenberger/Rainer J. Schweizer (Art. 41); Rainer J. Schweizer/Lucien Müller (Art. 43a); Regula Gerber Jenni (Art. 67); SGK 2023: Judith Wytttenbach (Art. 11); Patricia Egli/ Rainer J. Schweizer (Art. 41); Lucien Müller (Art. 43a); Judith Wytttenbach (Art. 67).

^{vi} Vgl. Müller Jörg Paul/Schefer Markus, Ansprüche auf Leistung und besonderen Schutz / Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV), S. 801-815 in: Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte (4. Auflage), Bern 2008; Bucher Laura, Die Rechtsstellung der Jugendlichen im öffentlichen Recht (§ 24), Zürich 2013.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV), Stellung nehmen zu dürfen.

Der DOJ ist ein Dachverband, der 18 kantonale und überkantonale Verbände sowie ca. 1'200 kommunale Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vereint.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) begleitet, unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbstständigkeit. In der Schweiz ist sie in den Gemeinden Drehscheibe sowie Anlauf- und Beratungsstelle für alle Akteur*innen der Kinder- und Jugendförderung. Sie versteht sich als wichtige Akteurin der ausserschulischen Bildung. Als Teil der Sozialen Arbeit vertreten die Fachpersonen die Menschenrechtsprofession im Bereich Kinder und Jugend. Die OKJA stellt basierend auf ihren Grundsätzen Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche im Gemeinwesen sicher und hat daher als wichtige Akteurin bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und als Initiatorin von Mitwirkungsverfahren von Kindern und Jugendlichen für Gemeinden und Städte eine zentrale Funktion inne.

Durch ihre Grundprinzipien, Niederschwelligkeit und Offenheit, welche sich darin ausdrückt, dass alle Kinder und Jugendliche des Einzugsgebietes die Angebote der OKJA in der Regel kostenlos und ohne Mitgliedschaft besuchen können, werden viele Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichsten sozioökonomischen Schichten erreicht. Kinder und Jugendliche, die sich regelmässig in den Strukturen der OKAJ bewegen, bauen in der Regel eine vertrauensvolle Beziehung zu den Fachpersonen der OKJA auf. Dies führt immer wieder dazu, dass Fachpersonen der OKJA mit Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden, welche die Kinderrechte tangieren, sei es, weil sich zum Beispiel die Eltern eines Kindes trennen oder weil ein jugendlicher Gewalt in der Familie erfährt.

Fachpersonen der OKJA sind Professionelle der Sozialen Arbeit und können Kinder und Jugendliche in solchen Situationen unterstützen. Sie sind jedoch keine Jurist*innen und je nach Region ist das zur Verfügung stehende juristische Beratungsangebot vorhanden oder auch nicht. Es wäre deshalb äusserst hilfreich, wenn eine nationale Ansprechstelle zur Verfügung stehen würde, die einerseits für Rechtsberatungen zur Verfügung stehen würde und andererseits den Fachpersonen der OKJA bei Fragen Auskunft geben und an die die Fachpersonen die Kinder und Jugendliche entsprechend weitervermitteln könnte.

Wir begrüssen den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Wir bedauern jedoch, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht genügend weit geht und der in zentralen Aspekten den Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, nicht erfüllt.

Aus unserer Sicht weicht die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) erheblich von den Hauptforderungen der Motion Noser ab. Diese beinhaltet den Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss. Wir bedauern, dass der Bundesrat in seinem Entwurf zur Umsetzung der Motion 19.3633 nicht vorsieht, eine unabhängige Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zu unterstützen, die hauptsächlich der Mediation und dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dient. In der Schweiz gibt es heute verschiedene Stellen, die Kinder und Jugendliche beraten.

Die meisten dieser Organisationen erfüllen aber nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie insbesondere keine Rechtsberatung anbieten.

Im August 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ein Grundlagenpapier¹ zu diesem Thema, in dem sie ein Modell für eine Nationale Ombudsstelle Kinderrechte mit einem breiten, auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnittenen Mandat vorschlug. Das von der EKKJ vorgeschlagene Modell ist in seinen Grundzügen zu unterstützen und spricht sich für die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen, mit den nötigen Mitteln ausgestatteten nationalen Ombudsstelle aus, die auf Bundesebene in einer gesetzlichen Grundlage verankert und vom Bund finanziert werden soll. Zudem sollte mindestens eine «Antenne» pro Sprachregion geschaffen werden, die direkt der nationalen Stelle unterstellt ist.

Der DOJ steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht des DOJ bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen.

Wir sind uns der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und die Chancengleichheit mitfördern.

Der DOJ begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätte sich der DOJ darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich

¹ [Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz \(2020\)](#)

DOJ
AFAJ

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz
Association faitière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse
Associazione svizzera animazione socioculturale infanzia e gioventù

der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft.

Wir fordern das Departement auf, dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachzukommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Marcus Casutt, Geschäftsleiter DOJ unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: marcus.casutt@doj.ch / 078 808 31 79.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ)



Marcus Casutt
Geschäftsleiter DOJ



Rahel Müller
Präsidentin DOJ



Expertengruppe Kinder- und Jugendmedizin
Groupe d'experts Médecine pédiatrique
Gruppo di esperti Pediatria

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF-Version & Word-Version)

Bern, 28. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers wurden die interessierten Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir gerne an und danken Ihnen für die Vernehmlassungsvorlage.

Die Expertengruppe Kinder- und Jugendmedizin* vertritt die Anliegen mehrerer Fachverbände. Unsere Mitglieder sind regelmässig mit Kindern in Kontakt, die sich in prekären Situationen befinden und für die ein Direktkontakt wichtig ist, um ihre Rechte einzufordern.

Auch für die Expertengruppe Kinder- und Jugendmedizin ist eine solche Anlaufstelle wichtig, um in schwierigen rechtlichen Fragen Rückendeckung und vor allem fachlichen Rat einholen zu können und so die Rahmenbedingungen für die umfassende Betreuung unserer Patient:innen zu gewährleisten. Konkret geht es in unserem alltäglichen Berufsfeld zum Beispiel um Impffragen oder Krankheitsentscheidungen bei getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht.

Es gibt immer wieder Fälle mit der Frage nach Kindswohlfährdung, in denen oft Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendmedizin als erstes konsultiert werden. Dabei geht es konkret um körperliche Gewalt, Vernachlässigung oder psychische Gewalt. Die Anlaufstelle mit einer nationalen Notrufnummer ist gut etabliert. Die zeitnahe und praktische juristische Unterstützung ist jedoch nicht gegeben und stellt uns im Praxisalltag immer wieder vor schwierige, zum Teil juristische Aufgaben.

Im medizinischen Behandlungskontext gibt es selten lebensentscheidende Diskussionen, diese werden mit Spezialist:innen im Spital geführt, aber es sind die Alltagsfragen zum Impfen oder Nicht-Impfen oder zur Medikamentenindikation bei ADHS (Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätssyndrom). Nicht selten werden Mitglieder von uns zu medizinischen Fragestellungen und Verlaufsentscheidungen konsultiert.

Es begegnen uns zunehmend Fragen zu Schullaufbahn und/oder dem Umgang mit Lehrstellen, vor allem bei psychischen Krankheiten und/oder bei komplexen familiären Situationen.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte, welche die Kernaufgabe hat, den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte, ist für unsere kleinen Patient:innen wichtig. Es ist daher auch für uns von grösster Wichtigkeit, dass Kinder den ihnen zustehenden Zugang zur Justiz erhalten.

In fast allen Situationen spielen Zeit und Geld eine Rolle, sehr häufig sind verschiedene Kantone involviert. Uns ist es ebenfalls wichtig, dass eine nationale und unabhängige Ombudsstelle zeitnah und niederschwellig eingreifen kann, denn wir wissen, dass Zeit im Kindesalter eine noch grössere Bedeutung hat und wir alle für die Gesundheit unsere Kinder Sorge tragen müssen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass ein Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt wurde, der aus unserer Sicht nicht geeignet ist, diese zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag unerfüllt, den das Parlament mit der Motion erteilt hat.

Gemäss unserer Einschätzung hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der angenommenen Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir die vorgeschlagene Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern den Bundesrat auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Dies entspricht klar dem Wortlaut der Motion Noser. Diese beauftragt den Bundesrat, „dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen“. Der Auftrag des Parlaments ist umzusetzen, nämlich die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist gegeben und es besteht klar eine Lücke. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Zudem ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der geltenden Bundesverfassung nicht möglich, nicht nachvollziehbar. Die in den Erläuterungen zitierten Artikel sind ausreichend, um eine „Ombudsstelle für Kinderrechte“ zu schaffen.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse
Im Namen der Expertengruppe Kinder und Jugendmedizin



Walter Stüdeli
Sekretär der Expertengruppe Kinder- und Jugendmedizin

***Mitglieder der Expertengruppe Kinder- und Jugendmedizin**

pädiatrie schweiz, Kinderärzte Schweiz KIS, Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie SGKC, Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie SGKJPP / SSPPEA, AllKidS (eigenständige Kinderspitäler), Schweizerische Vereinigung für Kinderzahnmedizin, Allianz pädiatrische Pflege Schweiz, Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP, Swiss Medi Kids

Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 « Ombudsstelle für Kinderrechte »

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern
(Elektronische Zustellung an kinderjugend@bsv.admin.ch)

Kriens, 25.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung « Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) » im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 « Ombudsstelle für Kinderrechte »

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Als Fachverband, welcher sich für die Rechte, die Gleichbehandlung von Pflege- und Heimkindern und das Wohl von Pflegekindern in der Schweiz einsetzt, möchten wir betonen, wie entscheidend die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte ist – besonders für Pflegekinder und Careleaver:innen, die oft in besonders vulnerablen Situationen leben. Eine solche Einrichtung würde nicht nur eine wesentliche Lücke zum Schutz der Kinderrechte schliessen, sondern auch eine spezifische Anlaufstelle bieten, die Pflegekindern und Careleaver:innen direkt zugänglich ist und ihnen hilft, ihre Rechte effektiv einzufordern.

Pflegekinder in der Schweiz stehen unter anderem aufgrund der grossen Unterschiede der kantonalen und kommunalen Regelungen (siehe Forschungsprojekt Pflegekinder Next Generation zum Thema kantonale Strukturen) vor einzigartigen Herausforderungen, darunter der Zugang zu gerechter und fairer Behandlung, dem Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Rechte gemäss Kinderrechtskonvention sowie der Sicherstellung ihrer Partizipation in allen sie betreffenden Entscheidungen. Eine nationale Einrichtung einer Ombudsstelle würde eine

wesentliche Rolle dabei spielen, diese Pflegekinder und Careleaver:innen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit bieten, in einem geschützten Rahmen ihre Anliegen, Bedürfnisse und Rechte zu thematisieren, um sie später in geeigneter Form geltend machen zu können.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an (Pflege)Kinder und Careleaver:innen richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht. Die Unabhängigkeit und Niederschwelligkeit einer Ombudsstelle sind gerade bei Pflegekindern und Careleaver:innen von grosser Bedeutung. Sie sind in der Regel vom Verfahren stark belastet und die behördlichen Entscheidungen betreffen sie direkt und persönlich.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Pflegekindern und Careleaver:innen hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Es ist zudem wichtig, dass Careleaver:innen bei Bedarf auch nach der Volljährigkeit Unterstützung einer Ombudsstelle erhalten können und die Altersfrist sollte entsprechend angepasst sein.

Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten sehen wir dringenden Handlungsbedarf in den folgenden Bereichen:

- Die Sicherstellung, dass Pflegekinder über ihre Rechte informiert sind und wissen, wie sie diese einfordern können. Das Anliegen zur Stärkung der Kinderrechte soll zudem in die zukünftige PAVO einfließen.
- Die Bereitstellung von spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegekinder und Careleaver:innen durch die Ombudsstelle.

Wir schließen uns im Weiteren der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an und betonen zusätzlich die Notwendigkeit, die Perspektiven und spezifischen Bedürfnisse von Pflegekindern und Careleaver:innen in der Umsetzung der Motion Noser zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter info@daf-pflegekind.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fachverband DAF Pflegekind

Franziska Beer
Präsidentin Fachverband DAF Pflegekind

Christoph Kuhn
Vize-Präsident Fachverband DAF Pflegekind

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Biel, 5.3 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit. frac ist ein zweisprachiges, niederschwelliges Informations- und Beratungszentrum für die Region Biel, Seeland und Berner Jura, welches sich seit 1999 für die Chancengleichheit im Berufsleben einsetzt.

frac informiert und berät

- Frauen im Bereich Arbeits- und Berufsleben
- Männer und Frauen im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

frac ist als gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein organisiert. Durch die Beratung von Müttern und Vätern werden wir immer wieder aufmerksam gemacht auf die Situation von Kindern.

Ein Ombudsstelle hätte unseres Erachtens eine grosse, positive Wirkung auf die Kinder, ihre Eltern und auf die Gesellschaft generell.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und

ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

frac



Andrea Frommherz
Co-Geschäftsleitung
Andrea.frommherz@frac.ch
032 327 28 49

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Frauenzentrale Bern setzt sich im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit dafür ein, dass unsere Klienten und Klientinnen einen niederschweligen und zahlbaren Zugang zum Recht haben. Im Rahmen unseres Angebots leisten wir rechtliche Hilfestellungen und vermitteln an die zuständigen Instanzen bzw. Partnerorganisationen. Für Anliegen der Kinder ist das Angebot sehr begrenzt. Dies nicht zuletzt, weil auch die Kostentragung in vielen Verfahren unklar oder nicht gegeben ist. Aus Sicht der Frauenzentrale Bern fehlt bis dato eine unabhängige Stelle, bei welcher sich die betroffenen Kinder selbständig Hilfe suchen können. Selbst die Kinderanwaltschaft Schweiz verweist bei Fragen auf die Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz oder pro Juventute Schweiz. Der Frauenzentrale Bern ist die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz aus den genannten Gründen ein zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Yvonne Zimmermann unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung:
yvonne.zimmermann@frauenzentralebern.ch, 031 311 72 02.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Frauenzentrale Kanton Bern



Yvonne Zimmermann
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

—
Rechtsberatung
—
Budgetberatung
—
Fachstelle
Volljährigenunterhalt

Luzern, 14. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen bestens für diese Möglichkeit.

Die Frauenzentrale Luzern bietet spezialisierte Fachberatungen an für alle Situationen des Zusammenlebens mit Fokus auf die Themen Recht und Finanzen. Schwerpunkte der pro Jahr rund 2000 Beratungen sind Themen wie Trennung, Scheidung, Patchworkfamilien und damit verbunden Fragen zu Sorgerecht/Obhut/Unterhalt, Elternkonflikte o.ä. Unsere Beratungen richten sich an Erwachsene, jedoch sind Kinder immer mitbetroffen.

Kinder sind eine vulnerable Bevölkerungsgruppe und benötigen besonderen Schutz. Die Ombudsstelle für Kinderrechte sehen wir als geeignete Anlaufstelle, welche sicherstellen kann, dass Kinder in allen Lebensbereichen angemessen gehört, geschützt und ihre Rechte respektiert werden.

Für Kinder ist es sehr schwierig, einen Zugang zu juristischer Beratung und Unterstützung zu erhalten. Die Ombudsstelle für Kinderrechte, die rechtliche Beratung und Vermittlung für Kinder anbietet stellt diesen Zugang sicher und ermöglicht es Kindern, ihre Rechte effektiv zu verteidigen.

Die Ombudsstelle für Kinderrechte trägt zur Stärkung der Kinderpartizipation bei, indem sie Kindern eine Plattform bietet, um ihre eigenen Anliegen zu äussern und an Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Das ist entscheidend für die

—
Denkmalstrasse 2
6006 Luzern

info@frauenzentraleluzern.ch
www.frauenzentraleluzern.ch

Geschäftsstelle
Telefon 041 211 00 30
Mo – Fr 10 – 12 Uhr

Rechts-Hotline
Telefon 0900 566 000
(Fr. 1.49/Min.)
jeweils Mo 9 – 13 Uhr

Förderung einer demokratischen Gesellschaft, in der alle Mitglieder – unabhängig von ihrem Alter – an Entscheidungen, die sie betreffen, teilhaben können.

Durch die direkte Begegnung mit Kindern kann die Ombudsstelle für Kinderrechte frühzeitig potenzielle Probleme identifizieren und eingreifen, bevor sie sich zu ernsthaften Verletzungen der Kinderrechte entwickeln. Uns ist die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz darum ein ganz zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

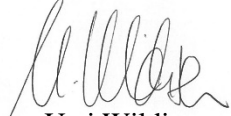
Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt.

Insgesamt ist die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, die sich an Kinder richtet, von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern respektiert, geschützt und gefördert werden und dass Kinder eine angemessene Unterstützung und Vertretung erhalten, um ihre Anliegen wirksam zu adressieren.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse



Ursi Wildisen
Geschäftsführerin



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 20. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Unter der Schirmherrschaft des Schweizerischen Dachverbandes für Mediation, FEDERATION SUISSE MEDIATION, FSM, setzen sich mehrere unserer Mitgliedsorganisationen mit Fragen im Bereich Familienrecht, Familienkonflikte und deren Lösungen auseinander. Die Kinder sind auch bei diesen Prozessen im Mittelpunkt. Wir stehen klar für Prävention, niederschwellige Angebote zu Information und Unterstützung. Im weiteren setzen wir uns mit der Mediation für faire Prozesse ein, immer mit dem Ziel, konstruktive Lösungen für alle Parteien und speziell für die Kinder zu finden. Die Digitalisierung und neue Medien haben die Realität beeinflusst und verändern diese fortlaufend. Angebote für Kinder sind daher diesen Realitäten anzupassen und müssen niederschwellig sein. Es ist dabei zentral, dass Kinder rasch zu Angeboten Zugriff haben (d.h. schweizweit, z.B. per Mobilphone), damit ihre Rechte gewährleistet und ihr Zugang zu Wissen und Information rasch und unkompliziert zur Verfügung gestellt werden können.



Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Position in Kürze

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der KJFV wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Gerne möchten wir im Folgenden unsere Position vertiefen und begründen:

Generelle Stellungnahme zur Vorlage

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Darauf verzichtet die Vernehmlassungsvorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Zwar begrüssen wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, jedoch hat dies wenig mit der Motion Noser 19.3633 zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert: Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.



Mit dem vorliegenden Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Nötig wäre darum eine Botschaft ans Parlament, die die Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle verbessert. Die Vernehmlassungsvorlage entspricht vor diesem Hintergrund weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Verständnis, Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet, was mit weiteren Lücken im heutigen System auf Seite 3 des erläuternden Berichts umfassend ausgeführt wird. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System:

- Kinder erhalten so den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten. So fördert eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Resilienz ist nachweislich besonders in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele Umbrüche erfolgen. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung



werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.

- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte umsetzen.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Auch vermittelt sie telefonisch zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Es sind die lokalen Fachpersonen, die aufgrund der Empfehlungen die weiteren notwendigen Schritte vor Ort kindgerecht umsetzen und das Kind direkt begleiten. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben:

- Die Ombudsstelle ist nötig, weil die bestehenden Gesetze, beispielsweise das Recht auf Information, auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte nicht immer korrekt angewendet werden und «Checks and Balances» für Kinder fehlen.
- Indem die Ombudsstelle die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.
- Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz; sie verhindert, dass später



eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.

- Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.
- Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution hätte mangels Praxisbezug in diesem Bereich einen geringen Einfluss darauf, ob die Fachpersonen vor Ort die Kinderrechte umsetzen. Auch das Parlament profitiert davon, eine praxiserfahrene Organisation zu den Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Kinderrechte konsultieren zu können.
- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

Einzigartigkeit einer Ombudsstelle für Kinder im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonal noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.



Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Wir vermuten, dass diese Annahme sich auf die Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» vom 22. Juli 2022 bezieht. In die genannte Studie sind jedoch alle Institutionen aufgenommen worden, die direkt oder indirekt mit Kindern zu tun haben. Ein Grossteil der Akteure ist für die Beurteilung, ob es eine unabhängige Ombudsstelle mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit benötige, aber gar nicht relevant. Dies, weil die Akteure entweder selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), weil sie keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten (gut 55 Prozent der Befragten) oder weil sie nicht die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben. Zudem ist die absolute Mehrheit der Akteure nicht niederschwellig für Kinder zugänglich und bietet keine Informationen in leichter Sprache, Übersetzungsleistungen oder Webseiten mit kindgerechter Information an.

Der Bundesrat geht auch davon aus, dass die Kantone bei der Schliessung der Lücken auf das Engagement zahlreicher privater Organisationen zählen könnten. Zu beachten ist aber, dass über die Hälfte der befragten Akteure sich bereits jetzt als nicht hinreichend finanziert betrachtet, dies betrifft insbesondere NGOs. Ohne finanzielle Mittel der Kantone, der Gemeinden oder des Bundes ist hier folglich nicht mit einem grossen Engagement zu rechnen. Die Akteure selbst sehen als die dringlichsten Probleme neben der Finanzierung die nicht genügend leichte Zugänglichkeit für Kinder sowie Lücken in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung. Viele der befragten Akteure, insbesondere private und halb-öffentliche, haben zudem häufig ein Unabhängigkeitsproblem, da ihre Arbeit von den Prioritäten der Geldgebenden abhängig ist.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Auf freiwillige kantonale Lösungen und ausschliesslich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der



Schweizerischen Menschenrechtsinstitution ohne rechtliche Beratungs- und Vermittlungsaufgaben zu setzen, bringt gravierende Nachteile mit sich:

- Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Know-how: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend kaum realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit bedeutet. Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder die Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine solche Ungleichbehandlung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn man bedenkt, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.
- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kinderschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kinderschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Lösung ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.
- Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber Fachpersonen im Verwaltungssystem eine Herausforderung. Sie meistern diese im Alltag gut, doch würde einer nationalen Ombudsstelle die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit leichter fallen.
- Jede Triage – etwa durch die SMRI oder den Notruf 147, die bei Direktanfragen von Kindern nicht rechtlich beraten und vermitteln können, sondern nur weiterverweisen – birgt das Risiko, dass Kinder nicht an eine für die Justiz zuständige Ombudsstelle gelangen und keine Unterstützung erhalten. Während die SMRI in der Wissensvermittlung und der Koordination eine positive Rolle spielen kann, ist sie



nicht geeignet, schnelle und praktische Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Persönlichkeitsrechte von Kindern sicherzustellen.

- Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der in der Schweiz zu Recht hoch gewichteten Subsidiarität ist darum der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen. Auch festzuhalten sind der bereits eingangs erwähnte Art. 29 «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Art. 29a «Rechtsweggarantie» der Bundesverfassung. Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.



Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden. Wenn die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz nach Feststellung des Bundesrats lückenhaft ist, insbesondere weil es keine für die Justiz zuständigen kommunalen oder kantonalen Ombudsstellen für Kinder gibt, muss der Bund subsidiär einspringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Genau dies wurde bei der nationalen Meldestelle Sport auch getan. Gemäss den Feststellungen im erläuternden Bericht bestehen nicht nur Mängel in der Beratung und Vernetzung von Behörden, sondern auch in der Begleitung in konkreten Situationen. Die Aussage, wonach bereits heute viele Organisationen diese Aufgabe erfüllen können, findet in der Bestandesaufnahme, in den Vernehmlassungen der interkantonalen Gremien und in den Staatenberichten keine Stütze. Eine durch ihre nationale und überkantonale Rolle bekannte Ombudsstelle für Kinderrechte ist zudem besser geeignet, in Situationen zu intervenieren, in denen unterschiedliche Kantone oder sogar das Ausland betroffen sind. Dass es nicht opportun sei, den Kantonen neue Aufgaben aufzuerlegen, bei gleichzeitiger Feststellung, dass eben dies im Lichte der konventionellen Verpflichtungen ihre Aufgabe sei, ist widersprüchlich. Eine Revision der KJFG müsste den Kantonen keine zusätzlichen Pflichten aufbürden, wenn eine nationale und unabhängige Ombudsstelle eingeführt würde. Wir sind darum der Überzeugung, dass aufgrund der heutigen Bundesverfassung und Gesetzgebung die Motion sehr wohl vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit



- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder weiteren Beispielen aus der Praxis stehe ich Ihnen Franziska Müller Tiberini, Präsidentin des Schweizerischen Dachverbandes für Mediation, FEDERATION SUISSE MEDIATION, FSM, unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: franziska.mt@mediation-ch.org.ch, +41763883141.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

FSM FEDERATION SUISSE MEDIATION

Franziska Müller Tiberini
Präsidentin



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 10. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Leider war der Dachverband GeCoBi auf dieser Liste nicht aufgeführt. Wir möchten aber dennoch Stellung nehmen und bitten darum, künftig auf der Liste aufgeführt zu werden.

Der Dachverband für gemeinsame Elternschaft GeCoBi setzt sich seit über 15 Jahren aktiv für die Rechte von Kindern ein. Unser Hauptfokus liegt dabei auf Situationen von Trennung/Scheidung, Situationen also, in welcher eben gerade die Eltern die Funktion als Vertreter der Kinder nicht unbedingt wahrnehmen können.

Wir sind überzeugt, dass eine nationale Stelle zur Wahrung der Kinderrechte unbedingt erforderlich ist. Gerade in den Situationen, die unsere Mitgliederorganisationen begleiten, zeigt sich immer wieder, wie wichtig eine solche unabhängige Stelle ist. Auch die rechtliche Situation und das rechtliche Gehör von Kindern ist in Trennungs/Scheidungs-Konstellationen sehr wichtig, da viel zu oft über die Kinder, aber viel zu wenig mit den Kindern gesprochen wird.

Eine unabhängige Stelle, welche den Kindern altersgerecht zur Verfügung steht und ihnen Beratung und Begleitung anbietet, kann die Situation der betroffenen Kinder deutlich verbessern, da sie in die Lage versetzt werden, ihre Sicht der Dinge einzubringen. Dies kann im Idealfall verhindern, dass die betroffenen Kinder an Spätfolgen der Trennung/Scheidung der Eltern zu leiden haben, was heute leider viel zu häufig geschieht. Kinder die eine Trennung/Scheidung unbeschadet überstehen, werden zu Erwachsenen, welche nicht von Trauma und Spätfolgen geplagt werden. Die Investition in eine solche Stelle ist daher nicht nur erforderlich, sondern auch gesellschaftlich wichtig und nützlich.



Die Stärkung der Kinderrechte ist für unsere Organisation ein zentrales Anliegen, für das wir uns auf verschiedenen Ebenen täglich einsetzen.

Es ist begrüssenswert, dass der Bundesrat die Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauerlicherweise liegt nun aber ein Vorschlag zur Vernehmlassung vor, der diese Lücken nicht schliessen kann. Zentrale Aspekte des Auftrags aus der Motion bleiben unerfüllt.

Eine Anpassung der KJFV genügt den Anforderungen bei weitem nicht. Wohl stärken sie die Kinderrechte in der schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), nicht aber im direkten Alltag der betroffenen Kinder. Gerade eine solche Stärkung fordert aber die Motion Noser. Aus diesem Grund lehnen wir eine solche Anpassung in Erfüllung der Motion Noser ab.

Aus unserer Sicht muss stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe erarbeitet werden. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung abbilden, nämlich die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, welche sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist gegeben und bei weitem noch nicht abgedeckt. Die Subsidiarität gebietet Handlungsbedarf auf nationaler Ebene. Überhaupt nicht nachvollziehbar sind die Aussagen, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Der vorliegende Ansatz ermöglicht höchstens minimale Fortschritte, die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden fehlt vollständig.

Für GeCoBi sind dabei insbesondere die nachstehenden Faktoren entscheidend:

- Gerade im Bereich Trennung/Scheidung sind Kinder oft mehr Objekt als Subjekt der laufenden Verfahren. Sie sind in Gefahr, zum Spielball der Ereignisse zu werden, ohne dass ihre Sicht gebührend berücksichtigt werden kann. Hier kann eine nationale Stelle viel dazu beitragen, die Situation für diese Kinder zu verbessern, durch Unterstützung und Beratung.
- Eine Instanz, die unabhängig von Justiz und Behörden für Kinder niederschwellig erreichbar ist hilft, diese betroffenen Kinder direkt und unkompliziert zu unterstützen.
- Kinder in Trennungs-/Scheidungssituationen müssen gestärkt werden. Ihre Resilienz hilft nicht nur die unmittelbare Situation zu überstehen, sondern auch im späteren Leben weniger «Altlasten» tragen zu müssen.



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR **G**EMEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA **C**OPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA **B**IGENITORIALITÀ

Wir plädieren deshalb für die Schaffung einer nationalen, unabhängigen Lösung. Eine solche ist entgegen der Argumentation in der Vorlage absolut notwendig, gerade auch um die zahlreichen Unterschiede in den kantonalen Verordnungen und Angeboten zu überbrücken. Nicht selten sind in den betroffenen Familien durch Umzug zwei Kantone involviert.

GeCoBi schliesst sich im Weiteren der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Oliver Hunziker, Präsident GeCoBi unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: info@gecobi.ch/ 031 552 05 51.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

GeCoBi

Oliver Hunziker
Präsident

info@gecobi.ch | 031 552 05 51

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit
Werftstrasse 1
Postfach
6002 Luzern
T +41 41 367 48 48
hslu.ch/soziale-arbeit

Institut Sozialarbeit und Recht
Kompetenzzentrum für Kindes- und
Erwachsenenschutz

Luzern, 28. März 2024

Stellungnahme zum Vorentwurf der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte und zum erläuternden Bericht zur Umsetzung der Motion 19.3633 « Ombudsstelle für Kinderrechte »

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, begrüsst die Möglichkeit, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des oben genannten Geschäfts Stellung zu nehmen.

Zusammenfassend erachten wir den Vorentwurf der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) als verpasste Chance eine unabhängige, effektive nationale Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) in der Schweiz zu etablieren. Der Bedarf an einer Institution, die sich ausschliesslich der Stärkung und Wahrung der Rechte aller Kinder in der Schweiz widmet, wird mit der Übertragung eines limitierten Mandats an eine bestehende Institution nicht gedeckt. Um seinen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie dem Zusatzprotokoll der KRK und damit der Noser Motion nachzukommen, muss der Bundesrat eine unabhängige nationale Kinderrechtsinstitution im Sinne der UN-KRK schaffen.

Gerne vertiefen und begründen wir im Folgenden unsere Position.

Das interdisziplinär zusammengesetzte Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz bietet seit rund 20 Jahren für Fachpersonen und Organisationen im Kindes- und Erwachsenenschutz spezifische Weiterbildungen sowie Dienstleistungen an. Darüber hinaus führen wir sozial- und rechtswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch. Im Rahmen unserer Arbeit setzen wir uns somit aus verschiedenen Perspektiven mit der Situation von Kindern in der Schweiz und der Umsetzung ihrer Rechte auseinander. Dabei erhalten wir Einblicke in zum Teil prekäre Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien sowie in die Praxis privater und öffentlich-rechtlicher Organisationen, die Unterstützungsleistungen für Kinder und ihre Familien erbringen.

Die Datenlage zur Situation von Kindern und Kinderrechtsverletzungen in der Schweiz ist in weiten Teilen immer noch lückenhaft. Sowohl anekdotische Evidenzen als auch empirische Studien weisen jedoch auf bestehende Missstände hin. Beispielsweise berichten Fachpersonen in Weiterbildungen immer wieder von Missachtungen der Rechte der Kinder, wie dem Verwehren einer unabhängigen Kindesverfahrensvertretung für Jugendliche durch Behörden oder Gerichte, der mangelnden Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ansichten (kleiner) Kinder bei ausserfamiliären Unterbringungen oder Schwierigkeiten bei der Wahrung des Rechts der Kinder auf Partizipation. Es sind jedoch nicht allein solche anekdotischen Befunde, die zeigen, dass der universelle Anspruch, der sich mit der UN-KRK verbindet, heute nicht flächendeckend vollumfänglich umgesetzt wird. Die Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte weisen in dieselbe Richtung. An dieser Stelle seien ausgewählte Befunde schlaglichtartig genannt: Laut Vogel et al. (2024)¹ orientieren sich Fachpersonen im zivilrechtlichen Kinderschutz an einem Familienideal, das die Erfassung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung verdecken kann, wodurch der Schutz der Kinder nicht gewährleistet ist. Krüger et al. (2023; 2024a)² zeigen mit ihren Analysen, dass Kinder und Jugendliche unter staatlicher Fürsorge Integritätsverletzungen erfahren (haben), die mitunter zu ihrem gewaltsamen Tod führen. Eine weitere aktuelle Studie zeigt zudem, dass Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt und das Recht der Eltern auf Kontakt zum Kind über das Recht des Kindes auf Schutz gestellt wird. Zudem ist in diesen Verfahren das Recht der Kinder auf alters- und entwicklungsgerechte Partizipation nicht flächendeckend sichergestellt (Krüger et al., 2024b)³.

Ein weiterer relevanter Aspekt bezüglich der Umsetzung der Kinderrechte ist die starke Fragmentierung des Kinderschutzes in der Schweiz. Die Befragung relevanter Akteure im Schweizer Kinderschutz, die im Rahmen der Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» (Ruggiero et al., 2023)⁴ durchgeführt wurde, hat noch einmal die damit einhergehenden Stärken und Chancen aber auch die erheblichen Schwächen und Risiken der Fragmentierung mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte aufgedeckt. So besteht die Gefahr, dass sich ohne die Schaffung einer nationalen UMRİK die Kluft zwischen den Kantonen bezüglich der Lebensqualität und Entwicklungschancen von Kindern noch vergrössert. Unsachgerechte Kostenoptimierungen und Gesetzesverletzungen würden weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene proaktiv diskutiert und bearbeitet. Insbesondere bliebe das Verständnis für die Bedürfnisse und Meinungen von Kindern beschränkt. Die Akteure würden sich in ihrer Tätigkeit auf andere Ansprechpersonen (Eltern, Lehrpersonen) stützen, die Meinung der Kinder selbst bliebe weitgehend unberücksichtigt. Die heikle Zusammenarbeit von Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit Asylzentren, Kinderschutzbehörden und öffentlichen Sozialdiensten würde zu weiteren Kinderrechtsverletzungen führen (Ruggiero et al., 2023). Letztlich bliebe der Druck, internationalen Verpflichtungen nachzukommen, bestehen.

In der diversen Ausgestaltung des Kinderschutzes in der Schweiz zeigen sich somit stärker die ungleichen Chancen für Kinder als der oftmals angepriesene Vorteil von lokaler «Angepasstheit» der Unterstützungs- und Schutzleistungen. Zudem leidet der für qualitativ hochwertigen Kinderschutz erforderliche Austausch und die Vernetzung zwischen den Fachpersonen, der immer wieder von ihnen verlangt

¹ Vogel, M., Niehaus, S. & Mitrovic, T. (2024). [Im Interesse des Kindes: zur Variabilität und Persistent normativer Orientierungen](#). In Ch. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hrsg.), *Recht zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang»* (Vol. 1, S. 75-88). Schwabe. Doi: [10.24894/978-3-7965-4879-6](#).

² Krüger, P., Bannwart, C. & Bloch, L. (2023). «Fatale Fürsorge»? Was kann die Praxis von heute aus Fällen von gestern lernen? Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 4. Mai 2023. Krüger, P., Bloch, L. & Bannwart, C. (2024a). Möglichkeiten und Unmöglichkeiten der Heim- und Pflegekinderaufsicht bei der Verhinderung gewaltsamer Todesfälle fremdplatzierter Kinder am Beispiel des Kantons Zürich, 1913–1950. In V. Barras, A. Jungo & F. Sager (Hrsg.), *Diffuse Verantwortlichkeiten. Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang»*: (Vol. 2, S. 183-201). Schwabe. Doi: [10.24894/978-3-7965-4881-9](#).

³ Krüger, P., Lorenz-Cottagnoud, S., Mitrovic, T., Mahfoudh, A., Gianella-Frieden, E. & Droz Sauthier, G. (2024). *Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind. Schlussbericht zuhanden des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann*. Luzern/Siders/Fribourg.

⁴ Ruggiero, R., Lätsch, D., Krüger, P., Nehme, S., Mitrovic, T. & Quehenberger, J. (2023). *Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf. Studie im Auftrag des BSV*. Beiträge zur sozialen Sicherheit (2/2023). Bern.

wird⁵ und den sie auch selbst einfordern. Für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und für die nachhaltige fachliche Vernetzung ist aus unserer Sicht daher die Errichtung einer unabhängigen nationalen Kinderrechtsinstitution (UMRIK) im Sinne der UN-KRK notwendig. Die Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) (2020)⁶ hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt und in der genannten Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen wurden mögliche Modelle für eine UMRIK in der Schweiz ausgearbeitet und diskutiert (Ruggiero et al., 2023).

Der Vorentwurf der Änderung der KJFV

Mit Unverständnis nimmt das Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit seiner vorgesehenen Lösung weder den Vorschlag der EKKJ (2020) berücksichtigt noch die von Ruggiero et al. (2023) aufgezeigten möglichen Modelle für eine Schweizer UMRIK. Der Vorschlag des Bundesrates erfüllt weder die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Abkommen ergeben, noch die Noser Motion. Dies betrifft sowohl das Mandat einer UMRIK als auch seine Ausgestaltung.

Mandat der unabhängigen nationalen Kinderrechtsinstitution

Im Rahmen der genannten Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» wurden die Aufgaben für eine unabhängige nationale Kinderrechtsinstitution in der Schweiz aus den folgenden zentralen Dokumenten abgeleitet. Sie umfassen damit auch die Forderungen aus der Noser Motion 19.3633: UN-KRK, Pariser Prinzipien, Allgemeine Bemerkungen Nr. 2 und Nr. 5 zur UN-KRK, Schlussbemerkungen des KRK-Ausschusses an die Schweiz und Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (OPIC). Hiernach sollte das Mandat der neu zu bildenden Institution folgende Aufgaben umfassen (Ruggiero et. al., 2023):

- 1) Gesetzgebung und Politik
- 2) «Quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben
- 3) Monitoring der staatlichen Compliance
- 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-KRK
- 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte
- 6) Partizipation der Kinder
- 7) Vernetzung

Der Bundesrat sieht vor, eine bestehende Institution nur mit einem Teil dieser Aufgaben zu beauftragen: a) Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen; b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; c) Beratung von Behörden; d) Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Mit einem solchen limitierten Mandat entfele die Stärkung der Kinderrechte durch eine unabhängige und effektive nationale UMRIK, die sich direkt an Kinder richtet, ihnen individuelle Unterstützung und Zugang zur Justiz bietet, als Adressatin individuelle Beschwerden bearbeitet, proaktiv gegen allfällige Rechtsverletzungen vorgeht, Anpassungen von rechtlichen Grundlagen anstösst und damit Rechtsverletzungen durch Entscheidungen von staatlichen Stellen vorbeugt. Das vorgesehene Mandat würde jenes in der Noser Motion 19.3633 geforderte und vom Parlament verabschiedete Mandat deutlich

⁵ U. a. Leuthold, U., Mitrovic, T., Droz-Sauthier, G. & Krüger, P. (2023). *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz*. Herausgegeben von Interessensgemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, YOUVITA.

⁶ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (2020). *Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz*. https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/weitere_Publikationen/d_2020_Grundlagenpapier_EKKJ_Ombudsstelle_Kinderrechte.pdf.

unterschreiten. Mit dem vom Bundesrat vorgelegten Vorschlag würde die Schweiz es verpassen, die ausgemachte Lücke im bestehenden System zu schliessen.

Ausgestaltung der unabhängigen nationalen Kinderrechtsinstitution

Durch die Vergabe des limitierten Mandats an eine bestehende Institution, wie eine Hochschule, oder die Integration in die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) verfehlt der Vorschlag des Bundesrates die Umsetzung der Noser Motion 19.3633, der UN-KRK sowie der Pariser Prinzipien jedoch nicht nur mit Blick auf die Aufgaben der UMRIK, die Unabhängigkeit derselben wäre ebenfalls nicht gegeben, zumal wenn sie dem BSV als Teil der Bundesverwaltung unterstehen würde.

Darüber hinaus sorgt die unklare Finanzierung der Institution für Unsicherheit. Dem SMRI bzw. der ausgewählten Institution würde so eventuell nicht allein der notwendige Fokus auf Kinderrechte fehlen, sondern auch die notwendigen Ressourcen und die Expertise im Bereich der Kinderrechte.

Wir widersprechen zudem der Schlussfolgerung, dass eine niederschwellige Beratungsmöglichkeit für Kinder einzig mit kantonalen Organisationen gewährleistet werden kann. Regionale «Ableger» einer nationalen UMRIK wären für Anfragen von Kindern direkt und niederschwellig zugänglich. Insbesondere mit Blick auf den Zugang zur Justiz ist zu befürchten, dass dieser weiterhin abhängig vom Wohnort des Kindes bliebe. Nur durch eine unabhängige nationale UMRIK mit regionalen «Ablegern» kann die Chancengleichheit aller Kinder garantiert werden.

Schlussfolgerung und Forderung

Aufgrund der obigen Ausführungen spricht sich das Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz gegen den vom Bundesrat ausgearbeiteten Vorschlag aus und für die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte. Die Übertragung eines limitierten Mandats an eine bestehende Institution, deren Unabhängigkeit nicht sichergestellt ist, würde das Ziel der Schaffung einer unabhängigen, effektiven nationalen Kinderrechtsinstitution völlig verfehlen. Der Vorschlag erfüllt weder die internationalen Standards noch die Noser Motion. Wir ersuchen daher den Bundesrat, einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Schaffung einer gesetzlich verankerten, unabhängigen nationalen Kinderrechtsinstitution ermöglicht, die dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist und die mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestaltet ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme.

Für das Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Tanja Mitrovic, Ursula Leuthold, Paula Krüger, Norina Clausen und Elena Lanfranconi Jung

Stellungnahme von humanrights.ch bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV, Stärkung der Kinderrechte

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch
Bern, 28. März 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

humanrights.ch bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV Stellung zu nehmen.

humanrights.ch ist eine Menschenrechtsorganisation, die sich für die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz und einen effektiven Zugang zum Recht einsetzt. humanrights.ch ist Mitglied des Netzwerk Kinderrechte Schweiz NKS, das sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz engagiert. humanrights.ch schliesst sich hiermit der Stellungnahme des NKS an.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt resp. Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht von humanrights.ch begrüssenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung des NKS zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.

FORDERUNG ZUR SCHAFFUNG EINER OMBUDSSTELLE

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

humanrights.ch schliesst sich ausserdem den darüber hinausgehenden Forderungen der UN-Kinderrechtsausschusses und des NKS, an dass innerhalb der Ombudsstelle weitreichendere Kompetenzen nötig sind. Sie soll zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

EMPFEHLUNGEN DES UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSSES

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

OMBUDSSTELLE GEMÄSS MODELL DES NKS

humanrights.ch folgt wie auch das NKS der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschusses, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

In der Vorstellung über die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte schliesst sich

humanrights.ch dem NKS an, welches in seinem Positionspapier vom November 2021 detailliert darlegt, wie eine effektive Ombudsstelle aussehen müsste.

BEURTEILUNG DES VORSCHLAGS DES BUNDESRATES

Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

humanrights.ch begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Insbesondere wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations.

humanrights.ch begrüsst weiter, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für das NKS aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss und NKS und humanrights.ch ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht. In diesem Sinne distanziert sich das humanrights.ch deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht von humanrights.ch sind die wesentlichen Punkte der Motion nicht behandelt.

humanrights.ch steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht des NKS bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie bereits ausgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

humanrights.ch ist sich der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt humanrights.ch wie das NKS das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen Ablegern (siehe Positionspapier des NKS vom November 2021).

humanrights.ch begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätte sich humanrights.ch darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. humanrights.ch behält sich vor, sich weiter für dieses Anliegen einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

humanrights.ch

A handwritten signature in black ink that reads "Marianne Aeberhard". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Marianne Aeberhard, Geschäftsleiterin

Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 3. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Als gemeinnütziger Sozialverein, der sich intensiv um die Berufsintegration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen kümmert, sehen wir täglich die Herausforderungen und Hürden, mit denen junge Menschen konfrontiert sind, wenn es um ihre rechtlichen Belange geht. Unser Verein, IMPULSIS, begleitet jährlich rund 500 Jugendliche auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt. Dabei kommen sie nicht nur mit Fragen der Berufsorientierung und -ausbildung in Berührung, sondern auch mit rechtlichen Fragen, die ihr Leben und ihre Zukunft massgeblich beeinflussen können.

Eine unabhängige und staatliche Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist in diesem Kontext von entscheidender Bedeutung. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele unserer Klient:innen

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

IMPULSIS



Lic. iur Andrea Rüegg

Co-Geschäftsleiterin



Urs Kuhn

Co-Geschäftsführer

An das Eidgenössische Departement des Inneren EDI,
An die Vorsteherin des EDI, Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Zürich/Lausanne, 11. März 2024

**Stellungnahme von Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik bezüglich der
Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Als nationaler Fachverband vertritt Integras die Fachlichkeit in der Arbeit im ausserfamiliären Bereich mit sozial- und sonderpädagogisch geförderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir setzen uns ein für ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche und fordern deren Förderung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Als Mitglied des Netzwerks Kinderrechte Schweiz (NKS) war Integras massgeblich an der Erarbeitung von dessen Stellungnahme beteiligt. Das NKS ist ein Zusammenschluss von über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

Um der Stellungnahme Nachdruck zu verleihen, reichen wir diese auch als Mitglied des Netzwerks Kinderrechte Schweiz ein.

1. Allgemeine Beurteilung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt resp. Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht von Integras begrüssenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung von Integras und des NKS zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.

2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Darüber hinaus fordern der UN-Kinderrechtsausschuss, Integras und das NKS weitreichendere Kompetenzen innerhalb einer Ombudsstelle. Sie soll zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den *Concluding Observations* vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des NKS

Integras und das NKS folgen der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte hat das NKS in seinem [Positionspapier vom November 2021](#) detailliert dargelegt.

3. Beurteilung des Vorschlages des Bundesrats

Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Integras und das NKS begrüssen die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Insbesondere wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen *Concluding Observations*.

Weiter begrüssen wir es, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für das NKS aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss, Integras und NKS ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht.

In diesem Sinne distanzieren wir uns deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht von Integras und dem NKS sind die wesentlichen Punkte der Motion nicht behandelt.

Wir stehen der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht von Integras und dem NKS bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

Wir sind uns der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

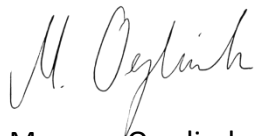
Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützen Integras und das NKS das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen» ([siehe Positionspapier des NKS vom November 2021](#)).

Wir begrüßen die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätte sich das Netzwerk darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. Integras und das NKS wird sich weiter für dieses Anliegen einsetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik Integras,



Meryem Oezdirek

Co-Geschäftsleiterin

Au Département fédéral de l'intérieur DFI,
À la cheffe du DFI, la Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider,

Lausanne/Zurich 11 mars 2024

Prise de position sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse OEEJ ; renforcement des droits de l'enfant

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider

Integras promeut le savoir-faire spécialisé dans le travail auprès d'enfants, adolescent·e·s et jeunes adultes en placement extrafamilial et/ou bénéficiant d'un soutien en pédagogie spécialisée. Nous nous engageons pour un haut niveau de qualité éthique et professionnelle et exigeons sa promotion. C'est volontiers que nous saisissons l'occasion de nous exprimer dans le cadre de la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse OEEJ.

En tant que membre du Réseau suisse des droits de l'enfant (RSDE), Integras a participé de manière déterminante à l'élaboration de sa prise de position. Le RSDE regroupe plus de 60 organisations non gouvernementales (ONG) actives dans les domaines des droits de l'enfant, de la protection de l'enfance et de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Elles ont toutes en commun leur engagement en faveur de la reconnaissance et de la mise en œuvre, en Suisse, de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant.

Pour renforcer la prise de position, nous la soumettons également en tant que membre du Réseau suisse des droits de l'enfant.

1. Appréciation générale

L'accès effectif au droit constitue un droit fondamental et humain. Les droits dont on dispose ne sont véritablement vécus que si on peut effectivement en faire usage et se défendre en cas de problème. Avoir des droits ne signifie en effet pas toujours qu'on peut en profiter. C'est le cas tout particulièrement pour les enfants : ils sont vulnérables et spécialement exposés aux atteintes à leurs droits. Un bureau de médiation pour les droits de l'enfant remplit donc une fonction clé en ce qui concerne la mise en œuvre de la Convention des droits de l'enfant.

Avec la modification prévue de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse, le but du Conseil fédéral est de renforcer les droits de l'enfant en Suisse en prenant en charge des tâches de soutien et de coordination qui dépassent les capacités des cantons, ou en déléguant ces tâches à des acteurs externes. Du point de vue du RSDE, il s'agit là d'un effort dans la direction d'un renforcement des droits de l'enfant qui mérite d'être salué. Toutefois, en agissant de cette manière, le Conseil fédéral ne répond ni aux enjeux soulevés par la motion 19.3633 Noser « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant », ni aux recommandations du Comité des droits de l'enfant de l'ONU sur la base desquelles le RSDE revendique la création d'un bureau indépendant de médiation pour les droits de l'enfant.

2. Revendication pour la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant

En septembre 2020, le Parlement a accepté la motion Noser 19.3633 qui charge le Conseil fédéral de créer les bases légales instituant un bureau de médiation pour les droits de l'enfant. Le rôle de ce bureau est d'informer et conseiller les enfants concernant leurs droits et garantir ainsi l'accès des enfants à la justice. Il pourra, au besoin, servir d'intermédiaire entre l'enfant et les services de l'Etat et émettre des recommandations.

Au-delà de ces attributions, le Comité des droits de l'enfant et le RSDE demandent que le bureau de médiation pour les droits de l'enfant dispose de compétences plus larges. Il doit notamment être habilité à examiner et traiter les plaintes émanant d'enfants.

A cette fin, le bureau devrait disposer d'un droit d'accès aux dossiers. En outre, des moyens financiers suffisants doivent être attribués à cette instance. Pour garantir son indépendance, la personne qui dirige le bureau de médiation devra être élue par le Parlement national.

2.1 Recommandations du Comité des droits de l'enfant de l'ONU

Selon l'article 4 de la Convention des droits de l'enfant, les Etats signataires sont tenus de prendre toutes les mesures législatives, administratives et autres qui sont nécessaires pour mettre en œuvre les droits reconnus dans la Convention. Le Comité des droits de l'enfant, qui surveille la mise en œuvre de la Convention au sein des Etats signataires, précise que la mise en œuvre complète des droits de l'enfant implique la création d'un mécanisme indépendant de contrôle dédié aux droits de l'enfant.

Dans son évaluation de la situation en Suisse, le Comité des droits de l'enfant a déjà recommandé à plusieurs reprises de créer un tel mécanisme indépendant de surveillance des droits de l'enfant. Dans ses Concluding Observations du 27 septembre 2021, le Comité des droits de l'enfant recommande à la Suisse de créer rapidement un bureau de médiation pour les droits de l'enfant chargé de suivre et d'évaluer régulièrement les progrès accomplis aux niveaux fédéral et cantonal en ce qui concerne la réalisation des droits de l'enfant. Ce bureau doit, selon le Comité des droits de l'enfant, pouvoir instruire et traiter les plaintes déposées par des enfants d'une manière adaptée à leurs besoins. Il doit, par ailleurs, garantir le plein respect des Principes de Paris concernant le statut des institutions nationales pour la promotion et la protection des droits de l'homme et de l'enfant.

2.2 Le bureau de médiation selon le modèle du RSDE

Suivant la conception du Comité des droits de l'enfant, le RSDE estime également qu'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant doit être créé sans délai. L'existence de cet organe est centrale pour la mise en œuvre de la Convention des droits de l'enfant en Suisse. Le bureau de médiation constitue un soutien pour les enfants et les jeunes qui ont affaire à la justice. Il accompagne le processus législatif et assure que les droits et les besoins des enfants soient pris en considération au niveau de la politique et dans la pratique. Enfin il doit garantir l'accès à une aide efficace aux enfants en cas d'atteinte à leurs droits.

Le rôle, ainsi que les tâches et l'organisation d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant efficace et indépendant ont été explicités en détail par [le RSDE dans sa prise de position du mois de novembre 2021](#).

3. Evaluation de la proposition du Conseil fédéral

Avec la modification proposée de l'ordonnance, le Conseil fédéral souhaite expressément ancrer la responsabilité de l'OFAS/DFI en matière de droits de l'enfant et ouvrir la possibilité de confier les tâches liées aux droits de l'enfant au niveau national à une instance conçue à cet effet. Conformément au rapport du Conseil fédéral, au niveau national, ces tâches sont : la création et la mise à disposition d'un savoir spécifique, l'analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, les conseils spécialisés à l'attention des autorités et la mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant.

Le RSDE salue le fait de définir clairement la responsabilité de l'OFAS et le renforcement des droits de l'enfant grâce à l'attribution de moyens plus importants par le biais de l'ordonnance en question. Il est favorable, en particulier, à l'accent qui devra être mis sur la création et la transmission de connaissances spécialisées, comme cela est mentionné sous les lettres a et b. Le fait de générer des données représente une condition préalable importante pour tout progrès en lien avec la mise en œuvre de la Convention des droits de l'enfant ainsi que pour son monitoring. Le présent avant-projet fournit une contribution importante à la réalisation de la recommandation no. 12 des Concluding Observations actuelles.

Par ailleurs, le RSDE salue aussi la délégation des tâches à une institution comme l'ISDH, comme le prévoit l'ordonnance. Cela permettrait d'éviter la fragmentation des activités autour des droits de l'enfant et de favoriser la coordination et la mise en réseau. Dans l'optique des Principes de Paris, le RSDE estime toutefois qu'il est essentiel de doter l'institution en question de ressources financières suffisantes et de garantir son indépendance.

L'attente principale commune de la motion, du Comité des droits de l'enfant et du RSDE réside dans la création d'une instance indépendante destinée à fournir aux enfants et aux jeunes des conseils juridiques et un soutien adapté.

Le bureau de médiation pour les droits de l'enfant vise à soutenir les enfants et les jeunes lorsque ceux-ci sont confrontés à des questions légales et procédurales, ce qui consisterait à renforcer efficacement leurs moyens d'action.

Cependant, les tâches relevées par la Confédération dans le rapport explicatif ne se recoupent que très peu avec celles d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant. Dans cette configuration, la Confédération ne fournirait pas de contribution directe et concrète en termes de conseil et de soutien aux enfants et aux jeunes.

En ce sens, le RSDE se distancie clairement du point de vue du Conseil fédéral selon lequel la présente modification de l'OEEJ permettrait de répondre à l'objectif principal de la motion Noser. Du point de vue du RSDE, les points essentiels de la motion n'ont pas été traités. Le RSDE reste critique face à l'affirmation du Conseil fédéral selon laquelle la répartition actuelle des responsabilités et des tâches entre la Confédération et les cantons ne permettrait pas de mettre en place un bureau de médiation des droits de l'enfant. Le RSDE défend le point de vue que les conditions sont favorables pour la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant. Il s'agirait notamment de s'appuyer sur les besoins des enfants et des jeunes en termes de développement et de protection, tels que définis à l'art. 67 al. 1 Cst ou sur les principes applicables lors de l'attribution et de l'accomplissement des tâches étatiques définis à l'art. 43a Cst pour justifier une solution nationale. Comme mentionné au chapitre 2.2, la Suisse doit aussi assumer certains engagements qu'elle a pris en ratifiant la Convention des droits de l'enfant.

Le RSDE est conscient du sens de la structure fédéraliste de la Suisse dans le domaine des droits de l'enfant. Mais c'est aussi en raison des réglementations et offres variables d'un canton à l'autre que la Suisse ne parvient pas à garantir l'égalité de droit pour les enfants et les jeunes dans divers domaines. C'est un constat que fait aussi le Conseil fédéral dans son rapport relatif à la procédure de consultation.

Un bureau de médiation national contribue à fournir aux enfants des conseils et du soutien indépendamment de leur canton de domicile, lorsqu'ils ont été confrontés à la violation de leurs droits.

Il peut en outre contribuer à l'harmonisation des prestations adressées aux enfants et aux jeunes dans les cantons, ce qui permettrait d'agir préventivement contre certaines discriminations et de favoriser l'égalité des chances.


Afin de remplir pleinement sa fonction, le bureau de médiation pour les droits de l'enfant doit cependant garantir une certaine facilité d'accès pour les enfants et les jeunes.

L'accessibilité physique et linguistique constitue un facteur important. Dans cette optique, le RSDE soutient le modèle de la CFEJ d'un bureau national de médiation auquel sont directement subordonnées des « antennes » dans les différentes régions linguistiques ([voir prise de position du RSDE de novembre 2021](#)).

Le RSDE salue le renforcement des droits de l'enfant à travers l'actuel avant-projet. Au regard des engagements internationaux, des revendications de la société civile et de la mission donnée par le Parlement, le RSDE aurait toutefois souhaité que le Conseil fédéral donne un signal plus fort en faveur des droits de l'enfant et posant les bases d'un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant. Le RSDE se réserve la possibilité de poursuivre son engagement en faveur de ce projet.

Nous vous remercions sincèrement pour la prise en considération de notre point de vue et restons volontiers à disposition pour d'éventuelles questions.

En vous priant d'agréer l'expression de notre considération distinguée,



Meryem Oezdirek

Co-directrice Integras



**jungwacht
blauring**

Die Jubla schafft

Lebensfreu(n)de!

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch eingereicht an
kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF-Version & Word-Version)

Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Luzern, 05.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Frau Wüthrich, sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Jungwacht Blauring Schweiz ist mit über 33'000 Mitglieder der zweitgrösste Kinder- und Jugendverband der Schweiz.

Die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, die sich direkt an Kinder richtet, ist von entscheidender Bedeutung sowohl für Kinder als auch unsere Organisation, dies aus folgenden drei Gründen.



- Erstens ermöglicht eine solche Einrichtung Kindern und Jugendlichen einen direkten Zugang zu Unterstützung und Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die sie betreffen. Oftmals sind junge Menschen mit komplexen rechtlichen Fragen konfrontiert, sei es im Bereich der Bildung, des Gesundheitswesens oder der Familie, und benötigen eine spezialisierte Beratung, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte bietet genau diese massgeschneiderte Unterstützung, die dazu beiträgt, dass Kinder ihre Rechte verstehen und verteidigen können.
- Zweitens fungiert eine solche Einrichtung als Vermittlerin zwischen Kindern und den verschiedenen Institutionen und Behörden. Oftmals können Konflikte und Missverständnisse vermieden werden, wenn es eine neutrale Instanz gibt, die zwischen den Interessen der Kinder und den Anforderungen der Gesellschaft vermittelt. Dies trägt nicht nur zur Lösung individueller Probleme bei, sondern stärkt auch das Vertrauen junger Menschen in das Rechtssystem und die demokratischen Institutionen.
- Drittens möchten wir die Tatsache hervorheben, dass unsere Mitglieder zwar ein solides Netzwerk innerhalb unseres Verbandes haben und sich jederzeit an Fachpersonen wenden können, dies aber nicht bedeutet, dass externe Stellen überflüssig sind. Im Gegenteil, externe Stellen spielen eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung einer breiteren Palette von Ressourcen und Fachwissen, die für die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. Die Einrichtung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte würde sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche eine zusätzliche Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, um Unterstützung und Beratung zu erhalten. Diese Ombudsstelle würde nicht nur als Ergänzung zu unseren internen Ressourcen dienen, sondern auch als unabhängige Instanz, die eine objektive und neutrale Unterstützung für Kinder und Jugendliche bereitstellt.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der

Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und



ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Name und Organisation unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: leona.klopfenstein@jubla.ch

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse
Jungwacht Blauring Schweiz



Luca Belci
Verbandsleitung, Co-Präsident
luca.belci@jubla.ch



Andrea Pfäffli
Geschäftsleiterin
andrea.pfaeffli@jubla.ch





JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Eidg. Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch

Sierre, 29. März 2024

Vernehmlassung 2023/67

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne beziehen wir zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung. Die Eingabefrist läuft bis am 29. März 2024, sie ist mit vorliegender Eingabe gewahrt.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Guiriste Svizzera – Giuristas Svizera (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation. Sie bringt die Stimmen juristischen Fachfrauen im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau, das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb, einen Einfluss haben. Unser Verband nimmt zu gesellschaftspolitischen Themen Stellung und setzt sich regelmässig auch für Kindesschutzanliegen ein.

Wir sind davon überzeugt, dass **unser Rechtssystem Kinder als Subjekte und eigenständige Persönlichkeiten behandeln muss und dass Kinder uneingeschränkt Zugang zum Rechtssystem** haben müssen.



1. Einleitung und grundsätzliche Haltung

- 1 Wir begrünnen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindergerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der **nicht geeignet** ist, sie zu schliessen. Der Ständerat hatte die Motion Noser 19.3633 mit 23 gegen 20 Stimmen und der Nationalrat mit einer grossen Mehrheit (138:46) angenommen. In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag des Parlaments und der Zivilgesellschaft vorliegend aber unerfüllt.
- 2 Die vorgeschlagene Anpassung der KJFV schützt die Kinderrechte weniger weit als die Motion Noser dies vorsieht. Deshalb lehnen wir die Anpassungen als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir möchten das Departement aufrufen, **stattdessen eine neue Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten**.

Diese soll dem **Kern der Motion** und der Forderung des Parlaments nachkommen, nämlich **der Schaffung einer Ombudsstelle oder einem Büro für Kinderrechte** (wie beispielsweise das Eidg. Büro für Gleichstellung, EBG). Diese Stelle kann sich sowohl als **Ort der Kompetenz** etablieren wie auch **praktisch und effektiv an Kinder** richten, und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz, partizipative, kinderfreundliche Strukturen und Informationen ermöglicht.

Um die Anlaufstelle für Kinderrechte möglichst niederschwellig zugänglich zu machen (physische und sprachliche Zugänglichkeit) unterstützen wir das Modell der Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen, EKKJ, welche eine nationale Stelle resp. ein nationales Büro mit ihr direkt untergeordneten Stellen (Antennen) pro Sprachregion vorschlägt.

Ferner ist an eine spezifische, kinder- und jugendgerechte Webseite, oder «leichte Sprache» zu denken. Es darf nicht allein *auf Erwachsene ausgerichtete Denkweisen* ankommen (vgl. Studie Ruggiero u.a. (2023), 95 ff.).

- 3 Der Bedarf für solche Stellen, die im Direktkontakt Kindern helfen, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben, wird durch die Teilrevision aber nicht abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich. Wir sind der Meinung, dass die **Bundesverfassung, insbes. mit Art. 67 Abs. 1 BV und Art. 43a BV die erforderlichen rechtlichen Grundlagen** bereitstellt, welche für ein Tätigwerden auf Bundesebene und für die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte, erforderlich sind. Das **Kernanliegen der Motion Noser lässt sich mit den bestehenden Verfassungsbestimmungen umsetzen**.



Die Bestandesaufnahme in der Studie Ruggiero u.a. (2023), zeigt: Etwa 78% befürworteten die Motion klar oder mit Vorbehalten, im privaten Bereich befürworteten mehr als 90% die Motion!

- 4 Wenn der Bundesrat im **Erläuternden Bericht (EB)** erwähnt, dass die Koordination der verschiedenen existierenden Stellen zielführender sei als eine nationale Stelle, dann verkennt er, dass **eine reine Koordinationsaufgabe die bestehenden Lücken nicht schliessen wird**. Die Kinder haben keine direkten Anlaufstellen in der Schweiz.
- 5 Schliesslich sind wir davon überzeugt, dass eine Ombudsstelle die Pariser Prinzipien erfüllen müsste. Diese Haltung entspricht auch den Empfehlungen der EKKJ (2020) und des SKMR (2022).

2. Allgemeine Hinweise zur Vorlage und rechtliche Grundlagen

- 6 Die soeben erwähnte fehlende Unabhängigkeit im Sinne der Pariser Prinzipien, ist eine zentrale Lücke bezüglich der Kinderrechte. Damit wird der politische Auftrag (Motion 19.3633) mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nicht erfüllt.
- 7 Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV, SR 446.11) beziehen sich gemäss dem EB auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Nationalen Menschenrechtsinstitution.

Die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI ist begrüssenswert; sollte aber selbstverständlich sein, denn Kinder sind Menschen.

Das heisst, das SMRI kann heute schon Forschung im Bereich Kinderrechte betreiben (Art. 10b Abs. 1 Bst. b BG über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte).

Die Motion Noser fordert demgegenüber fordert aber einen **direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land: Information, Beratung, Vermittlung, Verbesserung des Zugangs zur Justiz**. Das ist etwas anderes.

- 8 Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare und detaillierte Begründung fehlt im erläuternden Bericht.
- 9 **Art. 67 Abs. 1 BV Abs. 1** verpflichtet Bund und Kantone gleichermaßen; das verkennt der EB (S. 5). Der Auftrag an Bund und Kantone, Kinder und Jugendliche zu fördern *und zu schützen*, bezieht sich auch auf Art. 11 BV, Art. 29 und Art. 29a BV und sowie auf Art. 43a BV und ist völkerrechtlich durch die UNO-Kinderrechtskonvention und die Istanbul-Konvention (SR 0.311.3) gestützt. Der Anwendungs- und Sachbereich (Schutz, Förderung und eigenständige Rechtsausübung im Rahmen der Grundrechtsmündigkeit, gem. Art. 19c ZGB) entspricht dem Art. 11 BV als umfassendes und vordringliches Anliegen.



Auch Lücken bei der Umsetzung der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz könnten aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Zivilprozess- und des Strafprozessrechts (Art. 122 f. BV) gefüllt werden.

- 10 Auch das **Sozialziel in Art. 41 BV** verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür *einzusetzen*, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung hin zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen, unterstützt werden. Ebenso muss ihre Gesundheit gefördert werden. Zwar ist davon auszugehen, dass **Art. 43a Abs. 1 BV** den Bund nicht generell dazu verpflichtet, neue Aufgaben zu übernehmen, selbst wenn eine einheitliche, gesamtschweizerische Lösung sinnvoll wäre. Jedoch ist in jedem Fall eine Wertung vorzunehmen: **Eine einheitliche Regelung durch den Bund kann geboten sein, wenn eine Gleichbehandlung der betroffenen Kinder, die aktuell je nach Wohnort nicht die gleichen Angebote haben, eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung aufgrund des Diskriminierungsverbots erfordert.** Auch **gesellschaftliche Entwicklungen** (Internet, Hassrede, Falschinformationen etc.) **bedingen national einheitliche Massnahmen.**
- 11 Mit der vorliegenden Verordnungsregelung in der KJFV sind nur geringfügige Fortschritte möglich, nicht aber eine kindergerechte Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Erforderlich ist darum eine Botschaft ans Parlament, welche die **Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle verbessert.** Im Rahmen einer solchen Botschaft kann es selbstverständlich nicht darum gehen, die aktuelle Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen oder die Angebote in den Kantonen in Frage zu stellen, sondern diese **mittels einer Ombudsstelle** i.S.d. der Studie Ruggiero u.a. (2023) zu **koordinieren.**
- 12 **3. Bedeutung im Justizsystem**
- 13 In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonal noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.
- 14 Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Von Bedeutung ist aber, dass **Akteure, die selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind** (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), **keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten**, und dass sie **nicht** die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben.



- Die **rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Fachwissen: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein einheitliches, mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient und ökonomisch sinnvoll, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat** und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend nicht realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, **dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung bedeutet**. Dies muss verhindert werden.
- Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung erhalten alle Kinder eine realistische Chance auf den Zugang zur Justiz. Nur so können **Gleichbehandlung und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort**, garantiert werden. Wie stark eine Ungleichbehandlung ohne eine nationale Lösung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn bedacht wird, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben!

4. Schlussbemerkung und Fazit

- ¹⁵ Aufgrund der umstehend angeführten Gründe fordern wir, dass dem politischen Willen des Parlaments (Motion Noser 19.3633) entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Mit einer Botschaft sollten die gesetzlichen Grundlagen für eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte erarbeitet werden, um die heutigen Lücken im System zu schliessen.

Im Kern sollen die nationalen Rechtsgrundlagen folgendes regeln:

Schaffung einer nationalen, unabhängigen Ombudsstelle, mit kantonalen, untergeordneten Büros.

Unabhängige, rechtliche Beratungs-, Vermittlungs- und Koordinationstätigkeit für Kinder, da, wo die Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen.

Verbesserung des Zugangs zum Recht und Zusammenarbeit mit Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen. Garantie für Kinder, dass sie Zugang zu Informationen, Beratungen erhalten, dass ihnen das rechtliche Gehör gewährt wird, dass sie Rechtsvertretung in allen sie betreffenden Angelegenheiten erhalten.

Auskunftsrecht und Berichterstattung.



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Anlaufstelle für die zahlreichen privaten Organisationen und andere Kinderrechtsorganisationen und Zusammenarbeit mit diesen.

Kindergerechtes, niederschwelliges, mehrsprachiges und barrierefreies Angebot, verfügbar für alle Kinder in der Schweiz.

Vorhandene Kompetenzen und Erfahrung im Umgang mit Kindern.

Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in den relevanten Fachgebieten.

Eine Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken entspricht den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens der bestehenden Ombudsstelle für Kinderrechte. Wir schliessen uns diesem Vorschlag an. Es wird damit vermieden, dass die einzelnen Kantone in langjährigen Gesetzgebungsprozessen, zusätzliche Finanzierungsmodelle mit gegebenenfalls zusätzlicher Finanzierung prüfen und umsetzen müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für Ihre wertvolle Arbeit.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Frau Esther Trachsel, Mitglied des Vorstands und Leiterin der Geschäftsstelle telefonisch: 0844 222 578 oder per Mail: esther.trachsel@lawandwomen.ch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Vorstands:

Caroline Perriard

Präsidentin

Esther Trachsel

Vorstandsmitglied, Geschäftsstelle

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Chur, 28. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden (jugend.gr) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV), Stellung nehmen zu dürfen.

jugend.gr ist ein kantonaler Dachverband der Kinder- und Jugendförderung. Der Dachverband verfügt aktuell über 53 Einzelorganisationsmitglieder, 53 Einzelmitglieder und 3 Verbandsmitglieder im Kanton Graubünden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) begleitet, unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbstständigkeit. In der Schweiz ist sie in den Gemeinden Drehscheibe sowie Anlauf- und Beratungsstelle für alle Akteur:innen der Kinder- und Jugendförderung. Sie versteht sich als wichtige Akteurin der ausserschulischen Bildung. Als Teil der Sozialen Arbeit vertreten die Fachpersonen die Menschenrechtsprofession im Bereich Kinder und Jugend. Die OKJA stellt basierend auf ihren Grundsätzen Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche im Gemeinwesen sicher und hat daher als wichtige Akteurin bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und als Initiatorin von Mitwirkungsverfahren von Kindern und Jugendlichen für Gemeinden und Städte eine zentrale Funktion inne.

Durch ihre Grundprinzipien, Niederschwelligkeit und Offenheit, welche sich darin ausdrückt, dass alle Kinder und Jugendliche des Einzugsgebietes die Angebote der OKJA in der Regel kostenlos und ohne Mitgliedschaft besuchen können, werden viele Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichsten sozioökonomischen Schichten erreicht. Kinder und Jugendliche, die sich regelmässig in den Strukturen der OKAJ bewegen, bauen in der Regel eine vertrauensvolle Beziehung zu den Fachpersonen der OKJA auf. Dies führt immer wieder dazu, dass Fachpersonen der OKJA mit Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden, welche die Kinderrechte tangieren, sei es, weil sich zum Beispiel die Eltern eines Kindes trennen oder weil ein Jugendlicher Gewalt in der Familie erfährt.

Fachpersonen der OKJA sind Professionelle der Sozialen Arbeit und können Kinder und Jugendliche in solchen Situationen unterstützen. Sie sind jedoch keine Jurist:innen und je nach Region ist das zur Verfügung stehende juristische Beratungsangebot vorhanden oder auch nicht. Es wäre deshalb äusserst hilfreich, wenn eine nationale Ansprechstelle zur Verfügung stehen würde, die einerseits für Rechtsberatungen zur Verfügung stehen würde und andererseits den Fachpersonen der OKJA bei Fragen Auskunft geben und an die die Fachpersonen die Kinder und Jugendliche entsprechend weitervermitteln könnte.

Wir begrüssen den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Wir bedauern jedoch, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht genügend weit geht und der in zentralen Aspekten den Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, nicht erfüllt.

Aus unserer Sicht weicht die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) erheblich von den Hauptforderungen der Motion Noser ab. Diese beinhaltet den Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss. Wir bedauern, dass der Bundesrat in seinem Entwurf zur Umsetzung der Motion 19.3633 nicht vorsieht, eine unabhängige Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zu unterstützen, die hauptsächlich der Mediation und dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dient. In der Schweiz gibt es heute verschiedene

Stellen, die Kinder und Jugendliche beraten. Die meisten dieser Organisationen erfüllen aber nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie insbesondere keine Rechtsberatung anbieten.

Im August 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ein Grundlagenpapier¹ zu diesem Thema, in dem sie ein Modell für eine Nationale Ombudsstelle Kinderrechte mit einem breiten, auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnittenen Mandat vorschlug. Das von der EKKJ vorgeschlagene Modell ist in seinen Grundzügen zu unterstützen und spricht sich für die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen, mit den nötigen Mitteln ausgestatteten nationalen Ombudsstelle aus, die auf Bundesebene in einer gesetzlichen Grundlage verankert und vom Bund finanziert werden soll. Zudem sollte mindestens eine «Antenne» pro Sprachregion geschaffen werden, die direkt der nationalen Stelle unterstellt ist.

jugend.gr steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht von jugend.gr bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen.

Wir sind uns der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und die Chancengleichheit mitfördern.

jugend.gr begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des

¹ [Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz \(2020\)](#)

Auftrages des Parlaments hätte sich jugend.gr darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft.

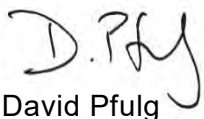
Wir fordern das Departement auf, dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachzukommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

jugend.gr – Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden



David Pfulg

Geschäftsleiter jugend.gr



Erlen, 27.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Das Jugendparlament Thurgau steht im engen Kontakt mit der kantonalen Fachstelle für Kinder-, Jugend und Familienfragen. Der Kanton Thurgau beteiligt sich bereits finanziell an der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte. Daher sehen auch wir es als notwendig, die bereits laufenden Bestrebungen in einer unabhängigen nationalen Ombudsstelle zu finalisieren.

Wir bedauern, dass der Bundesrat in seinem Entwurf nicht vorsieht, eine unabhängige, nationale Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zu unterstützen, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht. Nach unserer Ansicht liegt hier eine Lücke im gegenwärtigen System vor. Unserer Ansicht nach handelt es sich hierbei um eine wichtige Lücke im gegenwärtigen System, deren Schliessung es ermöglichen würde, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und die Berücksichtigung ihrer Rechte deutlich zu verbessern.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Position in Kürze

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der KJFV wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Gerne möchten wir im Folgenden unsere Position vertiefen und begründen:

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Dies fehlt in der Vernehmlassungsvorlage. Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Mit dem vorliegenden Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Die Vernehmlassungsvorlage entspricht vor diesem Hintergrund weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Verständnis, Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System:

- Kinder erhalten so den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Auch vermittelt sie telefonisch zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben:

- Die Ombudsstelle ist nötig, weil die bestehenden Gesetze, beispielsweise das Recht auf Information, auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte nicht immer korrekt angewendet werden und «Checks and Balances» für Kinder fehlen.
- Indem die Ombudsstelle die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.

Einzigartigkeit einer Ombudsstelle für Kinder im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonal noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Know-how: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend kaum realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads 'M. Bortoluzzi'.

Marco Bortoluzzi

Präsident Jugendparlament Thurgau

Eingereicht per Mail an:

nathalie.hagi@bsv.admin.ch

14. Mai 2024

Stellungnahme des Kinderbüro Basel bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Hagi
sehr geehrte Damen und Herren

Das Kinderbüro Basel (KBB) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV Stellung zu nehmen. Der Verein Kinderbüro Basel ist eine Fachstelle für Kinderbeteiligung. Die Mitarbeitenden stützen sich in ihrer Arbeit auf die UN-Kinderrechtskonvention. Der Fokus liegt auf den Mitwirkungsrechten.

Das Kinderbüro Basel ist Mitglied beim Netzwerk Kinderrechte Schweiz und stützt sich in den folgenden Ausführungen auf dessen Stellungnahme, eingereicht am 28.03.2024.

1. Allgemeine Beurteilung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt resp. Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht des KBB begrüßenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für

Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung des KBB zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.

2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Darüber hinaus fordern der UN-Kinderrechtsausschuss und das KBB weitreichendere Kompetenzen innerhalb einer Ombudsstelle. Sie soll zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des Netzwerks Kinderrechte Schweiz

Das KBB folgt der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte hat das Netzwerk Kinderrechte Schweiz in seinem Positionspapier vom November 2021 detailliert dargelegt. Das KBB unterstützt dessen Inhalt.

3. Beurteilung des Vorschlages des Bundesrats

Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Das KBB begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Insbesondere wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations.

Das KBB begrüsst weiter, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für das KBB aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss und KBB ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht. In diesem Sinne distanziert sich das KBB deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht des KBB sind die wesentlichen Punkte der Motion nicht behandelt.

Das KBB steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht des KBB bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

Das KBB ist sich der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt das KBB das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen» (siehe [Positionspapier des Netzwerks Kinderrechte Schweiz vom November 2021](#)).

Das KBB begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätte sich das Netzwerk darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. Das KBB behält sich vor, sich weiter für dieses Anliegen einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kinderbüro Basel



Nico Scholer

Betrifft: Stellungnahme der Kantonalen Elternmitwirkungsorganisation (KEO) ZÜRICH zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 29. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Als Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation im bevölkerungsreichsten Kanton Zürich ist uns das Kindeswohl ein besonderes Anliegen. Die KEO ist der Verband der Elternmitwirkungs-Gremien im Kanton Zürich. Sie setzt sich ein für eine starke Volksschule. Die KEO stützt die Elternmitwirkung in bildungspolitischen Fragen auf Gemeinde- und Kantonebene flächendeckend ab. Die KEO setzt sich ein für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Schulgemeinden. Die letzten Jahre haben wir vielfach proaktiv für die Umsetzung der Kinderrechte und den darin verortetem Kindeswohl im schulischen und familiären Umfeld Einsatz gezeigt und tun dies weiterhin. Erste Ansprechpartnerin der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes ist die KEO, wenn es um die Meinung der Eltern geht. Sie ist in den bildungsrätlichen Kommissionen Kantonale Lehrmittelkommission und Kommission Volksschule vertreten und arbeitet aktiv an bildungspolitischen Themen mit.

Die aktive Unterstützung der im universellen UN-Kinderrecht eingebetteten Kinderfreundlichkeit von Gemeinden, zertifiziert von UNICEF Schweiz Lichtenstein, ist ein solches konkretes Beispiel aus der jüngeren Zeit. Es erscheint uns wichtig, dass wir aktiv mithelfen, dass Kinder und Jugendliche mit den besten Start-Bedingungen auf das Leben vorbereitet werden.

Wir möchten das Votum der Kinderombudsstelle vollumfänglich unterstützen. Im Besonderen verweisen wir auf den Umstand, dass es leider einem wissenschaftlichen Faktum entspricht, dass zu vielen Kindern und Jugendlichen ein Verstoss gegen die Kinderrechte nicht erspart bleibt, während die proaktive Prävention im öffentlichen Bildungsbereich nicht hinreichend implementiert ist und insuffizient Lücken in den kontinuierlichen Re-Evaluationen von Gewaltfreiheit bestehen.

Wir sind leider weit entfernt von einer flächendeckenden Datenerhebung von Lebensqualität und der damit verbundenen Gewaltfreiheit und Freiheit von kindswohl-inkongruenten Beschränkungen vom Kindswohl, so dass die Evidenz-basierten (und günstigeren) Return-of-Investment-Mechanismen von Prävention und früher Hilfe nicht greifen können. Das ist stossend aus elterlicher und ethischer Sicht.

Das entspricht in sich einem Widerspruch zur Implementierung der Kinderrechte, produziert persönlich-kindliches und familiäres Leid und mindert auch die höchstpersönlichen Entfaltungsrechte unserer Zukunftsgeneration und – wissenschaftlich belegt – kostet uns heute unnötige Folgekosten.

Wir bekommen über elterliche Informationsflüsse zigfach mit, wie die Nicht-Klärung von Konfliktslagen im Bildungsbereich und in den Kommunen zu Beeinträchtigungen des Lern- und Entwicklungsprozesses führen. Ohne mediative, kindsrechts-kompetente Vermittlung und Abmilderung von diesen leider viel zu vielfachen Fällen bleibt die Schadensdauer und Schadensintensität für Kinder und Jugendliche in dieser vulnerablen Phase unnötig lange aufrechterhalten. Und wir meinen, dass es zu viele Fälle gibt, wo Lehr- und Schulpersonal und Familien frühzeitiger entlastet werden können und dass ein insuffizientes Tun oder Nicht-Koordinieren auf nationaler Ebene zu vielseitigen sozialen Netto-Schäden führen, die unserem Land nicht guttun.

Stellen Sie sich vor, Sie sind im schutzbedürftigen Alter und Sie erfahren soziale, emotionale, körperliche oder sexualisierte Gewalt und keiner bildet eine Brücke zur profunden Aufklärung vom erfahrenen Unrecht; Stellen Sie sich vor, dass hilfsbedürftige Kinder und Familien nicht erreicht werden; Stellen Sie sich vor, Schülerinnen und Schüler erleiden dies in verlängerter Form und werden geprägt von einem nicht-kümmernden Kontext, Zynismus, Gleichgültigkeit und dem kritischen Impact, den dies auf unsere Zukunftsgeneration und unsere Gesellschaftsentwicklung hat. Will sich die Schweizer Politik dies «leisten»? Ist dies in sich rechtens?

Wenn Sie diese Negativ-Folgen abwenden wollen, folgen Sie dem nachfolgenden Votum der Kinderombudsstelle und richten eine national koordinierende und unabhängige Kinderombudsstelle ein, die allen Kindern und Jugendlichen zugutekommt und der Gesundheit unserer Schweizer Zivilgesellschaft. Danke im Namen aller Kinder und Jugendlichen, welche damit früher sinnvollen und kostensparenden präventiven Schutz, Beratung und Koordination von Hilfen erfahren!

Elternräte der KEO-Mitglieder-Gemeinden teilen ihre Meinung mit, sind aktiv in bildungspolitischen Arbeitsgruppen und beeinflussen in Vernehmlassungen Änderungen im Bildungswesen des Kantons Zürich. Die KEO sorgt für Austausch und einheitliche Information unter den Elternräten im Kanton, bietet Unterstützung in der Elternratsarbeit und organisiert Weiterbildungen für Elternräte.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Position in Kürze

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der KJFV wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Gerne möchten wir im Folgenden unsere Position vertiefen und begründen:

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Darauf verzichtet die Vernehmlassungsvorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Zwar begrüssen wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, jedoch hat dies wenig mit der Motion Noser 19.3633 zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert: Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Mit dem vorliegenden Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Nötig wäre darum eine Botschaft ans Parlament, die die Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle verbessert. Die Vernehmlassungsvorlage

entspricht vor diesem Hintergrund weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Verständnis, Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet, was mit weiteren Lücken im heutigen System auf Seite 3 des erläuternden Berichts umfassend ausgeführt wird. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System:

- Kinder erhalten so den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten. So fördert eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Resilienz ist nachweislich besonders in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele Umbrüche erfolgen. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte umsetzen.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Auch vermittelt sie telefonisch zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Es sind die lokalen Fachpersonen, die aufgrund der Empfehlungen die weiteren notwendigen Schritte vor Ort kindgerecht umsetzen und das Kind direkt begleiten. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben:

- Die Ombudsstelle ist nötig, weil die bestehenden Gesetze, beispielsweise das Recht auf Information, auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte nicht immer korrekt angewendet werden und «Checks and Balances» für Kinder fehlen.
- Indem die Ombudsstelle die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.
- Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz; sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.
- Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.
- Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der schweizerischen Menschenrechtsinstitution

hätte mangels Praxisbezugs in diesem Bereich einen geringen Einfluss darauf, ob die Fachpersonen vor Ort die Kinderrechte umsetzen. Auch das Parlament profitiert davon, eine praxiserfahrene Organisation zu den Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Kinderrechte konsultieren zu können.

- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

Einzigartigkeit einer Ombudsstelle für Kinder im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonale noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Wir vermuten, dass diese Annahme sich auf die Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» vom 22. Juli 2022 bezieht. In die genannte Studie sind jedoch alle Institutionen aufgenommen worden, die direkt oder indirekt mit Kindern zu tun haben. Ein Grossteil der Akteure ist für die Beurteilung, ob es eine unabhängige Ombudsstelle mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit benötige, aber gar nicht relevant. Dies, weil die Akteure entweder selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), weil sie keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten (gut 55 Prozent der Befragten) oder weil sie nicht die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben. Zudem ist die absolute Mehrheit der Akteure nicht niederschwellig für Kinder zugänglich und bietet keine Informationen in leichter Sprache, Übersetzungsleistungen oder Webseiten mit kindgerechter Information an.

Der Bundesrat geht auch davon aus, dass die Kantone bei der Schliessung der Lücken auf das Engagement zahlreicher privater Organisationen zählen könnten. Zu beachten ist aber, dass über die Hälfte der befragten Akteure sich bereits jetzt als nicht hinreichend finanziert betrachtet, dies betrifft insbesondere NGOs. Ohne finanzielle Mittel der Kantone, der Gemeinden oder des Bundes ist hier folglich nicht mit einem grossen Engagement zu rechnen. Die Akteure selbst sehen als die dringlichsten Probleme neben der Finanzierung die nicht genügend leichte Zugänglichkeit für Kinder sowie Lücken in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung. Viele der befragten Akteure, insbesondere private und halb-öffentliche, haben zudem häufig ein Unabhängigkeitsproblem, da ihre Arbeit von den Prioritäten der Geldgebenden abhängig ist.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Auf freiwillige kantonale Lösungen und ausschliesslich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der schweizerischen Menschenrechtsinstitution ohne rechtliche Beratungs- und Vermittlungsaufgaben zu setzen, bringt gravierende Nachteile mit sich:

- Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Know-how: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend kaum realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit bedeuteten. Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder die Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine solche Ungleichbehandlung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn man bedenkt, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.
- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kinderschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kinderschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Lösung ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.

- Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber Fachpersonen im Verwaltungssystem eine Herausforderung. Sie meistern diese im Alltag gut, doch würde einer nationalen Ombudsstelle die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit leichter fallen.
- Jede Triage – etwa durch die SMRI oder den Notruf 147, die bei Direktanfragen von Kindern nicht rechtlich beraten und vermitteln können, sondern nur weiterverweisen – birgt das Risiko, dass Kinder nicht an eine für die Justiz zuständige Ombudsstelle gelangen und keine Unterstützung erhalten. Während die SMRI in der Wissensvermittlung und der Koordination eine positive Rolle spielen kann, ist sie nicht geeignet, schnelle und praktische Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Persönlichkeitsrechte von Kindern sicherzustellen.
- Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der in der Schweiz zu Recht hoch gewichteten Subsidiarität ist darum der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen. Auch festzuhalten sind der bereits eingangs erwähnte Art. 29 «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Art. 29a «Rechtsweggarantie» der Bundesverfassung. Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos

erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden. Wenn die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz nach Feststellung des Bundesrats lückenhaft ist, insbesondere weil es keine für die Justiz zuständigen kommunalen oder kantonalen Ombudsstellen für Kinder gibt, muss der Bund subsidiär einspringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Genau dies wurde bei der nationalen Meldestelle Sport auch getan. Gemäss den Feststellungen im erläuternden Bericht bestehen nicht nur Mängel in der Beratung und Vernetzung von Behörden, sondern auch in der Begleitung in konkreten Situationen. Die Aussage, wonach bereits heute viele Organisationen diese Aufgabe erfüllen können, findet in der Bestandesaufnahme, in den Vernehmlassungen der interkantonalen Gremien und in den Staatenberichten keine Stütze. Eine durch ihre nationale und überkantonale Rolle bekannte Ombudsstelle für Kinderrechte ist zudem besser geeignet, in Situationen zu intervenieren, in denen unterschiedliche Kantone oder sogar das Ausland betroffen sind. Dass es nicht opportun sei, den Kantonen neue Aufgaben aufzuerlegen, bei gleichzeitiger Feststellung, dass eben dies im Lichte der konventionellen Verpflichtungen ihre Aufgabe sei, ist widersprüchlich. Eine Revision der KJFG müsste den Kantonen keine zusätzlichen Pflichten aufbürden, wenn eine nationale und unabhängige Ombudsstelle eingeführt würde. Wir sind darum der Überzeugung, dass aufgrund der heutigen Bundesverfassung und Gesetzgebung die Motion sehr wohl vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

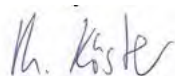
Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder weiteren Beispielen aus der Praxis stehe ich - Dr. med. Matthias Köster, Vorstandsmitglied KEO – Ressort Bildung & Gesundheit unter folgenden Koordinaten – Ihnen gerne zur Verfügung:

matthias-koester@keo-zh.ch oder dr.matthias.koester@hin.ch / +41764153912

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Kantonale Elternmitwirkungs Organisation Zürich



Dr. med. Matthias Köster
Vorstandsmitglied - Ressort Bildung & Gesundheit
in Abstimmung mit dem Präsidium der KEO

Mail an: _BSV-kinderjugend
Von: bruno.roelli@kescha.ch
Erhalten am: Fr 19.01.2024 08:55
Betreff: AW: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf unsere Mail-Antwort vom 5. Januar 2024 und haben folgende Ergänzung anzubringen:

Es wurde uns erst im Nachhinein bewusst, dass das Vernehmlassungsverfahren zur Motion Noser angedacht war. Dies kam aus Ihrer Aufforderung resp. aus Ihren Vernehmlassungunterlagen leider nicht hervor. Es ist KESCHA als Beratungsstelle – insbesondere auch für den Kinderschutz – ein wichtiges Anliegen, dass der Themenkreis «Kinderombudsstelle» gemäss der erwähnten Motion ernsthaft geprüft wird. Wir erleben immer wieder, dass die Kinder zu wenig Gehör bekommen. Die Anhörungsrechte gemäss UN-Kinderkonvention genügen nicht. Es braucht eine Stelle, bei welcher Kinder sich selber einbringen können ohne – zumindest zu Beginn – Partei eines Verfahrens (Familien-, Straf-, Verwaltungs- oder insbesondere Schulrecht) zu sein. Für die Kinder sollte nicht auf Umwegen, sondern ein direkter und unmittelbarer Nutzen entstehen.

Gerne verweisen wir auf die Vernehmlassung der *Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz*, die bereits Praxiserfahrung hat und eine für die Kinderrechte wichtige Tätigkeit ausübt. Wir schliessen ihr uns an.

Freundliche Grüsse

KESCHA

Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz Dörflistrasse 50 | CH-8050 Zürich | Tel. +41 44 273 96 96
www.kescha.ch

Von: KESCHA | Bruno Roelli

Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 15:25

An: kinderjugend@bsv.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur rubrizierten Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können. Wir unterstützen diese und haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

KESCHA

Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz Dörflistrasse 50 | CH-8050 Zürich | Tel. +41 44 273 96 96
www.kescha.ch

Bruno Roelli, Berater



Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 27. März 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) Stellung zu nehmen. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

kibesuisse ist der gesamtschweizerische Fach- und Branchenverband für familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Tagesfamilien, schulergänzenden Tagesstrukturen/Tagesschulen und Kindertagesstätten. Er fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau von bedarfsgerechten, bezahlbaren und professionellen Angeboten, engagiert sich für gute Rahmenbedingungen in der Branche und setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder ein. Bei all seinen Tätigkeiten stellt der Verband das Wohl und die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum.

Chancengerechtigkeit sicherstellen

Es heisst nicht umsonst «familienergänzende Bildung und Betreuung»: In den Institutionen werden Kinder und Jugendliche in ihren emotionalen, sozialen, sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten gefördert. Damit diese Förderung gelingt, müssen sich Kinder darauf verlassen können, dass ihre Rechte eingehalten werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, müssen sie einen niederschweligen, raschen und unbürokratischen Zugang zur Justiz in Situationen haben, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können. Um dies zu gewährleisten und den Rechten der Kinder auf allen Ebenen Geltung zu verschaffen, muss eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte eingerichtet werden.

Bislang hängt es vom Wohnort der Kinder ab, ob sie mit Hilfe einer der bislang sieben bestehenden kantonalen Ombudsstellen Zugang zur Justiz erhalten. **Im Sinne der Chancengerechtigkeit fordert kibesuisse deshalb, die Kinderrechte zu stärken.**

Support für Betreuungspersonen

Die Notwendigkeit der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte ergibt sich auch aus der täglichen Arbeit der kibesuisse-Mitglieder. Diese stellen fest, dass Betroffene in komplexen rechtlichen und sozialen Situationen oft nicht wissen, an wen sie sich wenden können oder müssen. Betreuungspersonen, welche Kinderschutzsituationen oder grosse Elternstreitigkeiten beobachten, erhalten dadurch einerseits die Möglichkeit, die Elternteile auf die Ombudsstelle für

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Kinderrechte aufmerksam zu machen. Andererseits können sie sich selbst in Bezug auf weitere Schritte und Möglichkeiten informieren und beraten lassen. Damit ergänzt eine Ombudsstelle für Kinderrechte die Bemühungen des Verbandes, eine chancengerechte familienergänzende Betreuung und Bildung sicherzustellen.

Lücken werden nicht geschlossen

Vor diesem Hintergrund begrüsst kibesuisse, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt. Der Verband bedauert aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen. **Der klare und explizite Auftrag, den das Parlament mit der Motion [19.3633](#) «Ombudsstelle für Kinderrechte» von Ruedi Noser erteilt hat, bleibt in zentralen Aspekten unerfüllt.**

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte ist namentlich das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der KJFV beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neu gegründeten Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI). kibesuisse begrüsst zwar die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt.

Diese Aufgaben haben jedoch wenig mit der Motion [19.3633](#) zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert. Die Ombudsstelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie diese wahrnehmen können.

Es braucht eine neue Botschaft auf Gesetzesstufe

Deshalb lehnt kibesuisse die vorgeschlagenen Anpassungen der KJFV als Umsetzung der Motion Noser ab. Der Verband fordert das Eidgenössische Departement des Innern auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte. **Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben, aber noch nicht nachhaltig abgedeckt.**

Bund steht gemäss Verfassung in der Pflicht

Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Im Erläuternden Bericht wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei. Dementsprechend müsse auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein. Dabei wird verkannt, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Der Bund muss sogar jene Aufgaben übernehmen, welche die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen (Art. 43a BV). Auch festzuhalten sind die allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29

BV) und die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV). Jede Person (auch ein Kind) hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen.

Motion soll vollumfänglich umgesetzt werden

Vor diesem Hintergrund ist für kibesuisse nicht nachvollziehbar, weshalb Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich seien. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden. **Der Verband ist deshalb überzeugt, dass aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen die Motion [19.3633](#) sehr wohl vollumfänglich umgesetzt werden kann.**

kibesuisse fordert, in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Dieser Schritt würde wesentlich dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit zu fördern, und wäre ein Meilenstein für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz. Der Verband unterstützt daher ausdrücklich die Forderung nach einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.

Im Weiteren schliesst sich kibesuisse der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an und dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz. Gerne steht Ihnen der Verband für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse
Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse



Modification de l'ordonnance sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OEEJ) dans le cadre de la mise en œuvre de la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant » : Prise de position de kibesuisse

Zurich, le 27 mars 2024

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider
Madame Wüthrich
Mesdames et Messieurs

Par courrier du 15 décembre 2023, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OEEJ). La fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant (kibesuisse) vous remercie de lui avoir donné l'occasion de s'exprimer sur ce projet.

La fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant (kibesuisse) est l'association professionnelle nationale pour l'accueil de l'enfance dans les crèches, l'accueil familial de jour et l'accueil parascolaire. kibesuisse œuvre activement à la promotion et au développement, aussi bien qualitatif que quantitatif, de services professionnels, abordables et adaptés aux besoins. La fédération s'engage en faveur de l'amélioration des conditions-cadres pour la branche et défend les intérêts de ses membres. Dans toutes ses activités, la fédération place le bien-être et le développement positif des enfants au centre des préoccupations.

Assurer l'équité des chances

Dans les structures d'accueil de l'enfance, les enfants sont soutenus dans leur développement émotionnel, social, linguistique et cognitif. Pour que cette aide soit efficace, les enfants doivent pouvoir compter sur le respect de leurs droits. Dans les rares exceptions, les enfants doivent bénéficier d'un accès facile, rapide et sans bureaucratie à la justice, surtout quand les lois ne sont pas bien appliquées par des autorités ou des tribunaux ou quand leurs parents ne peuvent pas protéger leurs droits. Afin de garantir cela et de faire respecter les droits des enfants à tous les niveaux, il est nécessaire de mettre en place un bureau de médiation national et indépendant pour les droits de l'enfant.

Jusqu'à présent, c'est le lieu de résidence des enfants qui détermine s'ils peuvent avoir accès à la justice, avec l'aide de l'un des sept bureaux de médiation cantonaux existants à ce jour. **Dans un souci d'équité des chances, kibesuisse demande donc que les droits de l'enfant soient renforcés.**

Soutien aux accueillant·e·s

La nécessité de créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant est également soulignée par le travail quotidien des membres de kibesuisse. kibesuisse constate que les personnes concernées par des situations juridiques et sociales complexes ne savent souvent pas à qui elles peuvent ou doivent s'adresser. Les accueillant·e·s qui observent des situations de protection de l'enfance ou des conflits parentaux importants ont ainsi la possibilité, d'une part, d'attirer l'attention

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

des parents sur le bureau de médiation pour les droits de l'enfant. D'autre part, ils·elles peuvent eux·elles-mêmes se renseigner et recevoir des conseils sur les démarches et options disponibles. Un bureau de médiation pour les droits de l'enfant complète ainsi les efforts de la fédération kibesuisse pour garantir un accueil de l'enfance qui assure l'équité des chances.

Les lacunes ne sont pas comblées

Dans ce contexte, kibesuisse salue le fait que le Conseil fédéral reconnaisse d'importantes lacunes concernant une justice adaptée aux enfants. La fédération regrette toutefois qu'une proposition soit maintenant soumise à consultation qui n'est pas de nature à les combler. **Le mandat clair et explicite donné par le Parlement avec la motion [19.3633](#) « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant » de Ruedi Noser n'est pas rempli sur des aspects centraux.**

La principale lacune concernant droits de l'enfant est l'absence d'un bureau de médiation national et indépendant pour les enfants, offrant des services de conseil juridique et de médiation. Les ajustements proposés dans la OEEJ se limitent à renforcer les droits de l'enfant au sein de la nouvelle Institution suisse des droits humains (ISDH). kibesuisse salue malgré tout le renforcement des droits de l'enfant au sein de l'ISDH, qui effectue des recherches, partage des connaissances, conseille les autorités et met en réseau les acteurs.

Cependant, ces fonctions ont peu de rapport avec la motion [19.3633](#), qui réclame un bénéfice direct et immédiat pour les individus les plus vulnérables de notre pays. Le bureau de médiation devrait informer et conseiller les enfants sur leurs droits, servir de médiateur entre eux et les autorités concernées, assurant ainsi leur accès à la justice. Car les enfants ont des droits en tant qu'individus, que l'État doit respecter. Le service de médiation garantit qu'ils puissent les exercer.

Il faut un nouveau message législatif

Pour ces raisons, kibesuisse rejette les ajustements proposés à la OEEJ comme mise en œuvre de la motion Noser. La fédération demande au Département fédéral de l'intérieur d'élaborer à la place un message législatif. Celui-ci devrait répondre au cœur de la motion et à la demande législative, à savoir la création d'un bureau de médiation approprié pour les droits de l'enfant. **Le besoin d'un tel service, qui assiste directement les enfants à faire valoir leurs droits, est clairement établi, mais ce besoin n'est pas encore pleinement comblé.**

La Confédération a une obligation constitutionnelle

Même du point de vue de la subsidiarité, il est clair qu'une action est nécessaire au niveau national. Le rapport explicatif soutient que la politique envers les enfants et les jeunes, et donc la mise en œuvre de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant, relève de la responsabilité des cantons. Ainsi, la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant devrait également être une affaire cantonale. Cependant, cette perspective néglige le fait que non seulement les cantons, mais aussi la Confédération ont l'obligation de mettre en œuvre les droits des enfants.

Les bases juridiques suisses existantes offrent suffisamment d'espace pour mettre en œuvre le mandat principal de la motion. Elles indiquent clairement que tant la Confédération que les cantons sont tenus de tenir compte des besoins de développement et de protection propres aux enfants et aux jeunes (art. 67, al. 1, Cst.). La Confédération doit même assumer les tâches qui excèdent les possibilités des cantons ou qui nécessitent une réglementation uniforme

par la Confédération (art. 43a Cst.). Il convient également de retenir les garanties générales de procédure (art. 29 Cst.) et la garantie de l'accès au juge (art. 29a Cst.). Toute personne (y compris un enfant) a droit, dans une procédure judiciaire et administrative, à ce que sa cause soit traitée équitablement et jugée dans un délai raisonnable. En plus des dispositions constitutionnelles, la Suisse est tenue, au niveau international, de mettre en œuvre les conventions pertinentes.

La motion doit être mise en œuvre dans son intégralité

Dans ce contexte, kibesuisse ne comprend pas pourquoi des activités au niveau fédéral dans le domaine du conseil et de la médiation pour les enfants ne seraient pas possibles sur la base de la Constitution fédérale. Au vu des dispositions constitutionnelles explicites et des engagements internationaux, il semble évident que la Confédération a non seulement le pouvoir mais aussi la responsabilité d'agir dans ce domaine. **La fédération est donc convaincue que, sur la base des dispositions légales actuelles, la motion [19.3633](#) peut très bien être mise en œuvre dans son intégralité.**

kibesuisse demande l'élaboration d'un nouveau message législatif créant une base juridique pour un bureau de médiation national et indépendant pour les droits de l'enfant, qui comblerait efficacement les lacunes actuelles dans le système. Cette mesure contribuerait significativement à promouvoir l'équité des chances et représenterait un jalon important dans le renforcement des droits de l'enfant en Suisse. La fédération soutient donc expressément la demande d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant national et indépendant.

kibesuisse soutient la position du bureau de médiation pour les droits de l'enfant en Suisse et vous remercie pour votre engagement et précieux travail envers le bien-être des enfants. La fédération se tient volontiers à votre disposition pour d'éventuelles questions ou d'autres discussions.

Avec nos meilleures salutations,

Franziska Roth, présidente de kibesuisse

Maximiliano Wepfer, responsable de la communication politique de kibesuisse

Stellungnahme von Kind + Spital zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF-Version & Word-Version)

Zürich, 20. Februar 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des oben genannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Der Verein Kind+Spital ist eine Vereinigung von Akteuren im Gesundheitswesen wie Pädiater:innen und medizinischem Fachpersonal, Eltern und weiteren Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten. 1988 wurde die 10 Punkte umfassende Europäische Charta (EACH) für Kinder im Spital beschlossen, für die wir uns ebenso einsetzen, wie für die Umsetzung der Bestimmungen der UN-Konvention für die Rechte des Kindes.

Artikel 4 der EACH Charta besagt: «Kinder haben wie ihre Eltern das Recht, ihrem Alter und ihrem Verständnis entsprechend informiert zu werden. Insbesondere soll jede Massnahme ergriffen werden, um körperlichen und seelischen Stress zu mildern.» Oder Artikel 10: «Kinder haben das Recht mit Takt und Verständnis behandelt und ihre Intimsphäre muss jederzeit respektiert werden.»

Kinder und insbesondere auch kranke Kinder sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft, aber sie sind unsere Zukunft, sie sind unabdingbare Hoffnungsträger für eine teilhabende, respektvolle, innovative und damit überlebensfähige Gesellschaft von morgen — dennoch haben sie, paradoxerweise, keine Lobby.

Umso wichtiger ist es, dass es wirksame, niederschwellige Instrumente gibt, die Kindern Gehör verschaffen, die ihnen sowohl psychisch als auch physisch helfen und die eine kindgerechte Entwicklung sicherstellen können.

Die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, welche sich an Kinder richtet, ist für unseren Verein Kind+Spital von entscheidender Bedeutung. Viel zu oft werden und sind Beispiele von Eltern und Kindern in Not an uns herangetragen worden, die nicht gehört wurden, die nicht wussten, wo sie Hilfe bekommen können, oder trotz Bemühungen und Hilferufen in teils extremen Notsituationen nicht gehört wurden. Es bleiben traumatische Erlebnisse, die vermieden werden können und müssen. Deshalb ist uns die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ein grosses und zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Forderung von Kind+Spital

Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten

- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Sara Taubman-Hildebrand, Vorstandsmitglied von Kind+Spital unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung:
079 464 63 26 / mail@app-tara.com

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Verein Kind+Spital

Sara Taubman-Hildebrand
Vorstandsmitglied

Sabine Feierabend
Präsidentin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

PDF- und Word-Version per E-Mail an

kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Stellungnahme von Kinderanwaltschaft Schweiz zur Vernehmlassung bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz bedankt sich für die Einladung im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung-KJFV Stellung zu nehmen und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Kinderanwaltschaft Schweiz als unabhängiger, überkonfessioneller und parteipolitisch neutraler Verein bietet Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden rechtlichen Verfahren unabhängige Hilfe und Unterstützung. Der Verein fördert und unterstützt auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz mit gezielten Massnahmen die Sensibilisierung für Kinderrechte in rechtlichen Verfahren und die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in der Schweiz.

1. Vorlage des Bundesrats

Kinderanwaltschaft Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat Handlungsbedarf im Bereich der Kinderrechte bejaht und hierfür Massnahmen vorschlägt. So sollen gemäss Vorentwurf unterstützende und koordinierende Aufgaben zur Stärkung der Kinderrechte auf nationaler Ebene wahrgenommen werden. Diese Aufgaben sollen die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte, die Beratung von Behörden sowie die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte umfassen.

Grundsätzlich sind jegliche Massnahmen begrüssenswert, welche die Kinderrechte fördern, die Kinder stärken und ihre Stellung im Rechtssystem verbessern. Festzuhalten ist jedoch, dass die zentralen Anliegen der Motion Noser 19.3633, mit welcher der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz unmittelbar und direkt verbessert werden soll und womit die Umsetzung einer kindgerechten Justiz gefördert werden soll, mit dem Vorentwurf nicht erfüllt werden. Die Vorlage des Bundesrats vermag deshalb keine Umsetzung der Motion Noser darzustellen.

2. Notwendigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte basierend auf unserer Erfahrung

Aus zahlreichen empirischen Studien geht hervor, dass die Kinderrechte wie das Recht auf Partizipation, der Zugang zur Justiz, das Recht auf Information, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht gewährleistet sind. Dies ist eine Feststellung, die auch von Kinderanwaltschaft Schweiz gemacht wird. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Belege dafür, dass die Praxis der Fachpersonen im Bereich des Kinderschutzes zwischen den Kantonen und sogar zwischen den Behörden innerhalb einer Region stark variiert. Beispiele dafür sind die Anordnung einer Rechtsvertretung des Kindes und die Durchführung von Anhörungen. Die Statistiken der KOKES zur Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zeigen, dass es bis heute Kantone gibt, in denen keine oder kaum Rechtsvertretungen des Kindes eingesetzt werden. Eine vergleichbare Statistik zur Einsetzungspraxis der Gerichte existiert nicht einmal.

Es zeigt sich, dass der Weg zur flächendeckenden und konsequenten Umsetzung einer kindgerechten Justiz weit ist. Wir sind daher überzeugt, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte, welche Beschwerden von Kindern und Jugendlichen prüfen und bearbeiten kann, und die beraten und vermitteln kann, notwendig ist, um diese Lücken zu schliessen und das Recht der Kinder auf Partizipation sicherzustellen. Zentral ist, dass diese Stelle unabhängig und damit nur den betroffenen Kindern und Jugendlichen verpflichtet ist.

3. Notwendigkeit einer nationalen Lösung

Viele Kantone sind heute mit der Umsetzung der Kinderrechte überfordert oder nehmen diese nicht genügend ernst. Wie oben ausgeführt variiert die Umsetzung von Kanton zu Kanton und ist bis heute sehr lückenhaft. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte kann ihren wichtigen Zweck nur erfüllen, wenn sie mit genügend Ressourcen ausgestattet ist und über das nötige umfangreiche Fachwissen sowie die erforderliche Erfahrung verfügt. Um dies sicherzustellen braucht es eine nationale Lösung. Gerade für kleinere Kantone ist es schlicht unmöglich dies selber und in genügender Qualität sicherzustellen. Nur eine Lösung auf nationaler Ebene führt dazu, dass Kinder aus allen Kantonen Beratung und Unterstützung erhalten, wenn ihre Rechte verletzt sind. Und nur so erhalten sie eine effektive Chance auf Zugang zum Rechtssystem. Dies würde zudem eine Vereinheitlichung der Praxis ermöglichen und somit eine gewisse Gleichbehandlung der Kinder unabhängig von ihrem Wohnort sicherstellen.

Um die Ombudsstelle für Kinderrechte niederschwellig zugänglich zu machen (physische und sprachliche Zugänglichkeit) unterstützen wir das Modell der EKKJ, welche eine nationale Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten Büros oder "Antennen" pro Sprachregion vorschlägt.

4. Vorliegen einer genügenden rechtlichen Grundlage für Tätigwerden auf Bundesebene

Die Ausführungen in der Vorlage, wonach es an einer genügenden rechtlichen Grundlage für ein Tätigwerden des Bundes fehle, sind für Kinderanwaltschaft Schweiz nicht nachvollziehbar. Wir sind der Meinung, dass die Bundesverfassung insbesondere in Art. 67 Abs. 1 BV und Art. 43a BV die erforderlichen rechtlichen Grundlagen bereitstellt, welche für ein Tätigwerden auf Bundesebene und die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte erforderlich sind. Das Kernanliegen der Motion Noser lässt sich mit den bestehenden Verfassungsbestimmungen umsetzen.

Mit der Umsetzung auf Bundesebene kommt die Schweiz überdies ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere aus der Kinderrechtskonvention nach.

5. Aufgaben gemäss Vorentwurf

Kinderanwaltschaft Schweiz begrüsst die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) wie dies im Vorentwurf vorgesehen ist. Klarzustellen ist jedoch, dass diese Massnahme nicht als Umsetzung der Motion Noser dienen kann, sondern höchstens zusätzlich zu der mit der Motion verlangten Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen kann. Die aufgeführten Aufgaben sind bei Weitem nicht ausreichend um

auf dem Weg zu einer kindgerechten Justiz und der Respektierung von Kindern als Rechtssubjekte massgebliche Fortschritte zu erzielen.

Abschliessend ersuchen wir den Bundesrat eine Vorlage zu erarbeiten, mit welcher in Erfüllung der Kernanliegen der Motion Noser 19.3633 eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auf nationaler Ebene errichtet wird, und womit der Schutz der Kinder und ihr Zugang zur Justiz sichergestellt werden.

Freundliche Grüsse
Kinderanwaltschaft Schweiz

Esther Bayer Bürgi, Rechtsanwältin
Vorstand

Aline Sermet, Avocate
Vorstand

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Version de pdf et word par courriel à

kinderjugend@bsv.admin.ch

Zurich, le 28 mars 2024

Prise de position d'Avocat·e·s de l'enfant Suisse sur la consultation concernant la modification de l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant

Chère Madame la Conseillère fédérale
Mesdames, Messieurs

L'association Avocat·e·s de l'enfant Suisse remercie pour l'invitation à prendre position dans le cadre de la consultation sur la modification de l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse et fait volontiers usage de cette possibilité.

Avocat·e·s de l'enfant Suisse, en tant qu'association indépendante, non confessionnelle et politiquement neutre, offre aux enfants et aux jeunes une aide et un soutien indépendants dans toutes les procédures juridiques les concernant. Sur la base de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant et des lignes directrices du Conseil de l'Europe pour une justice adaptée aux enfants, l'association encourage et soutient par des mesures ciblées la sensibilisation aux droits de l'enfant dans les procédures juridiques et la mise en œuvre d'une justice adaptée aux enfants en Suisse.

1. Proposition du Conseil Fédéral

Avocat·e·s de l'enfant Suisse salue le fait que le Conseil fédéral reconnaisse la nécessité d'agir dans le domaine des droits de l'enfant et propose des mesures à cet effet. Ainsi, selon l'avant-projet, des tâches de soutien et de coordination pour le renforcement des droits de l'enfant doivent être assumées au niveau national. Ces tâches doivent comprendre l'élaboration et la mise à disposition de connaissances spécialisées, l'analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant, le conseil aux autorités ainsi que la mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant.

En principe, toute mesure visant à promouvoir les droits de l'enfant, à renforcer les enfants et à améliorer leur position dans le système juridique est la bienvenue. Il convient toutefois de noter que l'ordonnance ne répond pas aux principaux objectifs de la motion Noser 19.3633, qui vise à améliorer directement l'accès des enfants et des jeunes à la justice et à promouvoir la mise en œuvre d'une justice adaptée aux enfants. Le projet du Conseil fédéral ne constitue donc pas une mise en œuvre de la motion Noser.

2. Nécessité d'un bureau de médiation indépendant pour les droits de l'enfant basée sur notre expérience

Il ressort de nombreuses études empiriques que les droits de l'enfant tels que le droit de participer, l'accès à la justice, le droit à l'information, le droit d'être entendu et le droit à la représentation des enfants et des jeunes dans les procédures judiciaires et administratives ne sont pas garantis. C'est un constat que fait également Avocat·e·s de l'enfant Suisse. En outre, il a été largement démontré que les pratiques des professionnel·le·s du dispositif de la protection de l'enfance varient considérablement entre les cantons et même entre les autorités d'une même région. A titre d'exemple, citons la désignation de curateur/-rice de procédure et la tenue d'auditions. Selon les seules statistiques existantes, celles de la COPMA sur la pratique de la protection des adultes et enfants (APEA) montre, qu'il existe des cantons dans lesquels la représentation juridique de l'enfant n'est pas ou peu instituée. Il n'existe même pas de statistiques comparables sur la pratique de l'institution judiciaire.

Ainsi, le chemin vers une mise en œuvre généralisée et conséquente d'une justice adaptée à l'enfant est long. En cela, nous sommes convaincu·e·s qu'un bureau de médiation indépendant pour les droits de l'enfant, habilité à examiner et traiter les plaintes émanant d'enfants ou de jeunes, est nécessaire pour combler ces lacunes. En particulier, la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant renforcerait leur droit à la participation. Il est essentiel que ce service soit indépendant et ne soit donc redevable qu'aux enfants et aux jeunes concernés.

3. Besoin d'une solution nationale

De nombreux cantons sont aujourd'hui dépassés par la mise en œuvre des droits de l'enfant ou ne les prennent pas suffisamment au sérieux. Comme expliqué plus haut, la mise en œuvre varie d'un canton à l'autre et reste à ce jour très lacunaire. Un bureau de médiation pour les droits de l'enfant ne peut remplir son objectif important que s'il est doté de ressources suffisantes et s'il dispose des vastes connaissances et de l'expérience nécessaires. Pour garantir cela, une solution nationale est nécessaire. Pour les petits cantons, il est tout simplement impossible d'assurer eux-mêmes cette fonction avec une qualité suffisante.

Seule une solution au niveau national permet aux enfants de tous les cantons de bénéficier de conseils et d'un soutien lorsque leurs droits sont violés. Et ce n'est qu'ainsi qu'ils auront une chance effective d'accéder au système judiciaire. Cela permettrait en outre une homogénéisation des pratiques et ainsi, d'assurer une certaine égalité de traitement entre les enfants peu importe leur lieu de domicile.

Afin de rendre le service de médiation pour les droits de l'enfant accessible à bas seuil (accessibilité physique et linguistique), nous soutenons le modèle de la CFEJ – Commission fédérale pour enfance et la jeunesse -, qui propose un service de médiation national avec des bureaux ou des "antennes" qui lui sont directement subordonnés par région linguistique.

4. Existence d'une base juridique suffisante pour agir au niveau fédéral

Les explications du projet selon lesquelles il n'existe pas de base légale suffisante pour une intervention de la Confédération ne sont pas compréhensibles pour Avocat·e·s de l'enfant Suisse. Nous sommes d'avis que la Constitution fédérale, en particulier l'art. 67 al. 1 Cst. et l'art. 43a Cst., met à disposition les bases juridiques nécessaires à une intervention au niveau fédéral et à la création d'un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant. L'objectif principal de la motion Noser peut ainsi être mis en œuvre avec les dispositions constitutionnelles existantes.

La mise en œuvre au niveau fédéral permet en outre à la Suisse de remplir ses obligations internationales, notamment celles découlant de la Convention relative aux droits de l'enfant.

5. Tâches selon l'Ordonnance

Avocat·e·s de l'enfant Suisse salue le renforcement des droits de l'enfant au sein de la nouvelle institution suisse des droits de l'homme (ISDH) tel que prévu dans l'ordonnance. Il faut toutefois préciser que cette mesure ne peut pas servir de mise en œuvre de la motion Noser, mais qu'elle peut tout au plus s'ajouter à la création d'un service de médiation pour les droits de l'enfant, comme le demande la motion. Les tâches énumérées dans l'Ordonnance sont loin d'être

suffisantes pour réaliser des progrès décisifs sur la voie d'une justice adaptée aux enfants et du respect des enfants en tant que sujets de droit.

En conclusion, nous demandons au Conseil fédéral d'élaborer un projet visant à mettre en place, au niveau national, un service de médiation indépendant pour les droits de l'enfant, afin de répondre aux principaux objectifs de la motion Noser 19.3633, et de garantir ainsi la protection des enfants et leur accès à la justice.

Nous vous prions de recevoir nos salutations distinguées.

Avocat·e·s de l'enfant Suisse

Esther Bayer Bürgi, Avocate
Comité directeur

Aline Sermet, Avocate
Comité directeur

Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Dietikon, 25. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers Bundesrat Alain Berset haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Kinderärzte Schweiz vertritt als Berufsverband die Interessen der praktizierenden Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendmedizin in der Schweiz. Als Arbeitsinstrument und Sprachrohr der Kinder- und Jugendärzt:innen setzt sich Kinderärzte Schweiz für optimale Rahmenbedingungen zur umfassenden Betreuung der Kinder und Jugendlichen innerhalb und im Umfeld der pädiatrischen Praxis ein.

Wir sind als Praxispädiater:innen regelmässig mit Kindern in Kontakt, die sich in prekären Situationen befinden und für die ein Direktkontakt wichtig ist, um ihre Rechte einzufordern.

Auch für uns Kinderärzt:innen ist eine solche Anlaufstelle wichtig, um in schwierigen rechtlichen Fragen Rückendeckung und vor allem fachlichen Rat einholen zu können und so die Rahmenbedingungen für die umfassende Betreuung unserer Patient:innen zu gewährleisten. Konkret geht es in unserem alltäglichen Berufsfeld zum Beispiel um Impffragen oder Krankheitsentscheidungen bei getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht.

Es gibt immer wieder Fälle mit der Frage nach Kindswohlfährdung, in denen wir als erste Anlaufstelle konsultiert werden. Dabei geht es konkret um körperliche Gewalt, Vernachlässigung oder psychische Gewalt. Die Anlaufstelle mit einer

nationalen Notrufnummer ist gut etabliert. Die zeitnahe und praktische juristische Unterstützung ist jedoch nicht gegeben und stellt uns im Praxisalltag als „Nicht-Jurist:innen“ immer wieder vor schwierige Aufgaben.

In unseren Arztpraxen gibt es selten lebensentscheidende Diskussionen, diese werden mit Spezialist:innen im Spital geführt, aber es sind die Alltagsfragen zum Impfen oder Nicht-Impfen oder zur Medikamentenindikation bei ADHS (Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätssyndrom). Nicht selten werden wir aber auch zu medizinischen Fragestellungen und Verlaufsentscheidungen konsultiert.

Es begegnen uns zunehmend Fragen zu Schullaufbahn und/oder dem Umgang mit Lehrstellen – vor allem bei psychischen Krankheiten und/oder bei komplexen familiären Situationen.

Angesichts der zunehmenden Anzahl rechtlicher Fragen haben wir inzwischen für unsere Mitglieder in unserer Verbandszeitschrift „Kinderärzte Schweiz News“ eine Rubrik „Rechtliches“ eingeführt, welche von einer Juristin geschrieben wird. Dies zeigt, wie häufig wir Kinderärzt:innen mit rechtlichen Fragen im Praxisalltag konfrontiert werden.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte, welche die Kernaufgabe hat, den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte, ist für unsere kleinen Patient:innen wichtig. Es ist daher auch für uns von grösster Wichtigkeit, dass Kinder den ihnen zustehenden Zugang zur Justiz erhalten.

In fast allen Situationen spielen Zeit und Geld eine Rolle, sehr häufig sind verschiedene Kantone involviert. Uns ist es ebenfalls wichtig, dass eine nationale und unabhängige Ombudsstelle zeitnah und niederschwellig eingreifen kann, denn wir wissen, dass Zeit im Kindesalter eine noch grössere Bedeutung hat und wir alle für die Gesundheit unsere Kinder Sorge tragen müssen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Zudem ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich, nicht nachvollziehbar.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen unser Geschäftsführer Dr. Daniel F. Brandl, PhD gerne zur Verfügung:
E-Mail: daniel.brandl@kis.ch / Telefon: 044 520 27 12.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Kinderärzte Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Sidler', with a stylized, wavy line at the end.

Dr. Med. Marc Sidler
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Irmela Heinrichs', written in a cursive style.

Dr. med. Irmela Heinrichs
Vorstandsmitglied



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Kinder- und Jugendfragen
Per E-Mail an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 25.3.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kinderschutz Schweiz setzt sich seit über 40 Jahren für den Schutz der Kinder und die starke Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung des genannten Geschäfts und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Der zentrale Auftrag der Motion Noser 19.3633 besteht darin, gesetzliche Grundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte vorzulegen. Kinderschutz Schweiz hält fest, dass die vorgeschlagene Teilrevision der KJFV die Motion nicht umsetzt und verwarft sich dagegen, den parlamentarischen Auftrag der Motion als erfüllt zu betrachten.

Kinderschutz Schweiz fordert seit Jahren die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte. Als Mitglied des **Netzwerks Kinderrechte Schweiz** verweisen wir bezüglich Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auf die diesbezüglich ausführliche Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung
Kinderschutz Schweiz

Regula Bernhard
Leiterin der Geschäftsstelle



KKLJV CCSPC CDSPC

KKLJV/CCSPC/CDSPC, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin Eidgenössisches Departement des Innern EDI
übermittelt per E-Mail an kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 26. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Mit der vorgelegten Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung, soll die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» umgesetzt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, nach Ablauf der Frist ebenfalls noch Stellung zu nehmen.

Die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) ist die Fachkonferenz der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für den Justizvollzug. Die Thematik der Kinderrechte wird im Justizvollzug aktuell unter dem Fokus «Angehörigenarbeit» reflektiert und diskutiert (Arbeit mit Angehörigen, Einbezug von Angehörigen). Die KKLJV hat sich in ihrer Plenarversammlung im 2023 für zuständig erklärt, die Empfehlungen und Massnahmen im Bericht des EJPD zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz vom Mai 2023 zu analysieren und deren Umsetzung zu unterstützen.

Ein zentraler Aspekt dieser Thematik ist **das Recht von Kindern auf eine persönliche Beziehung zum inhaftierten Elternteil**. Dieses Recht bezieht sich auf Artikel 9 KRK: «Die Vertragsstaaten achten das Recht des von einem oder beiden Elternteilen getrennten Kindes, regelmässig persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, es sei denn, dies widerspricht dem Wohl des Kindes». Auf dieser Grundlage formulierte das Ministerkomitee des Europarates Empfehlungen für ihre Mitgliedsstaaten (siehe Rec. 2018/54). In der Schweiz regelt insbesondere Artikel 273 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) den persönlichen Verkehr zwischen Kindern und Eltern. Es gilt hierbei, dass Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht

zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf einen angemessenen persönlichen Kontakt haben.

Dabei stellt sich die Frage, wo und wie Kinder in ihrem Recht auf eine persönliche Beziehung zum inhaftierten Elternteil Unterstützung erhalten können. Im Bericht des EJPD wird in diesem Zusammenhang die Empfehlung **«Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte»** formuliert. Dies entspricht der Hauptforderung der Motion Noser 19.3633. Mit der Annahme dieser Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte erarbeiten zu lassen.

Der Vorstand KKLJV begrüsst den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Allerdings hält der Vorstand KKLJV den Vernehmlassungsentwurf für zu wenig ambitioniert. Nach Ansicht der KKLJV entfernt sich das vorgeschlagene Modell erheblich von der Hauptforderung der Motion: dem Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss. **Eine solche nationale Ombudsstelle wäre gerade für die Wahrung des Rechts von Kindern auf eine persönliche Beziehung zu einem inhaftierten Elternteil von besonderer Relevanz.**

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der SODK an.

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Entgegennahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

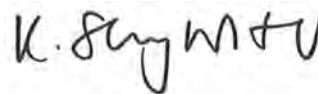
Mit hochachtungsvollen Grüssen

Romilda Stämpfli



Präsidentin KKLJV/CCSPC/CDSPC

Katja Schnyder-Walser



Geschäftsführerin KKLJV/CCSPC/CDSPC

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

und per E-Mail an
kinderjugend@bsv.admin.ch

20. März 2024

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG «ANPASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSSERSCHULISCHEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN (KJFV)» IM ZUGE DER UMSETZUNG DER MOTION 19.3633 «OM-BUDSSTELLE FÜR KINDERRECHTE»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für diese Möglichkeit.

Der LCH ist die Dachorganisation der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz und schliesst kantonale Lehrerinnen und Lehrerverbände sowie schweizerische Stufen- und Fachverbände zusammen. Der LCH wahrt und fördert die Gesamtinteressen aller Mitglieder und ist föderalistisch und demokratisch organisiert. Er vertritt rund 50'000 Mitglieder und gehört damit zu den grössten Berufsverbänden der Schweiz.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Die aktuelle Situation in Bezug auf zeitgemässen, niederschweligen Zugang zu rechtlicher Beratung und Vermittlung für Kinder ist aus Sicht des LCH unzureichend. Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, unseres Erachtens also gegeben, jedoch noch nicht nachhaltig abgedeckt. Der LCH sieht Handlungsbedarf auf nationaler Ebene.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Mit freundlichen Grüssen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Rösler'.

Dagmar Rösler
Zentralpräsidentin



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Astrid Wüthrich
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 29. März 2024

Stellungnahme von Migration & Menschenrechte
zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung
der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)»
im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinder-
rechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur Umsetzung der Motion bezüglich der Ombudsstelle für Kinderrechte beziehen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Einführung und Hintergrund:

Der gesamtschweizerisch tätige Verein Migration & Menschenrechte bildet die Trägerschaft der Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum. Aufgrund der theoretischen und der konkreten Beratungs-, Informations- und Bildungsangebote auch für Betroffene mit Migrationshintergrund, Fachkreise und Verwaltung/Behörden verfügen wir über langjährige Fachexpertise sowie Praxiserfahrungen gerade auch im Umgang mit Minderjährigen. Die vorliegende Stellungnahme aus fachlicher Sicht beruht auf diesem Hintergrund und legt einen spezifischen Fokus auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Grundsätzliches:

Migration & Menschenrechte befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung, sie sollen aber zwingend mit einer Erweiterung der nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte im Sinne der Motion 19.3633 Noser umgesetzt werden.

Migration & Menschenrechte
CH-8000 Zürich
contact@migration.org
www.migration.org

Eine nationale Ombudsstelle könnte zudem auf die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Angebotszugang und der Beratung besser und koordiniert berücksichtigen.

Wir begründen es wie folgt und weisen insbesondere auf folgende Aspekte hin:

Migration & Menschenrechte begrüsst das Bewusstsein für das Bestehen und die Notwendigkeit für die Schliessung von Lücken in der kindgerechten Justiz. Wir gehen davon aus, dass eine nationale Ombudsstelle sowohl punkto Wirksamkeit als auch punkto Effizienz die Lücken am besten schliesst.

Einen besonderen Fokus verdienen Minderjährige in der Schweiz mit Migrationshintergrund. Die Notwendigkeit von Angeboten wird umso dringlicher, wenn man bedenkt, dass mehr als die Hälfte (58%) aller Kinder zwischen 0 und 6 Jahren in Haushalten mit gemischtem oder Migrationshintergrund aufwächst (BFS). In unserer erwähnten Beratungsarbeit stossen wir häufig auf Betroffene, die minderjährig sind oder in ihrer Jugend Zwängen ausgesetzt waren. Diese Begegnungen verdeutlichen die *unverzichtbare Bedeutung von Unterstützungsangeboten und dem Zugang zu einer kinder- und jugendfreundlichen Justiz, besonders für Kinder mit Migrationshintergrund*. Angesichts des erwähnten bedeutenden Anteils von Kindern in der Schweiz, die in Familien mit Migrationshintergrund leben, lässt sich gezielte Unterstützung dieser spezifischen Personengruppe am effektivsten durch eine nationale Ombudsstelle sicherstellen. (Was auch für andere Kinder gilt, hat bei dieser spezifischen Zielgruppe eine noch höhere Bedeutung.) Ein solches Angebot setzt ein tiefgehendes mehrkulturelles Verständnis voraus sowie die Fähigkeit, auf spezifische Bedürfnisse dieser Kinder einzugehen. Eine zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene würde den *Zugang zu solcher Unterstützung vereinfachen und effizienter gestalten, nebst dies durch mehrere Stellen auf kantonaler oder kommunaler Ebene möglich wäre*. Dadurch könnte Fachwissen zielgerichtet und konzentriert aufgebaut und angeboten werden. Die nationale Ombudsstelle entbindet Kantone und Gemeinden nicht von ihren originären Aufgaben in den Regelstrukturen, aber sie *ergänzt* sie sinnvoll und effizient.

Die Motion 19.3633 von Noser zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte zielt auf die Einrichtung einer Stelle ab, die unabhängig von der Verwaltung agiert und Kindern sowie Jugendlichen unter 18 Jahren und ihren Bezugspersonen schweizweit leicht zugänglich ist, um Beratung in Kinderrechtsfragen anzubieten. Ein wesentliches Ziel ist dabei auch, Kindern den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Derzeit besteht in der Schweiz eine Lücke, wie auch



der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht erwähnt: Kinder erhalten nicht ausreichend kinderfreundliche Unterstützung. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen der Kinder- und Jugendförderung (KJFV) tragen nur teilweise zur Umsetzung der Motion bei. Für eine effektive Realisierung der in der Motion formulierten Ziele hält Migration & Menschenrechte eine Erweiterung der bisher vorgeschlagenen Massnahmen für notwendig.

Für Betroffene ist es einfacher sich an eine zentrale Anlaufstelle zu wenden und die Gleichheit der Beratungsqualität wird schweizweit garantiert.

Ein wesentliches Merkmal, das für die Wirksamkeit der Ombudsstelle unabdingbar ist, ist ihre Unabhängigkeit. Nur so kann sie frei und unbehindert agieren und potenzielle Interessenskonflikte vermeiden. Die Unabhängigkeit ist entscheidend, um das Vertrauen von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen in die Institution zu stärken. Nur eine unabhängige Stelle vermag als kritische und unparteiische Stimme zu fungieren, die konsequent im Sinne des Kindeswohls handelt.

Diese Unabhängigkeit ermöglicht es der Ombudsstelle, effektiv als Vermittlerin zwischen den Betroffenen und staatlichen bzw. institutionellen Strukturen zu agieren, ohne von diesen Strukturen beeinflusst zu werden. Sie schafft eine Atmosphäre, in der sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sicher fühlen, ihre Bedenken und Probleme offen zu äussern, wissend, dass ihre Anliegen fair und ohne Vorurteile behandelt werden. Letztendlich stärkt die Unabhängigkeit nicht nur das Vertrauen in die Ombudsstelle selbst, sondern auch in das gesamte System des Kinderschutzes und der Kinderrechte.

Die fachliche Stellungnahme von Migration & Menschenrechte betont nochmals folgende Argumente:

- Migration & Menschenrechte unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, wenn sie mit der Schaffung einer schweizweiten Ombudsstelle gemäss Motion Noser einhergehen. Wir erachten die Wichtigkeit einer kindgerechten Justiz und einer umfassenden Beratung für Kinder und Jugendliche auf Bundesebene als wichtiges Ziel im rechtlichen Bereich. Die Ombudsstelle gemäss Motion Noser mit dem Fokus auf Kinder ergänzt die Bemühungen der SMRI sinnvoll.
- Doppelstrategie von überregionaler Anlaufstelle in Ergänzung der Bemühungen auf subnationaler Ebene: Gerade für kleine Kantone und Gemeinden kann eine überregionale Anlaufstelle

entgegenkommen, da nicht überall die gleiche Vertiefung ins spezialisierte Wissen geschaffen werden muss. Gleichzeitig entbindet eine nationale Ombudsstelle Kantone und Gemeinden nicht von eigenen Angeboten und Verpflichtungen.

- Es sei Wert darauf zu legen, dass Kinder und Jugendliche auch konkrete Beratung und Unterstützung erlangen. In der Umsetzung sei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund besondere Aufmerksamkeit zu schenken (niederschwelliger Zugang, Sicherstellen von mehrkulturelle Fachkompetenz). Dies kann am effektivsten mit einer nationalen Ombudsstelle erreicht werden.
- Um den niederschweligen Zugang zu gewährleisten, sei ebengerade private bzw. zivilgesellschaftliche Institution zu bestimmen. Migration & Menschenrechte betont die Bedeutung eines solchen Akteurs, um intermediär zu wirken und die Zielgruppenerreichung gewährleisten zu können.
- Wir betonen ausserdem die Wichtigkeit der Unabhängigkeit, um Interessenskonflikte zu vermeiden und internationale Rahmenbedingungen zur Rechtschaffenheit solcher Ombudsstelle zu berücksichtigen, um ein sekundäre adultistische Diskriminierung von Betroffenen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Informationen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anu Sivaganesan MLaw
Migration & Menschenrechte
Präsidium



Bettina Frei Dr. phil. I
Migration & Menschenrechte
Geschäftsleitung



Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Zürich, 14. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat Ihr Departement interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nimmt das Marie Meierhofer Institut für das Kind gerne an.

Das seit über 60 Jahren in Zürich ansässige Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) widmet sich der frühen Kindheit und vereint die Fachrichtungen Psychologie, Erziehungswissenschaft und Soziologie unter einem Dach. Es beschäftigt sich auf wissenschaftlicher Ebene in Forschung und Praxis mit den Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien. Dabei werden insbesondere gesellschaftlich relevante Themen in den Fokus genommen, welche das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern fördern oder allenfalls schädigen. In den verschiedenen Arbeitsfeldern des MMIs ist die Frage zentral, wie Kinderrechte in die Praxis umgesetzt werden können. Insbesondere beschäftigt dabei die Frage, wie Kinder selbstwirksam und möglichst autonom ihre Rechte wahrnehmen und wenn nötig auch einfordern können.

Damit Kinder als eigenständige Rechtssubjekte agieren können, erachten wir eine unabhängige Ombudsstelle Kinderrechte auf nationaler Ebene als ein zentrales und notwendiges Angebot, für das wir uns seit längerem einsetzen. Kinder und Jugendliche könnten sich bei der Inanspruchnahme einer Kinder-Ombudsstelle selbständig über ihre Rechte informieren und dafür einsetzen, ohne auf die Hilfe von ihren Eltern oder anderen Personen aus ihrem Umfeld angewiesen zu sein. Dies ist insbesondere notwendig, weil Kinder sich manchmal gegen Ansprüche oder Gegebenheiten aus ihrem Umfeld wehren müssen, und

dabei vor der grossen Herausforderung stehen, wie sie dies innerhalb ihrer Abhängigkeiten und ohne finanzielle Mittel zustande bringen. Es erscheint uns gleichzeitig als absolut notwendig, dass eine solche Ombudsstelle unabhängig und nicht in die behördlichen oder rechtlichen Strukturen eingebunden ist. Auf diese Weise ist es möglich, auch Kinder zu unterstützen, die mit dem Verlauf oder den Ergebnissen eines bestimmten Kinderschutz- oder Rechtsverfahrens nicht einverstanden sind. In unserem Institut erzählen Kinder wiederholt, dass sie bereits viele vergebliche Versuche gestartet haben, sich Gehör zu verschaffen. Dass sie ihre Anliegen und Bedürfnisse bereits bei Eltern, Behörden, Therapeut:innen etc. deponiert haben, ohne jedoch zu erfahren, dass man sich damit befasst. Nicht selten führt dies dazu, dass Kinder sich weiteren Stellungnahmen verweigern. Diesen Missstand gilt es anzugehen. Eine Kinderombudsstelle, die von Kindern selbstständig um Unterstützung angegangen werden und die dann beratend zur Seite stehen könnte, würde - so unsere Überzeugung - zu einer Verbesserung dieser Situation beitragen.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die Lücken bei der Justiz im Hinblick auf die Kinderrechte anerkennt, bedauern jedoch sehr, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der die Subjektstellung des Kindes gerade nicht garantiert. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Wir halten diese Vernehmlassungsvorlage des Bundes als Antwort auf die Motion Noser für eine verpasste Chance auf dem Weg, die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz voranzutreiben.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Sabine Brunner, Marie Meierhofer Institut für das Kind unter folgender Adresse und Nummer gerne zur Verfügung: brunner@mmi.ch / 044 205 52 20.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

MARIE MEIERHOFER INSTITUT FÜR DAS KIND

Dr. phil. Patricia Lannen

Institutsleitung

lic. phil. Sabine Brunner

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Trimbach, 14.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

motti ist ein sozial tätiger Verein, welcher Kinder und Jugendliche in herausfordernden Lebenssituationen unterstützt und begleitet. Die jungen Menschen erleben bei motti eine strukturierte Tagesgestaltung mit dem Ziel, eine nachhaltige (Re-)Integration in den Schul- oder Arbeitsalltag zu ermöglichen. Das Angebot umfasst Tagesstruktur, Einzelcoaching, systemische Begleitung sowie gezielte schulische Förderung.

- motti unterstützt und stärkt junge Menschen und deren Umfeld in schwierigen Situationen und schafft einen für sie wertvollen Ausgleich. Menschen, die durch motti betreut und begleitet werden, erhalten eine persönliche und berufliche Perspektive.
- motti entlastet in Kooperation mit Schulen das Bildungssystem und wirkt positiv auf die gesamte Gesellschaft.
- motti bietet individuelle Lösungen, die auf die vielseitigen Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten sind. Die Qualität der Betreuung und Begleitung ist professionell und wird stetig überprüft und angepasst.
- motti gibt Kindern und Jugendlichen eine Chance, den (Wieder-) Einstieg in die Schule oder in die Berufswelt zu meistern und überforderte Systeme zu stützen und zu beraten.

In unserer täglichen Arbeit sind Kinder und Jugendliche mit herausfordernde Lebensentwürfe die Norm. Wir verstehen unsere Arbeit darin, die Kindern und Jugendlichen so zu begleiten, dass sie bestmögliche Chancen auf eine erfolgreiche Zukunft haben. Viele Herausforderungen der Teilnehmenden würden durch eine nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, geringer ausfallen. Für uns als Organisation, aber vor allem für die jungen Menschen, welche von motti begleitet werden, wäre eine solche Stelle eine grosse Entlastung. Die Anliegen der jungen Menschen könnten so Gehör erhalten und die Würde und Akzeptanz von jungen Menschen mit herausfordernden Lebensentwürfen könnte besser gewährt werden. Nebst dem ist es für uns, als soziale

Organisation, von grosser Bedeutung, wenn wir uns an eine solche Stelle wenden können und ein fachlicher Austausch mit Experten:innen ermöglicht wird und so rasche Lösungen im Wohle der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden können. Dies wiederum entlastet die Gesellschaft.

Bei motti erfahren wir immer wieder, dass Kinder und Jugendliche über längere Zeit keine schulische Bildung geniessen können und aus allen bestehenden Strukturen ausgeschlossen werden. Dies gegen die Gesetzeslage. Es kann in folgenden Fällen von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden, welche aufgrund des bestehenden Systems erfolgen. Gerade deshalb ist uns die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ein zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Matthias von Arx von motti unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: post@motti.ch / 078 350 77 87.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse



Fabienne Hurni
Co-Betriebsleiterin motti



Matthias von Arx
Co-Betriebsleiter motti

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF-Version & Word-Version)

Zürich, 18. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Unser Verein Netzwerk Bildung und Familie unterstützt mit seinen Aktivitäten die Familienzentren in der Schweiz. Familienzentren sind Orte, die jungen Kindern und ihren Familien Begegnungen, Austausch und Spiel ermöglichen und ihren Eltern ab der Schwangerschaft Beratung, Bildung, Vernetzung und Unterstützung anbieten. Damit verknüpft ist das Ziel des Vereins, die Bildungschancen von Kindern aus belasteten Familien zu fördern. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Förderung seiner körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung.

- Dazu gehören der Zugang zu frühkindlicher Bildung und interaktiven Lernmöglichkeiten. Kinder haben das Recht auf Spiel, Erholung und Freizeitaktivitäten, die ihre körperliche, kognitive und soziale Entwicklung fördern. Dies umfasst den Zugang zu sicheren Spielplätzen, Spielzeugen und anderen Ressourcen für aktives Spielen und Lernen.
- Kleinkinder haben das Recht, in einer liebevollen, sicheren und unterstützenden Umgebung aufzuwachsen. Dies beinhaltet das Recht auf elterliche Fürsorge, Schutz vor Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt sowie das Recht auf Familienzusammenführung, wenn sie von ihren Familien getrennt sind.
- Kinder haben das Recht auf Wahrung ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Identität. Dies beinhaltet den Schutz ihrer persönlichen Daten sowie die Achtung ihrer kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
- Kleinkinder haben das fundamentale Recht auf Leben und auf den bestmöglichen Gesundheitszustand. Dies umfasst den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Impfungen, angemessener Ernährung und einem sicheren Umfeld, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

Es ist unerlässlich, dass Kindern das Recht eingeräumt wird, bei jeglicher Art von Rechtsverletzungen eigenständig oder mit Unterstützung eines Elternteils oder einer Fachperson Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass Kinder bei Rechtsverletzungen durch Beratung und Vermittlung angemessene Unterstützung erhalten, um ihre Rechte und Interessen zu wahren.

Als Verein für Familienzentren setzen wir uns aktiv dafür ein, Familien in verschiedenen herausfordernden Situationen zu unterstützen. Dazu gehören Fälle von Verdacht auf Vernachlässigung oder Missbrauch, Schwierigkeiten beim Zugang zu spezialisierten Diensten wie Frühförderung oder Schwierigkeiten beim Eintritt in den Kindergarten, Konflikte zwischen Eltern, Fälle von Diskriminierung sowie Mobbing. Unser Ziel ist es, Familien in solchen Situationen zu ermutigen und zu unterstützen, sich professionelle Hilfe und Beratung zu holen. Wir informieren die Eltern über die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle für Kinderrechte zu informieren und sich stellvertretend für das Kind beraten zu lassen. Die Eltern werden über die Rechte des Kindes informiert und erhalten so wertvolle Unterstützung.

Kleinkinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Dies bedeutet, dass ihre Meinungen, Bedürfnisse und Rechte bei Entscheidungen, die sie betreffen, angemessen berücksichtigt werden. Kleinkinder können ihre Bedürfnisse nicht immer verbal ausdrücken, haben aber Bedürfnisse und Anliegen, die ernstgenommen und gehört werden müssen. Der Zugang zu Unterstützung, Schutzmassnahmen und Ressourcen, die die Entwicklung der Kinder fördern, ist sicherzustellen. Die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte gemäss der Motion Noser ist daher ein unverzichtbarer Schritt, um bestehende Lücken in der kindgerechten Justiz zu schliessen und den Zugang zur Justiz für alle Kinder sicherzustellen. Es ist ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Maya Mülle, Netzwerk Bildung und Familie unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung mulle@bildungundfamilie.ch, Teo. 044 380 03 10.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Netzwerk Bildung und Familie



Rahel Haymoz
Präsidentin



Maya Mülle
Geschäftsführerin

NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz

Tarek Naguib, Koordinator

humanrights.ch
Hallerstrasse 23
3012 Bern
tarek.naguib@humanrights.ch
+41 79 350 63 18

Bern, 29. März 2024

Geht an:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an: kinderjugend@bsv.admin.ch

Stellungnahme von der NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV, Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
geschätzte Lesende

Die NGO-Plattform setzt sich für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Schweiz ein. In der Plattform sind 100 schweizerische Nichtregierungsorganisationen aus der ganzen Schweiz zusammengeschlossen, die sich zum gemeinsamen Ziel gesetzt haben, dass die Menschenrechte in der Schweizer Innen- und Aussenpolitik an Stellenwert gewinnen. Die strategische Leitung der NGO-Plattform liegt bei der Kerngruppe, die derzeit aus 17 Mitgliederorganisationen besteht, darunter das Netzwerk Kinderrechte Schweiz.

Die NGO-Plattform begrüsst, dass der Bundesrat die Förderung der Kinderrechte mit der entsprechenden Vorlage stärken möchte. Allerdings geht diese Vorlage am Kernanliegen der *Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte* vorbei. Wir schliessen uns der Stellungnahme des Netzwerk Kinderrechte an und möchte zudem folgende Elemente betonen:

Zur Frage der Notwendigkeit einer Ombudsstelle

Die Aufgabe einer Ombudsstelle ist es, Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Recht zu stärken. Sie sollte die Befugnisse haben, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen zu erleichtern und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche zu beraten und sie darin zu unterstützen, Rechtsmittel zu ergreifen. Eine gut dotierte Ombudsstelle entspricht einem zentralen menschenrechtlichen Anliegen wie es die NGO-Plattform in ihrem inhaltlichen Grundlagenpapier «[Für eine starke Menschenrechtspolitik 2023-2027](#)» fordert und dem Bundesrat, der KDK und den Parteispitzen am 10. Dezember 2023 (Internationaler Tag der Menschenrechte) in einem Schreiben kommunizierte. So hat der UNO-Kinderrechtsausschuss der Schweiz gestützt auf Art. 4 KRK wiederholt empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen.¹ Sie hat die Einsetzung einer

¹ In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten,

Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindergerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln.

Die Umsetzung der Menschenrechte im Alltag hängt für Kinder und Jugendliche besonders davon ab, ob der Zugang zum Rechtsschutz tatsächlich gewährleistet ist. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass sein Recht nicht nur Tinte auf Papier bleibt. Erst wenn Betroffene in der Lage sind, ihre Rechte auch tatsächlich durchzusetzen, werden sie von den Behörden auch ernst genommen. Nach aktueller Rechtslage ist der Zugang zum Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche in vielen menschenrechtsrelevanten Bereichen mit hohen Hürden verbunden. Dadurch ist es für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vielfach gar nicht möglich, ihre Rechte einzufordern.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er über die Bücher geht und einen soliden Vorschlag zur Umsetzung der *Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte erarbeitet*, um eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten, die der Kinderrechtskonvention entspricht. Mit Blick auf die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen Ombudsstelle schliesst sich die NGO-Plattform dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz an, welches in seinem Positionspapier vom November 2021 detailliert darlegt, wie eine Ombudsstelle aussehen müsste.

In diesem Zusammenhang möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass über die Menschenrechte von Kindern hinaus die Notwendigkeit besteht, dass der Staat in sämtlichen menschenrechtssensiblen Bereichen neue Formen von Beschwerdemechanismen entwickelt, die eine unabhängige Untersuchung mit einer flexiblen und individuell ausgerichteten Palette von Instrumentarien und Lösungsansätzen bereitstellen. Unter anderem sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass die Beschwerdestellen auch über Kompetenzen zur Mediation und andere Formen der friedlichen Streitbeilegung verfügen.

Zum Vorschlag einer Monitoringstelle

Im Rahmen dieser erneuten Überarbeitung ist der Vorschlag, die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben einer nationalen Kinderrechtsinstitution, zu integrieren. Wir begrüßen den Vorschlag einer Monitoringstelle zum Schutz der Kinderrechte, zu deren Aufgaben die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen gehört sowie Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; die Beratung von Behörden; und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Eine Monitoringstelle entspricht einem Teilaspekt der von der NGO-Plattform im erwähnten Papier «Für eine starke Menschenrechtspolitik 2024-2027» verankerten Forderung eines funktionierenden Monitorings. Prädestiniert für diese Aufgabe ist eine Stelle, die sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber der Zivilgesellschaft eine unabhängige Stellung einnimmt und damit über eine besondere Glaubwürdigkeit verfügt, vorausgesetzt die Aufgabe kann mit den nötigen finanziellen und fachlichen Ressourcen umgesetzt werden. **In diesem Sinne unterstützt die NGO-Plattform den in der Vorlage unterbreiteten Vorschlag, dass die SMRI eine mögliche Trägerin dieser Aufgabe sein könnte.**

die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

Mit einer Übertragung dieser Aufgaben an die SMRI ist die Chance verbunden, dass die Aufgabe des Menschenrechtsmonitorings künftig auf weitere Bereiche und Gruppen ausgeweitet wird mit dem Ziel eines systematischen Menschenrechtsmonitorings. So hängt die Umsetzung der Menschenrechte entscheidend davon ab, ob die zuständigen Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft über das notwendige Wissen und die Ressourcen verfügen.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme
und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Naguib', written in a cursive style.

Tarek Naguib
Koordinator NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV Stellung zu nehmen.

Das NKS ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

1. Allgemeine Beurteilung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt resp. Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht des NKS begrüssenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung des NKS zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.



2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Darüber hinaus fordern der UN-Kinderrechtsausschuss und das NKS weitreichendere Kompetenzen innerhalb einer Ombudsstelle. Sie soll zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des NKS

Das NKS folgt der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.



Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte hat das NKS in seinem [Positionspapier vom November 2021](#) detailliert dargelegt.

3. Beurteilung des Vorschlages des Bundesrats

Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Das NKS begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Insbesondere wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations.

Das NKS begrüsst weiter, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für das NKS aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss und NKS ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht. In diesem Sinne distanziert sich das NKS deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht des NKS sind die wesentlichen Punkte der Motion nicht behandelt.

Das NKS steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht des NKS bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

Das NKS ist sich der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt das NKS das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen» (siehe [Positionspapier des NKS vom November 2021](#)).

Das NKS begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätte sich das Netzwerk darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. Das NKS behält sich vor, sich weiter für dieses Anliegen einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Zimmermann
Geschäftsführerin a.l.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Folgende Mitgliedsorganisationen des Netzwerks **Kinderrechte Schweiz** möchten diese Stellungnahme ausdrücklich auch in ihrem Namen eingereicht wissen:



Schulsozialarbeitsverband



Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik
Association professionnelle pour l'éducation sociale et la pédagogie spécialisée



Die Fachorganisation der
Kinder- und Jugendmedizin

A comme Adoption, Accueil, Accompagnement



**Kinderbüro
Basel**



SCHWEIZERISCHE
BEWEGUNG FÜR EINE
VERANTWORTUNGSBEWUSSTE
CO-ELTERNCHAFT

MOUVEMENT
SUISSE POUR LA
COPARENTALITÉ
RESPONSABLE

MOVIMENTO
SVIZZERO PER LA
CO-GENITORIALITÀ
RESPONSABILE

SWISS
MOVEMENT FOR
RESPONSIBLE
CO-PARENTING



Académie internationale droits de l'enfant
International child rights academy
Academia internacional derechos de los niños/as



Stiftung für das Kind in Not

Fachstelle Opferhilfeberatung & Kinderschutz
Krisenwohngruppe Winterthur

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Winterthur, 29.02.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Stiftung OKey ist Trägerschaft einer Krisenwohngruppe für Kinder und Jugendliche von 4 – 16 Jahren sowie der Fachstelle OKey, einer kantonal anerkannten Opferberatungsstelle, welche minderjährigen Opfern, deren Angehörigen und Fachleuten Beratung anbietet. Das Anliegen der Stiftung ist es, Kindern in Not möglichst zeitnah und niederschwellig Unterstützung und Beratung zu bieten. Die Erfahrung in der Beratung mit Kindern und Jugendlichen hat gezeigt, dass sie häufig kein Gehör in zivil- oder strafrechtlichen Prozessen finden bzw. ihre Rechte nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden. Gerade wenn erziehungsberechtigte Personen auf Grund eigener Probleme (Hochstrittigkeit, Häusliche Gewalt, psychische Belastungen etc.) nicht in der Lage sind die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und auf sie einzugehen, ist es zwingend notwendig, dass sich Kinder und Jugendliche zu ihren Rechten und Partizipationsmöglichkeiten informieren können und in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden. Oft sind in zivil- und strafrechtlichen Prozessen die Blicke auf die Erwachsenen gerichtet. Aus unserer Sicht ist es zentral, wenn die Kinder einbezogen und ihre Meinungen angehört werden. Wir erleben immer wieder, wie die Rechte der Kinder und Jugendliche in den Prozessen nicht ausreichend ernstgenommen werden oder nicht im Fokus stehen. Eine Stelle, an die Minderjährige gelangen können, wenn sie sich in ihrem Recht nicht gehört fühlen, finden wir daher für die Qualitätssicherung des zivil- sowie strafrechtlichen Systems der Schweiz, für die Vulnerabelsten unter uns als bedeutsam. Kindern und Jugendlichen die Handlungsoption zu geben, sich mithilfe einer dafür spezialisierten Stelle rechtliches Gehör zu verschaffen, sollte in der Schweiz aus unserer Sicht zwecks daher auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Position in Kürze

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der KJFV wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Gerne möchten wir im Folgenden unsere Position vertiefen und begründen:

Generelle Stellungnahme zur Vorlage

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Darauf verzichtet die Vernehmlassungsvorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Zwar begrüssen wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, jedoch hat dies wenig mit der Motion Noser 19.3633 zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert: Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Mit dem vorliegenden Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Nötig wäre darum eine Botschaft ans Parlament, die die Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle verbessert. Die

Vernehmlassungsvorlage entspricht vor diesem Hintergrund weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Verständnis, Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet, was mit weiteren Lücken im heutigen System auf Seite 3 des erläuternden Berichts umfassend ausgeführt wird. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System:

- Kinder erhalten so den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten. So fördert eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Resilienz ist nachweislich besonders in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele Umbrüche erfolgen. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte

Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte umsetzen.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Auch vermittelt sie telefonisch zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Es sind die lokalen Fachpersonen, die aufgrund der Empfehlungen die weiteren notwendigen Schritte vor Ort kindgerecht umsetzen und das Kind direkt begleiten. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben:

- Die Ombudsstelle ist nötig, weil die bestehenden Gesetze, beispielsweise das Recht auf Information, auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte nicht immer korrekt angewendet werden und «Checks and Balances» für Kinder fehlen.
- Indem die Ombudsstelle die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.
- Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz; sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.
- Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit

grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.

- Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution hätte mangels Praxisbezug in diesem Bereich einen geringen Einfluss darauf, ob die Fachpersonen vor Ort die Kinderrechte umsetzen. Auch das Parlament profitiert davon, eine praxiserfahrene Organisation zu den Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Kinderrechte konsultieren zu können.
- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

Einzigartigkeit einer Ombudsstelle für Kinder im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonale noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Wir vermuten, dass diese Annahme sich auf die Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» vom 22. Juli 2022 bezieht. In die genannte Studie sind jedoch alle Institutionen aufgenommen worden, die direkt oder indirekt mit Kindern zu tun haben. Ein Grossteil der Akteure ist für die Beurteilung, ob es eine unabhängige Ombudsstelle mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit benötige, aber gar nicht relevant. Dies, weil die Akteure entweder selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), weil sie keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten (gut 55 Prozent der Befragten) oder weil sie nicht die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben. Zudem ist die absolute Mehrheit der Akteure nicht niederschwellig für Kinder zugänglich und bietet keine Informationen in leichter Sprache, Übersetzungsleistungen oder Webseiten mit kindgerechter Information an.

Der Bundesrat geht auch davon aus, dass die Kantone bei der Schliessung der Lücken auf das Engagement zahlreicher privater Organisationen zählen könnten. Zu beachten ist aber, dass über die Hälfte der befragten Akteure sich bereits jetzt als nicht hinreichend finanziert betrachtet, dies betrifft insbesondere NGOs. Ohne finanzielle Mittel der Kantone, der Gemeinden oder des Bundes ist hier folglich nicht mit einem grossen Engagement zu rechnen. Die Akteure selbst sehen als die dringlichsten Probleme neben der Finanzierung die nicht genügend leichte Zugänglichkeit für Kinder sowie Lücken in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung. Viele der befragten Akteure, insbesondere private und halb-öffentliche, haben zudem häufig ein Unabhängigkeitsproblem, da ihre Arbeit von den Prioritäten der Geldgebenden abhängig ist.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Auf freiwillige kantonale Lösungen und ausschliesslich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution ohne rechtliche Beratungs- und Vermittlungsaufgaben zu setzen, bringt gravierende Nachteile mit sich:

- Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Know-how: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend kaum realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit bedeutet. Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder die Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine solche Ungleichbehandlung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn man bedenkt, dass in den letzten 50

Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.

- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kindesschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kindesschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Lösung ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.
- Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber Fachpersonen im Verwaltungssystem eine Herausforderung. Sie meistern diese im Alltag gut, doch würde einer nationalen Ombudsstelle die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit leichter fallen.
- Jede Triage – etwa durch die SMRI oder den Notruf 147, die bei Direktanfragen von Kindern nicht rechtlich beraten und vermitteln können, sondern nur weiterverweisen – birgt das Risiko, dass Kinder nicht an eine für die Justiz zuständige Ombudsstelle gelangen und keine Unterstützung erhalten. Während die SMRI in der Wissensvermittlung und der Koordination eine positive Rolle spielen kann, ist sie nicht geeignet, schnelle und praktische Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Persönlichkeitsrechte von Kindern sicherzustellen.
- Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der in der Schweiz zu Recht hoch gewichteten Subsidiarität ist darum der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen. Auch festzuhalten sind der bereits eingangs erwähnte Art. 29 «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Art. 29a «Rechtsweggarantie» der Bundesverfassung. Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden. Wenn die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz nach Feststellung des Bundesrats lückenhaft ist, insbesondere weil es keine für die Justiz zuständigen kommunalen oder kantonalen Ombudsstellen für Kinder gibt, muss der Bund subsidiär einspringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Genau dies wurde bei der nationalen Meldestelle Sport auch getan. Gemäss den Feststellungen im erläuternden Bericht bestehen nicht nur Mängel in der Beratung und Vernetzung von Behörden, sondern auch in der Begleitung in konkreten Situationen. Die Aussage, wonach bereits heute viele

Organisationen diese Aufgabe erfüllen können, findet in der Bestandesaufnahme, in den Vernehmlassungen der interkantonalen Gremien und in den Staatenberichten keine Stütze. Eine durch ihre nationale und überkantonale Rolle bekannte Ombudsstelle für Kinderrechte ist zudem besser geeignet, in Situationen zu intervenieren, in denen unterschiedliche Kantone oder sogar das Ausland betroffen sind. Dass es nicht opportun sei, den Kantonen neue Aufgaben aufzuerlegen, bei gleichzeitiger Feststellung, dass eben dies im Lichte der konventionellen Verpflichtungen ihre Aufgabe sei, ist widersprüchlich. Eine Revision der KJFG müsste den Kantonen keine zusätzlichen Pflichten aufbürden, wenn eine nationale und unabhängige Ombudsstelle eingeführt würde. Wir sind darum der Überzeugung, dass aufgrund der heutigen Bundesverfassung und Gesetzgebung die Motion sehr wohl vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder weiteren Beispielen aus der Praxis stehen Ihnen für die Stiftung OKey Elsbeth Ball, Institutionsleitung Krisenwohngruppe Winterthur und Milena Brüni, Co – Leitung Fachstelle OKey Opferberatung und Kinderschutz Winterthur unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: elsbeth.ball@okeywinterthur.ch / 052 245 04 30 und milena.brueni@okeywinterthur.ch / 052 245 04 02

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

OKey

Stiftung für das Kind in Not

Fachstelle Opferhilfeberatung & Kinderschutz
Krisenwohngruppe Winterthur

Freundliche Grüsse



Milena Brüni
Co – Leitung
Fachstelle OKey



Elsbeth Ball
Institutionsleitung
Krisenwohngruppe

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Winterthur, 28. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Als privatrechtliche Ombudsstelle für Kinder setzen wir uns seit dem Jahr 2021 für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ein und bringen dank der Vorgängerorganisation und den dort engagierten Mitarbeitenden, die zur Ombudsstelle gewechselt haben, siebzehnjährige Erfahrung in rechtlichen Beratung von Kindern mit. Uns ist die vom damaligen Ständerat Ruedi Noser eingebrachte Motion 19.3633 darum ein zentrales Anliegen. Wir sind überzeugt, dass eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle die heute durch uns als Modellvorhaben und Pilotprojekt bis Ende 2025 abgedeckten Leistungen noch besser erfüllen könnte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine öffentlich-rechtliche Stelle ein Auskunftsrecht hätte und offiziell legitimiert wäre, Empfehlungen auszusprechen und zu vermitteln. Auch stünden Fachpersonen stärker in der Pflicht, durch aktive Mitarbeit rasch Lösungen zu finden. Gerne nehmen wir auf Grundlage unserer breiten Praxiserfahrung und der vielen Gespräche, die wir im Laufe der vergangenen Jahre mit Kindern und mit Akteur:innen im Justizsystem sowie im Bereich der Kinderrechte führen durften, wie folgt Stellung:

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Position in Kürze

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus Sicht der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz hat die vorgeschlagene Anpassung der KJFV wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Gerne möchten wir im Folgenden unsere Position vertiefen und begründen:

Generelle Stellungnahme zur Vorlage

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Darauf verzichtet die Vernehmlassungsvorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Zwar begrüssen wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, jedoch hat dies wenig mit der Motion Noser 19.3633 zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert: Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Mit dem vorgeschlagenen Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Nötig wäre deshalb eine Botschaft ans Parlament, die die Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle gewährleistet. Die Vernehmlassungsvorlage entspricht vor diesem Hintergrund weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Verständnis, Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung in Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet, was mit weiteren Lücken im heutigen System auf Seite 3 des erläuternden Berichts umfassend ausgeführt wird. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System:

- Kinder erhalten so den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten. So fördert eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Resilienz ist nachweislich besonders in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele Umbrüche erfolgen. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.

- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte kennen und umsetzen.

Darüber hinaus, weichen die im bundesrätlichen Entwurf genannten, aus unserer Sicht weniger prioritären und subsidiären Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ohnehin vom idealen Modell bzw. Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie ab. So sollte gemäss dieser Studie eine solche Institution sieben Aufgabenbereiche umfassen, nämlich: Gesetzgebung und Politik / «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben / Monitoring der staatlichen Compliance / Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention / Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte / Partizipation der Kinder / Vernetzung. Der Entwurf des Bundesrates betrifft jedoch nur die drei Aufgabenbereiche Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte sowie Vernetzung. Die in der Motion primär geforderten Aufgabenbereiche hingegen wären die rechtlich beratenden und vermittelnden Aufgaben sowie die Partizipation der Kinder.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder zeitgemäss niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Auch vermittelt sie telefonisch zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Zudem ist es auch wichtig, dass die nationale Ombudsstelle mit sprachregionalen Vertretungen ausgestattet ist. Insbesondere auf der systemischen Ebene, sprich bei der praxisorientierten Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung der Kinderrechte bei Fachpersonen, ist dies zentral. Damit gelingt es Sprachbarrieren zu vermeiden, interkulturelle Unterschiede zu limitieren sowie die nötige Akzeptanz bei den lokalen Fachpersonen zu erlangen. Eine Ombudsstelle ersetzt entsprechend keine Fachpersonen. Es sind immer die lokalen Fachpersonen, die aufgrund der Empfehlungen die weiteren notwendigen Schritte vor Ort kindgerecht umsetzen und das Kind direkt begleiten. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind durch die Fachpersonen umgesetzt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben:

- Die Ombudsstelle ist nötig, weil die bestehenden Gesetze, beispielsweise das Recht auf Information, auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte ungenügend angewendet werden und «Checks and Balances» für Kinder fehlen.
- Indem die Ombudsstelle die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.
- Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz; sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.
- Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.
- Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution hätte mangels Praxisbezug in diesem Bereich einen geringen Einfluss darauf, ob die Fachpersonen vor Ort die Kinderrechte umsetzen. Auch das Parlament profitiert davon, eine praxiserfahrene Organisation zu den Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Kinderrechte konsultieren zu können.

- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

Einzigartigkeit einer Ombudsstelle für Kinder im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonal, noch national eine öffentlich-rechtliche, zeitgemäss niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Wir vermuten, dass diese Annahme sich auf die Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» vom 22. Juli 2022 bezieht. In die genannte Studie sind jedoch alle Institutionen aufgenommen worden, die direkt oder indirekt mit Kindern zu tun haben. Ein Grossteil der Akteure ist für die Beurteilung, ob es eine unabhängige Ombudsstelle mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit benötige, aber gar nicht relevant. Dies, weil die Akteure entweder selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), weil sie keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten (gut 55 Prozent der Befragten) oder weil sie nicht die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben. Zudem ist die absolute Mehrheit der Akteure nicht zeitgemäss niederschwellig für Kinder zugänglich und bietet keine Informationen in leichter Sprache, Übersetzungsleistungen oder Webseiten mit kindgerechter Information an.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Der Bundesrat geht auch davon aus, dass die Kantone bei der Schliessung der Lücken auf das Engagement zahlreicher privater Organisationen zählen könnten. Zu beachten ist aber, dass über die Hälfte der befragten Akteure sich bereits jetzt als nicht hinreichend finanziert betrachtet, dies betrifft insbesondere NGOs. Ohne finanzielle Mittel der Kantone, der Gemeinden oder des Bundes ist hier folglich nicht mit einem grossen Engagement zu rechnen. Die Akteure selbst sehen als die dringlichsten Probleme neben der Finanzierung die nicht genügend leichte Zugänglichkeit für Kinder sowie Lücken in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung. Viele der befragten Akteure, insbesondere private und halb-öffentliche, haben zudem häufig ein Unabhängigkeitsproblem, da ihre Arbeit von den Prioritäten der Geldgebenden abhängig ist.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Auf freiwillige kantonale Lösungen und ausschliesslich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution ohne rechtliche Beratungs- und Vermittlungsaufgaben zu setzen, bringt gravierende Nachteile mit sich:

- Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Know-how: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend kaum realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit bedeutet. Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder die Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine solche Ungleichbehandlung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn man bedenkt, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.

- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kinderschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kinderschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Lösung ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.
- Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber Fachpersonen im Verwaltungssystem eine Herausforderung. Sie meistern diese im Alltag gut, doch würde einer nationalen Ombudsstelle die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit leichter fallen.
- Jede Triage – etwa durch die SMRI oder den Notruf 147, die bei Direktanfragen von Kindern nicht rechtlich beraten und vermitteln können, sondern weiterverweisen – birgt das Risiko, dass Kinder, ohne eine nationale und flächendeckende Ombudsstelle, nicht an eine für die Justiz zuständige Ombudsstelle gelangen und keine Unterstützung erhalten. Während die SMRI in der Wissensvermittlung und der Koordination eine positive Rolle spielen kann, ist sie nicht geeignet, schnelle und praktische Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Verfahrensrechte von Kindern sicherzustellen.
- Die gesetzlichen Grundlagen bzw. die Aufgaben der SMRI sind bereits heute deckungsgleich mit den seitens Bundesrat vorgeschlagenen neuen Aufgaben. Die auf Verordnungsebene vorgeschlagenen Anpassungen würden folglich keine Neuerungen und somit auch keine Verbesserungen in Bezug auf eine kindergerechte Justiz bringen, da Menschenrechte auch Kinderrechte beinhalten und die SMRI bereits heute in der Pflicht steht, innerhalb ihres Kompetenzbereichs auch die Kinderrechte zu fördern.

- Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der in der Schweiz zu Recht hoch gewichteten Subsidiarität ist darum der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen. Auch festzuhalten sind der bereits eingangs erwähnte Art. 29 «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Art. 29a «Rechtsweggarantie» der Bundesverfassung. Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden. Wenn die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz nach Feststellung des Bundesrats lückenhaft ist, insbesondere weil es keine für die Justiz zuständigen kommunalen oder kantonalen Ombudsstellen für Kinder gibt, muss der Bund subsidiär einspringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Genau dies wurde bei der nationalen Meldestelle Sport auch getan. Gemäss den Feststellungen im erläuternden Bericht bestehen nicht nur Mängel in der Beratung und Vernetzung von Behörden, sondern auch in der Begleitung in konkreten Situationen. Die Aussage, wonach bereits heute viele Organisationen diese Aufgabe erfüllen können, findet in der Bestandesaufnahme, in den Vernehmlassungen der interkantonalen Gremien und in den Staatenberichten keine Stütze. Eine durch ihre nationale und überkantonale Rolle bekannte Ombudsstelle für Kinderrechte ist zudem besser geeignet, in Situationen zu intervenieren, in denen unterschiedliche Kantone oder sogar das Ausland betroffen sind. Dass es nicht opportun sei, den Kantonen neue Aufgaben aufzuerlegen, bei gleichzeitiger Feststellung, dass eben dies im Lichte der konventionellen Verpflichtungen ihre Aufgabe sei, ist widersprüchlich. Eine Revision der KJFG müsste den Kantonen keine zusätzlichen Pflichten aufbürden, wenn eine nationale und unabhängige Ombudsstelle eingeführt würde. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass der Bund sehr wohl die Kompetenz und Verpflichtung hat, die Motion vollumfänglich umzusetzen.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die gesetzlichen Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Aufgaben und Anforderungen erfüllt:

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

- Gesetzliche Grundlage
- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit zur Exekutive und Judikative soll das Mandat durch eine Sub-Kommission (SR+NR) der Staatspolitischen Kommissionen (SPK) des Bundesparlamentes vergeben werden.
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Förderung und Sensibilisierung der Kinderrechte durch praxisorientierte Erfahrung
- Auskunftsrecht für Informationsaustausch
- Legitimation, Empfehlungen auszusprechen
- National mit sprachregionalen Vertretungen
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Sicherstellung der Rechte in wichtigen Lebensabschnitten und -bereichen von Kindern, wie Frühen Kindheit, Schule, Sport, Gesundheit, Scheidung/Trennung der Eltern, Kinderschutz vor physischer und psychischer Gewalt, Vernachlässigung, Care Leaver, Delikte, Armut (Sozialhilfe), Diskriminierung, Rassismus, Migration
- Sicherstellung des Zugangs zur Justiz sowie bestehenden Beschwerdemöglichkeiten und der Rechte, wie u.a. Recht auf Information, Gehör und einer Rechtsvertretung
- Das Recht auf die Mandatierung einer unabhängigen Rechtsvertretung z.B. vor einer anstehenden Fremdplatzierung für nicht-urteilsfähige Kinder (sofern die zuständigen Behörden und Gerichte die Mandatierung nicht selbst vornehmen)
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit allen Akteur:innen im Rechtssystem
- Jährliche Berichterstattung an Legislative, Exekutive und Judikative
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, ist nötig und reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können.

Die Ombudsstelle soll als übergeordnete, unterstützende und koordinierende Instanz fungieren und in Situationen von Rechtsverletzungen kurzfristig und situativ intervenieren, um die Rechte der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die direkte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird weiterhin von den Fachkräften vor Ort – wie Beistandspersonen, Schulsozialarbeitende, Psycholog:innen, Mediator:innen, Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Richter:innen, Jugendanwält:innen und weiteren spezialisierten Diensten – geleistet. Diese Fachpersonen sind unersetzlich für die Bereitstellung der benötigten Hilfe und Unterstützung auf lokaler Ebene.

Da eine Ombudsstelle unabhängig, objektiv, transparent, fair und unparteilich sein muss, nur situativ und kurzfristig vermittelnd interveniert und Fachpersonen vor Ort nicht ersetzt, benötigt diese Stelle nicht zwingend ein Akteneinsichtsrecht. Zudem führt sie keine Verfahren und hat kein Beschwerderecht, um Rechtsmittel zu ergreifen. Hierfür gibt es

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
 ☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Rechtsvertretungen vor Ort. Das gleiche gilt für Ermittlungen, auch hier sind die Ermittlungsbehörden vor Ort zuständig. Zudem soll die Ombudsstelle auch keine systematische Überwachungsbefugnis über Bundesämter und Kantone inne haben.

An dieser Stelle erlauben wir uns, nochmals auf den von uns vor rund zwei Jahren dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, dem Bundesamt für Justiz BJ, der EKKJ, der KOKES und der SODK zugestellten Gesetzesvorschlag für eine nationale öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte aufmerksam zu machen. Wir als privat-rechtlich organisiertes Pilotprojekt/Modellvorhaben und als Übergangslösung haben hierbei unsere praxisorientierten Erkenntnisse sowie die zahlreichen Rückmeldungen und Erfahrungen aus Fachkreisen bzw. aus den Gesprächen mit entsprechenden Fachleuten einfließen lassen. Sie finden diesen Gesetzesentwurf als Beilage zu dieser Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Beispielen aus der Praxis stehe ich Ihnen als Geschäftsführerin der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: irene.inderbitzin@kinderombudsstelle.ch / 052 260 15 55.


Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie Ihre weiteren wertvollen Arbeiten zur Verbesserung der Kinderrechte und zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz



Irène Inderbitzin
Executive MBA HSG
Geschäftsführerin



Katja Cavalleri Hug
lic. iur., stv. Geschäftsführerin
Leiterin Beratung und Expertise

Beilage:

Bundgesetz (Entwurf) über die nationale parlamentarische Ombudsstelle für Kinderrechte (Ombudsstellekinderrechtsgesetz, OSKRG)

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
+41 (0) 52 260 15 55 | info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

**Bundesgesetz
über die nationale parlamentarische Ombudsstelle für Kinderrechte
(Ombudsstellekinderrechtsgesetz, OSKRG)**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder¹
und Art. 173 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV)²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. ... Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die Rechte und Interessen von minderjährigen Personen in der Schweiz fördern und schützen sowie zur Durchsetzung verhelfen;
- b. minderjährigen Personen den Kontakt mit Trägern öffentlicher Aufgaben erleichtern;
- c. dazu beitragen, Konflikte zwischen minderjährigen Personen und Trägern öffentlicher Aufgaben nach Möglichkeit zu vermeiden oder einfach zu lösen;
- d. bei den Trägern öffentlicher Aufgaben das Verständnis für die Rechte und Interessen von minderjährigen Personen fördern und so zu einem kindgerechten Rechtssystem beitragen.

Art. ... Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle hat folgende, auf einzelne minderjährige Personen bezogene Aufgaben:

- a. sie informiert und berät minderjährige Personen in rechtlichen Angelegenheiten;
- b. sie vermittelt mit Zustimmung der minderjährigen Personen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und Trägern öffentlicher Aufgaben;
- c. sie gibt Empfehlungen an Träger öffentlicher Aufgaben ab.

² Sie hat im Interesse von minderjährigen Personen zudem folgende Aufgaben:

Kommentiert [OSKR CH1]: *Alternativ* z.B. Bundesgesetz über die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

Kurztitel: Kinder- und Jugendombudsgesetz, Kinderrecht-sombudsgesetz

Als Abkürzung:

- falls Bundesgesetz über die Ombudsstelle für Kinder-rechte: BOKR, KROG, KROmbG
Falls Bundesgesetz über die Ombudsstelle für KuJ: BOKJ, KOG, KJOG, KOmbG, KJOmbG,

Kommentiert [OSKR CH2]: *Inspiration:* Gesetze der öster-reichischen Bundesländer, Art. 31 DSG

¹ SR 0.107

² SR 101

- a. sie berät die Träger öffentlicher Aufgaben in Bezug auf ein kindgerechtes Rechtssystem;
- b. sie bringt die Interessen von minderjährigen Personen in kantonalen und bundesrechtlichen Rechtsetzungsprozessen zuhanden der Legislative und der Exekutive ein, indem sie insbesondere Stellung zu Vorlagen über Erlasse nimmt, die für minderjährige Personen erheblich sind; sie spricht auch Empfehlungen aus bezüglich der Aufnahme von Gesetzgebungsarbeiten
- c. sie bringt die Interessen von minderjährigen Personen zuhanden der Judikative ein, indem sie insbesondere Stellung zu Urteilen nimmt, die für minderjährige Personen erheblich sind.
- d. sie überprüft freiwillig die Angemessenheit und Wirksamkeit von Gesetzen und Praxis
- e. sie vernetzt sich mit relevanten nationalen und internationalen Stellen innerhalb und ausserhalb des Rechtssystems
- f. sie berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit
- g. sie leistet Öffentlichkeitsarbeit, informiert über Kinderrechte und sensibilisiert für ein kindgerechtes Rechtssystem.

Art. ... **Geltungsbereich**

¹Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf alle Träger öffentlicher Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie auf weitere Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu minderjährigen Personen haben.

²Träger öffentlicher Aufgaben sind:

- a. die Exekutive, Legislative und Judikative auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. verwaltungsexterne Stellen wie Körperschaften, Anstalten, Betriebe, Stiftungen und Private, soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen.

2. Abschnitt: Beratung von minderjährigen Personen

1. Information und Beratung

Art. ... **Information und Beratung**

¹Die Ombudsstelle informiert und berät minderjährige Personen auf Anfrage über ihre Rechte, insbesondere in verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren. Sie nimmt dazu eine eigene Situationsanalyse vor.

Kommentiert [OSKR CH3]: Vgl. z.B. § 3 Ombudsgesetz Zug, § 89 f. VRG ZH; § 2 Ombudsgesetz Baselland

² Sie verweist Anfragen, die nicht rechtlicher Art oder bereits von anderen, geeigneteren Angeboten abgedeckt sind, an die zuständige Stelle. Zudem verweist sie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten an die **kantonalen und kommunalen Ombudsstellen**, sofern solche vorhanden sind.

Kommentiert [OSKR CH4]: Vereinigung parlamentarischer Ombudsstellen: <https://www.ombudsstellen.ch/ombudsadressen/#parlamentarische-ombudsstellen>

2. Vermittlung

Art. ... **Vermittlung**

Kommentiert [OSKR CH5]: Inspiration: u.a. § 93 VRG ZH

¹ Die Ombudsstelle ist allparteilich und vermittelt bei Bedarf zwischen minderjährigen Personen und Trägern öffentlicher Aufgaben. Sie ist nicht befugt Verfügungen zu erlassen oder Weisungen zu erteilen, sie kann jedoch:

- a. den minderjährigen Personen Rat für das weitere Verhalten erteilen;
- b. die Angelegenheit mit dem Träger öffentlicher Aufgaben besprechen;
- c. nötigenfalls eine Empfehlung zuhanden des Trägers öffentlicher Aufgaben abgeben.
Sie stellt diese Empfehlung auch der betroffenen minderjährigen Person und nach ihrem Ermessen weiteren Beteiligten zu.

² Die Träger öffentlicher Aufgaben sind verpflichtet an den Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mitzuwirken. Sie nehmen Empfehlungen der Ombudsstelle zur Kenntnis und prüfen, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzen. Sie informieren die Ombudsstelle und die betroffene minderjährige Person zeitnah über die Massnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, respektive begründen die Ablehnung der Empfehlungen.

³ Die Ombudsstelle kann ihre Empfehlungen mündlich oder schriftlich abgeben und wenn angezeigt eine schriftliche Stellungnahme der Träger öffentlicher Aufgaben einfordern.

Art. ... **Zugang zum Justizsystem**

¹ Die Ombudsstelle sichert durch die vermittelnde Tätigkeit den Zugang zum Justizsystem, insbesondere zum kantonalen, nationalen und internationalen Beschwerdeverfahren oder zu einer Mediation. Sie stellt sicher, dass für die minderjährige Person, wenn angezeigt, durch die zuständige Behörde eine **kostenlose** Rechtsvertretung eingesetzt wird.

Kommentiert [OSKR CH6]: Erfordert eine Anpassung der relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. ... **Zugang zur Ombudsstelle**

¹ Minderjährige Personen können die Ombudsstelle kontaktieren. Personen im nahen Umfeld einer minderjährigen Person können vertretend für eine minderjährige Person die Ombudsstelle kontaktieren.

² Junge Erwachsene bis 25 Jahre können die Ombudsstelle im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in welchen sie wie minderjährige Personen behandelt werden oder die Folge einer rechtlichen Angelegenheit während ihrer Minderjährigkeit sind, kontaktieren.

³ Die Ombudsstelle ermöglicht einen kindgerechten und barrierefreien Zugang zu ihren Leistungen und sorgt insbesondere dafür, dass

- a. die Inanspruchnahme der Leistungen der Ombudsstelle vertraulich ist und auch anonym erfolgen kann;
- b. der Zugang für minderjährige Personen mit Behinderungen gewährleistet ist unter Einbezug der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen;
- c. mindestens in den Amtssprachen und Englisch direkt kommuniziert wird. Wenn nötig werden Dolmetscher beigezogen.

⁴ Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

Art. ... **Auskunftsrecht**

¹ Alle Träger öffentlicher Aufgaben sowie sonstige mit einem konkreten Fall befassten Stellen haben der Ombudsstelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind insoweit von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

² Ausgenommen sind Auskünfte, die

- a. die **innere oder äussere Sicherheit** der Schweiz oder andere geheim zuhaltende auswärtige Angelegenheiten betreffen;
- b. unter das **Berufsgeheimnis** im Sinne von Artikel 321 des Strafgesetzbuchs³ fallen.

³ Auskünfte, die unter das Berufsgeheimnis von Ärzt:innen fallen, dürfen ausnahmsweise erteilt werden, wenn die betroffene Person zustimmt. Sie dürfen auch ohne Zustimmung der betroffenen Person erteilt werden, wenn sie sich auf körperliche, sexuelle oder psychische Entbehrungen, Misshandlungen und Gewalt gegen Minderjährige beziehen.

⁴ Sämtliche Mitarbeitende der Ombudsstelle sind gegenüber Dritten und gegenüber der Person, die sich an die Ombudsstelle gewendet hat, in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Träger öffentlicher Aufgaben.

Art. ... **Mitwirkungspflicht**

Alle Träger öffentlicher Aufgaben sowie sonstige mit einem konkreten Fall befassten Stellen sind verpflichtet die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei den Abklärungen mitzuwirken.

³ SR 311.0

Kommentiert [OSKR CH7]: Vgl. z.B. auch § 8 f. Ombudsgesetz Zug, Art. 18 Ombudsgesetz Fribourg, § 13 E-Ombudsgesetz Aargau, Art. 17 VE-BOB;

Kommentiert [OSKR CH8]: Vgl. z.B. Frankreich (Art. 20), Island (Art. 5 Abs. 1), Luxemburg (Art. 6 Abs. 2)

Kommentiert [OSKR CH9]: Vgl. z.B. Frankreich (Art. 20), Belgien – Französische Gemeinschaft (Art. 4 Abs. 3)

Kommentiert [OSKR CH10]: Inspiration: Frankreich (Art. 20)

Kommentiert [OSKR CH11]: Vgl. z.B. § 92 Abs. 4 VRG ZH und § 17 Ombudsgesetz Zug. Wird jeweils neben einer Schweigepflicht (vgl. z.B. § 94a VRG ZH und § 17 Ombudsgesetz Zug) aufgeführt.

Kommentiert [OSKR CH12]: Vgl. z.B. auch § 8 f. Ombudsgesetz Zug, Art. 18 Ombudsgesetz Fribourg, § 13 E-Ombudsgesetz Aargau

Art. ... **Meldepflicht**

¹ Sämtliche Mitarbeitende der Ombudsstelle haben der zuständigen Behörde Meldung zu erstatten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Sie sind insoweit von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

² Die Mitarbeitenden erfüllen ihre Meldepflicht auch, wenn sie die Meldung an die Leitung der Ombudsstelle richten.

Kommentiert [OSKR CH13]: Vgl. Art. 314d ZGB

3. Abschnitt: Beratung von Trägern öffentlicher Aufgaben

Art. ... **Beratung**

Die Ombudsstelle berät auf Anfrage die Träger öffentlicher Aufgaben zu den Rechten von minderjährigen Personen sowie zu einem kindgerechten Rechtssystem.

Art. ... **Wissensvermittlung**

¹ Die Ombudsstelle fördert die nationale sowie interkantonale Wissensverbreitung.

² Die Ombudsstelle bringt das praxisorientierte Wissen aus ihrer Tätigkeit in bestehende Bildungsangebote ein und trägt so zu deren Weiterentwicklung bei. Sie gibt Anstoss für neue Bildungsangebote.

4. Abschnitt: Ombudsstelle für Kinderrechte

1. Mandat

Art. ... **Mandatsvergabe**

¹ Die Staatspolitischen Kommissionen wählen auf Mandatsbasis eine Nichtregierungsorganisation für den Betrieb der Ombudsstelle für 20 Jahre. Eine Wiederwahl derselben Nichtregierungsorganisation ist unbeschränkt möglich.

² Das Mandat wird an eine Nichtregierungsorganisation vergeben, die sämtliche Aufgaben der Ombudsstelle übernimmt. Mit dem umfassenden Mandat wird der Wissenstransfer aus der Tätigkeit der Ombudsstelle in die Praxis sichergestellt. Eine Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Mandatsträger ist ausgeschlossen.

³ Das Mandat wird an eine Nichtregierungsorganisation vergeben die:

Kommentiert [OSKR CH14]: Vgl. z.B. Art. 97 KJG Liechtenstein

Das Mandatsmodell gewährleistet eine möglichst grosse Unabhängigkeit und erlaubt Synergien mit bestehenden Organisationen.

- a. gesamtschweizerisch tätig ist;
- b. umfassendes Wissen über die Kinderrechte und das schweizerische Justizsystem hat;
- c. eine beständige Organisation aufweist und mit Bund und den Kantonen vernetzt ist;
- d. keine Tätigkeit ausübt, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Mandatsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

⁴ Der Neuwahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Für die Durchführung der Neuwahl wird eine Subkommission der Staatspolitischen Kommissionen eingesetzt.

⁵ Die Antragsstellung für die Wiederwahl obliegt den Staatspolitischen Kommissionen.

Kommentiert [OSKR CH15]: Vgl. Art. 6 Verordnung über die städtische Ombudsstelle, Stadt Winterthur

Kommentiert [OSKR CH16]: Die Staatspolitische Kommission hat den Vorentwurf für eine eindgenössische Ombudsstelle am 4. Juli 2003 ausgearbeitet.

Art. ... Beendigung

¹ Die Nichtregierungsorganisation kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren um Entlassung auf Jahresende ersuchen.

² Die Staatspolitischen Kommissionen können der Nichtregierungsorganisation das Mandat entziehen, wenn diese die Fähigkeit, das Mandat auszuüben, auf Dauer verloren hat.

³ Bei einer vorzeitigen Beendigung wird das Mandat erstmals nur für die restliche Laufzeit vergeben.

2. Leitung und Organisation

Art. ... Zusammensetzung

¹ Die Ombudsstelle für Kinderrechte setzt sich zusammen aus einer Leitung und einer Stellvertretung oder einer Co-Leitung sowie dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personal.

² Die Bestimmungen über die Stellvertretung gelten bei einer Co-Leitung sinngemäss.

Art. ... Wahl der Leitung

¹ Die Staatspolitischen Organisationen wählen die Leitung der Ombudsstelle für eine Amtsdauer von acht Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Der Neuwahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Für die Durchführung der Neuwahl wird eine Subkommission der Staatspolitischen Kommissionen eingesetzt.

³ Die Antragsstellung für die Wiederwahl obliegt den Staatspolitischen Kommissionen.

³ Die Leitung der Ombudsstelle untersteht dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis mit der mandatierten Nichtregierungsorganisation.

Kommentiert [OSKR CH17]: Empfehlung von VPO+ aufgrund Unabhängigkeit

Kommentiert [OSKR CH18]: Vgl. Art. 6 Verordnung über die städtische Ombudsstelle, Stadt Winterthur

Art. ... Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung wird durch die Leitung der Ombudsstelle bestimmt.

² Die Anforderungen an die Leitung der Ombudsstelle gelten gleichermaßen.

Art. ... Anforderungen an die Leitung der Ombudsstelle

Als Leitung der Ombudsstelle kann gewählt werden, wer:

- a. in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit über die Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b. nicht wegen einer Handlung, die mit dem Amt unvereinbar wäre, verurteilt worden ist;
- c. zahlungsfähig ist oder gegen den keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
- d. über umfassende Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung, des schweizerischen Rechtssystems, zum Umgang mit minderjährigen Personen und zu Konfliktlösmethoden verfügt;
- e. über sehr gute Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen verfügt.

Art. ... Unvereinbarkeit

¹ Sämtliche Mitarbeitende der Ombudsstelle dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

² Der Entscheid über unvereinbare Tätigkeiten obliegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatspolitischen Kommissionen.

Art. ... Stellvertretung und Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit der Leitung der Ombudsstelle tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

² Für den Ausstand der Leitung gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder von Gerichten. Die Leitung entscheidet selbst über ihren Ausstand.

³ Treten die Leitung und die Stellvertretung in Ausstand, wählen die Staatspolitischen Kommissionen eine Stellvertretung.

Kommentiert [OSKR CH19]: Vgl. z.B. Art. 4 Ombudsgesetz Fribourg, Art. 6 Ombudsgesetz Genf, Luxemburg und Belgien

Kommentiert [OSKR CH20]: Vgl. z.B. § 2 Abs. 4 Ombudsgesetz Basel-Stadt, § 14 Ombudsgesetz Zug, auch Art. 26b DSG

Art. ... Immunität

¹ Gegen die Leitung der Ombudsstelle kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der Staatspolitischen Kommissionen eingeleitet werden.

² Die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ gelten sinngemäss.

Kommentiert [OSKR CH21]: Vgl. z.B. Art. 17 ParlG, Venedig-Prinzipien Grundsatz Nr. 23

Art. ... Beendigung

¹ Die Leitung der Ombudsstelle kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

² Die Staatspolitischen Kommissionen können die Leitung vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c. wegen einer Handlung, die nicht mit dem Amt vereinbar ist, verurteilt wurde.

³ Die Leitung hat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

⁴ Bei einer vorzeitigen Beendigung wird die Leitung erstmals nur für die restliche Amtsdauer gewählt.

Kommentiert [OSKR CH22]: Inspiration: § 10 E-Ombudsgesetz Aargau, Art. 26a DSG (Datenschutzbeauftragter), Venedig-Prinzipien

Art. ... Organisation

¹ Die Leitung der Ombudsstelle bestimmt die Organisation zur Erfüllung der Aufgaben der Ombudsstelle selbst.

² Sie ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Leitung der Ombudsstelle.

Art. ... Stellung und Sitz

¹ Die Ombudsstelle ist bei der Erfüllung der Aufgaben unabhängig und handelt nicht auf Weisung von Behörden oder Drittpersonen.

² Der Sitz der Ombudsstelle ist am Sitz der mandatierten Nichtregierungsorganisation. Die Ombudsstelle kann sprachregionale Stellen schaffen.

⁴ SR 171.10

Art. ... **Geheimhaltung**

¹ Die Leitung der Ombudsstelle, die Stellvertretung und die Mitarbeitenden sind insoweit zur Geheimhaltung über ihnen ausschliesslich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden schutzwürdigen Interesse der betroffenen minderjährigen Personen geboten ist. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

² Sie verweigern insbesondere in verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

³ Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die von der Ombudsstelle beigezogenen Sachverständigen und Drittpersonen.

Kommentiert [OSKR CH23]: Inspiration: § 17 Ombudsgesetz des Kantons Zug, § 94a VRG ZH

Kommentiert [OSKR CH24]: Vgl. Art. 166 Abs. 1 Bst. d ZPO, aber z.B. auch Art. 170 und Art. 173 Abs. 2 StPO, Art. 16 VwVG i.V.m. Art. 42 BZP

Art. ... **Berichterstattung**

¹ Die Leitung der Ombudsstelle erstattet den Staatspolitischen Kommissionen jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ombudsstelle. Der Bericht weist insbesondere auf festgestellte Mängel im geltenden Recht und in der Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben hin, unterbreitet Reformvorschläge rechtsetzender, organisatorischer oder administrativer Art und informiert über erlassene Empfehlungen und deren Umsetzung.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

³ Die Ombudsstelle kann weitere Berichte veröffentlichen.

Kommentiert [OSKR CH25]: Inspiration: § 11 Ombudsgesetz Basel-Stadt

Art. ... **Aufsicht**

¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen prüfen, ob die Ombudsstelle ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt.

² Wollen die Geschäftsprüfungskommissionen Einsicht in die Unterlagen nehmen, die Personendaten enthalten, so trifft die Ombudsstelle die geeigneten Massnahmen für den Schutz der Persönlichkeit und der Daten.

Kommentiert [OSKR CH26]: Vgl. z.B. Art. 13 VE-BOB

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. ...

¹ Die Kosten der Ombudsstelle werden vom Bund getragen.

² Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert.

³ Die Ombudsstelle erstellt ihr jährliches Budget und beantragt dementsprechend die Beiträge bei den Staatspolitischen Kommissionen.

Kommentiert [OSKR CH27]: Vgl. § 14a Verordnung Ombudsstelle Stadt Winterthur

⁴Die Staatspolitischen Kommissionen genehmigen die Höhe der Beiträge entsprechend dem beantragten Budget der Ombudsstelle.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. ... **Vollzug**

Die Bundesversammlung erlässt die rechtsetzenden Ausführungsbestimmungen über die Ombudsstelle in der Form von Verordnungen der Bundesversammlung.

Kommentiert [OSKR CH28]: vgl. Art. 10 VE-BOB

Art. ... **Änderung eines anderen Erlasses**

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. ... **Referendum und Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Kommentiert [OSKR CH29]: vgl. Art. 23 Abs. 2 VE-BOB

Änderung bisherigen Rechts

Anhang

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. ...
2. ...

Kommentiert [OSKR CH30]: Vgl. z.B. Anhang VE-BOB: Verantwortlichkeitsgesetz, Parlamentsgesetz



Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ ; renforcer les droits de l'enfant)

Avis de l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR) dans le cadre de la procédure de consultation

Berne, le 28.03.2024

Mentions légales

Editeur

Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR)

Case postale, 3001 Berne

Tél. 031 370 75 75

Courriel : info@osar.ch

Site web : www.osar.ch

IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Version disponible en français (original) et allemand (traduction)

1 Introduction

L'OSAR est reconnaissante d'avoir l'occasion de prendre position dans le cadre de la présente procédure de consultation. Elle s'exprime ci-après sur les points les plus significatifs. Les éléments qui ne sont pas abordés dans le cadre du présent avis ne doivent néanmoins pas être considérés comme admis.

2 L'essentiel en bref

- L'OSAR se félicite de la mise en place d'une organisation pour les droits de l'enfant en espérant que cette institution dispose de pouvoirs effectifs afin de participer activement à l'amélioration de la situation des mineurs en Suisse.
- L'OSAR considère également que, si la création d'une nouvelle institution pour les droits des enfants est un pas dans la bonne direction, elle ne remplit pas le mandat de [la motion 19.3633 \(Motion Noser\)](#) qui demandait la création d'un bureau de médiation/Ombudsstelle nationale et indépendante pour les enfants, offrant une activité de conseil et de médiation juridique. Le Réseau suisse des droits de l'enfant avait, en novembre 2021 déjà, [pris position](#) sur la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant, estimant qu'un tel bureau jouerait un rôle clé dans la mise en œuvre de la Convention relative aux droits de l'enfant (CDE). L'OSAR se rallie à cette position, qui reste d'actualité.
- L'OSAR remarque que ni [la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant »](#) ni l'avant-projet ne prennent spécifiquement en considération la situation des enfants en situation de migration ou dans la procédure d'asile. L'OSAR aimerait souligner que, selon la Convention relative aux droits de l'enfant, tous les enfants ont les mêmes droits, y compris ceux qui sont issus d'un contexte migratoire. Pour assurer cela, la vulnérabilité particulière des enfants (accompagnés et non accompagnés) en procédure d'asile doit être prise en considération lors de l'élaboration des tâches et compétences de l'organisation nationale pour les droits de l'enfant.

3 Contenu du projet

Lors des sessions de printemps et d'automne 2020, le Parlement a adopté [la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant »](#) du conseiller aux Etats Ruedi Noser. La motion charge le Conseil fédéral d'élaborer des bases légales instituant un bureau de médiation pour les droits de l'enfant. Le Conseil fédéral a maintenant mis en consultation un projet visant à modifier l'ordonnance sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OEEJ ; KJFV en allemand). Le projet ne prévoit pas la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant, mais le Conseil fédéral veut « confier à une organisation nationale pour les droits de l'enfant, la mission d'informer et de conseiller les autorités, et de mettre en réseau les nombreux acteurs du domaine aux niveaux fédéral, cantonal et communal ». La modification prévue de l'ordonnance doit créer la base légale permettant de confier ces tâches à une organisation idoine.¹

¹ V. [Rapport explicatif](#) du Département fédéral de l'intérieur (DFI) du 15.12.2023, p. 6-8.

Par le passé, l'OSAR – tout comme le Réseau suisse des droits de l'enfant – s'est prononcée en faveur d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant. L'OSAR renvoie [à cette prise de position](#) du Réseau suisse des droits de l'enfant de novembre 2021 pour des considérations plus approfondies sur l'importance d'une telle institution. Le projet actuel ne remplit pas les exigences d'un tel bureau de médiation, et les besoins auxquels la création d'une Ombudsstelle devrait répondre restent donc pour le moment insatisfaits. Il est regrettable que le projet et le rapport explicatif s'éloignent autant de la proposition initiale. Cependant, l'OSAR considère que la nouvelle institution constitue un pas dans la bonne direction, car elle pourrait remplir une fonction de protection des droits de l'enfant, ainsi que de coordination entre tous les acteurs impliqués dans ce domaine. L'organisation nationale pour les droits de l'enfant peut être active dans le domaine de la sensibilisation de la société en général.

L'OSAR remarque que ni la motion ni l'avant-projet ne prennent spécifiquement en considération la situation des enfants en situation de migration ou dans la procédure d'asile. L'OSAR aimerait souligner que, selon la CDE, tous les enfants ont les mêmes droits, y compris ceux qui sont issus d'un contexte migratoire. Pour assurer cela, la vulnérabilité particulière des enfants (accompagnés et non accompagnés) en procédure d'asile doit être prise en considération lors de l'élaboration des tâches et compétences de l'organisation nationale pour les droits de l'enfant.

En tant que principale organisation d'aide aux personnes réfugiées en Suisse et faïtière des œuvres d'entraide et des organisations actives dans les domaines de l'exil et de l'asile, l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR) s'engage pour une Suisse qui accueille les personnes réfugiées, les protège efficacement, respecte leurs droits fondamentaux et humains, favorise leur participation dans la société et les traite avec respect et ouverture. Dans sa fonction, l'OSAR renforce et défend les intérêts et les droits des personnes bénéficiant d'une protection et favorise la compréhension de leurs conditions de vie. Grâce à son expertise avérée, elle marque le discours public et exerce une influence sur les conditions sociales et politiques.

D'autres publications de l'OSAR sont disponibles sur le site www.osar.ch/publications. La newsletter de l'OSAR, qui paraît régulièrement, vous informe des nouvelles publications. Inscription à l'adresse www.osar.ch/newsletter.

Eingereicht per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Stellungnahme von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung/KJFV) Stellung zu nehmen.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ist ein Kompetenzzentrum für Fragen rund um Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien. PACH bietet Bildung und Beratung für alle an einem Pflegeverhältnis oder einer Adoption Beteiligten. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Rechte der betroffenen Kinder sichergestellt sind und sie geborgen aufwachsen können.

1. Keine Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte

Der Bundesrat will in Beantwortung der Motion Noser 19.3633 «[Ombudsstelle für Kinderrechte](#)» für eine Stärkung der Kinderrechte auf nationaler Ebene sorgen. Dies durch eine ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und durch die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte (neu Art. 3 Abs. 3 KJFV und Art. 44a KJFV).

Mit dieser Vorlage erfüllt der Bundesrat allerdings weder das Anliegen der Motion Noser noch die Forderung des UN-Kinderrechtsausschusses, des Netzwerks Kinderrechte Schweiz und vieler weiterer Organisationen der Zivilgesellschaft zur Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für rechtliche Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle für Kinderrechte. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht.

2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll gemäss Motion Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Darüber hinaus fordern der UN-Kinderrechtsausschuss, das Netzwerk Kinderrechte Schweiz und weitere Organisationen wie auch PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz weitreichende Kompetenzen innerhalb der Ombudsstelle. Die Ombudsstelle soll die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende

finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des Netzwerks Kinderrechte Schweiz

PACH Pflegekinder- und Adoptivkinder Schweiz folgt als Vorstands- und Mitgliederorganisation vom Netzwerk Kinderrechte Schweiz dem Modell vom Netzwerk Kinderrechte Schweiz und der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte hat das Netzwerk Kinderrechte Schweiz in seinem [Positionspapier vom November 2021](#) detailliert dargelegt.

3. Beurteilung der aktuellen Vorlage des Bundesrates

Das gemeinsame Hauptanliegen der Motion Noser, des UN-Kinderrechtsausschusses, des Netzwerks Kinderrechte Schweiz und von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für rechtliche Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus fordert PACH jedoch deutlich eine Ombudsstelle mit umfassenden Kompetenzen. Eine Ombudsstruktur besteht darin, Kinder und Jugendliche im Kontakt mit dem Rechtssystem und beim Zugang zum Recht zu unterstützen. In diesem Sinne distanziert sich PACH Pflege- und Adoptivkinder sehr deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz sind die wesentlichen Punkte der Motion Noser mit der vorliegenden Vorlage nicht behandelt. Auch kommt der Bundesrat den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses nicht nach.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer

nationalen Lösung herangezogen werden. Es ist zudem zu beachten, dass sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben (vgl. 2.1).

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz unterstützt das Argument, dass eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein muss. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Deshalb unterstützt PACH gemeinsam mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen „Antennen“ (vgl. [Positionspapier vom November 2021](#)).

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ist sich der Bedeutung der föderalen Strukturen in der Schweiz – auch im Bereich der Kinderrechte – bewusst. Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Auftrag gegebene Bestandesaufnahme zeigt deutlich, dass im aktuellen System im Bereich der Kinderrechte grosse Lücken bestehen und dass die Möglichkeiten für Kinder in teils schwierigen Situationen, Unterstützung zu erhalten, schweizweit sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und dem Anspruch auf Rechtsgleichheit nicht genügen. Die Studie zeigt, dass die rechtliche Begleitung von Kindern in Verfahren oder die gezielte Ausgestaltung von kindgerechten Prozessen, wie es die Motion Noser fordert, in den Kantonen oftmals nur ansatzweise oder gar nicht realisiert ist. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Eine Ombudsstelle kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendliche zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen. Gemäss der Studie ist es aus kinderrechtlicher Sicht eine Notwendigkeit, die bestehenden Lücken zu schliessen mit dem Ziel, allen Kindern gleichen Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen und damit auch für Rechtsgleichheit zu sorgen. Es erscheint deshalb widersprüchlich, dass der Bundesrat in seinem Bericht zuerst auf die genannte Bestandesaufnahme und die erkannten Lücken verweist, um dann auf kantonale und regionale Angebote zu verweisen. Denn diese können die Rechtsgleichheit der Kinder und Jugendlichen eben gerade nicht sicherstellen.

In unserer Beratungspraxis bei PACH sehen wir den Bedarf für eine Ombudsstelle für Kinderrechte mit umfassenden Kompetenzen. Insbesondere Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in konflikthaften/belasteten Familienverhältnissen benötigen eine unabhängige Anlaufstelle, welche ihre Beschwerden entgegennehmen, untersuchen und behandeln kann, ohne dass sie dafür auf die Unterstützung von erwachsenen Bezugspersonen aus dem direkten Umfeld angewiesen sind. Kinder in Pflegefamilien sind bspw. von behördlichen und gerichtlichen Verfahren betroffen, welche weitreichende Auswirkungen haben auf ihr Leben. So sind sie in der Praxis von Platzierungen, aber auch von Rück- oder Umplatzierungen sowie von Kontaktregelungen zu ihren Eltern betroffen, bei welchem ihre Partizipationsrechte nicht oder nur ungenügend gewahrt werden. Leider werden Kindesverfahrensvertretungen in diesen Fällen vielerorts noch zurückhaltend eingesetzt, so dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihre Partizipationsrechte nur ungenügend wahrnehmen können. Auch findet die Phase von Leaving Care oftmals noch zu wenig Aufmerksamkeit, so dass betroffene junge Menschen auf sich allein gestellt sind. Eine Anlaufstelle, welche sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen einsetzen und auch vertretend tätig sein kann, ist deshalb dringend nötig. Im Sinne der Rechtsgleichheit ist es für betroffene Kinder und Jugendliche von zentraler Bedeutung, sich unabhängig von ihrem Wohnkanton an eine Ombudsstelle für Kinderrechte wenden zu können, welche sich umfassend für sie einsetzen kann.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz begrüsst grundsätzlich die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Positiv aufgenommen wird, dass ein Schwerpunkt bei der Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich
Telefon 044 205 50 40
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch

PACH Pflege- und Adoptivkinder befürwortet es, wenn die Aufgaben, wie in der Verordnung aufgeführt, von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden können. Dies würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es aber zentral, dass ein Institut in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist und für die Aufgaben angemessen finanziert ist.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz begrüsst aus fachlicher Perspektive grundsätzlich die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrags des Parlaments an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte vorzulegen, hat für PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle mit umfassenden Kompetenzen weiterhin klar Priorität. Angesichts der aufgezeigten grossen Lücken im aktuellen System im Bereich der Kinderrechte ist es Zeit, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz wird sich weiter für dieses Anliegen einsetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz



Barbara Gysi
Präsidentin



Cora Bachmann
Geschäftsleiterin



Seraina Berner Boadi-Attafuah
Juristische Mitarbeiterin



PRO FAMILIA
SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz
Association faîtière des organisations familiales de Suisse
Associazione mantello delle organizzazioni per le famiglie in Svizzera

kinderjugend@bsv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Bern, 21. März 2024

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG «ANPASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSSERSCHULISCHEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN (KJFV)» IM ZUGE DER UMSETZUNG DER MOTION 19.3633 «OMBUDSSTELLE FÜR KINDERRECHTE»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Pro Familia Schweiz ist der Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz und ein Kompetenzzentrum für Familienpolitik. Wir vernetzen Familien sowie Fach- und -Elternorganisationen und zählen rund 50 Mitglieder. Als familienpolitisches Kompetenzzentrum arbeiten wir eng mit Vertretern aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik zusammen und tragen so zur Stärkung der Stellung der Familien in der Schweiz bei. Zweck des Dachverbandes ist die Förderung der Familienpolitik in der Schweiz.

Als Dachverband der Familienorganisationen setzen wir uns aktiv für die Unterstützung von Familien in herausfordernden Situationen ein. Dazu gehören auch Fälle von Verdacht auf Vernachlässigung oder Missbrauch, Schwierigkeiten beim Zugang zu spezialisierten Diensten wie Frühförderung, Konflikte zwischen Eltern, Fälle von Diskriminierung sowie Mobbing. Unser Ziel ist es, Familien in solchen Situationen zu ermutigen und zu unterstützen, sich professionelle Hilfe und Beratung zu holen. Wir orientieren Eltern über die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle für Kinderrechte zu informieren und sich, stellvertretend für das Kind, beraten zu lassen. Die Eltern werden über die Rechte des Kindes aufgeklärt und erhalten so wertvolle Unterstützung.

Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Dies bedeutet, dass ihre Meinungen, Bedürfnisse und Rechte bei Entscheidungen, die sie betreffen, angemessen berücksichtigt werden. Kleinkinder können ihre Bedürfnisse nicht immer verbal ausdrücken, haben aber Bedürfnisse und Anliegen, die ernstgenommen und gehört werden müssen. Der Zugang zu Unterstützung, Schutzmassnahmen und Ressourcen, die die Entwicklung der Kinder fördern, ist sicherzustellen.

Die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit direkt an Kinder richtet, wie es die Motion Noser explizit verlangt, ist daher ein unverzichtbarer Schritt, um bestehende Lücken in der kindgerechten Justiz zu schliessen und den Zugang zur Justiz für alle Kinder sicherzustellen. Es ist ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Es ist unerlässlich, dass Kindern das Recht eingeräumt wird, bei jeglicher Art von Rechtsverletzung eigenständig oder mit Unterstützung eines Elternteils oder einer Fachperson Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte ist notwendig, um sicherzustellen, dass Kinder bei Rechtsverletzungen angemessene Unterstützung erhalten, durch Beratung und Vermittlung, um ihre Rechte und Interessen zu wahren.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, diese Lücken zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt. Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab.

Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht. Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Dr. Philippe Gnaegi unter der E-Mailadresse philippe.gnaegi@profamilia.ch oder per Telefon unter 031 381 90 30 gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

PRO FAMILIA SCHWEIZ



Dr. Philippe Gnaegi
Direktor

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zürich
T: 076 312 13 25
M: politik@projuventute.ch
www.projuventute.ch



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 26. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Wüthrich

Pro Juventute bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV (Stärkung der Kinderrechte) teilzunehmen.

Als grösste Schweizer Fachorganisation für Kinder und Jugendliche setzt sich Pro Juventute für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Mit vielfältigen Angeboten unterstützen wir sie gemeinsam mit ihren Eltern direkt und wirkungsvoll auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Unsere Beraterinnen und Berater beim 147, unserem professionellen Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, stehen jedes Jahr mit rund 42'000 jungen Menschen in Kontakt und unterstützen sie rund um die Uhr via Telefon, Whatsapp oder Mail bei Sorgen, Problemen oder psychischen Belastungen – kostenlos, anonym und vertraulich.

Handlungsbedarf für eine Ombudsstelle ist ausgewiesen

Jedes Kind hat ein Recht auf Mitbestimmung in Angelegenheiten, die es betreffen. Es kennt aber seine Rechte oft nicht und kann sie nicht selbst einfordern. Kinderrechte werden immer wieder verletzt: Sowohl im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht als auch im Zusammenhang mit Scheidungs- oder Strafverfahren werden die Sicht und die Anliegen von Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt.

Der Handlungsbedarf bezüglich einer Ombudsstelle für Kinderrechte und besonders einer Anlaufstelle für Kinder ist klar ausgewiesen. Rund 100'000 Kinder sind in der Schweiz jedes Jahr direkt oder indirekt von gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren betroffen. Während ihr Einbezug in den weitaus meisten Fällen reibungslos funktioniert und ihre Rechte gewahrt werden, kommt es doch auch regelmässig zu Verletzungen der

Kinderrechte. Darauf weist auch die Nachfrage der privatrechtlichen Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz hin, welche 2020 als Pilotprojekt und Modellvorhaben für die Zwischenphase bis zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle gegründet wurde.

In der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Aufgabenbereiche decken nur einen Teil des Mandats einer griffigen Ombudsstelle für Kinderrechte ab

Pro Juventute begrüsst die in der Vernehmlassungsvorlage verankerte Zielsetzung der Stärkung der Kinderrechte und die Anerkennung der Lücken hinsichtlich der Kindgerechtigkeit der Schweizer Justiz. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass eine nationale Kinderrechtsorganisation Wissen erarbeitet und bereitstellt, die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz analysiert, Behörden berät und die Akteure auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene vernetzt.

Obwohl die mit diesen Aufgaben zu mandatierende Institution unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Förderung und dem Schutz der Kinderrechte auf einer generellen Ebene leistet, decken diese Tätigkeiten das notwendige Profil einer Ombudsstelle nicht vollständig ab. Aus Sicht von Pro Juventute muss die Ombudsstelle insbesondere auch als niederschwellige rechtliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche fungieren. Diese kann von Kindern, Jugendlichen und deren Umfeld mit konkreten Fragen und Anliegen direkt kontaktiert werden, aber auch von Erwachsenen in deren Umfeld (von Eltern, aber beispielsweise auch von Jugendarbeitenden). Als Anlaufstelle nimmt die Ombudsstelle diese individuellen Anliegen und Beschwerden entgegen, analysiert die Situation und informiert und berät die Kinder und ihre Bezugspersonen. Sie spricht Empfehlungen an staatliche Stellen aus und führt Vermittlungsgespräche. Sie vermittelt sie an andere geeignete Institutionen oder beauftragt bei Bedarf eine Rechtsvertretung. Die Anlaufstelle führt selbst keine Fälle und erhebt nicht Beschwerde, sondern setzt sich situativ für die Kinder- und Verfahrensrechte ein.

Pro Juventute bedauert ausserordentlich, dass die Schaffung einer solchen unabhängigen und direkten Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit in der Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen ist. National- und Ständerat hatten dies mit der Überweisung der Motion 19.3633 von Ruedi Noser derweil unmissverständlich gefordert. In einer vom BSV in Auftrag gegebenen Bestandesaufnahme wurde der Bedarf danach ebenfalls aufgezeigt.

Im Übrigen hat der UN-Kinderrechtsausschuss im Rahmen des periodischen Staatenberichtsverfahrens in seinen [Schlussbemerkungen](#) die Schweiz ebenfalls aufgefordert, unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die mitunter Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt. Wir weisen darauf hin, dass die Thematik der kindgerechten Justiz auf supranationaler Ebene für die Kinderrechte weiterhin im Fokus bleiben wird: Der UN-Kinderrechtsausschuss erarbeitet derzeit eine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 27 über den Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe. Gemäss dem [einleitenden Konzeptpapier](#) wird darin das Recht der Kinder auf Zugang zur Justiz, einschliesslich verschiedener Rechtsmittel, hervorgehoben und die Bedeutung der Schaffung wirksamer Beschwerdemechanismen für alle Kinder betont, um sicherzustellen, dass Kinder im Falle einer Verletzung ihrer Rechte eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung erhalten.

Beratungserfahrung beim 147 zeigt Bedarf an einer spezialisierten juristischen Anlaufstelle für Kinderrechte

Pro Juventute betreibt mit dem 147 seit rund 25 Jahren ein niederschwelliges nationales professionelles Erstberatungsangebot für Kinder und Jugendliche. Die Inbetriebnahme des 147 erfolgte in Zusammenhang mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz zur Bereitstellung eines telefonischen Notrufs für Kinder und Jugendliche verpflichtet. Unsere professionellen Beraterinnen und Berater des 147 stehen jedes Jahr mit rund 42'000 jungen Menschen in Kontakt und unterstützen sie rund um die Uhr via Telefon, Whatsapp oder Mail bei Sorgen, Problemen oder psychischen Belastungen – kostenlos, anonym und vertraulich. Dasselbe gilt für die Elternberatung, bei denen sich Eltern und erwachsene Bezugspersonen an Pro Juventute wenden können.

Regelmässig kontaktieren Kinder und Jugendliche das 147 in Zusammenhang mit juristischen Fragen. Sei es, um sich nach ihren Rechten zu erkunden, weil sich ein rechtliches Verfahren abzeichnet, von dem sie betroffen sind, weil ein solches Verfahren bereits angestossen wurde oder weil sie sich in einer Massnahme befinden. Psychische Belastungssituationen können zudem ebenfalls durch rechtliche Sachverhalte mitverursacht und verstärkt werden, in denen die jungen Ratsuchenden involviert sind und bei denen ihre Verfahrensrechte wie zum Beispiel das Recht auf rechtliches Gehör verletzt werden. Auch Erwachsene kontaktieren die Elternberatung von Pro Juventute regelmässig mit Anfragen rund um rechtliche Verfahren und Massnahmen, die Minderjährige betreffen.

Als niederschwellige Erstanlaufstelle leisten unsere Beratenden erste psychosoziale Hilfe und triagieren bei Bedarf an lokale Fachstellen. Im Gegensatz zu einer juristischen Ombudsstelle kann Pro Juventute jedoch nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson beziehungsweise den Behörden ursächlich intervenieren. In solchen Situationen sind unsere Beratenden darauf angewiesen, die Ratsuchenden nahtlos an eine juristische Fachstelle triagieren zu können. Diese Aufgabe wird seit ihrer Gründung 2020 von der privatrechtlichen Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz wahrgenommen. Im Jahr 2023 hat Pro Juventute jede Woche eins bis zwei Personen an die privatrechtliche Ombudsstelle weitervermittelt, welche anschliessend die juristische Weiterbearbeitung der Anfragen übernommen hat.

Während die gemäss Vernehmlassungsvorlage angedachte Ombudsstelle respektive die Schweizerische Menschenrechtsinstitution SMRI in der Wissensvermittlung und Koordination durchaus eine positive Rolle spielen kann, ist sie nicht geeignet, schnelle und konkrete Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Persönlichkeitsrechte von Kindern sicherzustellen. Ohne eine Ombudsstelle im Sinne einer Anlaufstelle würde es für Kinder und Jugendliche bedeutend schwieriger werden, sich niederschwellig über Verfahren und Massnahmen, die sie betreffen, zu informieren und Unterstützung bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte, die ihnen aufgrund ihrer Vulnerabilität zusteht, zu erhalten.

Tätigkeiten und Profil einer nationalen Ombudsstelle

Damit eine Ombudsstelle für Kinderrechte im Sinne einer Anlaufstelle mit juristischen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, sind aus Sicht von

Pro Juventute mehrere Voraussetzungen notwendig. Es braucht Fachpersonen mit juristischen Kenntnissen in diversen Rechtsgebieten sowie Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern und Vermittlung. Als zentral erachten wir eine möglichst grosse Niederschwelligkeit und Erreichbarkeit, die Verfügbarkeit von Informationen in leichter Sprache, Mehrsprachigkeit, Übersetzungsleistungen und Webseiten mit kindgerechter Information.

Um ihre Verantwortung für die Sicherstellung der Kinderrechte im Einzelfall wahrzunehmen, braucht die Anlaufstelle zusätzliche Kompetenzen. Dazu zählen insbesondere ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht und das Recht auf die Mandatierung einer unabhängigen Rechtsvertretung bei nicht-urteilsfähigen Kindern (sofern die zuständigen Behörden und Gerichte die Mandatierung nicht selbst vornehmen). Nicht zuletzt soll das Mandat der Ombudsstelle öffentlich-rechtlicher Natur sein und deren Unabhängigkeit garantieren. Die öffentliche Hand steht gegenüber Kindern in der Pflicht, die nötigen Rechtsgrundlagen zu erlassen und die Finanzierung der Ombudsstelle für Kinderrechte langfristig zu sichern.

Es braucht eine eidgenössische Lösung

Eine Ombudsstelle für Kinderrechte muss aus Sicht von Pro Juventute zwingend auf eidgenössischer Ebene angesiedelt sein. Dies ist nicht nur bezüglich Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes unabdingbar, sondern bietet auch für Verfahren auf kommunaler und kantonaler Ebene zahlreiche Vorteile. Eine nationale Anlaufstelle kann erheblich effizienter und kostengünstiger betrieben werden und besser das notwendige Knowhow aufbauen. Darüber hinaus würden kantonale Lösungen häufig Doppelspurigkeiten und Schwierigkeiten bezüglich der Zuständigkeit mit sich bringen. Wo liegt die Zuständigkeit, wenn die Mutter in Bern lebt, der Vater in Zürich und das Kind sich in einem Time-out in St. Gallen befindet?

Die Verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen sind für eine nationale Lösung vorhanden und entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip. Eine nationale Anlaufstelle läuft auch nicht der Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen zuwider. Die Entscheide fallen weiterhin die zuständigen Behörden und Gerichte in den Kantonen und Gemeinden, die Anlaufstelle erleichtert den Kindern nur die Wahrnehmung ihrer Rechte und spricht Empfehlungen aus. Durch die Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention sind sämtliche Behörden zum Schutz der Kinderrechte verpflichtet, auch der Bund.

Der Verweis, stattdessen auf freiwilliger Basis kantonale und kommunale Angebote aufzubauen, überzeugt uns mit Blick auf die Chancengerechtigkeit nicht. Bereits die Bestandaufnahme des BSV zeigte, dass die Möglichkeit für Kinder, in teils schwierigen Situationen Unterstützung zu erhalten, schweizweit sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und dem Anspruch auf Rechtsgleichheit nicht genüge. Die Delegation der Verantwortung an die Kantone hätte zur Folge, dass der Zugang zur Justiz vom Wohnort eines Kindes abhängt. Im Gegensatz dazu ermöglicht eine landesweite und niederschwellige Lösung allen Kindern gleichermassen den Zugang zur Justiz, was Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsort gewährleistet.

Zusammenspiel innerhalb der Ombudsstelle macht Justiz kindgerechter

Eine Anlaufstelle, an die sich Kinder niederschwellig wenden können, füllt eine empfindliche Lücke in unserem Rechtssystem: Sie sorgt dafür, dass Kinder in allen sie betreffenden

Verfahren die nötigen Informationen erhalten, ihre Rechte erkennen und sich altersgerecht einbringen können. Weil Kinder den Zugang zum Rechtsweg oft nicht allein finden, brauchen sie dieses besondere Angebot. Indem die Ombudsstelle die Kindgerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Menschenrechte insgesamt. Die Anlaufstelle schützt nicht nur die Kinderrechte im Einzelfall, sondern macht anhand der von ihr bearbeiteten konkreten Situationen auch Schwachstellen sichtbar, die durch allgemeine Beratung und Expertise behoben werden können. Aus den praktischen Erfahrungen können Verbesserungen des Systems abgeleitet werden, die zu weniger Problemen für die Betroffenen und damit zu weniger Beschwerden und weniger Kosten führen.

Eine Justiz, die auf der Vulnerabilität von Kindern Rechnung trägt und ihre Rechte schützt, beeinflusst unmittelbar die psychische und körperliche Gesundheit betroffener Kinder sowie ihre Widerstandsfähigkeit. Dank einer Anlaufstelle mit Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten kennen Kinder ihre Rechte und erleben, dass sie ernst genommen werden, was ihre Selbstwirksamkeit, ihre Widerstandsfähigkeit und damit ihre Resilienz stärkt. Sie lernen, Eigenverantwortung zu übernehmen.

Schlussfolgerung

Mit dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen eingeschränkten Mandat einer Ombudsstelle für Kinderrechte sind aus Sicht von Pro Juventute höchstens eingeschränkte Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht.

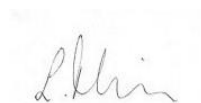
Basierend auf diesen Überlegungen lehnt die Stiftung Pro Juventute die vorliegende Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung ab. Es gilt, in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine wirksame, unabhängige und ausreichend finanzierte Ombudsstelle für Kinderrechte im Sinn der Motion Noser und der obigen Ausführungen zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und einen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Philip D. Jaffé
Für den Stiftungsrat von Pro Juventute
Professor Universität Genf
Mitglied des UN-Kinderrechtsausschusses



Lulzana Musliu
Leiterin Politik & Medien



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Per Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Kontakt Anna Pestalozzi
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 97
E-Mail anna.pestalozzi@procap.ch
Datum 25. März 2024

Anpassung der Verordnung über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) - Umsetzung der Motion 19.3633

Stellungnahme von Procap Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren

Procap Schweiz ist die grösste Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Mit über 700 Kindermandaten vertreten wir die Anliegen von zahlreichen Kindern und haben einen direkten Einblick in die Herausforderungen von Familien mit Kindern mit Behinderungen.

Abgesehen von der rechtlichen Vertretung unserer Mitglieder gelangen auch viele Fragen an unsere Fachstellen in den Bereichen schulische Inklusion, Familienkonflikte etc., wo wir wo möglich an Dritte verweisen aber leider oft aus Ressourcengründen oder wegen fehlender Spezialisierung in diesem Bereich nicht die richtige Anlaufstelle sind. Eine Ombudsstelle könnte Kindern und Jugendlichen das bieten, was heute oft fehlt: eine Anlaufstelle zur direkten Beratung/Vermittlung oder zur Triage an spezifische Fachstellen.

Eine Ombudsstelle hätte zudem den grossen Vorteil bei Konflikten früh als Mediatorin zu vermitteln – dies wäre insbesondere dort von grösster Bedeutung, wo eine Kooperation nach Streitigkeiten notwendig ist (z.B. bei der schulischen Inklusion, bei Konflikten in Heimen). Die Invalidenversicherung ermöglicht nun in gewissen Bereichen bei Kindern ein case management, doch die IV ist nicht in allen Bereichen involviert und da könnte eine Ombudsstelle die Koordination und die Sicherstellung des rechtlichen Gehörs des Kindes wahrnehmen (in einer Art case management). In der Praxis sind einige Kinder mit Behinderungen Mehrfachproblematiken ausgesetzt (Familienkonflikte und/oder Fluchtgeschichte, etc.) und zahlreiche Fachstellen involviert – eine Rechtsvertretung fehlt aber teilweise oder sie deckt nur einen Bereich ab.

In diesem Sinne haben wir das Anliegen der Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» sehr begrüsst, es braucht eine Stärkung der Kinderrechte! Den im Dezember 2023 in die Vernehmlassung geschickten Umsetzungsvorschlag erachten wir dafür aber nicht als zielführend.

Gerne nehmen wir im Folgenden Stellung im Rahmen der Vernehmlassung.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt und sich der Stärkung der Kinderrechte annimmt, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt respektive eine nationale Kinderrechtsorganisation damit beauftragt. Weiter begrüssen wir die Verankerung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäss der vorliegenden Verordnung. Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass ein stärkerer Fokus auf die Generierung und Vermittlung von Wissen gelegt werden soll. Die Datengenerierung ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzutreiben und zu überwachen. Dabei gilt es spezifisch auch die Situation von Kindern mit Behinderungen zu erfassen – in diesem Bereich ist die Datenlage häufig sehr schlecht bis zu gänzlich fehlend.

Jedoch kritisieren wir, dass der Aufgabenbereich einer nationalen Kinderrechtsorganisation auf unterstützende und koordinierende Tätigkeiten, Wissenstransfer und Vernetzung beschränkt ist. Die grösste Lücke im Bereich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» sowie ein zentrales Element der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Mit dem vorliegenden Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden – wenn sie ihre Rechte nicht wahrnehmen können. In diesen zentralen Aspekten bleibt der Auftrag der Motion unerfüllt.

Verpasste Chance für effektives Justizsystem

Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte soll den Kindern den Zugang zur Justiz sowie die Verfahrensrechte gemäss Artikel 29 der Bundesverfassung sichern. Wie auch im erläuternden Bericht umfassend beschrieben, ist dies aktuell nicht gewährleistet, da Kinder ihre Rechte im Schweizer Rechtssystem nicht eigenständig durchsetzen können. Auch die heutigen kommunalen, kantonalen und nationalen Institutionen decken diese Lücke nicht ab.

Wir unterstützen die Forderung zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte gemäss den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und den Forderungen des

Netzwerks Kinderrechte Schweiz. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte spricht Empfehlungen aus und erleichtert Kindern den Zugang zur Justiz, informiert, berät und vermittelt zwischen Kindern und Fachpersonen im Justizsystem auf allen Instanzenebenen. So verhindert sie Unrecht und trägt durch verschiedene Formen der Prävention dazu bei, hohe Folgekosten zu vermeiden. Zudem fördert sie die Resilienz der Kinder, was essenziell für ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben ist. Besonders in jungen Jahren, in denen viele Entwicklungen stattfinden, ist Resilienz entscheidend. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz und frühzeitige Übernahme von Eigenverantwortung werden gestärkt. Dies führt zu einem ausgezeichneten Kosten-Nutzen-Verhältnis auf volkswirtschaftlicher Ebene.

Klarer Handlungsbedarf auf nationaler Ebene

Die aktuelle Vorlage versäumt es, die bestehende Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Trotz klarer Vorteile einer unabhängigen und nationalen Ombudsstelle argumentiert die Vernehmlassungsvorlage gegen ihre Zweckmässigkeit. Doch diese Sichtweise vernachlässigt die Bedeutung einer nationalen Lösung, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt, Empfehlungen ausspricht und eine einheitliche Unterstützung für Kinder – unabhängig von ihrem Wohnort – sicherstellt.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte ist effizienter und gerechter als freiwillige kantonale Lösungen. Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis führt zu Ungleichheit, während eine nationale und unabhängige Lösung allen Kindern gleichen Zugang zur Justiz bietet. Zudem braucht rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder spezialisiertes Know-how, juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges und barrierefreies Angebot. Eine nationale Stelle ist effizienter und vermeidet den enormen Aufwand und die Betriebskosten, die bei 26 kantonalen Lösungen entstehen würden.

Die Umsetzung der Kinderrechte ist nicht nur eine Aufgabe der Kantone, sondern auch des Bundes. Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt vor, die Motion durch eine Verordnungsänderung im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) umzusetzen. Jedoch wird dabei die Kernfunktion einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit nicht berücksichtigt. Der Bundesrat argumentiert, dass diese Kernfunktion aufgrund der Verfassung und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht umsetzbar sei, ohne jedoch eine ausreichend klare und nachvollziehbare Begründung dafür zu liefern.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten jedoch ausreichend Raum, um den Kern der Motion umzusetzen. Die Verfassung verpflichtet in Art. 67 sowohl den Bund als auch die Kantone, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte

greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist damit der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. **Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Procap Schweiz



Anna Pestalozzi

Stv. Leiterin Sozialpolitik

Eingereicht per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 29. März 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) dankt Ihnen herzlich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV Stellung zu beziehen.

Wir freuen uns darüber, dass die Anerkennung seitens des Bundesrats bezüglich erheblicher Defizite im Hinblick auf eine Justiz, die den Bedürfnissen von Kindern gerecht wird, besteht. Jedoch bedauern wir, dass der vorliegende Vorschlag zur Vernehmlassung nicht geeignet ist, diese Lücken zu schliessen. In essenziellen Punkten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

1. Allgemeine Bewertung

Der Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wenn Individuen sich wirksam gegen Missstände zur Wehr setzen können, können sie ihre Rechte wahrnehmen. Insbesondere für Kinder, die besonders anfällig für Rechtsverletzungen sind, ist ein solcher Zugang von entscheidender Bedeutung. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte spielt daher eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich lediglich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen verbreitet, Behörden berät und Akteure vernetzt. Obwohl wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI begrüssen, steht dies in nur geringem Zusammenhang mit der Motion Noser 19.3633, die eine direkte und unmittelbare Unterstützung für die verwundbarsten Personen in unserem Land fordert: Die Ombudsstelle soll Kinder über ihre Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und den beteiligten Behörden vermitteln und somit ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben als

Individuen Rechte, die vom Staat respektiert werden müssen. Die Ombudsstelle gewährleistet, dass sie diese Rechte wahrnehmen können.

2. Bewertung des Vorschlags des Bundesrats

Der Bundesrat beabsichtigt, mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für Kinderrechte ausdrücklich zu verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte zu ermöglichen. Die SAJV begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch zusätzliche Mittel. Insbesondere wird positiv gesehen, dass ein Schwerpunkt auf der Wissensgenerierung und -vermittlung liegt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu überwachen.

Die SAJV begrüsst auch die Übertragung der Aufgaben an ein Institut wie beispielsweise die SMRI, um Fragmentierung zu vermeiden und die Koordination und Vernetzung zu fördern. Es ist jedoch wichtig, dass das Institut angemessen finanziert und unabhängig ist.

Mit dem aktuellen Ansatz sind allerdings nur marginale Fortschritte möglich, nicht jedoch die dringend benötigte Gewährleistung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Daher wäre eine Botschaft an das Parlament erforderlich, die die Kernpunkte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz durch eine nationale und unabhängige Ombudsstelle verbessert. Vor diesem Hintergrund entspricht der Vernehmlassungsentwurf weder den unmittelbaren Bedürfnissen von Kindern in rechtlichen Verfahren noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren angenommen hat.

Die SAJV steht der Argumentation des Bundesrats kritisch gegenüber, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht ermöglicht.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle würde keine Überlappungen schaffen, keine Einmischung in die Kompetenzbereiche der Kantone oder der lokalen Behörden und Gerichte darstellen und die Verantwortlichkeiten im Justizsystem nicht beeinträchtigen. Ihre Rolle wäre vielmehr unterstützend und koordinierend auf nationaler Ebene, um die Einhaltung der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, sowie nationaler und kantonaler Gesetze und Verordnungen zu gewährleisten und die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz umzusetzen. Sie würde sicherstellen, dass alle Kinder in der Schweiz

von lokalen Fachkräften angemessen unterstützt werden, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Insgesamt begrüsst die SAJV die Stärkung der Kinderrechte durch die vorgeschlagene Vorlage. Sie bedauert jedoch, dass der Bundesrat keine Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle schafft. Die SAJV wird sich weiterhin für dieses Anliegen einsetzen und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und stehen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SAJV/CSAJ



Vanessa Bieri

Stellvertretende Bereichsleiterin Politik



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Hallerstrasse 58
3012 Bern
031 381 45 40
geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch

Herr Bundesrat
Beat Jans
Per Mail an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Vernehmlassung 2023/67: Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nimmt die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) hiermit gerne an und dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf



Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Auswirkungen auf ausländische und geflüchtete Kinder

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) wurde 2008 als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründet und ist steuerbefreit. Sie beobachtet und dokumentiert, wie das geltende Recht in den asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angewendet wird und welche Auswirkungen es auf die betroffenen Personen hat. Die Analysen dienen der Information und Sensibilisierung von Fachpersonen, Behörden, Parlamentarier:innen, Medien und der Öffentlichkeit.

Aus Sicht der SBAA ist die Schaffung einer Kinderombudsstelle eine wichtige Voraussetzung zur Wahrung der Kinderrechte und zur Stärkung des Zugangs zum Recht für Kinder. Insbesondere für geflüchtete Kinder oder Kinder, die von einem ausländerrechtlichen Verfahren betroffen sind, kann eine unabhängige Ombudsstelle den Zugang zu Recht verbessern oder überhaupt erst ermöglichen. Die Ombudsstelle stellt eine niederschwellige Anlaufstelle dar, die geflüchteten Kindern die nötige Hilfe leisten kann, um mit der hiesigen Bürokratie sowie dem Schweizerischen Rechtssystem vertraut zu werden. Die Kinderombudsstelle kann Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren und zwischen den Behörden und den Kindern vermitteln. Im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ist dies beispielsweise bei der Kantonszuweisung nach oder während dem Verfahren wichtig. Von einem Tag auf den anderen sind neue Personen und andere kantonale Behörden zuständig. In diesen Phasen kann eine vermittelnde Institution auf nationaler Ebene eine wichtige Unterstützung sein.

Die aktuelle (private) Ombudsstelle für Kinderrechte verfügt zudem auch über die nötigen sprachlichen Kompetenzen (Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch) und kann für andere Sprachen auf ein bewährtes Netzwerk von DolmetscherInnen zurückgreifen. Für geflüchtete Kinder ist diese sprachliche Vielfalt eine nötige Voraussetzung, um sich im Asylverfahren zurechtfinden zu können. Auch dies kann nur von einer nationalen Ombudsstelle gewährt werden, da bei kantonalen Ombudsstellen wohl meist auf die lokale Sprache sowie Englisch zurückgegriffen werden muss.

Die Kinderombudsstelle kann zudem Empfehlungen an das SEM aussprechen. Die kann beispielsweise beim Umgang der Behörden mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMA) sowie der Gestaltung einer kindgerechten Infrastruktur in den Bundesasylzentren wichtig sein. Diese Empfehlungen dienen nicht nur als Leitlinien, sondern erfüllen auch eine wichtige Beobachtungsfunktion auf nationaler Ebene.

Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu ihren Rechten haben – nicht nur in der Theorie, sondern auch im konkreten Einzelfall.

Beispiele aus der Praxis der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht



Die SBAA dokumentierte den [Fall 431](#) von «Gabriel»:

«Gabriel» reiste 2009 zur Stellensuche in die Schweiz ein. Er heiratete eine Schweizer Staatsangehörige und erhielt gestützt auf ihr Familiennachzugsgesuch eine Daueraufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Das Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. «Gabriels» Ehefrau hat als Folge einer Hirnhautentzündung in ihrer Kindheit mit starken gesundheitlichen Beschwerden zu kämpfen. Sie ist auf die Unterstützung von «Gabriel» angewiesen. Um schulische Angelegenheiten und die Unterstützung der Kinder bei den Hausaufgaben kümmert «Gabriel» sich alleine, da seine Ehefrau dazu nicht in der Lage ist. Die Familie erhält seit 2009 sozialhilferechtliche Unterstützung.

Da weder «Gabriel», noch seine Ehefrau erwerbstätig waren, wurde 2017 nach einer Überprüfung seines Aufenthalts die Nichtverlängerung der Daueraufenthaltsbewilligung EU/EFTA und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Obwohl «Gabriel» zahlreiche Bewerbungen eingereicht hat, seien seine Arbeitsbemühungen nicht glaubwürdig und es liege kein tatsächlicher Wille zum Arbeiten vor. Die bestehende Fürsorgeabhängigkeit sei bewusst gewählt. Eine Ausreise sei verhältnismässig und zumutbar und allenfalls sei es auch seiner Familie zumutbar, mit ihm auszureisen. Seine Beschwerde wurde erst vor dem kantonalen Verwaltungsgericht gutgeheissen. Die Verfügung wurde aufgehoben und zur Abklärung des Sachverhalts und erneuter Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Vorinstanz wies die Beschwerde erneut ab, woraufhin «Gabriel» erneut Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhob.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angehört und informiert werden und so ihr Grundrecht auf ein rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gewährleistet ist. Die Ombudsstelle kann während einem Verfahren Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Meinung zu äussern. Im obigen Beispielfall hätten sich die Kinder zum Gesundheitszustand der Mutter und dem Verlust des Vaters äussern und beispielsweise darlegen können, dass die Betreuung der pflegebedürftigen Mutter für die Kinder zu einer Überforderung führen würde. Auch nach Abschluss des Verfahrens müssen die Kinder darüber informiert sein, wie sich der Entscheid auf ihren Alltag auswirkt. Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann die Kinder in einem solchen Fall während des Rechtsverfahrens begleiten, an eine andere Person oder Behörde verweisen, über die nächsten Schritte informieren und insbesondere zwischen den Kindern und den zuständigen Behörden vermitteln.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue



Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Vera Huter, Geschäftsleiterin der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch / 031 381 45 40.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Vera Huter
Geschäftsleiterin SBAA

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Eingereicht per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

**Stellungnahme von Save the Children Schweiz zur Vernehmlassung
«Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung
der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Save the Children Schweiz bedankt sich als Mitgliedsorganisation des Netzwerks Kinderrechte Schweiz für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV; Stärkung der Kinderrechte) Stellung zu nehmen.

In der Schweiz verwurzelt, ist Save the Children seit 1919 die weltweit grösste unabhängige Kinderrechtsorganisation und in rund 120 Ländern lokal verankert. Save the Children hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten Kinder nachhaltig zu verbessern.

Das Wichtigste in Kürze

Save the Children setzt sich als Gründerorganisation der UN-Kinderrechtskonvention seit über 100 Jahren weltweit für die vollständige Umsetzung der Kinderrechte ein. In der Schweiz ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Engagements die Forderung nach einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte, wie sie von der [Motion 19.3633 \(Motion Noser\)](#) beauftragt wird. Diese Institution soll über effektive Kompetenzen verfügen, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und ihren Zugang zur Justiz sicherzustellen. Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und in der aktuellen Institutionenlandschaft weder auf kantonaler noch nationaler Ebene systematisch eingebettet.

In diesem Bereich besteht weiterer Handlungsbedarf. Save the Children bekräftigt die Position des Netzwerks Kinderrechte Schweiz, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, wonach die Schaffung einer neuen Einrichtung für Kinderrechte zwar ein positiver Schritt darstellt, sie aber weder den Auftrag der [Motion](#)

[19.3633 \(Motion Noser\)](#) noch die [Empfehlungen](#) des UN-Kinderrechtsausschusses erfüllt. Das Kernanliegen, eine unabhängige Anlaufstelle zu etablieren, die Kindern altersgerechte juristische Beratung und Unterstützung bietet, wird nicht umgesetzt.

Wie der [UN-Kinderrechtsausschuss](#) in seinen Empfehlungen von 2021 an die Schweiz festhält, brauchen insbesondere geflüchtete Kinder, die in staatlichen Institutionen wie Asylunterkünften auf Bundes- und kantonaler Ebene untergebracht und in Asylverfahren involviert sind und einen [Drittel der neuen Asylgesuchssteller](#) ausmachen, Zugang zu vertraulichen, kindergerechten Beschwerdemechanismen mit effektiven Weisungsbefugnissen. Diese unabhängige Struktur soll es ihnen ermöglichen, beispielsweise Fälle von Gewalt durch das Personal oder andere unzulässige Beschränkungen ihrer Rechte u.a. auf Bildung oder Gesundheitsversorgung zu melden und ihre Rechte geltend zu machen.

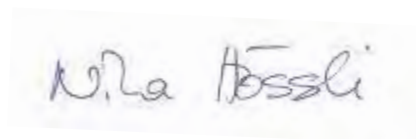
Daher ist die Errichtung einer unabhängigen und national agierenden Ombudsstelle für Kinderrechte dringend erforderlich, die über koordinative und bildende Kompetenzen hinausreicht und sicherstellt, dass das Recht des Kindes auf Anhörung gewahrt wird, unabhängig des asyl- und ausländerrechtlichen Status oder der Kantonzuteilung.

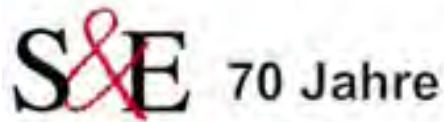
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Förster, Geschäftsleiter Save the Children Schweiz

Nina Hössli, Leiterin Nationale Programme Save the Children Schweiz





Schule & Elternhaus Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Burgdorf, 26. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

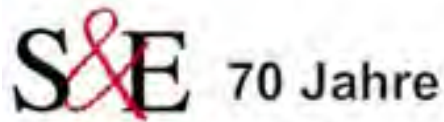
Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Der Verein Schule & Elternhaus engagiert sich seit 70 Jahren für die Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Mitglieder sind Eltern, Elternräte und Elternvereine in der deutschsprachigen Schweiz. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes und die Bildungsqualität. Im Umfeld Schule haben Eltern oft wenig Möglichkeiten sich für die Rechte ihrer Kinder einzusetzen. Die Anliegen der Kinder werden dadurch nicht berücksichtigt. Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass Kinder ihre Rechte auch direkt einfordern können. Für den Verein Schule & Elternhaus ist die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, welche sich an Kinder richtet zentral. Kinder können nur lernen, wenn sie sich in der Schule wohl fühlen. Mobbingfällen ziehen sich oft jahrelang hin, weil sich die Kinder und Jugendlichen an keine unabhängige Stelle wenden können und Erwachsene die Situation aussitzen. Kinder erhalten in den Schulen zum Teil nicht die bewilligte Unterstützung, die sie benötigen um ihr Potenzial auszuschöpfen. Die Pisa-Studie belegt, dass 25 % der Jugendlichen einfache Texte nicht verstehen. Kinder können ihr Recht auf Leseförderung und Chancenausgleich nicht einfordern. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Kinder und Jugendliche an einer unabhängigen Stelle wenden können. Denn nur so, kann gewährleistet werden, dass sie sich für ihre Rechte einsetzen können und zu wertvollen Mitglieder der Gesellschaft entwickeln können.

Deshalb ist dem Verein Schule & Elternhaus die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz ein zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Ombudsstelle für Kinderrechte» 26.3.2024



Schule & Elternhaus Schweiz

Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Der Verein Schule & Elternhaus fordert die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, damit Kinder und Jugendliche...

- sich über ihre Rechte informieren und diese einfordern können.
- selbst eine Anlaufstelle anfragen können, wenn sich ihre Eltern nicht für sie einsetzen können.
- bei Diskriminierung, Rassismus, Mobbing oder sexueller Belästigung eine unabhängige Unterstützung ausserhalb ihres Systemes erhalten.
- eine kindgerechte, niederschwellige, barrierefreie Anlaufstelle haben, die ihre Anliegen aufnimmt.
- sich zu psychisch gesunden, resilienten Personen der Gesellschaft entwickeln können.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Gabriela Heimgartner, Präsidentin Schule & Elternhaus Schweiz unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: gabrielaheimgartner@schule-elternhaus.ch / 076 567 93 03.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Schule & Elternhaus Schweiz

Gabriela Heimgartner
Präsidentin

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Ombudsstelle für Kinderrechte» 26.3.2024



Schweizerische Fachgesellschaft ADHS
Société suisse pour le TDAH
Società svizzera per l' ADHD
Swiss Society for ADHD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Wabern, 26. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Schweizerische Fachgesellschaft ADHS unterstützt Menschen mit einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts/Hypoaktivitäts-Störung sowie deren Umfeld. Durch die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachpersonen und Fachorganisationen trägt sie zudem dazu bei, die Öffentlichkeit über die Belange von ADHS zu informieren.

Für ein Kind mit einer ADHS stellt der Alltag oft eine Herausforderung dar. Es besteht das erhöhte Risiko, dass es zum Beispiel im Unterricht diskriminiert oder unfair behandelt wird, oder dass Schulen aufgrund mangelnder Ressourcen nicht angemessen auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen können.

Zusätzlich zu den spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit ADHS können die Kinder auch vor Gegebenheiten stehen, denen jedes Kind gegenüberstehen kann, wie zum Beispiel einer strittigen Scheidung der Eltern, einer Platzierung, Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Mobbing.

Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr Leben beeinflussen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Daher sollten ihre Meinungen, Bedürfnisse und Rechte angemessen berücksichtigt werden. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder Zugang zu Unterstützung, Schutzmassnahmen und Ressourcen erhalten, die ihre Entwicklung fördern.



Schweizerische Fachgesellschaft ADHS
Société suisse pour le TDAH
Società svizzera per l' ADHD
Swiss Society for ADHD

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass allen Kindern das Recht eingeräumt wird, bei jeglicher Art von Rechtsverletzung eigenständig oder mit Unterstützung ihrer Eltern oder einer Fachperson Hilfe in Anspruch zu nehmen. Unsere Fachpersonen informieren die Kinder und Jugendlichen über die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle für Kinderrechte zu informieren und beraten zu lassen. Andererseits können sich unsere Fachpersonen auch selbst in Bezug auf weitere Schritte und Möglichkeiten beraten lassen, wenn sie Rechtsverletzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit beobachten.

Die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich direkt an Kinder wendet und sich auf deren Interessen konzentriert, wie von der Motion Noser ausdrücklich gefordert, ist ein unverzichtbarer Schritt, um bestehende Lücken in der kindgerechten Justiz zu schliessen und sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder umgesetzt werden. Es ist ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit.

Die Schaffung der Ombudsstelle stärkt nicht nur die Rechtsposition der Kinder, sondern setzt ein klares Signal, dass die Schweiz die Rechte der Kinder ernst nimmt und aktiv fördert.

Wir setzen uns entschieden für die Interessen unserer Mitglieder ein und betonen die Dringlichkeit der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auch im Hinblick auf Fachpersonen. Im Arbeitsalltag sind unsere Mitglieder mit einer Vielzahl von rechtlichen Themen unterschiedlicher Rechtsgebiete sowie Verfahrensfragen konfrontiert, die zwangsläufig auch die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen. Es ist unabdingbar, dass Fachpersonen in diesen Bereichen eine Beratungsstelle haben, um sicherzustellen, dass Kinderrechte in allen Belangen angemessen berücksichtigt werden.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.



Schweizerische Fachgesellschaft ADHS
Société suisse pour le TDAH
Società svizzera per l' ADHD
Swiss Society for ADHD

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Dr. Susanne Kempf unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: geschaeftsleitung@sfg-adhs.ch / 076 824 74 31.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Fachgesellschaft ADHS



Zürich, 28. März 2024

Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV, Stärkung der Kinderrechte; Stellungnahme Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
geschätzte Lesende

Der SGB-FSS begrüsst, dass der Bundesrat die Förderung der Kinderrechte mit der entsprechenden Vorlage stärken möchte. Allerdings geht diese Vorlage am Kernanliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte vorbei.

Zur Frage der Notwendigkeit einer Ombudsstelle

Die Aufgabe einer Ombudsstelle ist es, Kinder und Jugendliche beim Zugang zum Recht zu unterstützen. Sie sollte die Befugnisse haben, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen zu erleichtern und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche zu beraten und sie darin zu unterstützen, Rechtsmittel zu ergreifen. Eine gut dotierte Ombudsstelle entspricht einem zentralen menschenrechtlichen Anliegen wie es die NGO-Plattform in ihrem Papier «Für eine starke Menschenrechtspolitik 2023-2027» fordert und Bundesrat, der KDK und den Parteispitzen am 10. Dezember 2023 (Internationaler Tag der Menschenrechte) in einem Schreiben kommunizierte. So hat der UNO-Kinderrechtsausschuss der Schweiz gestützt auf Art. 4 KRK wiederholt

empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen.¹ Sie hat die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindergerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln.

Die Umsetzung der Menschenrechte im Alltag hängt für Kinder und Jugendliche besonders davon ab, ob der Zugang zum Rechtsschutz tatsächlich gewährleistet ist. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass sein Recht nicht nur Tinte auf Papier bleibt. Erst wenn Betroffene in der Lage sind, ihre Rechte auch tatsächlich durchzusetzen, werden sie von den Behörden auch ernst genommen. Nach aktueller Rechtslage ist der Zugang zum Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche in vielen menschenrechtsrelevanten Bereichen mit hohen Hürden verbunden. Dadurch ist es für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vielfach gar nicht möglich, ihre Rechte einzufordern. Zudem möchten wir betonen, dass ganz grundsätzlich die Notwendigkeit besteht, dass der Staat in sämtlichen menschenrechtssensiblen Bereichen und bezogen auf alle Gruppen neue Formen von Beschwerdemechanismen entwickelt, die eine unabhängige Untersuchung mit einer flexiblen und individuell ausgerichteten Palette von Instrumentarien und Lösungsansätzen bereitstellen.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er über die Bücher geht, und einen soliden Vorschlag zur Umsetzung der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte erarbeitet, um eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten, die der Kinderrechtskonvention entspricht. Mit Blick auf die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen Ombudsstelle schliesst sich der SGB-FSS dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz an, welches in seinem Positionspapier vom November 2021 detailliert darlegt, wie eine Ombudsstelle aussehen müsste.

In diesem Zusammenhang möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass über die Menschenrechte von Kindern hinaus die Notwendigkeit besteht, dass der Staat in sämtlichen menschenrechtssensiblen Bereichen neue Formen von Beschwerdemechanismen entwickelt, die eine unabhängige Untersuchung mit einer flexiblen und individuell ausgerichteten Palette von Instrumentarien und Lösungsansätzen bereitzustellen. Unter anderem sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass die Beschwerdestellen auch über Kompetenzen zur Mediation und andere Formen der friedlichen Streitbeilegung verfügen.

Zum Vorschlag einer Monitoringstelle

Im Rahmen dieser erneuten Überarbeitung ist der Vorschlag, die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben einer nationalen Kinderrechtsinstitution, zu integrieren. Wir begrüssen den Vorschlag einer Monitoringstelle zum Schutz der Kinderrechte, zu deren Aufgaben die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen gehört sowie Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; die Beratung von Behörden; und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Eine Monitoringstelle entspricht einem Teilaspekt der von der NGO-Plattform im erwähnten Papier «Für eine starke Menschenrechtspolitik 2024-2027» verankerten Forderung eines funktionierenden Monitorings. Prädestiniert für diese Aufgabe ist eine Stelle, die sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber der Zivilgesellschaft eine unabhängige Stellung einnimmt und damit über eine besondere Glaubwürdigkeit verfügt, vorausgesetzt die Aufgabe kann mit den nötigen finanziellen und fachlichen Ressourcen umgesetzt

¹ In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindergerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

werden. In diesem Sinne unterstützt die NGO-Plattform den in der Vorlage unterbreiteten Vorschlag, dass die SMRI eine mögliche Trägerin dieser Aufgabe sein könnte.

Mit einer Übertragung dieser Aufgaben an die SMRI ist die Chance verbunden, dass die Aufgabe des Menschenrechtsmonitorings künftig auf weitere Bereiche und Gruppen ausgeweitet wird mit dem Ziel eines systematischen Menschenrechtsmonitorings. So hängt die Umsetzung der Menschenrechte entscheidend davon ab, ob die zuständigen Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft über das notwendige Wissen und Ressourcen verfügen.

Wir danken Ihnen für Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Dr. sc. med. Tatjana Binggeli
Geschäftsführerin



Ya Lan Reber
Rechtsdienst

SGKJPP/SSSPEA, Altenbergstrasse 29, PF 686, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Mail to: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Frau Baume-Schneider
Sehr geehrte Frau Wüthrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departements Vorstehers Bundesrat Alain Berset haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist die nationale Fachgesellschaft der in der Schweiz tätigen Kinder- und Jugendpsychiater und -psychiaterinnen. Die Fachgesellschaft gibt es seit 1957. Sie hat rund 600 Mitglieder, die in Universitäten, in psychiatrischen Institutionen oder niedergelassen in psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen tätig sind. In der SGKJPP sind alle kantonalen (respektive regionalen) Kinder- und Jugendpsychiatrievereinigungen organisiert.

Auch für die SGKJPP ist eine solche Anlaufstelle wichtig, um in schwierigen rechtlichen Fragen Rückendeckung und vor allem fachlichen Rat einholen zu können und so die Rahmenbedingungen für die umfassende Betreuung der Patientinnen und Patienten unserer Mitglieder zu gewährleisten. Konkret geht es im alltäglichen Berufsfeld zum Beispiel um Krankheitsentscheidungen bei getrenntlebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht.

Es gibt immer wieder Fälle mit der Frage nach Kindswohlgefährdung, in denen die Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychotherapeuten als erste Anlaufstelle konsultiert werden. Dabei geht es konkret um körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung oder psychische Gewalt. Die Anlaufstelle mit einer nationalen Notrufnummer ist gut etabliert. Die zeitnahe und praktische juristische Unterstützung ist jedoch nicht gegeben und stellt im Praxisalltag „Nicht-Juristinnen und -Juristen“ immer wieder vor schwierige Aufgaben.

Es sind selten lebensentscheidende Diskussionen, diese werden mit Spezialist:innen im Spital geführt, aber es sind die Alltagsfragen zur Medikamentenindikation bei ADHS (Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätssyndrom). Es kommen zunehmend Fragen auf zu Schullaufbahn und/oder dem Umgang mit Lehrstellen – vor allem bei psychischen Krankheiten und/oder bei komplexen familiären Situationen.

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte, welche die Kernaufgabe hat, den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte, ist für die Patientinnen und Patienten wichtig. Es ist daher auch für uns von grösster Wichtigkeit, dass Kinder den ihnen zustehenden Zugang zur Justiz erhalten.

In fast allen Situationen spielen Zeit und Geld eine Rolle, sehr häufig sind verschiedene Kantone involviert. Uns ist es ebenfalls wichtig, dass eine nationale und unabhängige Ombudsstelle zeitnah und niederschwellig eingreifen kann, denn wir wissen, dass Zeit im Kindesalter eine noch grössere Bedeutung hat und wir alle für die Gesundheit unserer Kinder Sorge tragen müssen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

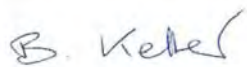
Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist aus unserer Sicht gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Zudem ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich, nicht nachvollziehbar.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Bigna Keller
Co-Präsidentin

SGKJPP / FMPP

SSPPEA / FMPP

Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8

Tel. 031 313 88 34, Fax 031 313 88 99

sgkjpp@psychiatrie.ch

www.sgjpp.ch



SKJP
ASPEA
ASPEE

Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie
Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence
Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Solothurn, 20.3.24

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die SKJP (Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie) ist der Fachverband der Kinder- und Jugendpsycholog:innen mit einem Universitäts- oder Hochschulabschluss aus der ganzen Schweiz. Unsere Mitglieder sind unter anderem in der Schulpsychologie, Erziehungsberatung, Psychotherapie, klinischen Psychologie oder der Heimpyschologie tätig. Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Umfeld (Erziehungsverantwortliche, Schulen, Institutionen, Behörden), wobei sie immer zum Wohl des Kindes / Jugendlichen handeln und bestehende Ressourcen nutzbar machen.

Unsere Arbeit konzentriert sich darauf, die Kinder- und Jugendpsychologie in den Bereichen Praxis, Lehre und Forschung voranzubringen. Unter anderem informieren wir durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Gesellschaft über relevante Themen der Kinder- und Jugendpsychologie und bieten Weiterbildungen an.

Als Schweizerische Vereinigung der Kinder- und Jugendpsycholog:innen setzen wir uns aktiv dafür ein, Kinder und Jugendliche in herausfordernden Situationen zu unterstützen. Oft stehen sie dabei vor Entscheidungen bezüglich Therapien, Medikamenten, Klinikaufenthalten oder fürsorglichen Unterbringungen. Es ist von grosser Bedeutung, dass sie in diesem Prozess nicht nur von ihren



SKJP
ASPEA
ASPEE

Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie
Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence
Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva

Therapeut:innen fachlich begleitet werden, sondern auch ihre Rechte kennen. Können sich Eltern und Kinder nicht über die notwendigen Massnahmen einigen oder kommt es zu einer Unterbringung ist es wichtig, dass sie wissen, an wen sie sich wenden können.

Psychische Probleme sind zudem häufig multifaktoriell bedingt, wie zum Beispiel durch eine strittige Scheidung der Eltern, eine Platzierung, Gewalt oder Mobbing. Viele dieser Faktoren haben auch rechtliche Aspekte. Daher ist es entscheidend, dass betroffene Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden und die rechtliche Hilfe bekommen um aus solchen Situationen herauszukommen. Unsere Fachpersonen informieren die Kinder und Jugendlichen über die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle für Kinderrechte zu informieren und beraten zu lassen. Andererseits können sich unsere Psycholog:innen auch selbst in Bezug auf weitere Schritte und Möglichkeiten beraten lassen, wenn sie zum Beispiel Kinderschutzsituationen im Rahmen ihrer Arbeit beobachten.

Damit ist eine Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit direkt an Kinder richtet eine essenzielle Ergänzung zu unseren Bemühungen, eine umfassende Unterstützung für Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

Konkrete Beispiele aus der Praxis unserer Mitglieder zeigen, dass Kinder, die Zugang zu verständlichen und kindgerechten Informationen über ihre Rechte haben und wissen, wie sie Unterstützung erhalten können, resilienter sind und aktiver an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, teilnehmen. Dies fördert die Entwicklung der Kinder zu verantwortungsbewussten Erwachsenen. Die Einführung einer solchen Ombudsstelle würde somit nicht nur die Rechtsposition der Kinder stärken, sondern auch ein klares Signal setzen, dass die Schweiz die Rechte der Kinder ernst nimmt und aktiv fördert.

Es ist unerlässlich, dass Kindern das Recht eingeräumt wird, bei jeglicher Art von Rechtsverletzung eigenständig oder mit Unterstützung eines Elternteils oder einer Fachperson Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte ist nötig, um sicherzustellen, dass Kinder bei Rechtsverletzungen angemessene Unterstützung erhalten, durch Beratung und Vermittlung, um ihre Rechte und Interessen zu wahren.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist



SKJP
ASPEA
ASPEE

Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie
Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence
Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva

eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Peter Sonderegger, Präsident SKJP, unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: p.sonderegger@bluemail.ch / 079 218 94 27.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

SKJP Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie

Dr. Olivia Manicolo
Leiterin der Geschäftsstelle

Peter Sonderegger
Präsident

Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention zentral. Die Vorlage entspricht deshalb den Empfehlungen des UNO-Ausschusses für Kinderrechte an die Schweiz¹ nicht in genügender Weise. Der Wert einer Ombudsstruktur besteht darin, Kinder und Jugendliche im Kontakt mit dem Rechtssystem und beim Zugang zum Recht zu unterstützen. Sie sollte daher die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen, Kinder in Verfahren zu beraten und sie gegebenenfalls zu unterstützen und Rechtsmittel zu ergreifen.²

Dass die Schweiz nach wie vor nicht über eine Ombudsstruktur für Kinderrechte verfügt, und der Bundesrat diese in der Vorlage nicht vorgesehen hat, ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des dritten Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention problematisch, welches für die Schweiz 2017 in Kraft getreten ist. Dieses sieht ein Mitteilungsverfahren für individuelle Beschwerde an den Kinderrechtsausschuss vor. Zur Durchführung eines solchen Mitteilungsverfahrens ist aber eine innerstaatliche Stelle notwendig,³ und eine solche besteht in der Schweiz weiterhin nicht und ist mit der Vorlage nicht vorgesehen.

Nebst dem Zugang zur Justiz ist es in erster Linie auch die Verhinderung von drohendem Unrecht, die eine kurzfristige Intervention im Einzelfall erfordert. Präventionsarbeit im Einzelfall kann hohe Folgekosten verhindern, kann aber nur durch eine eigentliche Ombudsstruktur geleistet werden. Diesem Bedarf zur Schliessung allgemein anerkannter Lücken⁴ wird die vorliegende Verordnungsanpassung nicht gerecht.

Es ist unseres Erachtens auch demokratiepolitisch nicht unbedenklich, das Kernanliegen einer Motion, die von den Räten überwiesen worden ist, faktisch nicht umzusetzen.

Schliesslich sind wir skeptisch, ob die im erläuternden Bericht vorgetragene Argumente gegen eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene stichhaltig sind. So scheint uns klar, dass insbesondere die Konstellation alternativer Gerichtsstände, die in familienrechtlichen Angelegenheiten typisch sind, eine Anlaufstelle auf Bundesebene sinnvoll erscheinen lassen. Da eine Ombudsstelle nicht selber Verfahrensbeteiligte wäre, sondern lediglich unterstützend und vermittelnd zu Gunsten von Verfahrensbeteiligten intervenieren würde, stünde sie auch nicht im Widerspruch zur föderalistischen Zuständigkeitsordnung. Insbesondere bedauern wir, dass offenbar nicht geprüft worden ist, Art. 11 BV (Schutz von Kindern und Jugendlichen), in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 BV (Förderung von Kindern und Jugendlichen) als Aufgabennorm für die Einrichtung einer Ombudsstelle oder eines Netzwerks von Ombudsstellen heranzuziehen.

Auf politischer Ebene sollte deshalb in nächster Zeit an der Erarbeitung entsprechender Rechtsgrundlagen für die Schaffung einer Ombudsstruktur im Sinne des Auftrags der Motion Noser weitergearbeitet werden. Die SMRI wird sich gegebenenfalls mit der grundsätzlichen Frage von Ombudsstellen, dem Zugang zum Recht für alle und möglichen Beschwerdemechanismen in der Schweiz beschäftigen. Selbst kann sie aufgrund ihrer gesetzlichen Grundlage keine individuellen

¹ UN-Doc. CRC//CHE/CO/5-6 vom 22. Oktober 2021, Ziff. 13.

² Grundlagenpapier der EKKJ zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz, 2020, S. 8f. Vgl. dazu auch die Empfehlungen (die sich allerdings an die Kantone richten), bei Christina Weber Khan/Sandra Hotz, Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, SKMR, 2019, S. 229.

³ Grundlagenpapier der EKKJ zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz, 2020, S. 9.

⁴ Vgl. Roberta Ruggiero/David Lätsch/Paula Krüger, Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf, Studie im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen, 2022, Anhang 12, S. 149.

Klagen annehmen und keine Aufsichts- oder Ombudsfunktion wahrnehmen (Art. 10*b* Abs. 3 Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte).

b) Aufgaben einer Kinderrechtsinstitution im Sinne der Vorlage als Aufgaben der SMRI

Die in der Vorlage vorgesehenen Aufgaben einer nationalen Kinderrechtsinstitution können und sollen aber unabhängig von der Frage einer Ombudsstruktur betrachtet werden. Die SMRI begrüsst die vorgesehene Schaffung einer nationalen Kinderrechtsinstitution. Im Vordergrund stehen dabei laut dem Verordnungsentwurf die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- die Beratung von Behörden;
- die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben besteht in der Schweiz ein ausgewiesener Bedarf von Seiten Behörden sowohl auf Bundes-, als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene, wie auch von Seiten Zivilgesellschaft und privaten Akteuren. Eine Verabschiedung der vorliegenden Anpassung der Verordnung ermöglicht es, diese Aufgaben rasch anpacken zu können, noch bevor Lösungen für das Kernanliegen der Motion – eine Ombudsstruktur – erarbeitet sein werden.

Der Erläuternde Bericht des Bundesrats schlägt die SMRI als mögliche Trägerin dieser Aufgaben vor. Tatsächlich decken sich die in der Verordnung aufgelisteten Aufgaben mit den gesetzlich festgelegten Aufgaben, welche die SMRI für die Menschenrechte allgemein wahrnimmt. Es erscheint daher sinnvoll, die SMRI mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.

So könnte eine bei der SMRI angesiedelte nationale Kinderrechtsinstitution etwa nicht lediglich die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz analysieren, sondern konkrete Vorschläge machen und «best practices» zur Verfügung stellen, wie die Situation verbessert wird. Sie wäre nicht lediglich Dokumentationsstelle des Zustandes der Kinderrechte in der Schweiz, sondern ein Impulsgeber für deren Verbesserung. Solche Verbesserungsvorschläge würden sich (wie auch das generelle Mandat der SMRI) auf alle föderalistischen Ebenen beziehen. Wie in ihrem übrigen Mandat könnte die SMRI auch als nationale Kinderrechtsinstitution durch einen vertrauensvollen Kontakt zu Behörden auf die Implementierung von «best practices» hinwirken, ohne dabei einzelne Gemeinwesen zwingend öffentlich kritisieren zu müssen. Auch bei der Beurteilung der Implementierungen von Empfehlungen internationaler Ausschüsse hat die Unabhängigkeit der Institution, die diese Untersuchung vornimmt, einen grossen Wert.

Im Bereich der Kinderrechte sind die verschiedenen Akteure bereits überdurchschnittlich gut vernetzt. Dies etwa dank dem Netzwerk Kinderrechte und den guten Beziehungen, die dieses zum Bundesamt für Sozialversicherungen und zur Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) unterhält. Der Mehrwert, den eine Kinderrechtsinstitution innerhalb der SMRI in dieser Hinsicht bieten könnte, wäre – auf Grund der Generalität des Mandates der SMRI – die Vernetzung von Akteuren im Bereich der Kinderrechte mit Akteuren, deren Handlungen zwar eine Auswirkung auf die Kinderrechte haben, die sich selbst aber nicht als Akteure im Bereich der Kinderrechte wahrnehmen (z.B. Migrationsbehörden). Die SMRI könnte also durch einen Schwerpunkt auf

den Kinderrechten innerhalb ihres generellen Mandates zu einem «mainstreaming» von Kinderrechten beitragen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es entscheidend, dass die Pariser Prinzipien eingehalten werden. Die Chancen, dass diese Prinzipien von Beginn an gut respektiert werden können, sind viel grösser, wenn die Aufgabe einer Institution anvertraut wird, die diese bereits erfüllt. Die Unabhängigkeit gemäss Pariser Prinzipien sollte in der Verordnung verankert werden, damit die SMRI auch im Bereich der Kinderrechte künftig als A-Status-Institution akkreditiert werden kann. Ein reger Austausch mit den verantwortlichen Bundesstellen und den Kantonen ist für die SMRI eine selbstverständliche Grundlage, da nur diese eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Aufgaben ermöglicht.

Die SMRI ist ausserdem skeptisch, dass die notwendige Unabhängigkeit durch eine private Institution oder eine Hochschule gewährleistet werden könnte, wie der erläuternde Bericht dies erwägt. Ein Leistungsauftrag, der Arbeiten im Detail vorgibt, wäre mit dem Gebot der Unabhängigkeit ebenfalls nicht vereinbar.

Damit es nicht zum Aufbau ineffizienter Doppelspurigkeiten kommt, sollte die SMRI diese Aufgaben als langfristigen Auftrag übernehmen. Die SMRI ist im Umfang der dafür gesprochenen Bundesmittel (vorgesehener jährlicher Betrag von CHF 390'000) dazu bereit. Die SMRI sieht am Anfang des strukturellen Aufbaus und der Festlegung der strategischen Ausrichtung der Institution ein ideales Momentum dafür, einen leistungsfähigen Kompetenzschwerpunkt Kinderrechte aufzubauen. Im Rahmen ihrer Grundfinanzierung durch den Bund kann die SMRI aktuell keinen Schwerpunkt im Bereich Kinderrechte setzen (auch wenn Kinderrechte als Teil der Menschenrechte von ihrem Mandat an sich abgedeckt sind). Diese Mittel sind schon zur Bestreitung ihres Kernauftrages mehr als knapp. Um die in der Vorlage vorgesehenen Aufgaben korrekt zu erfüllen, ist sie deshalb auf zusätzlichen Mittel angewiesen.

Auch in der globalen Architektur zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene sind es die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die für die in der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Aufgaben vorgesehen sind.⁵ Der UNO-Kinderechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält dies in seinen Allgemeinen Bemerkungen No. 2 und 5⁶ fest. Diese Funktion erfüllen NMRIs heute dementsprechend in zahlreichen Staaten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte DIMR beispielsweise, jene NMRI, die auch dem Bundesrat und in der Parlamentsdebatte bezüglich juristischer Form und Aufgaben am stärksten als Vorbild für die SMRI diente, ist vom Staat genau in diesem Sinn mit der kritischen Begleitung der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat dafür eine sogenannte Monitoringstelle geschaffen.⁷

Insgesamt handelt es sich bei den in der Verordnung aufgelisteten Aufgaben also um genuine Zuständigkeiten nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Auf Grund dieser sich aufdrängenden Zuständigkeit, und aus prozessökonomischen Überlegungen wäre daher die Möglichkeit zu prüfen, bereits in der Verordnung die SMRI mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer nationalen

⁵ Vgl. General Comment Nr. 2 des Kinderrechtsausschusses, UN-Doc. CRC/GC/2002/2 vom 15. November 2002; eingehend ausserdem Lena Stamm/Anna Würth, Children's Rights in National Human Rights Institutions: A Mapping Exercise, herausgegeben von GANHRI und UNICEF.

⁶ UN-Doc. CRC/GC/2002/2 vom 15. November 2002; UN-Doc. CRC/GC/2003/5 vom 3. Oktober 2003.

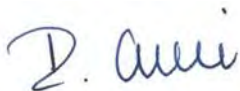
⁷ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention>.

Kinderrechtsinstitution zu betrauen und auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten. Diese Lösung wäre auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst grossen Unabhängigkeit der zu schaffenden Institution vorzuziehen. Die (zeitlich befristete) Beauftragung einer Stelle nach einem Vergabeverfahren, und damit die mögliche Sanktionierung im nachfolgenden Vergabezyklus, ist auch eine problematische Möglichkeit der Einflussnahme.

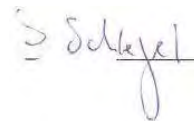
Nach unserer Auffassung drängt sich ein Verzicht auf eine Ausschreibung umso mehr auf, als es hier um eine Leistung geht, die genuin öffentlich ist, insofern nur von einer Institution mit öffentlich-rechtlicher Grundlage und öffentlicher Aufgabe erbracht werden kann und ihre Vergabe daher keinen Wettbewerbsbezug aufweist (vgl. *mutatis mutandis* Art. 10 Abs. 3 lit. b BöB).⁸ Dies gilt vorliegend unabhängig davon, ob der SMRI oder einer neu zu schaffenden Institution der Betrieb einer nationalen Kinderrechtsinstitution anvertraut würde. Denn auch eine neu zu schaffende Einheit müsste eine öffentlichrechtliche Rechtsgrundlage haben, würde eine öffentliche Aufgabe erbringen und würde sich in dieser also nicht in Konkurrenz zu Privaten befinden können. Eine Ausschreibung nach öffentlichem Vergaberecht könnte vorliegend also nichts zum Schutz eines unverzerrten Wettbewerbs unter Privaten beitragen.

Zusammenfassend sprechen wir uns für die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der KJFV aus, insbesondere für die Schaffung einer nationalen Kinderrechtsinstitution, betonen aber gleichzeitig, dass damit das Hauptziel der Motion unerfüllt und eine wichtige Schutzlücke in den Kinderrechten ungeschlossen bleibt. Die vom Bundesrat vorgebrachten Argumente gegen eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte vermögen nicht zu überzeugen. Es wird ein zusätzliches Rechtssetzungsverfahren brauchen, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Die Bundesverwaltung wird gegenüber dem Parlament klarstellen müssen, dass für die Erfüllung des eigentlichen Kernauftrags der Motion – die Einrichtung einer Ombudsstruktur – zusätzliche Ressourcen notwendig sind. Das ändert nichts daran, dass eine nationale Kinderrechtsinstitution einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte im Land leisten kann, dass dies einer Forderung des Kinderrechtsausschusses der UN entspricht und dass mit der SMRI bereits eine geeignete Struktur geschaffen ist, bei der diese Aufgabe angesiedelt werden kann.

Freundliche Grüsse



Raphaela Cueni
Präsidentin



Stefan Schlegel
Direktor

⁸ Vgl. auch BBI 2017 1851 1906.

Per E-Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2024

Reg.: jba – 8.52

Stellungnahme des Vorstands SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung, mit der die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» umgesetzt werden soll, Stellung nehmen zu können.

Einleitend sei daran erinnert, dass sich die Plenarversammlung der SODK bereits im Januar 2020 in einer offiziellen Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Anhörung vor der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) grundsätzlich für die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte ausgesprochen hat.

Der Vorstand SODK begrüsst den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Er hält dies, gerade auch angesichts der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, für einen bedeutsamen Schritt und betont, dass die SODK bestrebt ist, gemeinsam mit dem Bund diesen Bereich zu entwickeln.

Allerdings hält der Vorstand SODK den Vernehmlassungsentwurf für zu wenig ambitioniert. Nach Ansicht der SODK werden die diesbezüglichen Empfehlungen des UN-Ausschusses von 2021 an die Schweiz¹ nur teilweise berücksichtigt. Zudem entfernt sich das vorgeschlagene Modell erheblich von der Hauptforderung der Motion: dem Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein muss.

SODK sieht Priorität bei der Ombudsstelle

Während die Motion 19.3633 die Schaffung einer unabhängigen Stelle fordert, um den Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz zu erleichtern und sie zu beraten, soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben beauftragt werden: a) die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen; b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; c) die Beratung von Behörden; d) die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Die im bundesrätlichen Entwurf genannten Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz weichen somit vom idealen Modell einer unabhängigen

¹ 2021 wiederholte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine früheren Empfehlungen an die Schweiz und regte sie insbesondere dazu an: a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt; b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen; c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).

Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) gemäss einer Studie des BSV ab² und sind nach Ansicht des Vorstands SODK weniger prioritär und subsidiärer³ als der Hauptaufgabenbereich, der in der Motion gefordert wurde.

Insofern bedauert der Vorstand SODK, dass der Bundesrat in seinem Entwurf zur Umsetzung der Motion 19.3633 nicht vorsieht, eine unabhängige Struktur zu schaffen oder die Schaffung einer solchen Struktur zumindest zu unterstützen, die hauptsächlich der Mediation und dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dient. Gemäss SODK handelt es sich hierbei um eine wichtige Lücke im gegenwärtigen System. Die meisten heutigen Organisationen erfüllen nicht die Arbeit einer Ombudsstelle, da sie keine Rechtsberatung anbieten. Damit Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, diese Rechte auch geltend machen können und einfacher Zugang zur Justiz erhalten, sollten sie über die reine Beratung hinaus auf niederschwellige Weise eine engere Begleitung in Anspruch nehmen können.

Für eine unabhängige, vom Bund unterstützte nationale Institution

Im August 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ein Grundlagenpapier⁴ zu diesem Thema, in dem sie ein Modell für eine Nationale Ombudsstelle Kinderrechte mit einem breiten, auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnittenen Mandat vorschlug. Der Vorstand SODK unterstützt das von der EKKJ vorgeschlagene Modell in seinen Grundzügen und spricht sich für die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen, mit den nötigen Mitteln ausgestatteten nationalen Ombudsstelle aus, die auf Bundesebene in einer gesetzlichen Grundlage verankert und vom Bund finanziert werden soll. Sollte der Bund den Aufbau und Betrieb einer solchen verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle nicht alleine unterstützen können, so schlägt der Vorstand SODK ein gemeinsames Engagement vor⁵. Diese Stelle sollte in der Lage sein, die Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Landessprachen zu beantworten und die Beratung von Fragen im Bundesrecht wie auch in kantonalem Recht gewährleisten zu können. Im Idealfall sollte mindestens eine dezentralisierte Stelle pro Sprachregion geschaffen werden, die direkt der nationalen Stelle unterstellt ist. Nach Ansicht des Vorstands SODK muss die Frage, ob die künftige Institution Beschwerden von Kindern und Jugendlichen behandeln darf noch eingehend rechtlich analysiert werden. Seiner Meinung nach wäre die UMRİK in Bereichen, in denen das Bundes- oder das kantonale Recht bereits Möglichkeiten zur Beschwerde gegen Behördenentscheide vorsieht, nicht befugt, individuelle Beschwerden zu behandeln⁶. Die Rolle der UMRİK sollte in solchen Fällen im Wesentlichen darin bestehen, Kinder und Jugendliche zu orientieren und zu begleiten, damit sie die Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und -anwälten) rechtlich vertreten lassen können.

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Kantone solche kantonalen oder interkantonalen Ombudsstellen schaffen und ist lediglich bereit, sie dabei fachlich zu unterstützen. Der Vorstand SODK hält dies für den falschen Weg und spricht sich gegen die Einführung eines neuen Absatzes 3⁷ in Artikel 3 KJFV aus, wie dies im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird. Seiner Ansicht nach wären von der Verwaltung unabhängige dezentralisierte Stellen, die direkt der nationalen Ombudsstelle unterstellt

²Das ideale Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution (nachfolgend UMRİK) sollte gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie 2 sieben Aufgabenbereiche umfassen: 1) Gesetzgebung und Politik, 2) «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben, 3) Monitoring der staatlichen Compliance, 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (nachfolgend KRK), 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte, 6) Partizipation der Kinder, 7) Vernetzung. Der Entwurf des Bundesrates betrifft hauptsächlich die Aufgabenbereiche 4, 5 und 7 des idealen Modells einer UMRİK, während die Motion prioritär auf die Aufgabenbereiche 2 und 6 ausgerichtet war.

³ Auch angesichts der Tatsache, dass ein Teil der Aufgaben in diesen Bereichen in der Schweiz bereits von verschiedenen Organisationen wahrgenommen wird. Wir kommen im Weiteren darauf zurück.

⁴ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, [Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz](#) (2020).

⁵ Betreffend die Feststellung im erläuternden Bericht des Bundesrates, die Schaffung einer solchen Struktur müsse unter Beachtung der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik erfolgen, stellt der Vorstand SODK klar, dass er die vorgenommene Analyse des rechtlichen Rahmens nicht teilt.

⁶ «Behandeln» bedeutet hier, selbst eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob die Rechte des Kindes missachtet wurden, oder das Kind direkt vor Gericht zu vertreten.

⁷ Gemäss diesem Absatz könnten sich Kantone bei fachlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Kinderrechtsinstitution, die die Form einer kantonalen Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen hätte, an das BSV wenden.

sind, eine viel bessere Lösung. Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, in dem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Es besteht ein hohes Risiko für ein ungleiches Angebot in den einzelnen Kantonen, da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben enthält. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses von 2021 widersprechen. Die Vermittlung zwischen einem Kind und einer administrativen (oder subventionierten) Stelle ist zudem keine prioritäre Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, sondern muss von einer unabhängigen Struktur wahrgenommen werden, da Verwaltungen nicht gleichzeitig «Richter und Partei» sein können. Der Zugang zu diesem spezifischen Angebot sollte auf der Grundlage des Prinzips gewährt werden, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz haben (Art. 11 BV). Es muss sichergestellt werden, dass jede minderjährige Person, unabhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz, die Möglichkeit hat, eine unterstützende Begleitung und Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre Interessen und Rechte im Umgang mit öffentlichen Verwaltungen oder Behörden verteidigen zu können⁸. Diese besondere Unterstützung ist Kindern und Jugendlichen zu gewähren, weil sie aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife nur eingeschränkt fähig sind, dies aus eigener Kraft zu tun. Es geht hier also in erster Linie um Menschenrechte und Chancengleichheit und nicht um eine Frage der Kinder- und Jugendpolitik. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass das Prinzip der Gleichbehandlung ein Grundprinzip der KRK ist.

Der Vorstand SODK erinnert weiter daran, dass es die Bundesversammlung war, die 1997 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat. Daher ist seiner Ansicht nach der Bund hauptsächlich für die Umsetzung verantwortlich. Die Kantone spielen hier eine subsidiäre Rolle. Sie sind aber nicht untätig und bringen sich bei Fragen ein, die sie direkt betreffen. So hat beispielsweise die Plenarversammlung der SODK im Mai 2023 einen Massnahmenplan 2023–2026 im Zusammenhang mit den Kinderrechten verabschiedet.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden

Im Übrigen erachtet es der Vorstand SODK als wichtig, auch Massnahmen in anderen Bereichen als den oben (in Verbindung mit einem idealen UMRK-Auftrag) erwähnten zu ergreifen. Diese sind jedoch weniger prioritär, da einige Aufgaben in diesen Bereichen bereits von verschiedenen Organisationen wahrgenommen werden. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird bezüglich der vom BSV in Auftrag gegebenen Bestandesaufnahme der Schwerpunkt klar auf die festgestellten Lücken beim Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz und weniger auf die anderen Aufgabenbereiche gelegt. Der Vorstand SODK fordert den Bundesrat daher auf, seinen Entwurf zu überarbeiten und darin auch den seiner Ansicht nach prioritären Aufgabenbereiche «Mediation» aufzunehmen.

Wenn der Bund die Kinderrechte in der Schweiz tatsächlich stärken will, so muss er sich nach Ansicht des Vorstands SODK solide Grundlagen und klare Zielsetzungen geben. Mit dem vorliegenden Entwurf, der hauptsächlich die Delegation von Aufgaben im Bereich der Koordination, Angebotserhebung und Vernetzung an einen externen Partner vorsieht, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein.

Mit Blick auf die Aufgaben, welche der Bund gemäss dem Vernehmlassungsentwurf auslagern will, muss nach Ansicht des Vorstands SODK zwingend geklärt werden, wie die heutigen Stellen, die teilweise bereits Aufgaben im Bereich der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte, der Vernetzung oder auch der Bereitstellung von Fachwissen wahrnehmen⁹, mit der künftigen

⁸ Wie bereits erwähnt, ist der Vorstand SODK der Ansicht, dass sich die Rolle der UMRK dort, wo das nationale oder das kantonale Recht bereits Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheide der Behörde vorsieht, darauf beschränken sollte, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einer im betreffenden Bereich spezialisierten Fachperson (Kinderanwältin oder Kinderanwalt) zu erleichtern.

⁹ Namentlich auf nationaler und interkantonalen Ebene werden die verschiedenen im Entwurf des Bundesrats vorgesehenen Aufgaben bereits zu einem grossen Teil vom BSV beziehungsweise im Rahmen der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) wahrgenommen. Andere Organisationen kümmern sich ebenfalls um einige dieser Aufgaben, so beispielsweise das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, das Internationale Institut für Kinderrechte usw.

Kinderrechtsinstitution zusammenarbeiten sollen und wie die Aufgaben verteilt werden sollen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Vorstand SODK ist insbesondere der Auffassung, dass bereits heute ein regelmässiger Austausch zwischen den wichtigsten Akteuren zumindest auf Bundes- und Kantonsebene stattfindet. Zudem wird darauf zu achten sein, dass in den verschiedenen Sprachregionen ein identisches und qualitativ hochstehendes Angebot zur Verfügung steht.

Betreffend die spezifische Aufgabe einer Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die gemäss Vernehmlassungsentwurf der nationalen Institution übertragen werden soll, müssten nach Ansicht des Vorstands SODK die Konturen eines solchen Auftrags geklärt werden. Das BSV und die SODK haben diese Aufgabe in den beiden vorangegangenen Zyklen teilweise bereits wahrgenommen, indem sie die Empfehlungen analysiert und anschliessend ein Massnahmenpaket verabschiedet haben. Der Vorstand SODK erachtet es auch hier als wichtig, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Empfehlungen auf genereller Ebene an Bund und Kantone

Schliesslich fragt sich der Vorstand SODK auch, ob es im aktuellen Kontext überhaupt sinnvoll ist, eine umfassende Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz durchzuführen, wenn im Anschluss nicht zusätzliche finanzielle Mittel von Bund und Kantonen bereitgestellt werden, um die Empfehlungen der Institution umzusetzen. Sollte dennoch eine nationale Kinderrechtsinstitution damit beauftragt werden, müsste diese Analyse unabhängig durchgeführt werden, auf standardisierten Kriterien beruhen und auf globaler Ebene erfolgen. Die daraus hervorgehenden Empfehlungen sollten allgemein an Bund und Kantone gerichtet werden. Der Vorstand SODK möchte nicht, dass die neue Institution sich darauf fokussiert, auf Lücken bestimmten Kantonen hinzuweisen oder gar eine Art «Rangliste» abzufassen.

Abschliessend bittet der Vorstand SODK den Bundesrat, seinen Entwurf grundlegend zu überarbeiten, sich dabei an erfolgreichen Modellen im Ausland zu orientieren und die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um eine unabhängige und qualitativ hochstehende Struktur im Interesse der Kinder und Jugendlichen in unserem Land zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

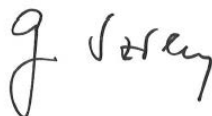
Freundliche Grüsse

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Par email à : kinderjugend@bsv.admin.ch

Berne, le 12 mars 2024

Reg.: jba – 8.52

Prise de position du Comité CDAS dans le cadre de la consultation relative à la mise en œuvre de la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant »

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Le Comité de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) vous remercie de la possibilité de prendre position concernant la modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse visant à mettre en œuvre la motion 19.3633 « Créer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant ».

Le Comité de la CDAS tient à rappeler en préambule que son assemblée plénière s'est déjà prononcée favorablement, sur le principe, pour la création d'un bureau de médiation pour les droits de l'enfant, une prise de position qu'elle avait communiquée officiellement en janvier 2020 dans le cadre d'une audition devant la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-N).

Le Comité de la CDAS salue la volonté du Conseil fédéral de s'engager pour renforcer les droits de l'enfant en Suisse. Il considère qu'il s'agit d'une étape importante – notamment en lien avec les recommandations du Comité de l'ONU des droits de l'enfant – et souligne que la CDAS s'efforce de développer ce domaine en commun avec la Confédération.

Il estime toutefois que le projet soumis en consultation manque d'ambition. La CDAS estime qu'il ne répond que très partiellement aux recommandations de 2021 du Comité de l'ONU à la Suisse sur ce thème¹. Il constate également que le modèle proposé s'éloigne fortement de la principale demande de la motion qui chargeait le Conseil fédéral d'élaborer un projet de bases légales pour instituer un bureau de médiation pour les droits de l'enfant, indépendant de l'administration et aisément accessible aux enfants et aux jeunes de moins de 18 ans de toute la Suisse ainsi qu'à leurs proches.

Le bureau de médiation est prioritaire pour la CDAS

Alors que la motion 19.3633 demandait la création d'une structure indépendante pour renforcer l'accès des enfants et des jeunes à la justice et les conseiller, le projet du Conseil fédéral prévoit de confier à une institution appropriée les tâches suivantes : a) élaboration et mise à disposition de connaissances spécialisées, b) analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, c) conseil aux autorités, d) mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant. En

¹ En 2021, le Comité de l'ONU des droits de l'enfant a réitéré ses recommandations antérieures et a recommandé la Suisse : a) De créer rapidement un bureau de médiation pour les droits de l'enfant chargé de suivre et d'évaluer régulièrement les progrès accomplis aux niveaux fédéral et cantonal en ce qui concerne la réalisation des droits de l'enfant consacrés par la Convention et de recevoir, d'instruire et de traiter les plaintes déposées par des enfants d'une manière adaptée à leurs besoins; b) De veiller à ce que les mécanismes indépendants de surveillance du respect des droits de l'homme disposent de ressources humaines, techniques et financières suffisantes pour mettre en œuvre la Convention et d'en contrôler l'application ; c) De garantir le plein respect des Principes concernant le statut des institutions nationales pour la promotion et la protection des droits de l'homme (Principes de Paris).

référence au modèle idéal une institution indépendante pour les droits de l'enfant (ci-après : IIDE) présenté dans un rapport de l'OFAS, les domaines d'action retenus dans le projet du Conseil fédéral pour renforcer les droits de l'enfant en Suisse sont donc différents² et, de l'avis du Comité de la CDAS, moins prioritaires et plus subsidiaires³, par rapport au principal domaine d'action qui avait été retenu dans le cadre de la motion.

Partant, le Comité de la CDAS regrette que le Conseil fédéral ne prévoie pas, dans son projet pour mettre en œuvre la motion 19.3633, de créer ou d'au moins soutenir la création d'une structure indépendante dont la tâche principale serait la médiation et l'accès des enfants et des jeunes à la justice. Il s'agit en effet selon la CDAS d'une lacune importante dans le dispositif actuel. La plupart des organisations actuelles ne réalisent pas le travail d'un bureau de médiation car elles n'offrent pas un accompagnement juridique. En effet, pour que des enfants et des jeunes qui estiment que leurs droits sont lésés puissent les faire valoir et avoir plus facilement accès à la justice, un accompagnement davantage soutenu qu'un simple conseil devrait leur être facilement accessible.

Pour une institution nationale indépendante soutenue par la Confédération

En août 2020, la Commission fédérale de l'enfance et de la jeunesse (CFEJ) a publié un document de référence⁴ sur le thème qui proposait un modèle de bureau de médiation national pour les droits de l'enfant avec un mandat large adapté à la réalité de la Suisse. Le Comité de la CDAS soutient dans ses grandes lignes le modèle proposé par la CFEJ et se prononce en faveur de la création d'une instance nationale indépendante de l'administration, dotée des moyens nécessaires, ancrée dans une base légale au niveau fédéral et financée par la Confédération. Si la Confédération ne peut pas soutenir seule la création et le fonctionnement d'un tel bureau de médiation, le Comité de la CDAS propose un engagement commun.⁵ Ce bureau devrait être à même de répondre aux demandes des enfants et des jeunes dans les différentes langues nationales et de pouvoir fournir des conseils sur les questions relevant tant du droit fédéral que du droit cantonal. Dans l'idéal, au moins un bureau décentralisé par région linguistique, directement rattaché au bureau national, devrait être créé. Le Comité de la CDAS tient à souligner qu'il faudrait selon lui encore analyser juridiquement en détail la question de l'habilitation de la future institution à traiter des plaintes d'enfants et de jeunes. Il est d'avis que pour les domaines pour lesquels le droit suisse ou cantonal prévoit déjà des possibilités de recours contre les décisions de l'autorité, l'IIDE n'ait pas la compétence de traiter des plaintes individuelles⁶. Son rôle devrait, dans ce type de cas, être principalement d'orienter et d'accompagner les enfants et les jeunes afin qu'ils puissent comprendre les procédures et, au besoin, se faire représenter juridiquement par des professionnels spécialisés (avocat.e.s de l'enfant).

Le Conseil fédéral propose que les cantons créent de tels bureaux de médiation cantonaux ou intercantonaux et est simplement disposé à leur apporter un soutien spécialisé. Le Comité de la CDAS estime que ce n'est pas la bonne solution et n'est pas favorable à l'introduction d'un alinéa 3⁷ à l'article 3 OEEJ tel que proposé dans le projet soumis en consultation. Il est d'avis que des bureaux régionaux indépendants de l'administration, directement rattachés à un bureau national, seraient une

² Le mandat idéal d'une institution indépendante des droits de l'enfant (ci-après IIDE) devrait, selon une étude réalisée sur mandat de l'OFAS2, comprendre sept domaines d'action : 1) législation et politique, 2) actions « quasi juridiques » et de médiation, 3) surveillance de la conformité de l'État, 4) établissement de rapports sur la situation des enfants et la mise en œuvre de la Convention de l'ONU des droits de l'enfant (ci-après CDE), 5) éducation, promotion et sensibilisation dans le domaine des droits de l'enfant, 6) participation des enfants, 7) réseautage. Le projet du Conseil fédéral concerne principalement les domaines d'action 4, 5 et 7 du modèle idéal d'IIDE alors que la motion visait prioritairement le domaine d'action 2 et 6.

³ Au regard également du fait qu'une partie des tâches dans ces domaines sont déjà réalisées en Suisse par différentes organisations. Nous y revenons ci-après.

⁴ [Commission fédérale de l'enfance et de la jeunesse, Création d'un bureau national de médiation pour les droits de l'enfant : document de référence \(2020\).](#)

⁵ En ce qui concerne l'affirmation, dans le rapport explicatif du Conseil fédéral, que la création d'une telle structure doit se faire dans le respect de la répartition actuelle des compétences et des tâches entre la Confédération et les cantons dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse, le Comité de la CDAS tient à préciser qu'il ne partage pas l'analyse du cadre juridique qui est faite.

⁶ « Traiter » ayant ici le sens de mener elle-même une enquête afin de déterminer si les droits de l'enfant n'ont pas été respectés ou de représenter directement l'enfant en justice.

⁷ Cet alinéa prévoit que les cantons auraient la possibilité d'adresser à l'OFAS des questions techniques liées à la création d'une institution des droits de l'enfant qui aurait alors la forme d'un centre cantonal de consultation pour les enfants, les jeunes et leurs proches.

bien meilleure solution. Il faut éviter de créer en Suisse une offre qui aurait la forme d'un patchwork, chaque structure cantonale ayant sa propre organisation et son propre cahier des tâches. Il y a de forts risques que l'offre soit très inégale d'un canton à l'autre, aucun caractère contraignant n'étant prévu dans le projet. Or, cela serait contraire aux principes du respect de l'égalité de traitement entre les enfants et les jeunes en Suisse et aux recommandations du Comité de l'ONU de 2021. La tâche de médiation entre un enfant et un service administratif (ou subventionné) n'est en effet selon lui pas une tâche relevant prioritairement de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Il s'agit d'une mission qui doit être remplie par une structure indépendante, les administrations ne pouvant être à la fois « juge et partie ». L'accès à cette offre spécifique devrait être accordé sur le principe que les enfants et les jeunes ont droit à une protection particulière (art. 11 Cst). Il s'agit de s'assurer que toute personne mineure, quel que soit son lieu de domicile en Suisse, ait la possibilité de se faire accompagner de manière soutenue et conseiller afin qu'elle puisse défendre ses intérêts et ses droits dans ses relations avec des administrations publiques ou des autorités⁸. Ce soutien particulier lui étant accordé au regard de sa capacité limitée, due à son âge et à son degré de maturité, de le faire par ses propres moyens. Il est donc question ici en premier lieu des droits de l'homme et d'égalité des chances plutôt que d'une question relative à la politique d'enfance et de la jeunesse. En lien avec ce qui précède, il convient également de relever que le principe d'égalité est un principe fondamental de la CDE.

Le Comité de la CDAS tient par ailleurs à rappeler que c'est l'Assemblée fédérale qui a ratifié la Convention des droits de l'enfant en 1997. C'est donc, selon lui, la Confédération qui est prioritairement responsable de sa mise en œuvre. Les cantons jouent ici un rôle subsidiaire. Ils ne sont toutefois pas inactifs et s'impliquent par rapport aux questions qui les concernent directement. Ainsi, l'Assemblée plénière de la CDAS a par exemple validé, en mai 2023, un plan de mesures 2023-2026 en lien avec les droits de l'enfant.

Éviter les doublons

Le Comité de la CDAS estime par ailleurs que prendre des mesures dans les autres domaines d'action cités ci-dessus (en lien avec un mandat idéal d'IIDE), est également important, mais moins prioritaire attendu qu'une partie des tâches dans ces domaines sont déjà réalisées par différentes organisations. Dans le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, le résumé de l'état des lieux réalisé sur mandat de l'OFAS met d'ailleurs clairement l'accent sur les lacunes constatées par rapport à l'accès des enfants et de jeunes à la justice et moins sur les autres domaines d'action. Le Comité de la CDAS invite donc le Conseil fédéral à revoir son projet et à y intégrer également le domaine d'action d'après lui prioritaire, celui de la « médiation ».

Si la Confédération souhaite véritablement renforcer les droits de l'enfant en Suisse, le Comité de la CDAS est d'avis qu'elle doit se doter de bases solides pour y parvenir et d'objectifs clairs. Or, le projet actuel, qui prévoit principalement de déléguer des tâches de coordination, de recensement d'offres et de mise en réseau à un partenaire externe, ne permettra pas d'atteindre ce but.

En ce qui concerne les tâches que la Confédération prévoit d'externaliser dans le cadre du projet soumis en consultation le Comité de la CDAS estime qu'il est indispensable de clarifier comment les entités actuelles⁹ qui assument déjà en partie des tâches de promotion et de défense des droits de l'enfant, de mise en réseau ou encore de mise à disposition de connaissances spécialisées devraient collaborer avec la future Institution des droits de l'enfant et comment les tâches devraient être réparties afin notamment d'éviter des doublons. Le Comité de la CDAS est en particulier d'avis que des échanges réguliers entre les acteurs principaux au minimum aux niveaux fédéral et cantonal

⁸ Comme déjà mentionné, lorsque le droit suisse ou cantonal prévoit déjà des possibilités de recours contre les décisions de l'autorité, le Comité de la CDAS estime que le rôle de l'IIDE devrait se limiter à faciliter l'accès des enfants et des jeunes à un.e représentant.e juridique spécialiste du domaine concerné (avocat.e.s de l'enfant).

⁹ À savoir notamment au niveau national l'OFAS et au niveau intercantonal la Conférence pour la politique de l'enfance et de la jeunesse (CPEJ) qui réalisent déjà en grande partie les différentes tâches prévues dans le projet du Conseil fédéral. D'autres organisations effectuent également en partie ces tâches comme le Réseau suisse des droits de l'enfant, l'Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant, l'Institut international des droits de l'enfant, etc.

existent déjà aujourd'hui. Il faudra en outre veiller à ce qu'une offre identique et de qualité soit disponible dans les différentes régions linguistiques.

En ce qui concerne la tâche spécifique d'analyser la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse, une tâche qui selon le projet soumis en consultation serait attribuée à l'institution nationale, le Comité de la CDAS estime que les contours d'une telle analyse devraient être clarifiés. En effet, l'OFAS et la CDAS ont déjà fait en partie ce travail lors de deux précédents cycles périodiques en analysant les recommandations et adoptant ensuite un train des mesures. Le Comité de la CDAS estime que pour cette tâche également, il convient d'éviter les doublons.

Recommandations générales à la Confédération et aux cantons

Le Comité de la CDAS se pose enfin la question de la pertinence, dans le contexte actuel, de mener une analyse globale de la mise en œuvre des droits de l'enfant en Suisse si des moyens financiers supplémentaires ne sont pas ensuite prévus par la Confédération et par les cantons pour mettre en œuvre les recommandations de l'institution. Si une tâche de ce type devait être attribuée à une institution nationale des droits de l'enfant, ladite analyse devrait être menée de manière indépendante, s'appuyer sur des critères standardisés et réalisée au niveau global. Les recommandations qui en découleraient devraient être formulées de manière générale à l'attention de la Confédération et des cantons. Le Comité de la CDAS ne souhaite pas que la nouvelle institution s'applique à pointer explicitement les lacunes dans les cantons ou même à élaborer une sorte de classement.

En conclusion, le Comité de la CDAS demande au Conseil fédéral à revoir son projet en profondeur, en s'inspirant des modèles à l'étranger qui ont fait leur preuve et en allouant les ressources financières nécessaires à la réalisation d'une structure indépendante et de qualité, dans l'intérêt des enfants et des jeunes de notre pays.

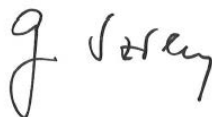
En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération la plus distinguée.

La présidente



Nathalie Barthoulot
Ministre

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

Eingereicht per Mail an:
nathalie.hagi@bsv.admin.ch

Bern, 22. Mai 2024

Stellungnahme von SOS-Kinderdorf Schweiz bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Als Mitglied des Netzwerks Kinderrechte Schweiz (NKS), bedankt sich SOS-Kinderdorf Schweiz für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV Stellung zu nehmen.

SOS-Kinderdorf gibt in über 135 Ländern Kindern in Not ein liebevolles Zuhause und stärkt gefährdete Familien. Mit Programmen für Bildung, Gesundheit und Einkommensförderung befähigen wir Kinder und Familien, ihre Zukunft selbst zu gestalten. Die Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz ist ein privates, politisch und konfessionell ungebundenes Kinderhilfswerk und finanziert SOS-Kinderdörfer und dazugehörige Programme zur Stärkung von Familien in Entwicklungsländern.

1. Allgemeine Beurteilung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu. Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt resp. Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus unserer Sicht begrüssenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung NKS zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.

2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Darüber hinaus fordern der UN-Kinderrechtsausschuss und das NKS weitreichendere Kompetenzen innerhalb einer Ombudsstelle. Sie soll zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des NKS

SOS-Kinderdorf Schweiz folgt der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte hat das NKS in seinem [Positionspapier vom November 2021](#) detailliert dargelegt.

3. Beurteilung des Vorschlages des Bundesrats

Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

SOS-Kinderdorf Schweiz begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Insbesondere wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt.

Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations.

SOS-Kinderdorf Schweiz begrüsst weiter, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für SOS-Kinderdorf aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss und NKS ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht. In diesem Sinne distanziert sich SOS-Kinderdorf Schweiz deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus unserer Sicht sind die wesentlichen Punkte der Motion nicht behandelt.

SOS-Kinderdorf Schweiz steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

SOS-Kinderdorf Schweiz ist sich der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt SOS-Kinderdorf Schweiz das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen» (siehe [Positionspapier des NKS vom November 2021](#)).

SOS-Kinderdorf Schweiz begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätten wir uns darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. SOS-Kinderdorf Schweiz behält sich vor, sich weiter für dieses Anliegen einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

SOS-Kinderdorf Schweiz



Erika Dittli

Leiterin Programme und Mitglied der Geschäftsleitung

Fachverband SPF Schweiz - 8000 Zürich

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Winterthur, 19.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) ist ein aufsuchendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches Familien bei der Bearbeitung unterschiedlichster familiärer Problemlagen unterstützt. Dabei ist der Fokus auf das Kindeswohl und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gerichtet.

Das Leistungsspektrum umfasst die Stärkung und Befähigung der Erziehungsberechtigten für eine gelingende Erziehung und Lebensgestaltung ebenso wie die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen. Die SPF erweitert mit ihrer systemischen, partizipativen und ressourcenorientierten Arbeitsweise die Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten aller Beteiligten, stärkt die Eigenverantwortung und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

Die SPF arbeitet im individuellen Auftrag zielorientiert, strukturiert, zeitlich begrenzt und vernetzt. Sie dokumentiert ihre Dienstleistungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und macht fachliche Empfehlungen zuhanden der Familie und der zuweisenden Stelle.

Die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, welche sich an Kinder richtet, ist aus unserer Sicht eine absolute Notwendigkeit.

In unserer täglichen aufsuchenden sozialpädagogischen Arbeit mit den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern stossen wir oft auf Situationen in denen die Kinder sprichwörtlich zwischen Stühle und Bänke fallen. Sie haben keine Unterstützung der Eltern, verstehen die angeordneten

Stühle und Bänke fallen. Sie haben keine Unterstützung der Eltern, verstehen die angeordneten Massnahmen wie die eigene Platzierung, Besuchsrechte/-pflichten zu den Elternteilen, nicht. Sie fühlen sich nicht wohl im Heim oder in einer Pflegefamilie, erleben Missbrauch oder massiven psychischen Druck von ihren Herkunftsfamilien oder den Systemen in denen sie vorübergehend untergebracht sind. Die Kinder haben nicht die Möglichkeit oder die Mittel, sich selbst Gehör zu verschaffen oder auf diese Missstände hinzuweisen. Sie brauchen niederschwellige und professionelle Rechtsauskunft, welche nicht durch Sozialpädagogen oder Eltern geleistet werden können. Deshalb benötigen die Kinder eine eigene Ombudsstelle, um sicherzustellen, dass ihre Rechte und Bedürfnisse angemessen vertreten und geschützt werden. Die Ombudsstelle speziell für Kinder kann als unabhängige Instanz fungieren, die ihre Anliegen ernst nimmt und sich für ihre Belange einsetzt. Dies trägt dazu bei, dass Kinder in allen Lebensbereichen angemessen unterstützt und geschützt werden.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Silvana Ferrari, Co-Präsidentin SPF Fachverband Schweiz unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: s.ferrari@spf-fachverband.ch / 078 222 40 84.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Fachverband Sozialpädagogische
Familienbegleitung Schweiz

Sabine Fux
Co-Präsidentin



Silvana Ferrari
Co-Präsidentin



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Winterthur und Zug, 26. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich, sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Sport Kultur ist ein 2023 gegründeter Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes im Leistungssport. Im Leistungssport steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen oft nicht ausreichend im Fokus. Kinder- und Jugendrechte im Leistungssport bedürfen einer besonderen Expertise, juristisch wie sport- und sportartspezifisch in Training und medizinischer Versorgung.

In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen Kantone und Bundesämter (z.B. Kinderschuttsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein) zeitlich nur verzögert und oft nicht sachgemäss handeln können.

Die Stiftung Swiss Sport Integrity ist unabhängig. Dennoch bestehen aufgrund der Leistungsvereinbarung mit Bund und Swiss Olympic Interessenkonflikte. Unabhängig davon erachten wir es grundsätzlich als problematisch, wenn der Entscheid, ob etwas an die zuständigen Behörden gemeldet oder an andere Fachstellen triagiert wird, innerhalb der Organisation geschehen soll. Es liegt nicht im Kompetenzbereich einer Meldestelle (und soll es auch nicht) zu entscheiden, inwiefern weitere Schritte einzuleiten sind. Vielmehr müsste die Meldestelle verpflichtet sein, in jedem Fall die meldende Person, insbesondere wenn es sich um das Opfer handelt, an geeignete Fachstellen zu verweisen. Damit wäre sichergestellt, dass die Personen die

Verein SPORT KULTUR

Feldpark 25, 6300 Zug

Marcel I. Raas
Facharzt FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Praxis für Sportpsychiatrie und Sportpsychotherapie

marcel.i.raas@hin.ch

SPORT KULTUR

Kinder- und Jugendschutz im Leistungssport

notwendigen Informationen erhalten, um unabhängig von der Meldung an Swiss Sport Integrity weitere Verfahren anzustrengen, respektive Hilfe zu erhalten. Auch bezüglich der Erstberatung ist es aus unserer Sicht absolut notwendig, dass diese losgelöst von Swiss Sports Integrity erfolgt, um die Personen vollumfänglich und ohne Interessenkonflikte zu beraten, da ansonsten die Gefahr eines parallelen Justizsystems besteht. Die Erstberatung sollte genau wie die Meldungserstattung an sich niederschwellig und kindgerecht sein. Sprich, Informationen dazu müssen auf den ersten Blick ersichtlich sein. Gerade wenn jemand zunächst zögert eine Meldung zu erstatten, kann eine Erstberatungsstelle eine Erleichterung darstellen und so den Zugang zum Rechtssystem für ein Kind sicherstellen.

Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie sport- wie sportartspezifischen Expertise gegenüber Fachpersonen in der Sportlandschaft eine grosse Herausforderung. Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie eine Vermittlung bezüglich der Justiz oder gegenüber privatrechtlich organisierten Institutionen des Sportes (Verbände; Dachorganisationen) sind sie nicht. Einer nationalen Ombudsstelle würde die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit leichter fallen. Mit einer nationalen Lösung einer Ombudsstelle für Kinderrechte ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich. Uns ist die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz darum ein zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt. Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Verein SPORT KULTUR

Feldpark 25, 6300 Zug

Marcel I. Raas
Facharzt FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Praxis für Sportpsychiatrie und Sportpsychotherapie

marcel.i.raas@hin.ch

SPORT KULTUR

*Kinder- und Jugendschutz
im Leistungssport*

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir von **Sport** Kultur gerne zur Verfügung:

mail: Marcel.i.Raas@hin.ch *fon:* 052 214 04 40

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz.

Freundliche Grüsse
Verein **SPORT KULTUR**

Marcel I. Raas
Präsident

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF-Version & Word-Version)

Verein SPORT KULTUR

Feldpark 25, 6300 Zug

Marcel I. Raas
Facharzt FMH für Kinder - und Jugendpsychiatrie
Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Praxis für Sportpsychiatrie und Sportpsychotherapie

marcel.i.raas@hin.ch



Stellungnahme der Geschäftsstelle SRK

Wabern, 27. März 2024

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hintergrund für die nachfolgenden Ausführungen bilden die zentralen Grundsätze der Rotkreuzbewegung. In diesem Zusammenhang relevant sind insbesondere die Respektierung der Menschenwürde und das Einstehen für besonders verletzte und benachteiligte Menschen.

Grundsätzliche Unterstützung des Anliegens

Das SRK unterstützt das Anliegen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und begrüsst deshalb die Teilrevision in ihrer Richtung grundsätzlich. Insbesondere unterstützen wir es, dass eine nationale Kinderrechtsinstitution beauftragt werden soll. Dies erachten wir als ersten wichtigen Schritt, um Kinderrechts-Themen gezielter zu bearbeiten.

Bedenken und weitergehende Anliegen

Wir bedauern, dass das Anliegen einer nationalen Ombudsstelle gemäss UN-Kinderrechtsausschuss nicht weiter geprüft wird. Viele Kinder und Jugendliche werden eine solche Ombudsstelle nie nötig haben. Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen mit wenig Unterstützung von nahestehenden Erwachsenen brauchen hingegen eine Anlaufstelle.

Eine Ombudsstelle für Kinderrechte wäre für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen, brauchen Unterstützung und eine Institution, die sicherstellt, dass ihre Rechte und Bedürfnisse gewährleistet sind.

Vor diesem Hintergrund bedauert das SRK, dass der Bundesrat die geprüfte **Variante einer nationalen Kinderrechtsinstitution mit überregionalen Anlauf- oder Beratungsstellen** verworfen hat. Das SRK ist der Ansicht, dass eine solche Lösung wesentlich zur übergeordneten Zielsetzung der Vorlage beitragen würde: Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen. Deshalb regt das SRK an, diese Variante nochmals eingehend zu prüfen.

Das SRK gibt weiter zu bedenken, dass der Bundesrat bisher nur rudimentär ausführt, welchen Themenbereichen sich eine nationale Kinderrechtsinstitution annehmen soll. Nachstehend finden sich thematische Ansatzpunkte, die es zu berücksichtigen gilt.



Kinder und Jugendliche aus mehrfach belasteten Familien haben besondere Unterstützung nötig und gleichzeitig sind für sie die Hürden besonders hoch, um solche zu erhalten. Dies aus den folgenden Gründen:

- Sie können sich z. B. weniger auf institutionelles Wissen ihrer Eltern abstützen und kennen ihre grundlegenden Rechte nicht.
- Teilweise übernehmen sie als Kinder oder Jugendliche in familiären Krisensituationen z.B. als Young-Carers sogar Verantwortung für ihre Eltern und sind damit zeitlich sowie emotional besonders belastet.
- Eingeschränkte sozio-ökonomische Lebensumstände und sprachliche Barrieren können eine Situation zusätzlich erschweren.
- Die Zugänglichkeit von Anlaufstellen mit fachlich versierten Vertrauenspersonen ist deshalb zentral, um Kinder und Jugendliche im Rechtssystem zu begleiten.

Die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen mit Erfahrungen von Flucht und Krieg, von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sowie von Kindern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ist speziell zu berücksichtigen. Zusätzliche Hürden sind:

- Ein erheblicher Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund haben selbst traumatisierende Situationen erlebt und wachsen in einem mehrfach belasteten, sozial isolierten Familiensystem auf.
- Durch Flucht und Migration von ihren Familien getrennte Kinder und Jugendliche sind zudem durch die Sorge um die Sicherheit von Angehörigen stark belastet.
- Nahe Unterstützungspersonen fehlen oft und die betroffenen Kinder und Jugendlichen brauchen deshalb situationsgerechte Orientierung und Begleitung.
- Neben einem sicheren Ort als Anlaufstelle sind auch sprachlich angepasste Angebote wichtig. Bei Bedarf sollen auch interkulturelle Dolmetschende eingesetzt werden.

Alle Kinder profitieren von einer guten Begleitung und Rechtsprechung in schwierigen Lebenssituationen. Besonders verletzte Kinder und Jugendliche benötigen umso mehr eine entsprechende niederschwellige Anlaufstelle, um ihre Rechte kindergerecht zu erlangen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerisches Rotes Kreuz
Geschäftsstelle

Lukas Sallmann
Stellvertretender Direktor

Sarah Kopse
Leiterin Departement Gesundheit und Integration

Luzern, 15.03.23



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF Dokument)

Stellungnahme zur Vernehmlassung „Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen (KJFV)“ im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wüthrich,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband SSAV vertritt rund 500 Mitglieder im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit und möchte folgende Beurteilung platzieren:

Die Schweiz ist ein Land mit der Tradition, dass bei neuen Gesetzen und/oder auch Gesetzesänderungen auf bewährte Modelle zurückgegriffen wird. In diesem Sinne verstehen wir auch die Motion 19.3663 "Ombudsstelle für Kinderrechte", die auf die guten Erfahrungen mit ähnlichen Ombudsstellen in vergleichbaren Systemen und Lebensbereichen z.B. Banken und Versicherungen, Post und Telekommunikation, Medien, Reisen, Gesundheit etc. abzielt.

Zudem haben viele Gemeinden und Kantone ebenfalls eine Ombudsstelle, welche jeweils vom Parlament gewählt wird. Dieses Prinzip bewährt sich seit Jahren in der Schweizerischen Politik. Denn vielfach kommt dem Kanton die Aufsichtspflicht inne (z.B. KESB) und er kann nicht gleichzeitig eine neutrale Position bzw. Unterstützung anbieten. Die Kantone können im Falle der Kinder- und Jugendförderung diesen Auftrag nicht selbst übernehmen, weil sie die Doppel-Rolle von Auftraggebenden und ihre Kontrollfunktion gleichzeitig ausüben.

Die Umsetzung der Motion lehnen wir in dieser Form deshalb ab, weil sie den Grundgedanken der Motion nicht umsetzt und den Schutz der Kinder in unserem Land nicht umfassend gewährleistet. Die Kinder haben gemäss Bundesverfassung Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (BV Art. 11) in unserer Gesellschaft und sind unsere Schutzbefohlenen. Deshalb sind die UN-Kinderrechte und die entsprechende Ratifizierung & Verantwortung der Schweiz so wichtig. Da die Rechte der Kinder auf Bundesebene ratifiziert sind, ist bei diesem Thema auch zwingend eine Ombudsstelle auf gleicher Ebene erforderlich.

Bei der Aufzählung der Aufgaben im 9. Abschnitt, Art. 44 fehlt aus unserer Sicht zudem die eindeutige Festlegung der zuständigen Kinderrechtsinstitution als unabhängige "Beschwerdestelle". Aus der Praxis von unseren Mitgliedern wissen wir, dass Verfahrensfehler vorkommen können, beispielsweise bei Entscheidungen der KESB oder

im Schulsystem im Allgemeinen. Mit diesen wird die Schulsozialarbeit in einzelnen Fällen konfrontiert, hat jedoch als freiwillige Anlaufstelle kaum eine Handhabung zur wirksamen rechtlichen Unterstützung der Kinder. In diesem Fall hätte eine Ombudsstelle als neutrale Anlaufstelle und Beschwerdeinstanz die Möglichkeit, diese Missstände aufzudecken und unterstützend einzugreifen. Kinder sind der strukturellen Gewalt besonders ausgeliefert und eine Ombudsstelle wäre ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung ihrer Rechte und dem Schutz ihrer Integrität, vor Ungleichbehandlung und Diskriminierung.

Wir bitten Sie, die Überarbeitung dahingehend zu überprüfen und gehen davon aus, dass sie die bewährte Tradition und bewährte Praxis in der Schweizer Politik mit den Ombudsstellen ebenfalls in der Anpassung der Verordnung KJFV umsetzen werden.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Ritz

Vorstandsmitglied Schulsozialarbeitsverband
Ressort Berufspolitik

stefan.ritz@ssav.ch

www.ssav.ch



Das Co-Präsidium des Schulsozialarbeitsverbandes SSAV



Martina Good, Co-Präsidentin



Yves Tappert, Co-Präsident



Service social international – Suisse
Internationaler Sozialdienst – Schweiz
Servizio Sociale Internazionale – Svizzera
International Social Service – Switzerland

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Zürich, 28. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Internationale Sozialdienst - Schweiz (SSI Schweiz) setzt sich seit 1932 zusammen mit einem Netzwerk von Partnern in 120 Ländern für die individuellen Rechte von Kindern, Familien und Migrant*innen ein. In einem transnationalen Kontext unterstützen wir sozial, rechtlich und fachlich. Unsere beiden Arbeitsstellen befinden sich in Genf und Zürich, womit wir Anfragen aus der West- und Deutschschweiz entgegennehmen. Unsere Dienstleistungen werden von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Gerichten, Sozialdiensten, Vereinen und Privatpersonen in Anspruch genommen, die von grenzüberschreitenden familiären, sozialen oder rechtlichen Problemen betroffen sind.

Die Expertise des SSI Schweiz im Bereich der Rechte, die Kinder direkt betreffen, liegt insbesondere im Internationalen Kinderschutz, der Internationalen Kindesentführung, der Internationalen Adoption, im Asyl- und Ausländerrecht und den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Auch bieten wir im Rahmen unserer Dienstleistung Kindesvertretung in Verfahren an, in welchen Kinder direkt betroffen sind. In unserer Arbeit sind wir immer wieder mit Herausforderungen und Lücken konfrontiert, die durch die

Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, welche sich direkt an Kinder richtet, massgeblich verbessert werden können.

Die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle wäre für die betroffenen Kinder von entscheidender Bedeutung, namentlich:

- Kindern den Zugang zur Justiz ermöglichen und zu garantieren

Noch immer werden Kinder nicht als Subjekte respektiert, wodurch sie ihre Rechte nicht immer genügend wahrnehmen und durchsetzen können. Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft Kindern, wo dies nötig ist, den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen und in einer kindgerechten Art und Weise.

- Staatliche Verantwortung für die Sicherstellung und Förderung der Kinderrechte zu übernehmen

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte umsetzen. Ähnlich wie in allen europäischen Ländern, wo diese Funktion seit über 20 Jahren vom Staat übernommen wird, soll auch in der Schweiz der Bund - gemäss Art. 43a der Bundesverfassung - diese Aufgabe sicherstellen. Dabei geht es einerseits um Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3). Darüberhinaus übersteigt eine solche Funktion die Kraft der Kantone und bedarf einer einheitlichen Regelung durch den Bund.

- Externes Monitoring und Evaluation im Bereich der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu leisten

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Betreuungs- und Unterbringungssituation von unbegleiteten Kinder und Jugendlichen mit grossen Herausforderungen verbunden. Um eine kindgerechte Betreuung und Unterbringung zu gewährleisten und überprüfbar zu machen,

sollte die zuständige Behörde ein standardisiertes Monitoring für alle Unterkünfte in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen, das mit einer regelmässigen Evaluation verknüpft ist. Dazu wäre eine unabhängige Stelle zu beauftragen, die in der Lage ist, kantons- bzw. bundesweit ein einheitliches Monitoring zu erstellen. Eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte scheint hier besonders geeignet, zumal diese auf spezifische Bedürfnisse und Standards spezialisiert ist. Durch externes Monitoring und Evaluation können die Qualitätsstandards im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingskindern geprüft und erfolgreich umgesetzt werden.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt. Gleichzeitig bedauern wir aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, diese Lücken zu schliessen, denn in zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) nicht direkt mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche nationale Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig und wirksam abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Schlussfolgerung und Forderung des SSI Schweiz

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteur*innen aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: c.caratsch@ssi-suisse.org / 022 731 67 00.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Internationaler Sozialdienst Schweiz



Cilgia Caratsch
Direktorin



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Rapperswil, 29. Februar 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die atDta Stiftung Hilfe für Selbsthilfe ist eine private gemeinnützige Stiftung, welche sich seit 1997 für eine Welt einsetzt, in der alle Menschen – auch Kinder - ein selbstbestimmtes, erfülltes Leben führen können. Wir wollen Menschen befähigen, Selbsthilfe wirkungsvoll zu entfalten. Dafür fördern wir sowohl Einzelpersonen direkt, wie auch gemeinnützige Organisationen, deren Projekte und Aktivitäten Menschen ermächtigen ein selbstbestimmtes Leben zu leben. Die Stärkung und Schaffung der Möglichkeiten seine grundlegenden Menschenrechte wahrnehmen zu können ist für uns dabei ein zentraler Hebel der Hilfe zur Selbsthilfe. Aus diesem Grund setzt sich die Stiftung atDta auch für die Schaffung eines kindergerechten Rechtssystem in der Schweiz ein. Dies bedingt sowohl fachspezifischen Wissens als auch eine kindgerechte Anpassung von Verfahrensabläufen und Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zum Schweizer Rechtssystem, insbesondere zu Beschwerdemöglichkeiten. Von 2014 bis 2020 haben wir deshalb den Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, und seit 2021 die privatrechtliche Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz mit finanziellen Mitteln unterstützt.

Ein kindergerechtes Rechtssystem bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe. Indem Kinder angehört werden, erfahren sie Selbstwirksamkeit, ihre Widerstandsfähigkeit wird gestärkt, wodurch sie besser mit schwierigen und belastenden Situationen, wie z.B. Fremdplatzierungen, umgehen können. Uns ist die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz darum ein zentrales Anliegen.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur

Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

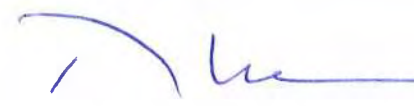
Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Lena Gampp, Programmverantwortliche Stiftung atDta unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: lana.gampp@fourfold.ch / +41 55 222 8733.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

atDta - Stiftung Hilfe zur Selbsthilfe


Dr. h.c. Thomas Schmidheiny
Stiftungsratspräsident


Lena Gampp
Programmverantwortliche

Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Olten, 25. März 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

IdéeSport engagiert sich für Gesundheitsförderung, Chancengerechtigkeit und soziale Integration. An den rund 180 Standorten finden jährlich mehr als 3'000 Veranstaltungen, die von über 150'000 Teilnehmenden besucht werden. Die Leitung aller Angebote übernehmen im Rahmen unseres «CoachProgramms» Jugendliche in Zusammenarbeit mit jungen Erwachsenen. Das CoachProgramm bietet ihnen ein Lernfeld für erste Arbeitserfahrungen. Die Zielgruppen der Angebote sind Kinder im Vorschulalter mit Bezugspersonen (MiniMove), Primarschüler*innen mit und ohne Behinderung (OpenSunday, ActiveWeek) und Jugendliche aus der Oberstufe (MidnightSports). Die Angebote finden in einem sicheren, respektvollen und gewaltfreien Rahmen statt.

Für den Kinderschutz besteht ein nationales Konzept, welches in einem dreijährigen Projekt (2020-2022) mit Unterstützung durch Fachorganisationen erarbeitet wurde. Nach Abschluss dieses Projektes, hat sich die Stiftung IdéeSport dazu beschlossen aktiv zu werden. Sie möchte Institutionen für Kinder und Jugendliche über die Notwendigkeit von Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung informieren und sie bei der Umsetzung von Massnahmen für verbesserten Kinderschutz begleiten. Für dieses Vorhaben hat die Stiftung IdéeSport ein neues 4-jähriges Projekt lanciert. Dieses Projekt befindet sich aktuell im Aufbau, erste Begleitungen von Organisationen starten im Sommer 2024.

Die Einrichtung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit ist für die Kinder und unsere Organisation von entscheidender Bedeutung. Durch unsere Tätigkeit erfahren wir regelmässig von möglichen Kindeswohlgefährdungen, u.a. durch Gespräche von Kinder/Jugendlichen die sich im Vertrauen an die Standortleitung wenden. Oft erfahren wir, dass die Kinder und Jugendlichen etwas dagegen unternehmen möchten, sie jedoch unzureichend informiert sind und Angst haben eine Meldung zu machen. «Welche Konsequenzen hat eine Meldung bei der Kesk oder der Polizei für die Familie? Für mich? Wie kann ich mich oder meine Eltern schützen? Was sind meine Rechte?». Eine nationale unabhängige Ombudsstelle kann die betroffenen Kinder und Jugendlichen unterstützen, zwischen verschiedenen Stellen vermitteln und ihre Rechte sichern. Sie kann eine niederschwellige Kontaktaufnahme zu jeder Zeit ermöglichen (z.B. über Telefon oder via Chat) und entsprechend die Hemmschwelle abbauen. Mitarbeitende

unserer Stiftung können das Kind oder den Jugendlichen zur Unterstützung an die Ombudsstelle verweisen. Gleichzeitig haben auch die Mitarbeitenden die Möglichkeit von dem spezifischen Fachwissen der Ombudsstelle zu profitieren. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte dringend notwendig ist und die Rechte der Kinder entscheidend stärkt.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

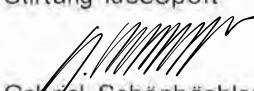
Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

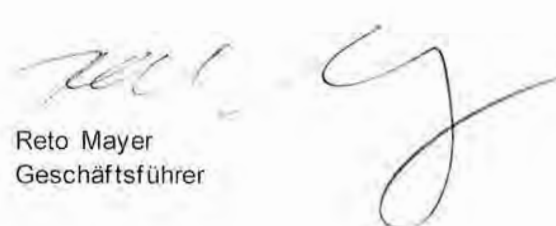
Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an. Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Gabriel Schönbächler und die Stiftung IdéeSport unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: gabriel.schoenbaechler@ideesport.ch / 0041 62 286 01 14.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Stiftung IdéeSport


Gabriel Schönbächler
Fachspezialist Kinderschutz


Reto Mayer
Geschäftsführer

Udligenswil/Bern/Lausanne, 27. März 2024

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Kinder- und Jugendfragen
z.H. Frau Nathalie Hagi
Effingerstrasse 20
3003 Bern

(per E-Mail an: kinderjugend@bsv.admin.ch; PDF-Version und Word-Version)

**Teilrevision KJFV: Verordnung über Förderung ausserschulischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Stärkung Kinderrechte
- Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf vom 15. Dezember 2023**

Sehr geehrte Frau Hagi,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15.12.2023 sind wir von Ihnen um eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Teilrevision KJFV aufgefordert worden; besten Dank. Der SVBB nimmt zunächst zu den Grundsätzen und anschliessend zum konkreten Vorschlag im Detail wie folgt Stellung (Vorschläge zu Anpassungen sind mit Rahmen/Kasten hervorgehoben und entsprechen vielfach Vorschlägen der SODK oder KOKES, welchen wir uns in diesen Teilen anschliessen).

1) Grundsätzliche Rückmeldung

Der SVBB begrüsst es sehr, dass sowohl das Eidg. Parlament – als nunmehr auch der Bundesrat – grundsätzlich, im Bereich des Schutzes und der Förderung der Kinderrechte Handlungsbedarf sehen und eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt haben.

1.1 Motion Noser

Wie allgemein bekannt, und in den Erläuterungen unter Ziff. 1.1 angeführt, geht es bei der angestrebten Teilrevision (*neben der UNO-Kinderrechtskonvention*) eigentlich insb. um den *parlamentarischen Auftrag zur Umsetzung der Motion Noser „Ombudsstelle für Kinderrechte“*. Diese ist ja entgegen dem Willen des Bundesrates von beiden Räten für erheblich erklärt worden.

Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage erfüllt bedauerlicherweise aber das Kernanliegen der Motion Noser nicht. Nur eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte (auch für den nationalen Verbund entsprechender Institutionen) ist wirklich zielführend, denn gerade bei den sprachregionalen, kantonalen und kommunalen Ebenen in unserem föderalistischen System ist eine solche für die ja unbestritten nötige Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention von entscheidender Bedeutung.

1.2 Lösungsansatz KJFV-Teilrevision

Das gewählte Vorgehen irritiert vor diesem Hintergrund deshalb sehr, umso mehr als alle drei in der Vorkonsultation befragten nationalen Kinderrechtsinstitutionen sich für eine nationale Lösung ausgesprochen haben (vgl. Ziff. 1.4 Erläuterungen). Es kann bei dieser Ausgangslage unseres Erachtens nunmehr nicht „ganz einfach“ argumentiert werden, die für den Bund in Art. 67 Abs. 1 BV bestehende gemeinsame Verfassungsgrundlage genüge nicht, wonach > „Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.“

Die im Erläuterungsbericht dazu angeführte „*subsidiäre parallele Kompetenz des Bundes*“ soll nicht ausreichen, obwohl dort deutlich und richtig präzisiert wird, der Bund könne gestützt

darauf gesetzgeberisch tätig werden und „unterstützende und koordinierende Tätigkeiten, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden“ umsetzen.

Basis und Hintergrund dazu bilden die weitgehenden Zustimmungen der Kantone (vgl. SODK und KOKES) für eine koordinierende nationale Kinder-Ombudsstelle. Dazu kommt die offensichtliche Tatsache, dass einer Schweizerischen Ombudsstelle ein weit grösseres Gewicht zukommt, als das bei einer Vielzahl von kantonalen Ombudsstellen der Fall wäre, welche bei – häufigen – interkantonalen Problemstellungen schlicht überfordert wären. Das lässt schlicht keine überzeugende Argumentation für die in der Vorlage vorgesehene kantonal-regionale Lösung finden.

1.3 Kantonale Nähe zu den Kindern?

Das angeführte Argument, die Kantone seien näher an Kindern und Jugendlichen und deshalb für eine Umsetzung besser geeignet, ist im heutigen gesellschaftlichen Zusammenhang nicht nur zu relativieren, sondern im Alltag einfach falsch.

Bereits heute gibt es – wie bekannt – schweizweit tätige private Institutionen (wie z.B. die Kinderanwaltschaft); Deren Erfahrung zeigt mehr als deutlich, dass Kinder und Jugendliche diese gerade der jungen Zielgruppe bestens angepassten Kommunikationsmittel (mit Handy, Internet und Telefon) erfolgreich einsetzen können. Die Erfahrungen zeigen, dass die so zur Verfügung gestellten Fachpersonen gut kontaktiert werden. Den Kindern und Jugendlichen entsprechende Angebote müssen also keineswegs „in geografischer Nähe“ sein. Vielmehr kann eine nationale Stelle – wie bereits ausgeführt – insb. bei recht häufigen interkantonalen Fragestellungen sogar eine effektivere und bessere Rolle ausüben.

1.4 Umsetzung auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe?

Die erheblich erklärte Motion Noser schlägt mit der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte eine grundsätzliche neue Institution nach nationalem Recht vor. Vor diesem Hintergrund und der vorgeschlagenen Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) stellt sich unseres Erachtens sogar die Frage, ob eine solche neue Stelle auf dem Verordnungsweg geschaffen werden kann, oder ob dazu nicht vielmehr eine Vorlage auf Gesetzesstufe notwendig wäre?

Auf alle Fälle wäre es unseres Erachtens zu begrüssen, wenn diese Rechts- und Sachlage noch einmal überprüft und eine Botschaft auf Gesetzesstufe ausgearbeitet würde.

1.5 Fazit zur Grundlage

Sowohl die „subsidiäre parallele Kompetenz des Bundes“ gemäss Art. 67 Abs. 1 BV als auch die (soweit ersichtlich) weit überwiegenden Rückmeldungen der Kantone und betroffenen Institutionen sprechen ein deutliches Bild: nur eine Schweizerische nationale Ombudsstelle für Kinderrechte kann sowohl die erheblich erklärte Motion Noser als auch die Vorgaben der UNO-Kinderrechtskonvention effizient und erfolgsversprechend umsetzen.

Antrag:

> Eine der Motion Noser entsprechende nationale Ombudsstelle Kinderrechte ist zu schaffen.

2) Rückmeldung zu weiteren Detail-Aspekten der KJFV-Teilrevision

2.1 nationale Kinderrechtsinstitution – Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)

Die gemäss KJF-Verordnungsentwurf vorgesehenen Aufgaben einer „nationalen Kinderrechtsinstitution“ sollen die folgenden sein:

- Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;

- die Beratung von Behörden;
- die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Für die – zweifellos wichtige – Erfüllung dieser Aufgaben besteht in der Schweiz ein ausgewiesener Bedarf. Sowohl von Seiten der Behörden, als auch aller bisher involvierten Institutionen dürfte unbestritten sein, dass diese Aufgaben möglichst rasch mit einer nationalen Sicht anzugehen sind.

Der erläuternde Bericht des Bundesrats schlägt die bereits bestehende SMRI als mögliche Trägerin dieser Aufgaben vor. Es ist zu begrüessen, wenn bestehende Organisationen wie die SMRI einbezogen werden, allerdings müssen sie diese Aufgaben auch übernehmen können.

Zwar hat sich die SMRI selber im Umfang der dafür gesprochenen Bundesmittel zum baldmöglichsten Zeitpunkt dazu bereit erklärt; es ist aber insb. zu prüfen, ob die SMRI auch genügend Kenntnisse aus dem Alltag der Beratung von Kindern hat, um diese Aufgaben auch erfolgreich umzusetzen (vgl. Ziff. 2.4).

2.2 nationale Ombudsstelle für Kinderrechte

Die gemäss erheblich erklärter Motion Noser von beiden Räten unterstützte Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinder kann – wie bereits zum Grundsatz in Ziff. 1 ausgeführt – mit der vorgeschlagenen „Mischlösung“ aus Sicht der Kinderschutzpraxis die beabsichtigten Ziele nur ungenügend erfüllen.

Mit der SODK und der KOKES sprechen wir uns deshalb dezidiert gegen die Einführung des im Vernehmlassungsentwurf neu vorgeschlagenen Art. 3 Abs. 3 KJFV aus.

Auch wir sind überzeugt davon, dass von der Verwaltung unabhängige Stellen, die direkt einer nationalen Ombudsstelle unterstellt sind, eine viel bessere Lösung sind. Wir sind auch mit der Begründung der SODK absolut einverstanden:

„Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, in dem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Nach Ansicht des Vorstands SODK ist es zudem unrealistisch, dass kantonale Ombudsstellen für Kinderrechte ihr Angebot in der geforderten Qualität und Aktualität zur Verfügung stellen könnten. Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko für ein ungleiches Angebot in den einzelnen Kantonen, da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben enthält. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen des UNKinderrechtsausschusses von 2021 widersprechen.“

2.3 Vollständigkeit der Aufgabenbereiche für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte

Der vorliegende Entwurf sieht in erster Linie die Delegation von Aufgaben im Bereich der Koordination, Angebotserhebung und Vernetzung an einen externen Partner vor. Leider sind aber ebenfalls – und sogar prioritär – wichtige Aufgabenbereiche, wie insb. die «Mediation» und «Partizipation der Kinder» nicht ausdrücklich vorgesehen. Damit würde der Bund es den verschiedensten Institutionen überlassen, dazu Ziele zu definieren, was eine schlechte und vor allem uneinheitliche Lösung ergäbe. Wir schliessen uns in diesem Punkt deshalb der SODK-Position ausdrücklich an.

Antrag:

> Die Aufgabenbereiche der «Mediation» und «Partizipation der Kinder» sind ebenfalls auf Bundesebene gesetzgeberisch zu regeln.

2.4 Funktion einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte

Für das gute Funktionieren einer Ombudsstelle ist es entscheidend, sich des Ablaufs eines „Ombudsverfahrens“ bewusst zu werden. Eine Ombudsstelle ist primär fallbezogen im Einsatz, d.h. situativ und vor allem im Sinne eines Case Managements, insb. bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Notwendigkeit und bestehende Nachfrage in

der Praxis sind offensichtlich und aus folgenden Aspekten gut erkennbar:

- Der rechtliche *Anspruch des Kindes auf Information, Gehör oder/und auf eine Rechtsvertretung*, wird durch etliche staatliche Stellen (sowohl Behörden als auch Gerichte) leider nicht immer korrekt umgesetzt.
- Eine nationale Ombudsstelle kann die Kindergerechtigkeit des Justizsystems gezielt fördern und damit das *Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützen*.
- Eine kindgerechte Justiz hat *direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz*; sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.
- Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, richten sich primär an Erwachsene und behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen. Gerichte sind teilweise sogar ausdrücklich ausgeschlossen.
Gemäss den Erkenntnissen aus der Praxis (insb. auch der Kinderanwaltschaft etc.) betreffen 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige *privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte aber die Justiz* (also gerade nicht die Verwaltung). Diese Anliegen (insb. Rechtsmittel) stehen deshalb sogar auf nationaler Ebene und sind damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.
- Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit zu fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, *braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen*. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution kann nur funktionieren, wenn auch dort Praxiskenntnisse sichergestellt werden können (was über eine nationale Ombudsstelle zweifellos funktionieren könnte).
- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, *Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können*. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

Mit einer Gesamtschau all dieser Teilaspekte lässt sich ohne weiteres erkennen, wie dem Ziel der Motion Noser auch wirklich am besten entsprochen werden kann.

Wir danken für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Bei Rückfragen steht Ihnen der SVBB-Geschäftsführer, Markus Odermatt (info@svbb-ascp.ch; Tel. 031 311 51 44), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Verband der Berufsbeistandspersonen



Markus Odermatt, Geschäftsführer SVBB

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 27. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Der Verein team72 bietet folgende Dienstleistungen an: Infostelle für Straffällige, Infostelle für Angehörige, teilstationäre Bewährungshilfe und Sanktionenvollzug, Stellenvermittlung und Freiwilligenarbeit.

Die Infostelle für Angehörige wird seit dem 1. November 2022 getrennt von der Infostelle für Straffällige betrieben. Das team72 entschied sich aufgrund des Gedankens der Parteilichkeit und der Täter-Opfer-Trennung für diese Separierung. Das Angebot richtet sich unverändert an (Ehe-)Partner*innen mit und ohne Kinder, Eltern, Geschwister, jedoch auch an alle sonstigen nahestehenden Personen einer inhaftierten Person sowie involvierte Fachstellen und Fachpersonen wie beispielsweise die KESB, das kjz, Beiständ*innen etc.

Als Verein team72 setzen wir uns aktiv dafür ein Straffällige und deren Familien in der herausfordernden Situation einer Inhaftierung zu unterstützen. Wir informieren die Eltern über die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle für Kinderrechte zu den Rechten der Kinder speziell zu informieren und sich stellvertretend für das Kind beraten zu lassen oder die Kinder direkt an die Ombudsstelle für Kinderrechte zu verweisen. Dies ist nötig, wenn die Situation eine rechtliche Beratung und eine Vermittlung mit dem Gefängnis oder den Behörden erfordert.

Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Dies bedeutet, dass ihre Meinungen, Bedürfnisse und Rechte bei Entscheidungen, die sie betreffen, angemessen berücksichtigt werden. Die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit direkt an Kinder richtet, wie es die Motion Noser explizit verlangt, ist daher ein unverzichtbarer Schritt, um bestehende Lücken in der kindgerechten Justiz zu schliessen, den Zugang zur Justiz für alle Kinder

sicherzustellen, und so den Bedürfnissen von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil gerecht werden zu können.

Es ist unerlässlich, dass Kindern das Recht eingeräumt wird, bei jeglicher Art von Rechtsverletzung eigenständig oder mit Unterstützung eines Elternteils oder einer Fachperson Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass Kinder bei Rechtsverletzungen angemessene Unterstützung erhalten, durch Beratung und Vermittlung, um ihre Rechte und Interessen zu wahren. Hier denken wir v. a. an Situationen, in denen das Kind gerne den straffälligen Elternteil besuchen würde - dies aber (noch) nicht möglich ist. Auch ist es ganz wichtig, dass die Modalitäten dieser Besuche kindgerecht gestaltet werden.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Sandra Baur Infostelle für Angehörige unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: baur@team72.ch / 076 301 40 32

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Team72 Infostelle für Angehörige



Sandra Baur
Leitung Infostelle für Angehörige



Barbara Huser
Co-Geschäftsleiterin

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+				
28. MRZ. 2024				
+				
No				

Zürich, 27. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS ist die einzige überregional tätige Rechtsberatungsstelle der Schweiz, die auf Sozialhilferecht spezialisiert ist. Die UFS unterstützt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zur Sozialhilfe, führt Schulungen für private Organisationen sowie für öffentliche Institutionen durch und hält Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen und der Universität Zürich zum Sozialhilferecht. Zu unseren Klientinnen und Klienten zählen auch Kinder und Jugendliche.

Minderjährige bilden gemäss dem Bundesamt für Statistik zahlenmässig eine der grössten Gruppen in der Sozialhilfe. Rund 79 200 Kinder und Jugendliche wurden 2019 in der Schweiz mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Minderjährige machen ungefähr einen Drittel der Sozialhilfebeziehenden aus und weisen gegenüber allen anderen Altersgruppen das höchste Sozialhilferisiko aus. 2020 betrug die Sozialhilfequote über alle Altersklassen hinweg 3,1 Prozent, bei Kinder und Jugendlichen hingegen betrug sie 6,4 Prozent. Die Armutsquote bei den Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ist stark steigend. Vom Zeitraum 2012/2014 bis 2019/2021 ist sie um 10 Prozent gestiegen. Derzeit beträgt die Armutsgefährdungsquote 17,9 Prozent. Die UFS hat 2023 1918 Personen beraten, davon 527 Kinder.

Die Sozialhilfelandchaft in der Schweiz gleicht einem Flickenteppich. In der Sozialhilfe fehlt ein Bundesgesetz. Die weitaus wichtigsten Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe finden sich auf der Ebene der Kantone. In der Schweiz existieren 26 unterschiedliche Sozialhilfegesetze und ungefähr ebenso viele Verordnungen. Noch unübersichtlicher zeichnet sich das Bild auf der Ebene der rund 2100 Gemeinden ab. Zudem fehlt ein wirksamer Rechtsschutz. Der Bedarf nach einem ausgebauten Rechtsschutz und damit nach unabhängigen, kostenlosen Rechtsberatungsstellen, an die sich Sozialhilfeempfangende wenden können, ist längst ausgewiesen. Am Ausbau der heutigen Möglichkeiten aber hapert es erheblich.

Fehlentscheide in der Sozialhilfe, die einem nicht selten an Willkür denken lassen, sind keine Seltenheit. Jedes Jahr kann die UFS mehr als 50 Prozent der Anfragen, die uns erreichen, aus Kapazitätsgründen nicht bearbeiten. Wir müssen davon ausgehen, dass sich unter den Fällen, die wir nicht bearbeiten können, auch viele solche befinden, in die Kinder und Jugendliche involviert sind. Der erwähnte Flickenteppich leistet diesem Missstand Vorschub. Kinder und Jugendliche sind vom Flickenteppich Sozialhilfe und vom fehlenden Rechtsschutz in der Sozialhilfe besonders betroffen. Da sie aber nicht mündig sind, sind sie für die Sozialdienste nicht die Ansprechpersonen – das sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten. Deshalb können sie sich gegen Fehlentscheide und Ungerechtigkeiten nicht wirksam wehren. Auch bei uns, bei der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht, sind nicht die Kinder unsere Klient:innen, sondern deren Eltern.

Umso wichtiger ist eine «Ombudsstelle für Kinderrechte» auf eidgenössischer Ebene, die einen leichten, niederschweligen Zugang für Kinder und Jugendliche bietet. Eine «Ombudsstelle für Kinderrechte» kann zwar weder dem Flickenteppich noch dem fehlenden Rechtsschutz in der Sozialhilfe wirksam entgegentreten. Aber die Kinder und Jugendlichen erhalten eine wichtige Anlaufstelle, die ihnen hilft, auch in der Sozialhilfe zu ihrem Recht zu kommen. Für Kinder und Jugendliche ist es besonders wichtig, dass sie eine singuläre Anlaufstelle erhalten, von der sie Beratung und Hilfe erwarten dürfen. Wird auch dies wieder auf kantonaler oder kommunaler Ebene gelöst, verpufft der Nutzen weitgehend.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zum Recht ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Die heutigen Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe bieten für alle Armutsbetroffenen höchst anspruchsvolle Voraussetzungen, um zu ihrem Recht zu kommen. Für Kinder und Jugendliche, die sich in unserem Rechtssystem noch viel weniger auskennen, sind sie nochmals ungleich höher. Es ist für uns schwer nachvollziehbar, weshalb das Departement des Innern

nicht mindestens der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppe den Zugang zum Recht durch die Schaffung einer echten Ombudsstelle für Kinder erheblich erleichtern will.


Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir von der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS Ihnen unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: info@sozialhilfeberatung.ch, www.sozialhilfeberatung.ch, T. 043 540 50 41

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS


MLaw und lic.oec.publ. Zoë von Streng
Rechtsberaterin UFS


MLaw Kathrin Haselbach, LL.M., Rechtsanwältin
Rechtsberaterin UFS

EINGEGANGEN

28. März 2024

Registratur GS EDI

U F S Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

Sihlquai 67
CH - 8005 Zürich



U F S
Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht



A
WebStamp

001.10
A
STANDARD
20493549
03407656
CH-8005
DIE POST
pro clima

BSV



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	28. MRZ. 2024			+
No				

Handwritten text in yellow ink at the bottom of the page, which is mostly illegible due to blurring.

Eingereicht per Email an:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 20. März 2024

Stellungnahme von UNICEF Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV äussern zu können.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst den Willen des Bundesrates, in der Schweiz die Kinderrechte zu stärken. Mit der Vorlage wird neben der Koordination und Vernetzung insbesondere das wichtige Anliegen der Wissensvermittlung und Datenerhebung aufgegriffen. Ein Thema, das neben der Schaffung einer Ombudsstelle von zentraler Bedeutung ist und im Rahmen der Abschliessenden Bemerkungen und Empfehlungen ([Concluding Observations](#)¹) des UN-Kinderrechtsausschusses gleichermassen wiederholt moniert wurde.

Eine Verabschiedung der vorliegenden Anpassung der KJFV ermöglicht es, umgehend eine Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz zu erzielen und direkt in die Umsetzung zu gehen. Aus diesem Grund unterstützt UNICEF Schweiz und Liechtenstein die vorgeschlagenen Änderungen. Gleichzeitig ist UNICEF Schweiz und Liechtenstein der Meinung, dass damit keine adäquate Antwort auf die [Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»](#) (Motion Noser) vorliegt und diese Geschäfte voneinander zu trennen sind.

1. Allgemeine Beurteilung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

¹ vgl. Empfehlung 12 der Concluding Observations vom Oktober 2021.

Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt respektive Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht von UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüssenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung von UNICEF Schweiz und Liechtenstein zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.

2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom Oktober 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des Netzwerk Kinderrechte Schweiz

UNICEF Schweiz und Liechtenstein folgt der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) sind zentral, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention, im Sinne von Artikel 4, sicherzustellen. Sie unterstützt Kinder und

Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte sind im Positionspapier des Netzwerk Kinderrecht Schweiz vom November 2021 detailliert dargelegt und entsprechen den Vorstellungen und Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses und UNICEF Schweiz und Liechtenstein. Die Motion Noser stellt aus Sicht von UNICEF Schweiz und Liechtenstein bereits eine Minimalforderung dar. In der Motion Noser werden für eine zu gründende Ombudsstelle bereits weniger Kompetenzen vorgesehen als vom UN-Kinderrechtsausschuss basierend auf den [«Pariser Prinzipien»](#) von 1993 gefordert. Ausgehend von diesen Empfehlungen soll eine Ombudsstelle für Kinderrechte zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt und die Stelle gesetzlich verankert werden.

3. Beurteilung des Vorschlages des Bundesrats

Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Eine Verabschiedung der vorliegenden Anpassung der Verordnung ermöglicht es, diese Aufgaben rasch umzusetzen, noch bevor Lösungen für das Kernanliegen der Motion Noser, einer Ombudsstelle, erarbeitet sein werden. Ebenfalls wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst weiter, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für UNICEF Schweiz und Liechtenstein aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss, Netzwerk Kinderrechte Schweiz und UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben indes kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht. In diesem Sinne distanziert sich UNICEF Schweiz und Liechtenstein deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht von UNICEF Schweiz und Liechtenstein sind die Kernanliegen der Motion nicht behandelt. Die Vorlage entfernt sich erheblich von der Hauptforderung, die Rechtsgrundlage für eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die allen Kindern in der ganzen Schweiz zugänglich sein muss.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht von UNICEF Schweiz und Liechtenstein bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist sich der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengerechtigkeit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt UNICEF Schweiz und Liechtenstein das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen».

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Gleichzeitig braucht es einen Vorschlag für das Kernanliegen der Motion Noser. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments ist UNICEF Schweiz und Liechtenstein der Meinung, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzen und die Grundlagen für

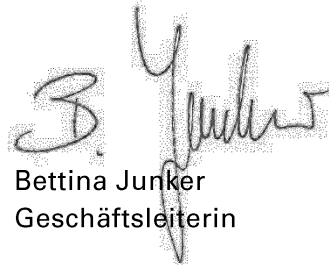
eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schaffen muss. Aus diesem Grund sieht UNICEF Schweiz und Liechtenstein mit dieser Vorlage keine Antwort auf die Motion Noser und behält sich vor, sich weiter für dieses Anliegen einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein



Christian Levrat
Präsident



Bettina Junker
Geschäftsleiterin

Karl Hanson

Director

Direct line: +41 27 205 73 92

Karl.Hanson@unige.ch

Sion/Genève, le 28 mars 2024

Procédure de consultation – Prise de position du CIDE de l'UNIGE sur la proposition de modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ)

Switzerland's Proposed Independent Children Human Rights Institution: Falling Short of International Standards and the Noser Motion

The Swiss government's decision to entrust the National Institution for Human Rights (NIHR) with children's rights issues falls short of the expectations outlined in the Noser Motion and international standards. This approach is seen as inadequate in establishing a truly Independent Children's Human Rights Institution (ICHRI) with the necessary mandate to promote and protect children's rights in Switzerland effectively.

Missing the mark on the Noser Motion

The Noser Motion, which the National Council passed, called for creating an ICHRI specifically designed to address children's rights concerns. This institution would provide information and advice to children, ensure their access to justice, and act as an intermediary between them and the state services while meeting the international standards related to this matter. To meet international standards and fulfil the Concluding observations of the Children's Rights Committee regarding Switzerland's 5th and 6th reports, this new entity should have a comprehensive mandate encompassing:

- Legislation and policy review: Proactively analysing and advocating for legislation that upholds children's rights.
- Quasi-judicial functions: Providing a platform for resolving children's rights violations through intermediation and complaint mechanisms.
- Monitoring state compliance with the CRC: Holding the government accountable for its commitment to the Convention on the Rights of the Child (CRC).
- Reporting on children's rights implementation: Providing regular reports on the state of children's rights in Switzerland.
- Education and awareness-raising on children's rights: Educating both professionals and the public on children's rights as enshrined in the CRC.
- Child participation mechanisms: Actively incorporating children's voices in decision-making processes affecting their well-being.
- Networking with relevant actors: Collaborating with other organizations working on child rights issues for a more coordinated approach.

The decision by the government to delegate responsibilities for children's rights to the existing NIHR raises concerns about the fulfilment of these core functions.

Inadequate mandate to effectively fulfil children's rights

The government's decision appears to focus solely on the NIHR's monitoring role in ensuring state compliance with the CRC. While this is important, it is not enough. Based on the research report on "[Independent Children's Rights Institution in Switzerland: the state of play and actions to be taken](#)" carried out in 2022 for the Federal Office of Social Assurance (OFAS) by Roberta Ruggiero (Centre for Children's Rights Studies, Université de Genève), David Lätsch (Zurich Universities of Applied Sciences and Arts – ZHAW) and Paula Krüger (Lucerne University of Applied Sciences and Arts – HSLU), a fully functioning International Children's Human Rights Institute (ICHRI) would have a proactive role in anticipating potential violations, advocating for policy changes, and holding the government accountable for its actions.

The current approach to implementing children's rights has a critical shortcoming due to the limited mandate entrusted to the NIHR. The government's decision falls short in several key areas, including promoting and protecting children's rights and individual cases. The lack of an entity that proactively anticipates and addresses risk and reactively responds to violations of children's human rights, while giving credibility to Switzerland's commitment to the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure (OPIC) is one of the main shortfalls. The current mandate of the NIHR does not explicitly address individual complaints or provide a platform for children to seek redress for rights violations. This is a significant gap that leaves vulnerable children without a dedicated channel for seeking justice.

Moreover, the emphasis on the NIHR as a 'think tank' may neglect the critical need for practical support services for children. An ICHRI would raise public awareness about children's rights and their conditions in Switzerland, give space to children's opinion in the public discussion, support the training of professionals who work with children, and promote child-friendly services, legal proceedings, and complaint mechanisms.

Finally, as the above mentioned research report¹ reveals, while responsive services are essential, the ICHRI should also be able to influence decision-making and prevent violations from occurring. With a comprehensive mandate, an ICHRI should be able to prioritize both prevention and practical support services for children.

Concerns regarding the independence of the NIHR

The decision to integrate children's rights within the existing NIHR structure, with an extensive mandate to the Federal Office of Social Assurance (OFAS) over this entity, raises concerns about its independence. The Paris Principles are international standards for national human rights institutions that emphasize the importance of independence from government influence. Although the NIHR may operate with some degree of autonomy, it is formed by academic entities such as universities and civil society representatives, that, as non-governmental organizations, rely on public and private funding, which could compromise its ability to critically assess and hold the state accountable. In addition, having the institution subordinate to the OFAS, which is an office within the Department of Internal Affairs in Switzerland, also limits its independence. To better guarantee ICHRI's independence, it should be established by a specific law and be accountable to Parliament.

The lack of clarity regarding dedicated funding for the NIHR's children's rights arm also creates uncertainties. The NIHR, despite its broader human rights mandate, may not have the necessary funding, focus, or expertise to effectively address the unique challenges faced by children. Consequently, the NIHR is not appropriately staffed with experts in the field of children's rights.

Conclusion: A Missed Opportunity

In conclusion, the Swiss government's decision represents a missed opportunity to establish a genuinely independent and effective ICHRI. By entrusting children's rights to an existing institution with a limited mandate, the critical need for a dedicated body focused solely on promoting and protecting the rights of all children in Switzerland is not addressed. To truly fulfil its obligations under the CRC and its OPIC, as the Noser Motion demands, the government must recognize this and establish a dedicated body.

¹ Ruggiero, R.; Lätsch, D. ; Krüger R.; Nehme, S.; Mitrovic, T.; Quehenberger, J (2023). [Institution indépendante de défense des droits de l'enfant en Suisse: état des lieux et actions à entreprendre](#), étude mandatée par l'OFAS. Aspects de la sécurité sociale. Rapport de recherche no 2/23

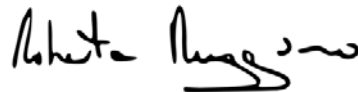
The Way Forward

This analysis calls for the following actions:

1. Reconsidering its decision: Switzerland should reconsider its resolution and initiate a renewed discussion on creating an Independent Children's Human Rights Institution with a comprehensive mandate
2. Establishing an Inter-cantonal Working Group (IWG): the IWG should have the mandate to outline the ICHRI model that best fits Swiss reality based on scientific research findings and local and national needs
3. Engaging stakeholders: To foster more meaningful consultations, the IWG on children's rights should consist of heads of competent cantonal services, representatives from the OFAS, academic experts in the field, and representatives from civil society organizations. Moreover, the IWG should actively involve children in the process, enabling them to contribute to the collaborative development of the Swiss ICHRI
4. Enacting legislation: legally entrench the ICHRI in domestic legislation to secure its stability and independence



Prof. Karl Hanson
Director
Centre for Children's Rights Studies



Dr. Roberta Ruggiero
Director of the Children's Rights Academy
Centre for Children's Rights Studies

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales
kinderjugend@bsv.admin.ch

Zurich, le 29 mars 2024

**Prise de position sur la consultation concernant la modification de l'Ordonnance sur
l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), renforcement des droits de l'enfant**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs

L'Institut de droit de santé vous remercie pour l'invitation à prendre position dans le cadre de la consultation sur la modification de l'Ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ).

Sur la base de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant (CDE) et des lignes directrices du Conseil de l'Europe pour une justice adaptée aux enfants, nous encourageons le soutien des enfants et leurs droits en général en Suisse, et notamment dans toutes les procédures juridiques et administratives. La mise en œuvre d'une justice adaptée aux enfants en Suisse est nécessaire et demandée par l'art. 12 CDE et l'art. 11 Cst. L'accès direct des enfants à la justice est la base.



Toute mesure visant à promouvoir les droits de l'enfant, à renforcer les enfants et à améliorer leur position dans le système juridique est la bienvenue.

L'accès à la justice et la participation en général sont des moyens de renforcer le bien-être et la santé des enfants.

L'Institut de droit de la santé appelle à **un engagement fort en faveur de renforcer les droits des enfants et de la prévention et des soins de santé mentale pour les enfants**. À cette fins les enfants doivent être mieux impliqués juridiquement, être mieux informés et mieux défendus lorsqu'ils sont p.ex. marginalisés ou maltraités où lorsqu'ils ont des problèmes de santé mentale qui peuvent être mieux résolus en les confrontant à leur famille, aux écoles et aux lieux d'apprentissage et aux institutions. Notamment en ce qui concerne les placements à des fins d'assistance dans les institutions de soins et d'éducation, qui posent des problèmes juridique (OFJ a lancé le projet d'évaluation la semaine dernière).

1. Proposition du Conseil fédéral et proposition de la motion Noser

Le fait que le Conseil fédéral reconnaisse la nécessité d'agir dans le domaine des droits de l'enfant et propose des mesures à cet effet, est bien accueilli et entièrement salué. Ainsi, les tâches de coordination et de soutien pour le renforcement des droits de l'enfant doivent être assumées au niveau national. Ces tâches doivent comprendre l'élaboration et la mise à disposition de connaissances spécialisées, l'analyse de la mise en œuvre des droits de l'enfant, le conseil aux autorités ainsi que la mise en réseau des acteurs dans le domaine des droits de l'enfant.

Il convient toutefois de noter que l'ordonnance ne répond pas aux principaux objectifs de la motion Noser 19.3633, qui vise à **améliorer directement l'accès des enfants et des jeunes à la justice adaptée aux enfants et à promouvoir la mise en œuvre d'une justice enfants. Le projet du Conseil fédéral ne constitue donc pas une mise en œuvre de la motion Noser.** - L'état des lieux dressé par l'étude Ruggiero e.a. (2023), montre qu'environ 78% des personnes interrogées sont favorables à la motion Noser, clairement ou avec des réserves, et que dans le secteur privé, plus de 90% sont favorables à la motion.

Le renforcement des droits de l'enfant au sein de la nouvelle institution suisse des droits de l'homme (ISDH) tel que prévu dans l'ordonnance, serait excellente, car un centre de compétence de droit de l'homme Suisse ne peut pas exclure les droits des enfants. Mais à notre avis ce mandat est déjà donné aujourd'hui. En plus, la question de l'indépendance de l'ISDH pourrait se poser.

Mais le problème principal est, que les enfants ont besoin **d'un bureau proche à eux dans les régions** avec lequel ils/elles peuvent parler / écrire dans leur propre langages - **au moins**



dans les régions des langages comme a proposé la CFEJ, mieux serait d'avoir un bureau pour le droit de l'enfant dans tous / plusieurs cantons possibles (comme il y a des bureaux d'égalité de genre/entre femmes et hommes, qui existent au niveau cantonal et au niveau fédéral et beaucoup de cantons ont aussi un bureau d'égalité pour les personnes handicapés...) ev. on pourrait identifier des existantes dans tous les cantons), qui sont beaucoup plus facilement accessible qu'un bureau national avec du personnel spécialisée et apte à communiquer avec des enfants et donner confiance aux enfants et qui utilise des outils spécifiques pour informer, pas qu'un site web spécifique ou un "langage facile". Important est, de ne pas seulement penser "mode de pensée pour adultes » (voir l'étude Ruggiero et autres (2023), 95ss).

Un tel bureau cantonal aurait la connaissance du terrain (la politique des cantons est très différente en matière des affaires, qui concernent les enfants, notamment le système scolaire et d'apprentissage !) et pourrait traiter leurs demandes, donner conseil et faire de la médiation juridique et saisir toute situation de violation des droits des enfants par la loi cantonale et d'attirer l'attention du bureau national et le gouvernement suisse sur les violations des droits des enfants.

De l'autre côté l'information et la sensibilisation consacré aux droits des enfants et la coordination de ces bureaux cantonaux doit être fait au **niveau national**, sinon les responsabilités seront par distribuer clairement, et pas tous les cantons avanceront et les ressources ne peuvent pas être partagé assez vite, p.ex. par un **Bureau fédéral de l'enfance**, qui est **soumis aux Département interne** comme le Bureau fédéral d'égalité entre femme et hommes ou comme le Bureau fédéral de l'égalité pour les personnes handicapées et qui devrait garantir la protection des enfants et promouvoir les droits de l'enfants.

Un tel **centre national** pourrait promouvoir et veiller à l'harmonisation de la législation, des règlements et des pratiques nationaux avec les instruments internationaux relatifs aux droits des enfants et à leur mise en œuvre effective et élaborer des rapports sur la situation nationale des droits de l'homme en général, ainsi que sur des questions plus spécifiques et participer au processus législatif et permettre aux enfants d'accéder à des connaissances spécifiques relatives aux bases légales et instruments internationaux, par exemple sur le droit de présenter des communications individuelles statué par le Troisième protocole facultatif à la CDE, entré en vigueur pour la Suisse en 2017. L'étude Weber Khan/ Hotz (2019) a montré aussi qu'il existe un riche arsenal de textes nationaux et internationaux dont on pourrait tirer profit déjà aujourd'hui, donc la centralisation de l'information pourrait être une tâche importante. Il est efficace et économique de confier ce savoir-faire plus technique-politique à un organisme national plutôt qu'à 26 cantons ; de même le service multilingue.

2. Compétence de la fédération



Nous sommes d'avis que la Constitution fédérale, en particulier l'art. 11, l'art. 67, al. 1, Cst. et l'art. 43a Cst., fournit les bases juridiques nécessaires à une action au niveau fédéral et à la création d'un bureau national pour les droits de l'enfant.

Ainsi, il incombe à la Confédération de garantir les droits de l'enfant dans les procédures au niveau fédéral (SEM, OFSPO) ainsi que la procédure de communication au Comité des droits de l'enfant de l'ONU (conformément au Protocole facultatif 3, RS 0.107.3).

Lorsque le Conseil fédéral mentionne dans le rapport explicatif que la coordination des différents organismes existants serait plus efficace qu'un organisme national, il ne tient pas compte du fait qu'une telle tâche de pure coordination ne comblera pas les lacunes existantes. Lorsque le Conseil fédéral mentionne dans le Rapport explicatif (RIE) que la coordination des différents services existants est plus efficace qu'un service national, il ne tient pas compte du fait qu'une telle coordination ne comblera pas les lacunes existantes.

L'objectif principal de la motion Noser peut ainsi être mis en œuvre avec les dispositions constitutionnelles existantes. La mise en œuvre au niveau fédéral permet en outre à la Suisse de remplir ses obligations internationales, notamment celles découlant de la Convention relative aux droits de l'enfant.

3. Besoin d'un service pour aider les enfants valoir leurs droits

Le besoin d'un tel service (soit au niveau cantonal et national), qui aide les enfants à faire valoir leurs droits par un contact direct, est clairement établi et n'est pas couvert de manière durable. Du point de vue de la subsidiarité, il est également nécessaire d'agir au niveau national. Nous ne comprenons pas non plus l'affirmation selon laquelle les activités au niveau fédéral dans le domaine du conseil et de la médiation pour les enfants ne sont pas possibles sur la base de la Constitution fédérale.

Il ressort de nombreuses études empiriques que les droits de l'enfant tels que le droit de participer, l'accès à la justice, le droit à l'information, le droit d'être entendu et le droit à la représentation des enfants et des jeunes dans les procédures judiciaires et administratives ne sont pas garantis ; p.ex. étude Weber Khan / Hotz (2019) pour la Confédération.

En outre, il a été largement démontré que les pratiques des professionnelles du dispositif de la protection de l'enfance varient considérablement entre les cantons et même entre les autorités d'une même région. A titre d'exemple, citons la désignation de curateur/-rice de procédure et la tenue d'auditions, mais aussi des placements à des fins d'assistance.

Selon les seules statistiques existantes, celles de la COPMA sur la pratique de la protection des adultes et enfants (APEA) montre, qu'il existe des cantons dans lesquels la



représentation juridique de l'enfant n'est pas ou peu instituée. Il n'existe même pas de statistiques comparables sur la pratique de l'institution judiciaire.

Selon l'étude Ruggiero et autres (2023), la majorité absolue des acteurs n'est en outre pas accessible à bas seuil pour les enfants et les jeunes et ne propose pas d'informations en langage facile, de services de traduction ou de sites web avec des informations adaptées aux enfants.

4. Compétences spécifiques du bureau des enfants national

De nombreux cantons sont aujourd'hui dépassés par la mise en œuvre des droits de l'enfant ou ne les prennent pas suffisamment au sérieux. Comme expliqué plus haut, la mise en œuvre varie d'un canton à l'autre et reste à ce jour très lacunaire. Un bureau pour les droits de l'enfant ne peut remplir son objectif important que s'il est doté de ressources suffisantes et s'il dispose des vastes connaissances et de l'expérience nécessaires. Pour garantir cela, une solution nationale est nécessaire. - Pour les petits cantons, il est éventuellement impossible d'assurer eux-mêmes cette fonction avec une qualité suffisante. - Une solution au niveau national permet la coordination et la stratégie commune et une homogénéisation des pratiques et ainsi, d'assurer une certaine égalité de traitement entre les enfants peu importe leur lieu de domicile.

Les tâches énumérées dans l'Ordonnance sont loin d'être suffisantes pour réaliser des progrès décisifs sur la voie d'une justice adaptée aux enfants et du respect des enfants en tant que sujets de droit.

En conclusion, nous demandons au Conseil fédéral d'élaborer un projet visant à mettre en place, au niveau national un centre de coordination avec au moins trois services de médiations indépendants pour les droits de l'enfant en Suisse, afin de répondre aux principaux objectifs de la motion Noser 19.3633, et de garantir ainsi la protection des enfants et leur accès à la justice.

Nous vous prions de recevoir nos salutations distinguées.



Sandra Hotz
Professeure ordinaire en droit civil et droit de la santé
Co-directrice de l'Institut de droit de la santé





VEREINIGUNG DER PARLAMENTARISCHEN
OMBUDSPERSONEN DER SCHWEIZ

Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch

Zürich, 26. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Die Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz VPO+ bedauert es sehr und nimmt es mit einer gewissen Irritation zur Kenntnis, dass der Kern der Motion «Ombudsstelle für Kinderrechte» nicht umgesetzt werden soll. Sowohl die Motion, als auch sämtliche internationalen und nationalen Fachorganisationen, aber auch die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ, empfehlen mit guten Argumenten und mit klaren Worten die Einführung einer eigenständigen und verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle. Dass der Vorentwurf dieses zentrale Element der Motion nicht aufnimmt, ohne dass im Begleitschreiben inhaltlich begründet wird, warum genau entgegen allen Empfehlungen auf eine unabhängige Ombudsstelle verzichtet werden soll, ist enttäuschend.

Die geplanten Bestimmungen in der KJFV sind in verschiedener Hinsicht am falschen Ort angesiedelt:

- Eine Ombudsstelle muss nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden, sondern auf Gesetzesstufe. Nur so kann sie von der Verwaltung unabhängig sein.
- Die KJFV ist eine Verordnung, die gestützt auf das KJFG die ausserschulische Jugendarbeit fördert. Sie regelt vor allem die finanzielle Förderung von privaten Kinder- und Jugendorganisationen. Was das mit einer Ombudsstelle zu tun hat, die in Nachachtung der Kinderrechtskonvention KRK die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken soll, die z.B. von Gewalt, Missbrauch oder Streitigkeiten ihrer Eltern betroffen sind, erschliesst sich nicht.
- Dass in der KJFV keine Ombudsstelle vorgesehen ist, sondern lediglich Massnahmen, die bereits in Art. 10b des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) übertragen worden sind, hat lediglich deklaratorischen Charakter und stellt weder eine inhaltlichen Neuerung noch einen Mehrwert dar. Dokumentation, Forschung und Beratung wurden bereits der SMRI übertragen. Was es jetzt braucht, ist eine Ombudsstelle.

Der VPO+ ist dezidiert der Ansicht, dass die Kinder und Jugendlichen die Zukunft unseres Landes sind. Der Beitritt der Schweiz zur KRK verpflichtet uns, die Kinderrechte ernst zu nehmen und effiziente Strukturen zum Schutz der Kinderrechte zu schaffen. Das tut man nicht mit ein paar deklaratorischen Artikeln auf Verordnungsstufe, sondern mit der Schaffung von unabhängigen Strukturen auf Gesetzesstufe, welche die Kinderrechte im Einzelfall effizient schützen können, und die eine unüberhörbare Stimme für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb bitten wir Sie einleitend, auf die internationalen und nationalen Fachorganisationen zu hören und eine unabhängige Kinderombudsstelle zu schaffen.

Gerne nehmen wir im übrigen wie folgt Stellung:

Position in Kürze

Wir begrüssen, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der KJFV wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und

unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Gerne möchten wir im Folgenden unsere Position vertiefen und begründen:

Generelle Stellungnahme zur Vorlage

Die grösste Lücke bezüglich Kinderrechte – und zugleich der klare und explizite politische Auftrag aus der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» – ist das Fehlen einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit. Darauf verzichtet die Vernehmlassungsvorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) beschränken sich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI), die Forschung betreibt, Wissen teilt, Behörden berät und Akteure vernetzt. Zwar begrüssen wir die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der SMRI, jedoch hat dies wenig mit der Motion Noser 19.3633 zu tun, die einen direkten und unmittelbaren Nutzen für die vulnerabelsten Menschen in unserem Land fordert: Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. Denn Kinder haben Rechte als Individuen, die der Staat respektieren muss. Die Ombudsstelle stellt sicher, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Mit dem vorliegenden Ansatz sind höchstens minimale Fortschritte möglich, nicht aber die erhoffte Sicherstellung einer kindgerechten Justiz und die unmittelbare Verhinderung von Unrecht, wenn Kinder nicht informiert und nicht angehört werden. Nötig wäre darum eine Botschaft ans Parlament, die die Eckwerte der Motion umsetzt und den Zugang von Kindern zur Justiz mit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle verbessert. Die Vernehmlassungsvorlage entspricht vor diesem Hintergrund weder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder, die sich in rechtlichen Verfahren befinden, noch dem politischen Willen des Parlaments, das die Motion vor mehr als drei Jahren überwiesen hat.

Verständnis, Abgrenzung und Mehrwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet, was mit weiteren Lücken im heutigen System auf Seite 3 des erläuternden Berichts umfassend ausgeführt wird. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab.

Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System:

- Kinder erhalten so den ihnen zustehenden, ihren Rechten entsprechenden Zugang zur Justiz in Situationen, in denen die bestehenden Gesetze von Behörden und Gerichten nicht angemessen angewendet werden und die Eltern sich, aus verschiedenen Gründen, nicht für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinder, die früh eingreifen kann und dabei an der Verbesserung des Systems auf Basis praktischer Erfahrungen arbeitet, rechnet sich auch wirtschaftlich. Sie verhindert Unrecht und leistet, je nach Interventionszeitpunkt, verschiedene Arten der Prävention – und vermeidet damit hohe Folgekosten. So fördert eine nationale und unabhängige Ombudsstelle auch die Resilienz der Kinder, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben darstellt. Resilienz ist nachweislich besonders in jungen Jahren entscheidend, da in der frühen Lebensphase viele Umbrüche erfolgen. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gestärkt. Diese Kombination führt volkswirtschaftlich zu einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle schafft keine Doppelspurigkeit, greift nicht in die Kompetenzordnung und damit in die Hoheit der Kantone oder der Behörden und Gerichte ein und beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten im Justizsystem. Vielmehr hat sie eine unterstützende und koordinierende Aufgabe auf nationaler Ebene, um die Umsetzung von Teilen der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention, der nationalen und kantonalen Gesetze und Verordnungen und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zu garantieren. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die lokalen Fachpersonen die Kinderrechte umsetzen.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Auch vermittelt sie telefonisch zwischen dem betroffenen Kind und lokalen Fachpersonen. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist,

weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Es sind die lokalen Fachpersonen, die aufgrund der Empfehlungen die weiteren notwendigen Schritte vor Ort kindgerecht umsetzen und das Kind direkt begleiten. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben:

- Die Ombudsstelle ist nötig, weil die bestehenden Gesetze, beispielsweise das Recht auf Information, auf Gehör oder auf eine Rechtsvertretung, durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte nicht immer korrekt angewendet werden und «Checks and Balances» für Kinder fehlen.
- Indem die Ombudsstelle die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.
- Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz; sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.
- Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig sind.
- Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution hätte mangels Praxisbezug in diesem Bereich einen geringen Einfluss darauf, ob die Fachpersonen vor Ort die Kinderrechte umsetzen. Auch das Parlament profitiert davon, eine praxiserfahrene Organisation zu den Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Kinderrechte konsultieren zu können.

- Der nationale psychosoziale Notruf 147 (24/7) von Pro Juventute ist darauf angewiesen, Kinder an eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte verweisen zu können. 20 Prozent der Anrufe bei der privatrechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte erfolgen durch deren Triage. Der Notruf 147 kann z.B. bei Suizidabsicht erste psychosoziale Hilfe leisten, aber im Gegensatz zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte nicht durch eine Vermittlung zwischen dem Kind und der lokalen Fachperson ursächlich intervenieren.

Einzigartigkeit einer Ombudsstelle für Kinder im Justizsystem

In der ganzen Schweiz gibt es weder kommunal, kantonal noch national eine öffentlich-rechtliche, niederschwellige und unabhängige Ombudsstelle für Kinder mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bezüglich des Justizsystems. Nur die privatrechtliche Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz nimmt diese Aufgabe als befristetes Pilotprojekt und Modellvorhaben wahr.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits viele Angebote bestehen, die relevante Tätigkeiten ausüben, und diese lediglich von den Kantonen und den Gemeinden ausgebaut werden müssten. Wir vermuten, dass diese Annahme sich auf die Studie «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf» vom 22. Juli 2022 bezieht. In die genannte Studie sind jedoch alle Institutionen aufgenommen worden, die direkt oder indirekt mit Kindern zu tun haben. Ein Grossteil der Akteure ist für die Beurteilung, ob es eine unabhängige Ombudsstelle mit rechtlicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit benötige, aber gar nicht relevant. Dies, weil die Akteure entweder selbst Teil des Justizsystems und Entscheidungsträger sind (z.B. KESB oder Staatsanwaltschaft), weil sie keine direkt an Kinder gerichtete Dienstleistungen anbieten (gut 55 Prozent der Befragten) oder weil sie nicht die relevante Tätigkeit der umfassenden rechtlichen Beratung und Vermittlung im Justizsystem ausüben. Zudem ist die absolute Mehrheit der Akteure nicht niederschwellig für Kinder zugänglich und bietet keine Informationen in leichter Sprache, Übersetzungsleistungen oder Webseiten mit kindgerechter Information an.

Der Bundesrat geht auch davon aus, dass die Kantone bei der Schliessung der Lücken auf das Engagement zahlreicher privater Organisationen zählen könnten. Zu beachten ist aber, dass über die Hälfte der befragten Akteure sich bereits jetzt als nicht hinreichend finanziert betrachtet, dies betrifft insbesondere NGOs. Ohne finanzielle Mittel der Kantone, der Gemeinden oder des Bundes ist hier folglich nicht mit einem grossen Engagement zu rechnen. Die Akteure selbst sehen als die dringlichsten Probleme neben der Finanzierung die nicht genügend leichte Zugänglichkeit für Kinder sowie Lücken in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung. Viele der befragten Akteure, insbesondere private und halb-öffentliche, haben zudem häufig ein Unabhängigkeitsproblem, da ihre Arbeit von den Prioritäten der Geldgebenden abhängig ist.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in

der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss. Auf freiwillige kantonale Lösungen und ausschliesslich auf die Stärkung der Kinderrechte innerhalb der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution ohne rechtliche Beratungs- und Vermittlungsaufgaben zu setzen, bringt gravierende Nachteile mit sich:

- Die rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Kinder braucht spezialisiertes Know-how: juristische Kenntnisse über alle Rechtsgebiete in Verbindung mit besonderen Kompetenzen im Umgang mit Kindern sowie ein mehrsprachiges Angebot. Es ist effizient, wenn eine nationale Stelle dieses Know-how innehat und nicht 26 Kantone es aufbauen müssen. Dies wäre auf freiwilliger Basis nur durch einen enormen Aufwand möglich, flächendeckend kaum realisierbar, würde Jahrzehnte dauern und enorme Betriebskosten für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringen.
- Eine Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält, was eine Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit bedeutet. Mit einer nationalen und unabhängigen Lösung hingegen erhalten alle Kinder die Chance auf den Zugang zur Justiz. Dies bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig vom Wohnort. Wie stark eine solche Ungleichbehandlung ausfallen würde, lässt sich erahnen, wenn man bedenkt, dass in den letzten 50 Jahren nur sieben Kantone kantonale Ombudsstellen für die Verwaltung geschaffen haben.
- In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehrere Kantone involviert sind (z.B. bei Kinderschutzverfahren, bei denen ein Kind ausserkantonale in einem Time-Out ist und die beiden Elternteile in unterschiedlichen Kantonen wohnen). Manchmal trifft es auch Kantone und Bundesämter (z.B. Kinderschutzsituationen im Zusammenhang mit der nationalen Meldestelle Sport und einem lokalen Sportverein). Nur mit einer nationalen Lösung ist in solchen Fällen eine unbürokratische, rasche und effektive Hilfe möglich.
- Die wenigen kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.

- Bei bestehenden kantonalen oder kommunalen Ombudsstellen ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber Fachpersonen im Verwaltungssystem eine Herausforderung. Sie meistern diese im Alltag gut, doch würde einer nationalen Ombudsstelle die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit leichter fallen.
- Jede Triage – etwa durch die SMRI oder den Notruf 147, die bei Direktanfragen von Kindern nicht rechtlich beraten und vermitteln können, sondern nur weiterverweisen – birgt das Risiko, dass Kinder nicht an eine für die Justiz zuständige Ombudsstelle gelangen und keine Unterstützung erhalten. Während die SMRI in der Wissensvermittlung und der Koordination eine positive Rolle spielen kann, ist sie nicht geeignet, schnelle und praktische Unterstützung zu leisten, unmittelbar Unrecht zu verhindern und zeitnah die Persönlichkeitsrechte von Kindern sicherzustellen.
- Die Tätigkeit einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte greift nicht in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein, weil sie nicht Partei ist und keine rechtlichen Vertretungen übernimmt oder Verfahren führt, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Deshalb ergibt sich auch kein Widerspruch zur Aufgaben- und Kompetenzordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der in der Schweiz zu Recht hoch gewichteten Subsidiarität ist darum der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klar gegeben.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen. Auch festzuhalten sind der bereits eingangs erwähnte Art. 29 «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Art. 29a «Rechtsweggarantie»

der Bundesverfassung. Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverstänlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden. Wenn die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz nach Feststellung des Bundesrats lückenhaft ist, insbesondere weil es keine für die Justiz zuständigen kommunalen oder kantonalen Ombudsstellen für Kinder gibt, muss der Bund subsidiär einspringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes bloss in der Beratung und Vernetzung von Behörden gegeben sein soll, nicht aber in der Gewährleistung einer flächendeckenden, den verfassungsmässigen Grundlagen sowie der Rechtsgleichheit genügenden rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder. Gemäss Art. 43a BV soll der Bund jene Aufgaben übernehmen, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Genau dies wurde bei der nationalen Meldestelle Sport auch getan. Gemäss den Feststellungen im erläuternden Bericht bestehen nicht nur Mängel in der Beratung und Vernetzung von Behörden, sondern auch in der Begleitung in konkreten Situationen. Die Aussage, wonach bereits heute viele Organisationen diese Aufgabe erfüllen können, findet in der Bestandesaufnahme, in den Vernehmlassungen der interkantonalen Gremien und in den Staatenberichten keine Stütze. Eine durch ihre nationale und überkantonale Rolle bekannte Ombudsstelle für Kinderrechte ist zudem besser geeignet, in Situationen zu intervenieren, in denen unterschiedliche Kantone oder sogar das Ausland betroffen sind. Dass es nicht opportun sei, den Kantonen neue Aufgaben aufzuerlegen, bei gleichzeitiger Feststellung, dass eben dies im Lichte der konventionellen Verpflichtungen ihre Aufgabe sei, ist widersprüchlich. Eine Revision der KJFG müsste den Kantonen keine zusätzlichen Pflichten aufbürden, wenn eine nationale und unabhängige Ombudsstelle eingeführt würde. Wir sind darum der Überzeugung, dass aufgrund der heutigen Bundesverfassung und Gesetzgebung die Motion sehr wohl vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Schlussfolgerung und Forderung

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue

Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder weiteren Beispielen aus der Praxis steht Ihnen Dr. iur. Pierre Heusser, Ombudsmann der Stadt Zürich unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: pierre.heusser@zuerich.ch / 044 412 00 30.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Vereinigung der parlamentarischen Ombudsstellen der Schweiz VPO+



Rechtsanwalt Jürg Trachsel
Ombudsmann des Kantons Zürich
Präsident VPO+



Dr. iur. Pierre Heusser
Ombudsmann der Stadt Zürich



Plattform «Zivilgesellschaft
in Asyl-Bundeszentren»
Plateforme «Société civile dans
les centres fédéraux d'asile»
Piattaforma «Società civile nei centri della
Confederazione per richiedenti l'asilo»

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern
Per Mail eingereicht:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 25.03.2024

Vernehmlassungsantwort der Plattform ZiAB

Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

1. Einleitung

Die Plattform Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren (im Folgenden: ZiAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Die ZiAB lehnt sich an die Position der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) und der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an, und bittet um entsprechende Gewichtung deren Stellungnahme. In der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffene Punkte sollen nicht als Zustimmung, sondern als Verweis auf die erwähnten Stellungnahmen verstanden werden.

Die Plattform ZiAB begrüsst, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauert aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

2. Auswirkungen auf ausländische und geflüchtete Kinder

Aus Sicht der ZiAB ist die Schaffung einer Kinderombudsstelle eine wichtige Voraussetzung zur Wahrung der Kinderrechte und zur Stärkung des Zugangs zum Recht für Kinder. Insbesondere für geflüchtete Kinder oder Kinder, die von einem ausländerrechtlichen Verfahren betroffen sind, kann eine unabhängige Ombudsstelle den Zugang zu Recht für sie verbessern oder überhaupt erst ermöglichen. Die Ombudsstelle stellt eine niederschwellige Anlaufstelle dar, die geflüchteten Kindern die nötige Hilfe leisten kann, um mit der hiesigen Bürokratie sowie dem Schweizerischen Rechtssystem vertraut zu werden. Die Kinderombudsstelle kann Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren und zwischen den Behörden und den Kindern vermitteln. Im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ist dies beispielsweise bei der Kantonszuweisung nach oder während dem Verfahren wichtig. Von einem Tag auf den anderen sind neue Personen und andere kantonale Behörden zuständig. In diesen Phasen kann eine Institution auf nationaler Ebene eine wichtige Unterstützung sein.

Die aktuelle (private) Ombudsstelle für Kinderrechte verfügt zudem auch über die nötigen sprachlichen Kompetenzen (Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch) und kann für andere Sprachen auf ein bewährtes Netzwerk von DolmetscherInnen zurückgreifen. Auch dies kann nur von einer nationalen Ombudsstelle gewährt werden, da bei kantonalen Ombudsstellen wohl meist auf die örtliche Sprache sowie Englisch zurückgegriffen werden muss. Für geflüchtete Kinder ist diese sprachliche Vielfalt eine nötige Voraussetzung, um sich im Asylverfahren zurechtfinden zu können.

Die Kinderombudsstelle kann zudem Empfehlungen an das SEM aussprechen. Die kann beispielsweise wichtig sein, beim Umgang der Behörden mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMA) sowie der Gestaltung einer kindgerechten Infrastruktur in den Bundesasylzentren. Diese Empfehlungen dienen nicht nur als Leitlinien, sondern erfüllen auch eine wichtige Beobachtungsfunktion auf nationaler Ebene. Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu ihren Rechten haben - im Einzelfall und nicht nur in der Theorie.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angehört und informiert werden und so ihr Grundrecht auf ein rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gewährleistet ist. Die Ombudsstelle kann während einem Verfahren Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Meinung zu äussern. Im obigen Beispielfall hätten sich die Kinder zum Gesundheitszustand der Mutter und dem Verlust des Vaters äussern und beispielsweise darlegen können, dass die Betreuung der pflegebedürftigen Mutter für die Kinder zu einer Überforderung führt. Auch nach Abschluss des Verfahrens müssen die Kinder darüber informiert sein, wie sich der Entscheid auf ihren Alltag auswirkt. Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann die Kinder in einem solchen Fall während des gesamten Rechtsverfahrens begleiten, wenn nötig, an eine andere Person oder Behörde verweisen, über die nächsten Schritte informiere und insbesondere zwischen den Kindern und den zuständigen Behörden vermitteln.

3. Schlussfolgerung und Forderungen

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und die Gesetzesänderungen dementsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen,



Magdalena Waeber
Geschäftsleitung ZiAB



Denise Graf
Mitglied der ZiAB-Steuergruppe

Die ZiAB steht schweizweit mit Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt und setzt sich seit der Gründung im Jahr 2015 für eine konstruktive und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Betreiberorganisationen, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden sowie für eine grund- und menschenrechtskonforme Unterbringung ein.

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Inselgasse 1

CH-3003 Bern

kinderjugend@bsv.admin.ch

Stellungnahme Zürich Versicherung zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrecht»

Zürich Versicherungs-
Gesellschaft AG

Postfach
8085 Zürich
www.zurich.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departement-Vorsteher, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des oben genannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Zurich will eines der verantwortungsvollsten und wirkungsvollsten Unternehmen der Welt sein: Wir haben das Wissen und die Fähigkeiten, etwas zu bewegen – als Versicherer, Investor, Arbeitgeber sowie in der Gesellschaft und für die Umwelt. Als führender Versicherer verfolgen wir nicht deshalb nicht nur wirtschaftliche Ziele, wir nehmen auch unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr:

Die Z Zurich Foundation und Zurich Schweiz unterstützen die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, damit Kinder in der Schweiz zu Ihrem Recht kommen. Uns ist darum die Stärkung der Kinderrechte und vorliegende Vernehmlassung ein wichtiges Anliegen.

Wir begrüssen es sehr, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt und diese anpacken möchte. Gleichzeitig bedauern wir, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen.

In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion Noser erteilt hat, unerfüllt. Insbesondere bleibt eine der grössten Lücken in der kindgerechten Justiz in der Schweiz – das Fehlen einer nationalen öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle für Kinderrechte – bestehen.

Die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) hat entsprechend wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab.

Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht. Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt.

Sie erhalten nachweislich nur dank einer nationalen öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle einen angemessenen Zugang zum Rechtssystem. Eine solche Stelle, die eine kindgerechte Justiz ermöglicht und auch weiterentwickelt, hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und deren Resilienz. Sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere für alle hoch belasteten Kinder, beispielsweise Kinder mit einer Behinderung sowie vernachlässigte, verwaiste oder von Gewalt betroffene Kinder.

Aus unserer Sicht gilt es neben dem übergeordneten Kindswohl auch den gesellschaftlichen Beitrag zu berücksichtigen: Eine solche Stelle leistet wertvolle präventive Arbeit für eine starke Gesellschaft und Wirtschaft. Sie verhindert Unrecht und vermeidet durch verschiedene Arten der Prävention hohe Folgekosten. Kindern werden zudem in ihrer Resilienz gestärkt, was eine entscheidende Voraussetzung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben ist. Eigenschaften wie Selbstwirksamkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz oder das frühe Übernehmen von Eigenverantwortung werden gefördert - mit entsprechend positivem Impuls auf unsere Gesellschaft, zum Beispiel auch auf den Fachkräftemarkt. Es rechnet sich somit auch wirtschaftlich.

Wir sind zudem überzeugt, dass wir in der Schweiz die Gleichstellung und Chancengerechtigkeit weiter stärken und fördern müssen. Die vorgesehene Delegation der Aufgabe an die Kantone auf freiwilliger Basis würde dazu führen, dass es vom Wohnort eines Kindes abhängt, ob es Zugang zur Justiz erhält. Das widerspricht der Chancengerechtigkeit. Nur mit einer nationalen und unabhängigen Lösung erhalten alle Kinder die gleichen Chancen bezüglich des Zugangs zur Justiz. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit und auch fest in unserer Bundesverfassung verankert.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die vorliegende Vorlage abzuschreiben und stattdessen eine Vorlage mit den erwähnten Aspekten auf Gesetzes-Stufe aufzugleisen, die einen effektiven Mehrwert für unsere Kinder bietet.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Marco Hebeisen, Leiter Corporate Responsibility, unter marco.hebeisen@zurich.ch gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse



Juan Beer

Chief Executive Officer Zurich Schweiz

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
CH-3003 Berne
par la voie électronique à kinderjugend@bsv.admin.ch

Date Zurich, 27 mars 2024

**Prise de position Zurich Assurances et Z Zurich Foundation sur la consultation «
Modification de l'ordonnance sur l'encouragement des activités extrascolaires des
enfants et des jeunes (OEEJ) » dans le cadre de la mise en œuvre de la motion
19.3633 « Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant »**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs,

Z Zurich Foundation

Mythenquai 2
Postfach
CH-8022 Zürich

z.zurich.foundation@zurich.com

Par courrier en date du 15 décembre 2023 du conseiller fédéral Alain Berset, alors chef du département, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position sur l'avant-projet et le rapport explicatif de l'objet susmentionné. Nous acceptons volontiers cette offre et vous remercions chaleureusement de nous en donner la possibilité.

Zurich Compagnie d'Assurances (Zurich) propose des produits d'assurance, de prévoyance et de placement et compte plus de 1,4 million de clientes et clients en Suisse. Zurich se veut l'une des entreprises les plus responsables et les plus efficaces au monde. En effet, Zurich a les connaissances et les capacités nécessaires pour faire bouger les choses en tant qu'assureur, investisseur, employeur ainsi que dans la société et pour l'environnement. En tant qu'assureur leader, Zurich ne poursuit donc pas seulement des objectifs économiques, Zurich assume également sa responsabilité sociale : la Z Zurich Foundation et Zurich Suisse soutiennent l'Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant Suisse, afin que les enfants puissent faire valoir leurs droits en Suisse. C'est pourquoi le renforcement des droits de l'enfant et la présente consultation nous tiennent à cœur.

Nous accueillons très positivement le fait que le Conseil fédéral reconnaisse les grandes lacunes d'une justice adaptée aux enfants et souhaite s'y atteler. En même temps, nous regrettons que soit mise en consultation une proposition qui ne permette pas de les combler. Sur des aspects centraux, le mandat que le Parlement a donné avec la motion n'est pas rempli. En particulier, l'une des plus grandes lacunes de la justice adaptée aux enfants en Suisse – l'absence d'un Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant de droit public national – demeure.

La proposition de modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ) n'a donc pas grand-chose à voir avec la motion Noser. C'est pourquoi nous rejetons cette modification en tant que mise en œuvre de la motion Noser. Nous enjoignons le département d'élaborer à la place un message au niveau légal. Celui-ci doit répondre à l'essence même de la motion et à l'exigence législative, à savoir la création d'un Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant afférent qui s'adresse effectivement aux enfants et leur permette d'accéder à la justice grâce à une activité d'intermédiaire et de conseil nationale et indépendante. Le besoin d'un

tel office, qui aide les enfants à faire valoir leurs droits dans le cadre d'un contact direct, est clairement établi et n'est pas encore couvert de manière durable.

Il est prouvé que les enfants n'obtiennent un accès adéquat au système judiciaire que grâce à un Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant de droit public national. Un tel office, qui rend possible, tout en la perfectionnant, une justice adaptée aux enfants, a un impact direct sur la santé mentale et physique des enfants concernés et sur leur résilience. Il évite qu'une réparation soit nécessaire plus tard parce que les droits des enfants n'ont pas été respectés. Cela vaut en particulier pour tous les enfants fortement exposés, par exemple les enfants en situation d'handicap ainsi que les enfants négligés, orphelins ou victimes de violence.

De notre point de vue, il convient de tenir compte non seulement de l'intérêt supérieur de l'enfant, mais aussi de la contribution sociétale. Un tel office fournit un travail préventif précieux pour une société et une économie fortes. Il empêche l'injustice et évite des frais subséquents élevés grâce à différents types de prévention. Les enfants sont plus résilients, ce qui est une condition décisive pour une vie autonome et responsable. Des qualités telles que l'efficacité personnelle, la faculté d'adaptation, la compétence à résoudre des problèmes ou la prise précoce de responsabilités personnelles sont encouragées, ce qui a un effet positif sur notre société, p. ex. également sur le marché du travail. C'est donc aussi rentable sur le plan économique.

Nous sommes en outre convaincus qu'en Suisse, nous devons continuer à renforcer et à promouvoir l'égalité des droits et l'équité des chances. La délégation prévue de cette tâche aux cantons sur la base du volontariat aurait pour conséquence que l'accès à la justice dépendrait du lieu de résidence d'un enfant. Cela va à l'encontre de l'égalité des chances. Seule une solution nationale et indépendante permettrait à tous les enfants d'avoir les mêmes chances d'accéder à la justice. Il s'agit en réalité d'une évidence qui est fermement ancrée dans notre Constitution fédérale.

Pour ces raisons, nous vous demandons de classer le présent projet et d'élaborer en lieu et place un projet au niveau de la loi qui tienne compte des aspects mentionnés et qui offre une plus-value effective aux enfants.

Pour toute question concernant notre avis, Manon Parmentier, responsable Gestion des Crises, Affaires Externes et Communications chez Z Zurich Foundation, se tient volontiers à votre disposition à l'adresse manon.parmientier@zurich.com.

Nous vous remercions de prendre connaissance de notre prise de position et de la prendre en considération, ainsi que de poursuivre votre précieux travail pour le bien des enfants en Suisse.

Meilleures salutations,
Z Zurich Foundation



Grégory Renand
Responsable de la Z Zurich Foundation

((Logo))

Kurze Vorlage für eine individuelle Stellungnahme zur Vernehmlassung im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

elektronisch an kinderjugend@bsv.admin.ch (PDF-Version & Word-Version)

Biel, 21.3. 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)» im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementsvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nehmen wir hiermit gerne an und danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit.

Ich arbeite als Kindergärtnerin in der Stadt Biel. Ich erlebe den Alltag bestimmter Kinder unter schwierigen Verhältnissen und wünsche mir, dass Kinder durch die Schaffung einer Ombudsstelle speziell für ihre Rechte eine Stimme bekommen. Ich bin immer wieder beeindruckt, wie differenziert sie in der Lage sind, ihre Situation zu beschreiben und dies niemand besser kann als sie selber. Ich traue es ihnen nicht nur zu, ich weiss, dass ihre Darstellungen oft ehrlicher und ungeschöner sind und ihre Not aufzeigen. Es ist Zeit, sie als eigenständige Menschen zu behandeln.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und

((Fusszeile))

((Logo))

ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Sonja Grass Kindergärtnerin unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung:
sonja.grass@bluewin.ch 079 670 20 88

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Sonja Grass Kindergärtnerin
Schule Geyisried Biel

((Fusszeile))